This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

L. C. R.

LELAND STANFORD JUNIOR UNIVERSITY
ORGANIZED 1891
STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

W. Köhler.

General-Ordre vom 24sten October 1826. Zur General-Ordre vom 28sten Novbr. v. J., die Einführung des neuen Dienst-Reglements betreffend, auf Befehl Sr. Königl. Hoheit, commandirenden Herrn Feldmarschalls Herzog von Cambridge, erläuternd bemerkt, daß nicht nur die 3 letzten Capitel des älteren Dienst-Reglements, welche ausschließlich von der Militair-Justiz handeln, sondern auch alle diejenigen in den übrigen Capiteln desselben befindlichen Vorschriften, welche sich gleichfalls auf die Militair-Rechtspflege beziehen, bis zur Einführung eines neuen Militair-Justiz-Reglements fortwährend [illegible] Weise in Kraft

bleiben. In den damit corres-
pondirenden Stellen des neuen
Dienst-Reglements ist auch mei-
stentheils, statt jener im alte-
ren Dienst-Reglement enthal-
tenen näheren Bestimmungen,
auf das zu erwartende neue
Militair-Justiz-Reglement
verwiesen, z. B. vergl. Cap.
XII. §. 14. des älteren mit Cap.
XIII. §. 16. des neuen Dienst-
Reglements etc.

D. Martin
Gen.-Mjr u. Gen.-Adjt.

Dienſt-Reglement

für ſämtliche

Chur-Braunſchweig-Lüneburgiſche

Truppen.

[Hannover]

Hannover,
gedruckt bey G. C. Schlüter.
1787.

UB624
H3
A3
v.1

Wir Georg der Dritte,

von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien, Frankreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc. ꝛc.

Demnach die Nothwendigkeit eines Reglements, wornach Unsere Teutsche Truppen, sowohl im Kriege als im Frieden den Dienst verrichten, um so mehr bey Uns in Erwägung gekommen, als bis hieher keine allgemeine Vorschrift vorhanden gewesen, welche einen jeden von seiner Pflicht belehret hätte; und Wir solches nunmehro nach denen an Uns gebrachten, und von Uns genehmigten Vorschlägen entwerfen lassen; so ertheilen Wir solches hiedurch, wiewol vorzüglich nur in Absicht des Dienstes eines einzelnen Regiments in der Maaße: daß der von Uns bestätigte allgemeine Theil, in so weit solcher

auf die innere Verfassung einer jeden Gattung Unserer Truppen Anwendung findet, alle ohne Ausnahme verbinden; die besondern Theile aber jeder Gattung ihren Dienst anweisen sollen; und befehlen hiedurch Unsern gesamten Truppen von nun an den ganzen Dienst in Gemäßheit dieses Reglements einzurichten, und jeden damit nicht übereinstimmenden Gebrauch sofort abzuschaffen; gebieten auch insbesondere Unserm Feldmarschall, Inspecteurs und Muster-Commissarien, auf die genaue Beobachtung aller in dem ganzen Reglement enthaltenen Vorschriften zu achten, deren Hintansetzung auf keine Weise zu dulden, und widrigenfalls sofort davon zu berichten.

St. James, den 25ten August 1786.

L.S. George R.

J. F. C. von Alvensleben.

Inhalt
der Capitel
des
Dienſt-Reglements.

Erſter Theil,
allgemein für ſämtliche Truppen.

Seite.

I. Cap. Von den allgemeinen Pflichten der Militair-Perſonen, und Verhalten gegen einander. — — 3

II. — Von den Pflichten der Untergebenen gegen ihre Vorgeſezte. — 8

III. — Von den Pflichten der Oberen gegen ihre Untergebene. — — 18

IV. — Vom Gottesdienſte. — — 23

V. — Von der Unterhaltung der Truppen. 29

VI. — Von der innern Verfaſſung eines Regiments. — — 33

VII. — Von den ſämtlichen zu einem Regimente gehörigen Perſonen, ihrem Verhältniſſe gegen daſſelbe und unter einander. — — 39

Inhalt.

Seite.

VIII. Cap. Vom Ersatz der Mannschaft, Pferde, Armatur- und Equipage-Stücke und sonstiger Bedürfnisse; insbesondere von der Werbung und Verpflichtung auf die Kriegs-Artikel. — — 50

IX. — Von Besetzung der Ober- und Unterofficiers-Plätze und desfalls erforderlichen Vorschlägen. — 62

X. — Von der Vorstellung der Ober- und Unterofficiers. — — 77

XI. — Von der Dienst-Erlassung und der Pension. — — 81

XII. — Von der Abdankung und dem Abschiede. — — 92

XIII. — Vom Abgange durch Sterben und Desertion. — — 100

XIV. — Von den militairischen Ehrenbezeugungen. — — 111

XV. — Von den Begräbnissen und der Trauer. — — 123

XVI. — Vom Visitiren. — — 143

XVII. — Von den Rapports, Listen und Rollen. — — 150

Seite.

XVIII. Cap. Von der Cur und Verpflegung der Kranken. — — 163

XIX. — Von der Beurlaubung. — 176

XX. — Vom Heyrathen. — — 190

XXI. — Von der Aufbewahrung der Regiments-Registratur, der Mondirungs- Armatur- und Equipage-Stücke. — — 197

XXII. — Vom Aufbruche der Regimenter, Märschen im Lande und Einrücken in die Quartiere. — 204

XXIII. — Vom Einrücken in die Exercier-Läger und Verhalten in solchen. — 223

XXIV. — Von dem Verhalten der Regiments-Chefs gegen die Inspecteurs und Muster-Commissarien. — 233

XXV. — Von dem Verhalten gegen die Gouverneurs und Commandanten in den Vestungen. — — 238

XXVI. — Von dem Verhalten der Truppen, in Ansehung der Policey im Lande, und der Unsern Unterthanen zu schaffenden Sicherheit und Ruhe. — — 246

Inhalt.

Seite.

XXVII. Cap. Von der Militair-Gerichtsbarkeit. — — 256

XXVIII. — Vom Kriegs-Rechte und Commissionen. — — 295

XXIX. — Von den Militair-Strafen und deren Execution. — 311

Anlagen.

I. Formular zu den Avancements-Vorschlägen. — — 339

II. Formular zu einem Pensions-Attestate. — 342

III. Formular eines Abschiedes für Unterofficiers und Soldaten. — 343

IV. Ordnung der Commandos bey einem Leichenzuge. — — 345

V. Formular eines Urlaubs-Passes für Unterofficiers und Soldaten. — 351

VI. Formular eines Heyraths-Consenses für Unterofficiers und Soldaten. — 352

Zweyter Theil,
besonders für die Infanterie.

I. Abschnitt,
im Frieden.

I. Cap. Von der Einrichtung eines Infanterie-Regiments, und Verrichtung der dabey angesetzten Personen.

II. — Von der Ehrerbietung gegen die Fahnen, und deren Vorstellung, imgleichen von der Achtung gegen die Canonen.

III. — Von der Kirchen-Parade.

IV. — Von der Gage und dem Haushalte der Officiers, Unterofficiers und Soldaten.

V. — Vom Unterricht zum Dienste.

VI. — Vom Verhalten in den Quartieren.

VII. — Vom Visitiren.

VIII. — Von den Regiments- und Compagnie-Rapports, Listen und Rollen.

Inhalt

IX. Cap. Von der Ordnung in den Dienst-Touren, insbesondere von den Commandos und Escorten.

X. — Vom Aufziehen und Ablösen der Wachen.

XI. — Vom Verhalten der Wachen und Posten.

XII. — Von Ausgebung des Befehls, imgleichen der Parole und des Feldgeschreys in der Garnison.

XIII. — Von Schließung und Eröfnung der Thore, auch Retraite und Reveille.

XIV. — Von den Ronden und Patrouillen in einer Garnison.

XV. — Vom Verhalten bey entstandenem Feuer.

XVI. — Vom Verhalten in Absicht der Vestungsbau-Gefangenen.

XVII. — Von der Beurlaubung.

XVIII. — Vom Aufbewahren der Regiments-Artillerie und Feld-Equipage.

XIX. — Vom Aufbruche der Regimenter, Märschen im Lande und Einrücken in die Quartiere.

XX. — Vom Verhalten in den Exercier-Lägern.

Anlagen.

Formulare der Rapports, Listen und Rollen.

I. Abtheilung.

Formulare der Rapports, Listen und Rollen, welche den Bestand des ganzen Regiments bestimmen, und an den commandirenden General eingeschickt werden.

I. Formular der Exacten Liste.

II. — des jährlichen Rapports.

III. — des Extracts der Regiments-Stamm-Rolle.

IV. — der Muster-Rolle.

V. Formular der Rekruten-Liste.

VI. — der Ab- und Zugangs-Liste bey der Officier Wittwen-Casse.

II. Abtheilung.

Formulare der Rapports, Listen und Rollen, so für den Regiments-Chef und Stabs-Officiers gehören, und den Bestand, sowohl des Regiments als der Compagnien, bestimmen.

I. Formular der Compagnie-Stamm-Rolle.
II. — der Compagnie-Anwerbungs-Liste.
III. — der Compagnie-Abgangs-Liste.
IV. — der täglichen Compagnie-Rapports.
V. — des täglichen Regiments-Rapports.
VI. — des Parade-Buchs.
VII. — des Rösters für den Adjudanten.
VIII. — des täglichen Garnison-Rapports.
IX. — der Compagnie-Commandir-Rolle.
X. Lager-Riß eines Grenadier-Bataillons.
XI. Lager-Riß eines Infanterie-Regiments.

II. Abschnitt,
im Kriege.

I. Cap. Von der Einrichtung zum Feld-Dienste.

II. — Von der Gage, deren Austheilung und dem Haushalte; imgleichen von der Subsistenz und den Marquetentern.

III. — Vom Abstechen eines Lagers.

IV. — Vom Einrücken ins Lager.

V. — Von dem Dû jour der Generals, Ausgebung des Befehls, Parole und Feld-Geschreys, und den Sawe-Garden.

VI. — Vom Gottesdienste.

VII. — Von der Ordnung in den Dienst-Touren, Commandos, Rollen, Ordre-Büchern und Journalen.

VIII. — Vom Heraustreten mit dem Seiten-Gewehre; von den übrigen militairischen Ehrenbezeugungen, und vom Freuden-Feuer.

Inhalt.

Seite.

VIII. Cap. Vom Erſatz der Mannſchaft, Pferde, Armatur- und Equipage-Stücke und ſonſtiger Bedürfniſſe; insbeſondere von der Werbung und Verpflichtung auf die Kriegs-Artikel. — — 50

IX. — Von Beſetzung der Ober- und Unterofficiers-Plätze und desfalls erforderlichen Vorſchlägen. — 62

X. — Von der Vorſtellung der Ober- und Unterofficiers. — — 77

XI. — Von der Dienſt-Erlaſſung und der Penſion. — — 81

XII. — Von der Abdankung und dem Abſchiede. — — 92

XIII. — Vom Abgange durch Sterben und Deſertion. — — 100

XIV. — Von den militairiſchen Ehrenbezeugungen. — — 111

XV. — Von den Begräbniſſen und der Trauer. — — 123

XVI. — Vom Viſitiren. — — 143

XVII. — Von den Rapports, Liſten und Rollen. — — 150

II. Abschnitt, im Kriege.

I. Cap. Von der Einrichtung zum Feld-Dienste.

II. — Von der Gage, deren Austheilung und dem Haushalte; imgleichen von der Subsistenz und den Marquetentern.

III. — Vom Abstechen eines Lagers.

IV. — Vom Einrücken ins Lager.

V. — Von dem Du jour der Generals, Ausgebung des Befehls, Parole und Feld-Geschreys, und den Sawve-Garden.

VI. — Vom Gottesdienste.

VII. — Von der Ordnung in den Dienst-Touren, Commandos, Rollen, Ordre-Büchern und Journalen.

VIII. — Vom Heraustreten mit dem Seitengewehre; von den übrigen militairischen Ehrenbezeugungen, und vom Freudenfeuer.

Seite.

XXVII. Cap. Von der Militair-Gerichtsbarkeit. — — 256

XXVIII. — Vom Kriegs-Rechte und Commissionen. — — 295

XXIX. — Von den Militair-Strafen und deren Execution. — 311

Anlagen.

I. Formular zu den Avancements-Vorschlägen. — — 339

II. Formular zu einem Pensions-Attestate. — 342

III. Formular eines Abschiedes für Unterofficiers und Soldaten. — 343

IV. Ordnung der Commandos bey einem Leichenzuge. — — 345

V. Formular eines Urlaubs-Passes für Unterofficiers und Soldaten. — 351

VI. Formular eines Heyraths-Consenses für Unterofficiers und Soldaten. — 352

XVII. Cap. Von der Bedeckung der Bagage, und der Convois.

XVIII. — Vom Fouragiren aus den Feldern, Dörfern und Häusern.

XIX. — Vom Verhalten eines Regiments bey Bataillen, Actionen und Affairen.

XX. — Vom Verhalten beym Angrif einer Vestung, Redoute und andern Feld-Bevestigungen.

XXI. — Von der Vertheidigung einer Vestung und eines andern vesten Werks.

XXII. — Von der Beute und den Krieges-Gefangenen.

XXIII. — Vom Verhalten in den Cantonnirungs-Quartieren.

XXIV. — Vom Verhalten in den Winter-Quartieren.

Inhalt

IX. Cap. Von der Ordnung in den Dienst-Touren, insbesondere von den Commandos und Escorten.

X. — Vom Aufziehen und Ablösen der Wachen.

XI. — Vom Verhalten der Wachen und Posten.

XII. — Von Ausgebung des Befehls, imgleichen der Parole und des Feldgeschreys in der Garnison.

XIII. — Von Schließung und Eröfnung der Thore, auch Retraite und Reveille.

XIV. — Von den Ronden und Patrouillen in einer Garnison.

XV. — Vom Verhalten bey entstandenem Feuer.

XVI. — Vom Verhalten in Absicht der Vestungsbau-Gefangenen.

XVII. — Von der Beurlaubung.

XVIII. — Vom Aufbewahren der Regiments-Artillerie und Feld-Equipage.

XIX. — Vom Aufbruche der Regimenter, Mörschen im Lande und Einrücken in die Quartiere.

XX. — Vom Verhalten in den Exercier-Lägern.

Anla-

Anlagen.

Formulare der Rapports, Listen und Rollen.

I. Abtheilung.

Formulare der Rapports, Listen und Rollen, welche den Bestand des ganzen Regiments bestimmen, und an den commandirenden General eingeschickt werden.

I. Formular der Exacten Liste.

II. — des jährlichen Rapports.

III. — des Extracts der Regiments-Stamm-Rolle.

IV. — der Muster-Rolle.

V. Formular der Rekruten-Liste.

VI. — der Ab- und Zugangs-Liste bey der Officier Wittwen-Casse.

Inhalt.

II. Abtheilung.

Formulare der Rapports, Listen und Rollen, so für den Regiments-Chef und Stabs-Officiers gehören, und den Bestand, sowohl des Regiments als der Compagnien, bestimmen.

I. Formular der Compagnie-Stamm-Rolle.

II. — der Compagnie-Anwerbungs-Liste.

III. — der Compagnie-Abgangs-Liste.

IV. — der täglichen Compagnie-Rapports.

V. — des täglichen Regiments-Rapports.

VI. — des Parade-Buchs.

VII. — des Rösters für den Adjudanten.

VIII. — des täglichen Garnison-Rapports.

IX. — der Compagnie-Commandir-Rolle.

X. Lager-Riß eines Grenadier-Bataillons.

XI. Lager-Riß eines Infanterie-Regiments.

II. Abschnitt,
im Kriege.

I. Cap. Von der Einrichtung zum Feld-Dienste.

II. — Von der Gage, deren Austheilung und dem Haushalte; imgleichen von der Subsistenz und den Marquetentern.

III. — Vom Abstechen eines Lagers.

IV. — Vom Einrücken ins Lager.

V. — Von dem Dû jour der Generals, Ausgebung des Befehls, Parole und Feld-Geschreys, und den Sawve-Garden.

VI. — Vom Gottesdienste.

VII. — Von der Ordnung in den Dienst-Touren, Commandos, Rollen, Ordre-Büchern und Journalen.

VIII. — Vom Heraustreten mit dem Seiten-Gewehre; von den übrigen militairischen Ehrenbezeugungen, und vom Freuden-Feuer.

Inhalt

IX. Cap. Von den Fahnen- und Brand-Wachen, von der Reveille, Vergadderung und Retraite; imgleichen vom Verlesen der Mannschaft.

X. — Von den General-Wachen und Ordonnanzen außer dem Regimente.

XI. — Von den Piquets, Ronden und Patrouillen.

XII. — Von der Beurlaubung.

XIII. — Vom Transport der Kranken; deren Verpflegung im Hospitale, und Vorsorge für die gesunde Mannschaft.

XIV. — Vom Aufbruche eines Regiments mit der Armee, und dessen Verhalten im Marsche.

XV. — Von Fatigue-Commandos, Aussendung nach Wasser, Holz, Stroh und Gemüse; imgleichen vom Empfang des Brodts und der Fourage aus den Magazinen.

XVI. — Von Detachements, Commandos, Vorposten, Partheyen, Cordons und Postirungen.

XVII. Cap. Von der Bedeckung der Bagage, und der Convois.

XVIII. — Vom Fouragiren aus den Feldern, Dörfern und Häuſern.

XIX. — Vom Verhalten eines Regiments bey Bataillen, Actionen und Affairen.

XX. — Vom Verhalten beym Angrif einer Veſtung, Redoute und andern Feld-Beveſtigungen.

XXI. — Von der Vertheidigung einer Veſtung und eines andern veſten Werks.

XXII. — Von der Beute und den Krieges-Gefangenen.

XXIII. — Vom Verhalten in den Cantonnirungs-Quartieren.

XXIV. — Vom Verhalten in den Winter-Quartieren.

Anlagen.

I. Eides-Formel, wornach die Marquetenter, Schlächter und dergleichen, verpflichtet werden sollen.

II. Reglement für die Marquetenter u. Schlächter.

III. Allgemeine Instruction der Schildwachen im Felde.

IV. Instruction der Tranchee-Majors.

V. Lager-Riß.

Zweyter Theil,
besonders für die Cavallerie.

I. Abschnitt,
im Frieden.

I. Cap. Von der Einrichtung eines Cavallerie-Regiments und Verrichtung der dabey angesetzten Personen.

II. — Von der Ehrerbietung gegen die Estandarten und deren Vorstellung, auch von den Pauken.

III. — Von den Kirchen-Paraden und übrigen Verhalten bey Besuchung des Gottesdienstes.

IV. — Von der Gage und gutem Haushalte, imgleichen von den an den Löhnungstagen vorzunehmenden Untersuchungen, Exercice und übrigen Verhalten.

V. — Von der Unterweisung im Dienste.

VI. — Von den Reitübungen, Reit-Commandos, und Unterweisungen in den Reithäusern bey dem Stabe.

VII. Cap. Von dem Verhalten der Unterofficiers, Reuter und Dragoner in ihren Quartieren, auch Wartung der Pferde.

VIII. — Vom Visiren.

IX. — Von den Regiments- und Compagnie-Rapports, Listen und Rollen.

X. — Von der Ordnung in den Dienst-Touren, auch von Commandos, Escorten und Patrouillen.

XI. — Von Aufziehen, Ablösen und Verhalten der Stabs-Wachen und den Posten.

XII. — Vom Aufbruche der Regimenter, Märschen im Lande und Einrücken in die Stand-Quartiere.

XIII. — Vom Verhalten bey entstandenem Feuer.

XIV. — Von der Beurlaubung und erlaubter Entfernung aus den Quartieren.

XV. — Von Abschaffung der Pferde und Ankauf der Remonte, auch deren Vertheilung.

XVI. — Von dem Verhalten in den Exercier-Lägern.

XVII. — Von dem Verhalten der Cavallerie, wann solche mit der Infanterie an einem Orte zu Pferde oder zu Fuße dienet.

Anlagen.

Formulare der Rapports, Listen und Rollen.

I. Abtheilung.

Formulare der Rapports, Listen und Rollen, welche den Bestand des ganzen Regiments bestimmen, und an den commandirenden General eingeschickt werden.

I. Formular der Exacten Liste.

II. — des jährlichen Rapports.

III. — des Extracts der Regiments-Stassim-Rolle.

IV. — der Muster-Rolle.

V. — der Rekruten-Liste.

VI. — des Verzeichnisses der Officiers-Regiments- und Remonte-Pferde.

VII. — der Ab- und Zugangs-Liste bey der Officier-Witwen-Casse.

VIII. — der Quartier-Liste.

Inhalt

II. Abtheilung.

Formulare der Rapports, Listen und Rollen, so für den Regiments-Chef und die Stabs-Officiers gehören, und den Bestand, sowohl des Regiments als der Compagnien, bestimmen.

I. Formular der Compagnie-Stamm-Rolle der Mannschaft.

II. — der Compagnie-Stamm-Rolle der Pferde.

III. — des monathlichen Rapports.

IV. — des Rösters für den Adjudanten.

V. — der Compagnie-Commandir-Rolle.

VI. Lager-Riß.

II. Abschnitt.

Im Kriege.

I. Cap. Von der Einrichtung zum Feld-Dienste.

II. — Von der Verpflegung, Gage, Fourage und Brodt, imgleichen von der Besorgung sonstiger Lebensmittel und von den Marquetenterin.

III. — Vom Abstechen eines Lagers.

IV. — Vom Einrücken ins Lager.

V. — Von dem Dû jour der Generals, Ausgebung des Befehls, Parole und Feld-Geschrey und den Sauve-Garden.

VI. — Vom Gottesdienste.

VII. — Von militairischen Ehrenbezeugungen überhaupt, auch insbesondere vom Heraustreten mit dem Seiten-Gewehre und vom Freuden-Feuer.

VIII. Cap. Von den Regiments- und Compagnie-Rapports, Listen und Rollen, insbesondere von der Ordnung in den Dienst-Touren, auch von Ordre-Büchern und Journalen.

IX. — Von den Estandart- und Brand-Wachen, Posten und Ordonnanzen im Regimente, imgleichen von andern innern Regiments-Diensten im Lager.

X. — Von den Piquets, Ronden und Patrouillen im Lager.

XI. — Von den General-Wachen und Ordonnanzen außer dem Regimente.

XII. — Von den Feld-Wachen.

XIII. — Von der Beurlaubung.

XIV. — Von der Verpflegung der Kranken bey der Armee und in den Hospitälern, Kranken-Listen, Todten-Scheinen, Vorsorge für die gesunde Mannschaft, imgleichen von der Cur der erkrankten Pferde.

XV. — Vom Aufbruche eines Regiments mit der Armee, und dessen Verhalten im Marsche.

XVI. Cap. Von den Fatigue-Commandos überhaupt, insbesondere von Aussendung nach Wasser, Holz, Stroh und Gemüse; imgleichen vom Empfang des Brodts und der Fourage aus den Magazinen.

XVII. — Von Detachements oder Commandos, Patrouillen, Partheyen und Postirungen.

XVIII. — Von der Bedeckung der Bagage und der Convois, auch sonstigen Escorten.

XIX. — Vom Fouragiren aus den Feldern, Dörfern und Häusern.

XX. — Von dem Verhalten eines Regiments bey Bataillen und Actionen.

XXI. — Vom Verhalten der Cavallerie beym Angrif und bey Vertheidigung einer Vestung.

XXII. — Von der Beute und den Krieges-Gefangenen.

XXIII. — Vom Verhalten in den Cantonnirungs-Quartieren.

XXIV. — Vom Verhalten in den Winter-Quartieren.

Anlagen.

I. Eides-Formel, wornach die Marquetenter, Schlächter ꝛc. zu verpflichten.

II. Reglement für Marquetenter und Schlächter.

III. Lager-Riß.

Erſter Theil.

Allgemeines

Dienſt-Reglement

für

ſämtliche Truppen.

Inhalt

VIII. Cap. Vom Verhalten der Artillerie in den Garnisonen gegen die Gouverneurs oder Commandanten.

IX. — Vom Aufziehen und Ablösen der Wachen.

X. — Vom Verhalten der Wachen und Posten.

XI. — Von Ausgebung des Befehls, imgleichen der Parole und des Feldgeschreys in der Garnison.

XII. — Von Schließung und Eröfnung der Thore, auch der Retraite und Reveille.

XIII. — Von den Ronden und Patrouillen in einer Garnison.

XIV. — Vom Verhalten der in Garnison liegenden Artillerie, bey entstandenen Feuersbrünsten.

XV. — Von den Artillerie- und Zeughaus-Arbeiten, auch was bey der im Laboratorio zu verfertigenden Munition und sonstigen Sachen zu beobachten.

XVI. Cap. Von Verfertigung der bey der Artillerie vorkommenden Risse.

XVII. — Vom vorsichtigen und verschwiegenen Betragen bey anvertraueten Geschäften.

XVIII. — Von der Verabschiedung.

XIX. — Von der Recrutirung.

XX. — Von der Beurlaubung und den zu haltenden Abrechnungen der Mannschaft und Compagnien.

XXI. — Von der Exercice und Einberufung der Beurlaubten.

XXII. — Vom Aufbruch der Artillerie, Märschen im Lande, und Einrücken in die Quartiere.

XXIII. — Vom Einrücken in die Exercier-Läger, und wie der Dienst darin zu verrichten.

Anlagen.

I. Formular einer Quartier-Liste.
II. — des täglichen Compagnie-Rapports.
III. — des Regiments- oder Haupt-Rapports.
IV. — des Rapports der detachirten Compagnien.
V. — der Compagnie-Stamm-Rolle.
VI. — der Abgangs-Liste.
VII. — der Anwerbungs-Liste.
VIII. — der Exacten Liste.
IX. X. — der Compagnie-Neujahrs-Liste.
XI. XII. — der Regiments-Neujahrs-Liste.
XIII. XIV. XV. XVI. XVII. XVIII. Formulare der Zeughaus-Listen.
XIX. Formular der Muster-Rolle.
XX. — der jährlichen Rekruten-Liste.
XXI. — der Ab- und Zugangs-Liste bey der Officier-Witwen-Casse.
XXII. — des Rosters für den Adjudanten.
XXIII. — der Commandir-Rolle.
XXIV. XXV. XXVI. Modell-Risse.
XXVII. Lager-Riß.

II. Abschnitt,
im Kriege.

I. Cap. Von der Einrichtung zum Feld-Dienste.

II. — Von der Gage, deren Austheilung und dem Haushalte; imgleichen von der Subßistenz und den Marquetentern.

III. — Vom Abstechen des Lagers.

IV. — Vom Einrücken ins Lager und der Ordnung im Marsche.

V. — Von dem Du jour der Generals, Ausgebung des Befehls, der Parole und des Feld-Geschreys; imgleichen von den Sauve-Garden.

VI. — Vom Gottesdienste.

VII. — Von der Ordnung in den Dienst-Touren, den Commandir-Rollen, Ordre-Büchern und Journalen.

ständiges Bestreben zur Vollkommenheit äußern, außer der wahren Ehre, welche ihre Handlungen begleitet, auf Unsere Gnade und Belohnung rechnen können, da nicht die Abkunft, nicht das Dienstalter, sondern wahre eigene Würde die beste Empfehlung bey Uns seyn soll.

§. 8.

Besondere Pflicht der Chefs und Officiers.

Besonders aber vertrauen Wir, daß Unsere Chefs und überhaupt sämtliche Officiers durch die möglichste Ausübung aller der vorhin erwehnten Pflichten ihren Untergebenen ein Beyspiel zur Nachfolge geben; solchen jede Belehrung darüber mit Güte und Freundlichkeit ertheilen, und über die getreue Erfüllung derselben, dadurch wachen werden, daß sie jede Gelegenheit, die eine Veranlassung zu Vergehungen geben könnte, im Anfange wegzuräumen suchen, und wenn sie ihrer Pflicht in der ebengedachten Maaße vergeblich nachgekommen sind, die Uebertreter nach der Strenge Unserer Gesetze bestrafen, und mit Ernst zu ihrer Schuldigkeit zurück führen.

§. 9.

Der Obere haftet für die Vergehungen der Untergebenen.

Der Obere soll bey Uns für die Vergehungen der Untergebenen haften, da Wir ihm die Mittel und Wege gegeben haben, gute Mannszucht und Ordnung zu erhalten, und er hat seine Pflicht noch nicht erfüllt, wenn seine Untergebene in den Waffen gut geübte und dienstüchtige Leute sind, da solche außerdem auch gute Chri-

Christen und gute Bürger seyn sollen, und die Schuld soll erst denn allein auf den Verbrecher fallen, und den Obern von aller Verantwortung frey machen, wenn er seinen Pflichten getreulich nachgekommen und auf das ganze Betragen seines Untergebenen aufmerksam gewesen ist, immaaßen dieser selten auf Frevel und Ausschweifungen fällt, wenn er weiß, daß der Vorgesetzte seinen eigenen Pflichten getreu ist, und keine Vergehungen ungeahndet hingehen läßt.

§. 3.

die Vorschriften der Religion und Moral ausüben,

Alle Laster und Vergehungen also, welche die Religion und die Moral verbieten, sind allen Unsern Truppen, wie jedem andern Christen untersaget; und wenn Vermahnungen, wenn Bedrohungen der Obern, und selbst Bestrafungen nicht würksam sind, einen Uebertreter zu den Pflichten der Religion und Moral zurück zu führen; so soll solcher ohne alle Nachsicht, außer der durch sein Vergehen verwürkten Strafe aus Unsern Diensten fortgeschaffet, und nie aus Nebenursachen einiges Nachsehen Statt finden.

(Strafe der Uebertreter)

§. 4.

die Pflichten als Bürger des Staats beobachten,

Als Bürger der Welt und besonders des Staats soll hiernächst jede Militair-Person alle die Pflichten zu erfüllen suchen, welche die Gesellschaft von jedem andern fordert, und folglich verträglich und gefällig gegen jedermann seyn, und so weit es die besondern Pflichten verstatten, jedem helfen und ihn unterstützen; nie die allgemeine Achtung gegen Andere aus den Augen setzen, nie sich über den Nebenmenschen mit Stolz erheben, oder gar aus Uebermuth bis zur Beleidigung ausschweifen, sondern vielmehr ein Beyspiel zur Nachahmung für andere seyn.

§. 5.

die Pflichten des Standes erfüllen.

Als Militair-Person soll endlich jeder, der unter Unsern Truppen dient, alle die besondern Pflichten die ihm sein Stand auflegt, mit Genauigkeit zu erfüllen suchen,

ſuchen, ſich durch Treue gegen Uns, durch Gehorſam gegen jeden Vorgeſetzten, und durch Eifer und Verwendung zu Unſerm Dienſt auszeichnen, und auf dieſe Weiſe Unſere Achtung und Gnade zu verdienen ſuchen.

§. 6.

Unter Militair-Perſonen ſoll Einigkeit und Vertraulichkeit herrſchen,

Vorzüglich ſoll Vertraulichkeit und Einigkeit, ſowol in den einzelnen Regimentern, als in Unſerm ganzen Corps, auch wenn ſolches zum Theil aus fremden Truppen beſtünde, obwalten, und einer dem andern vom Oberſten bis zum Soldaten, mit ſchuldiger Achtung und Höflichkeit begegnen, da alle zu einem Zweck arbeiten, alle Unſern Dienſt ausrichten, und ſoll alſo aller Vorzug und Unterſcheidung den die Verfaſſung des Ganzen nicht mit ſich bringt, wegfallen, und alles was den Neid und Eiferſucht erregen kann, vermieden werden. Jeder Einzelne ſoll demnach in ſeinem Poſten geachtet, geſchützet, und ſo lange er ſeiner Pflicht getreu iſt, nicht zurück geſetzet, niemals durch üble Begegnung unterdrückt und muthlos gemacht, ſondern auf jede Weiſe zum Eifer und Verwendung zum Dienſt aufgemuntert werden.

jeder in ſeinem Poſten geachtet und geſchützet werden.

§. 7.

Vorzug derjenigen, die ihre Pflichten erfüllen.

Und ſollen alle diejenigen, die ſich vorzüglich Mühe geben die Pflichten, welche ihnen die Religion, die Geſetze der Menſchheit, und beſonders ihr Beruf auflegt, nach beſten Vermögen zu erfüllen, und ein be-

ſtändiges Beſtreben zur Vollkommenheit äußern, außer der wahren Ehre, welche ihre Handlungen begleitet, auf Unſere Gnade und Belohnung rechnen können, da nicht die Abkunft, nicht das Dienſtalter, ſondern wahre eigene Würde die beſte Empfehlung bey Uns ſeyn ſoll.

§. 8.

Beſondere Pflicht der Chefs und Officiers.

Beſonders aber vertrauen Wir, daß Unſere Chefs und überhaupt ſämtliche Officiers durch die möglichſte Ausübung aller der vorhin erwehnten Pflichten ihren Untergebenen ein Beyſpiel zur Nachfolge geben; ſolchen jede Belehrung darüber mit Güte und Freundlichkeit ertheilen, und über die getreue Erfüllung derſelben, dadurch wachen werden, daß ſie jede Gelegenheit, die eine Veranlaſſung zu Vergehungen geben könnte, im Anfange wegzuräumen ſuchen, und wenn ſie ihrer Pflicht in der ebengedachten Maaße vergeblich nachgekommen ſind, die Uebertreter nach der Strenge Unſerer Geſetze beſtrafen, und mit Ernſt zu ihrer Schuldigkeit zurück führen.

§. 9.

Der Obere haftet für die Vergehungen der Untergebenen.

Der Obere ſoll bey Uns für die Vergehungen der Untergebenen haften, da Wir ihm die Mittel und Wege gegeben haben, gute Mannszucht und Ordnung zu erhalten, und er hat ſeine Pflicht noch nicht erfüllt, wenn ſeine Untergebene in den Waffen gut geübte und dienſttüchtige Leute ſind, da ſolche außerdem auch gute

Chri-

Christen und gute Bürger seyn sollen, und die Schuld soll erst denn allein auf den Verbrecher fallen, und den Obern von aller Verantwortung frey machen, wenn er seinen Pflichten getreulich nachgekommen und auf das ganze Betragen seines Untergebenen aufmerksam gewesen ist, immaaßen dieser selten auf Frevel und Ausschweifungen fällt, wenn er weiß, daß der Vorgesetzte seinen eigenen Pflichten getreu ist, und keine Vergehungen ungeahndet hingehen läßt.

gleich die Sache von der Beſchaffenheit wäre, daß ſolche überall nicht im Regimente, ſondern lediglich von dem commandirenden General abgethan werden könte; noch ſtrafbarer aber ſoll es ſeyn, wenn von Sachen, deren Entſcheidung ſogar fürs Regiment gehört, mit Vorbeygehung der Oberen, ſofort an den commandirenden General gegangen worden, da das nur in den äuſſerſten Fällen, nach gänzlich verſagter Hülfe, auf Gefahr des Klagenden, geſchehen darf.

Das Vorbeygehen des Obern ſtrafbar ſeyn.

§. 9.

In Gegenwart eines Oberen darf kein Unterer befehlen, oder Correctionen ertheilen.

Vermöge der Subordination giebt nur der anweſende Obere dem Unteren Befehl, und alſo darf keiner für ſich etwas weiter befehlen, ſo bald ein Oberer, als er, gegenwärtig iſt, und von ſelbſt verſtehet es ſich, daß derjenige, der ſelbſt ſubordiniret iſt, keine andere Befehle ausgeben könne, als die er ſelber von dem Oberen empfangen hat; ſtrafbar iſt es dahero, wenn ein Unterer in Gegenwart eines Oberen, ſeinen Untergebenen ohne deſſen Erlaubniß befiehlt, oder wohl gar Correctiones austheilet; ohne des Obern Auftrag darf er in deſſen Anweſenheit nichts thun, er muß jeden Vorgang ſolchem anzeigen, und von ihm die weitere Verfügung, und den Befehl, was er thun ſoll, erwarten.

§. 10.

Die Correction gilt nur zur Aufrechthaltung des Dienſtes,

Ob Wir aber gleich jedem Obern im Regimente die Befugniß ertheilet haben, die ihm Subordinirte

zu

zu ihrer Pflicht anzuhalten, und über jeden Ungehorsam und Verletzung der Subordination zu verfügen, so soll sich jedoch solches vom Staabs-Officier an, abwerts nicht weiter erstrecken, als in so ferne es zu Aufrechterhaltung des Dienstes und der Ordnung erforderlich ist, mithin von solchen niemahls mehr als der Arrest gegen die Officiers, und gegen Unterofficiers und Soldaten die unmittelbare Correction, oder ebenfalls der Arrest erkant werden; da jede eigentliche Bestrafung lediglich von dem Obersten (oder den an seine Stelle commandirenden Officier, so weit solche übertragen worden) abhängen, und von ihm in allen Fällen, wo sich jemand eines Verbrechens schuldig gemacht hat, erwartet werden soll, so lange das Verbrechen von der Beschaffenheit ist, daß es durch Regiments-Strafen geahndet werden kann, und keine höhere Verfügung von dem commandirenden General nöthig ist.

die Bestrafung verfügt der Oberste.

§. 11.

Ein Officier, dem der Arrest von seinem Vorgesezten angekündigt wird, soll solchen sofort und ohne alle Widerrede übernehmen, da er ohne Ausnahme gehorsamen muß, und keine Rechenschaft zu fordern befugt ist, und jeder Obere, er sey von welcher Classe er wolle, hat das Recht, gegen den, der sich widersetzt, und nicht sofort gehorsamen will, Gewalt zu gebrauchen, und ihn auf jede Weise zum Arrest zu bringen; allein, da er nicht weiter gehen darf, als

Der Arrest muß ohne Widerrede angenommen.

den

der verhängte Arrest gemeldet werden.

den ersten Arrest zu verhängen; so muß er solchen mit den Ursachen melden, und von dem Obersten, entweder auf seine eigene Anzeige, oder durch seine Zwischen-Obere die Bestätigung des Arrestes und die weitere Verfügung und Strafe erwarten.

§. 12.

Arrest der Compagnie-Chefs und Officiers, zur Strafe.

Vermöge der jedem Obersten beygelegten Justitz-Pflege im Regimente, haben Wir es diesem verstattet, gegen die Capitains einen zweymahl 24stündigen Arrest im Quartier, und gegen Compagnie-Officiers einen zweymahl 24stündigen Arrest auf der Hauptwache, oder achttägigen Haus-Arrest in allen den Fällen zu erkennen, wo solche gegen ihre Pflicht gehandelt haben, und das Vergehen von der Beschaffenheit ist, daß es durch diese Strafe gebüsset werden kann; von dem Obersten hängt es alsdenn ab, ob er den Vorgang an das General-Kriegs-Gericht melden will oder nicht; und dem Arrestanten ist es erlaubt, so lange noch die Sache in der Lage, und also in des Obersten Händen ist, denselben entweder schriftlich oder durch einen seiner Cammeraden um Verzeihung und um die Aufhebung des Arrestes zu bitten; läßt er diese Frist ungenutzt verstreichen; so wird sein Verfahren zum neuen Verbrechen, und der Oberste, der nicht weiter strafen darf, läßt den Arrest fortdauren, und berichtet die Sache an das General-Kriegs-Gericht zur weitern Verfügung.

Der Arrestant muß um die Erlassung bitten.

Strafe der Unterlassung.

§. 13.

§. 13.

Vorläufiger Arrest.

Ist das Vergehen, gleich Anfangs so beschaffen, das die Regiments-Strafe nicht zureicht; so erkennet der Oberste bloß auf den Arrest, und berichtet den Verlauf sofort an das General-Kriegs-Gericht, und jede Sache, wovon der Oberste dem General-Kriegs-Gericht berichtet hat, oder berichten müssen, stehet nicht weiter in seiner Gewalt, sondern hängt von dessen Entscheidung ab.

§. 14.

Wie der verhängte Arrest den Obern zu melden,

Jeder Obere der einen Unterofficier oder Soldaten in Arrest geschickt hat, ist, wenn es ein Staabs-Officier oder Capitain ist, schuldig, solches mit allen Ursachen dem Obersten in Person, und den Staabs-Officiers, auch wo das Regiment im Dienst ist, dem Major du jour durch einen Officier von der Compagnie, oder in dessen Ermangelung durch einen Unterofficier zu melden; hat ein Compagnie-Officier über seine Untergebene den Arrest verhängt; so muß er solchen mit den Ursachen dem Compagnie-Chef anzeigen, und dieser sich sodann in der weitern Meldung nach Maaßgabe der Subordination verhalten, und den Vorgang solchergestalt an den Regiments-Chef bringen, immaaßen vom Staabs-Officier an, abwärts niemand sich unterstehen soll, den einmahl verhängten Arrest ohne Vorwissen des Obersten oder in so ferne die Sache vor das Garnison-Gericht gehört, ohne Vorwissen des Commendanten wiederum aufzuheben.

wer den Arrest aufheben darf.

§. 15.

§. 15.

Strafe des gebrochenen Arreſtes.

Unterfängt ſich ein Arreſtant den gegen ihn verhängten Arreſt auch alsdenn nur zu brechen, wenn ſolcher noch nicht von dem Oberſten beſtätiget worden; ſo macht er ſich eines doppelten Verbrechens ſchuldig, und erhält einen neuen geſchärften Arreſt; und wenn die Sache vorher in Abſicht der Beſtrafung von dem Oberſten abhängig war, ſo gehört ſolche nunmehro an das General = Kriegs = Gericht zu einer härtern Beſtrafung; in eben der Maaße ſoll derjenige, der ſich nach aufgehobenen Arreſt unterfängt, den, der ſolchen über ihn verhängt hatte, desfalls zur Rede zu ſtellen, nicht nur von neuem arreſtiret werden, ſondern von dem General = Krieges = Gerichte eine geſchärfte Strafe gewärtigen.

Strafe des zur Rede ſtellens.

§. 16.

In Abweſenheit des Oberſten verfügt der nächſte nach ihm.

Da Wir aber lediglich dem Oberſten das Commando, die Juſtitzpflege und den Gang des Haushalts im ganzen Regimente übertragen haben; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſem, ſo lange er abweſend iſt, jede vorläufige Verfügung oder Vorſchlag zu ſeiner Entſcheidung von allen Befehlshabern im Regiment vorgetragen werden müſſe. Iſt aber der Oberſte abweſend, ſo tritt der nächſte in ſeine Stelle und verfügt über alles was keinen Aufſchub leidet.

§. 17.

Der Chef eines Detaſchements vertritt die Stelle

Wie es aber beynahe unmöglich fällt, daß detaſchirte Corps oder Compagnien von allen Sachen in der Maaße an den Oberſten berichten und deſſen Befehle

fehle erwarten können, als die beym Stabe oder doch in der Nachbarschaft befindliche Officiers solches thun können; so soll allemal der Chef eines detaschirten Corps mit besonderer Instruction versehen werden, damit er in allen den Fällen, wo der Aufschub nachtheilig seyn würde, selber ohne Anfrage und Meldung verfügen könne; doch bleibt er verpflichtet, von alle dem was er vermöge seiner Vollmacht verfügt hat, so bald als möglich an denjenigen Bericht zu erstatten, der ihn detaschirt hat, und muß auf alle Fälle dafür haften, wenn er die ihm ertheilte Befugniß entweder überschritten, oder nicht richtig zur Ausübung gebracht hat. Des Obersten durch Vollmacht.

§. 18.

Gleichwie aber alle Unsere Truppen einerley Zweck und Bestimmung haben, so soll auch alles das, was Wir über die Subordination und den jedem Oberen im Range und in der Anciennität zu leistenden Gehorsam verfügen wollen, keine bloße Beziehung auf die Regimenter und Compagnien haben, sondern ohne Ausnahme durch Unser ganzes Corps gelten, und allemal der Untere dem Obern Gehorsam und Achtung zu leisten schuldig seyn, nie also die Entschuldigung gelten, daß der Officier oder Unterofficier, dem die von Uns befohlne Achtung entzogen worden, von einem andern Regimente oder andern Gattung gewesen sey, und jedes Vergehen der Art in eben der Maaße bestrafet werden, als Wir solches in Absicht der Vergehungen gegen die Obern im Regimente verordnet haben. Die Subordination gilt ohne Unterschied im ganzen Corps.

III. Capitel.

Von den Pflichten der Obern gegen ihre Untergebene.

§. 1.

Anwendung des Rechts aus der Subordination.

Vermöge der von Uns anderweitig vestgestellten Subordination, haben Wir in dem vorhergehenden, jedem Untergebenen anbefohlen, den Befehlen seiner Vorgesetzten zu gehorsamen, und die strengste Ahndung auf jedes Vergehen vorgeschrieben; dagegen aber befehlen Wir ausdrücklich, daß jeder Obere die ihm dadurch zugestandene Befugniß mit Mäßigung, und niemals anders gebrauchen solle, als wie Wir solche dem Hauptzwecke gemäß verstatten wollen.

§. 2.

Die Subordination hat ihre Beziehung auf den Dienst.

Die Subordination soll blos dazu abzwecken, daß Unser Dienst nach aller Absicht genau und gültig geführet werde, und also erhält der Obere dadurch kein weiteres persönliches Recht über den ihm Untergebenen, als in so ferne solches zur Erhaltung dieser Unserer Absicht nothwendig ist; Er darf dahero auch nur alsdenn von der damit ertheilten Befugniß die volle Anwendung machen, wenn der Dienst, oder was damit in Verbindung steht, solches verlanget, als niemand mit der Subordination eine unbeschränkte Herrschaft über den Untergebenen erhalten, und selbst

der

der Soldat seinen Vorgesetzten nicht knechtisch unterworfen seyn soll.

§. 3.

Grenzen der Befugniß des Obern.

Ohne Ansehen der Person soll demnach zwar jeder schuldig seyn, zu Aufrechthaltung Unsers Dienstes den ihm ertheilten Befehl auf das genaueste auszurichten, dagegen aber der Befehl niemals etwas mehr als nachdrücklicher Ernst seyn, nie bis zur Grobheit oder zu Schimpfwörtern und andern Beleidigungen ausarten.

Der Obere ist dem Unteren Achtung schuldig,

Der Untere ist zum schnellen unbedingten Gehorsam verpflichtet, allein der Obere darf dagegen die Achtung nicht aus den Augen setzen, die er dem Unteren, der Uns dient, hinwiederum schuldig ist, und besonders den Officiers die von Uns den Charakter erhalten haben, die Achtung nicht entziehen die Wir solchen beylegen wollen, und niemals solche mit Schimpfwörter und ähnlichen Beleidigungen begegnen, immaaßen Wir so wenig bey den Obern ein unschickliches Betragen, als bey den Unteren den Ungehorsam und die Widersetzlichkeit ungeahndet lassen wollen.

§. 4.

muß seinen Nachgesetzten ein Beyspiel geben,

Der Obere muß sowohl in, als außer dem Dienste durch sein ganzes Betragen ein Exempel zur Nachfolge geben, und durch Güte, durch Freundlichkeit, durch anständige Herablassung sich nicht nur die Liebe und

das Vertrauen seiner Untergebenen verdienen, sondern solche besonders dadurch anreitzen, in eben der Maaße gegen ihre Untergebene zu verfahren, und solchergestalt veranlassen, daß jeder gerne und aus Trieb seinen Dienst verrichte, und allen seinen Pflichten nachzukommen sich bestrebe.

besonders der Oberste.

Die Bildung eines ganzen Regiments hängt besonders von dem Betragen des Obersten ab, da solcher vorzüglich das Vermögen hat, durch Beyspiel, Güte und anständige Strenge jeden zu seiner Pflicht zu leiten, und ihm gebührt zuerst der Dank wenn Disciplin, wenn Diensteifer, Ordnung und anständiges Betragen im Regimente herrscht.

§. 5.

Aufmunterung zur wahren Ehre,

Der nächste Weg des Obersten zu diesem großen Punkt zu gelangen, ist, wenn er besonders den Officiers das Gefühl der wahren Ehre beyzubringen, und solches aufzumuntern und zu belohnen weiß; er muß solche auf jede Weise mit Ueberzeugung belehren, daß

worin solche bestehe.

die wahre Ehre in der genauen Ausübung aller Pflichten, und dem anhaltenden Bestreben zur Vollkommenheit bestehe, und die falsche Ehre nicht nur schildern, sondern bey jeder Gelegenheit als Verbrechen nachdrücklich bestrafen. Sclavischer Gehorsam und Folgsamkeit aus Furcht, soll nie den ganzen Grund der Thätigkeit eines Regiments enthalten; und der, der bloß aus Furcht für Strafe seine Schuldigkeit verrichtet, ist Unserer Dienste nicht werth.

§. 6.

§. 6.

Verbot der schlechten Behandlung der Unteren.

Wir verbieten also alle schlechte schimpfliche Behandlungen, jedes einzelnen in Unsern Truppen, und noch mehr verbieten Wir solches in Absicht eines ganzen Corps, da nichts so sehr als das den Muth und den Trieb zur Ehre unterdrücket; alles Prügeln der Unterofficiers und Soldaten, soll also niemals anders zugelassen seyn, als auf frischer freventlicher That, zur bloßen Correction mit Maaße, und jeder Obere dahin sehen, daß von seinen Untergebenen darunter kein Misbrauch gemacht werde, oder selber dafür haften.

§. 7.

Einschränkung der Correction auf der Stelle.

Selbst die erlaubte Correction verbieten Wir in allen den Fällen, wo der Untergebene (zum Beyspiel im Rausche) unvermögend ist, sein Vergehen einzusehen, und die Correction als eine wohlverdiente Strafe anzunehmen, und sogar der Wortwechsel soll alsdenn unerlaubt seyn; der Obere soll in solchen Fällen bloß den Arrest durch Hülfe der Wache verhängen, und die Bestrafung von dem Obersten erwarten.

Augenblickliche Correctionen leisten dabey nicht den mindesten Nutzen, und sind gewöhnlich nur die Gelegenheit zu größern Vergehungen.

§. 8.

Verbot einer zu genauen Vertraulichkeit.

So wie Wir aber den Obern von der einen Seite ein unschickliches Betragen gegen ihre Untergebene und

den Misbrauch ihrer Gewalt untersagen, und Gli
und Bescheidenheit verlangen; so verbieten Wir
der andern Seite eben so sehr die allzunahe Vertr
lichkeit, die gewöhnlich zur Gemeinheit ausartet,
die erste Veranlassung zum schlechten Dienst und
dern Vergehungen, besonders gegen die Subordina
ist. Jeder soll die Würde seines Standes nach
Regeln der wahren Ehre aufrecht zu erhalten such
und also alles vermeiden, was solche schmälern ka
da nie die wahre Würde und Unser Dienst beste
kann, wenn jemand mit dem, den er befehlen
bis zur Gemeinheit vertraulich ist.

selbst zwischen Unterofficiers und Soldaten.

Selbst der Unterofficier und der Corporal soll
zu weit gehende Vertraulichkeit mit der Mannsch
vermeiden, nie mit solchen in Wirthshäusern zech
Brüderschaften errichten, mit solchen spielen oder
als Cammerad leben, und ein Officier der seinen St
so sehr vergessen und sich ähnlicher Vergehungen sc
dig machen kann, soll ohne alle Nachsicht sofort
Unsern Diensten gestoßen werden.

IV. Capitel.
Vom Gottesdienste.

§. 1.

Der äußere Gottesdienst soll ebenfalls beobachtet werden,

Unsere sämtliche Truppen sollen den äusserlichen Gottesdienst der Religion, wozu sie sich bekennen, nach Vorschrift der Kirche, in Ausübung bringen, und also solchen an den Sonn- und Fest-Tagen, wenn keine Dienst-Verrichtungen im Wege sind, beywohnen, und der Oberste sorgfältig darauf achten, daß solches sowohl von den Officiers, als den Unterofficiers und der Mannschaft geschehe.

§. 2.

von jedem nach den Gebräuchen seiner Kirche,

Da Wir die drey in Deutschland anerkanten Arten der christlichen Religion ebenfalls unter Unsern Truppen zulassen; so ertheilen Wir auch jedem die Freyheit, den Gottesdienst nach den Gebräuchen seiner Kirche zu verrichten, und gebieten sowohl den Regiments-Chefs als sämtlichen Officiers, nicht zu verstatten, daß jemand darunter gehindert, oder wohl gar seines Glaubens halber angefeindet werde, und jeder, der sich dergleichen Vergehen zu Schulden kommen läßt, soll auf das nachdrücklichste bestraft werden. In den Stamm-Rollen wird die Art der Kirche eines jeden ausdrücklich angemerkt.

§. 3.

vorzüglich in den Garnison-Kirchen,

Wenn da, wo Unsere Truppen bequartiret sind, eine eigene Garnison-Kirche vorhanden ist; so verstehet es sich von selbst, daß alle diejenigen, welche dieser Kirche zugethan sind, in so ferne sie zureicht, daselbst ihren Gottesdienst abwarten; ist keine Garnison-Kirche vorhanden, so stehet ihnen zwar die Beywohnung des Gottesdienstes in den sonst vorhandenen

in andern Kirchen,

Kirchen frey, allein, sie müssen sich in Absicht der Zeit und übrigen Umständen, nach der Gewohnheit des Ortes richten, und ohne jemanden der Eingepfarrten hinderlich zu fallen, ihre Stellen nehmen; Wir geben jedoch sowohl dem Regiments- als Compagnie-Chefs auf, des Orts Obrigkeit in solchen Fällen durch freundschaftliche Vorstellungen zu vermögen, entweder selber oder mit Beytritt Unsers Consistorii, den sämtlichen zu der Kirche gewiesenen Truppen eine eigene angemessene Stelle anzuweisen, sowohl, damit die Mannschaft um so besser beobachtet, als durch diese Absonderung von der übrigen Gemeine, die Gelegenheit zum übeln Betragen vermieden werden möge.

in diesen auf einer besondern Stelle.

§. 4.

Wo viele Mannschaft liegt, wird Kirchen-Parade gehalten.

Sind mehrere von Unsern Truppen an dem Orte der Kirche bequartiret, und liegen daselbst Officiers; so soll sich die Mannschaft vor dem Quartier des Compagnie-Chefs, oder in dessen Ermangelung, vor dem Quartier des anwesenden Officiers versammlen, und nach den Umständen eine Parade formiren, denn aber von einem Unterofficier in die Kirche geführet werden, wozu sie sich bekennet.

Liegt

Liegt die Mannschaft detaschirt, oder ist solche auf Urlaub, und da, wo die Kirche stehet, kein Officier anwesend, so gehet zwar jeder für sich ohne alle Parade zur Kirche; doch sollen alle diejenigen, welche von dem Orte der Kirche entfernt wohnen, sich vor dem Gottesdienst entweder bey einem daselbst wohnenden Unterofficier oder Corporal, oder in dessen Ermangelung, bey einem daselbst bequartirten Soldaten, oder sonst anständigem Orte, niemals aber im Wirthshause, versammlen, und mit dem letzten Läuten, oder gleich im ersten Anfange des Gottesdienstes, zugleich in die Kirche eintreten, niemals aber vor Beendigung desselben zurück gehen. Wie es jedoch mit Formirung der Kirchen-Paraden, wenn die Umstände solches verstatten, gehalten werden soll, darüber soll im zweiten Theil dieses Reglements die nähere Vorschrift erfolgen.

Wo solche einzeln, bloßes Versammlen,

dieses niemals im Wirthshause.

§. 5.

Der Anzug, sowohl der Officiers als Unterofficiers, und der Mannschaft, die zur Kirche gehen, soll reinlich und nett, und der Ehrfurcht und Achtung angemessen seyn, die sie dem Orte und der Handlung, der sie beywohnen wollen, schuldig sind. Jeder soll die volle Mondirung und das Seiten-Gewehr anhaben, und in seinem übrigen Anzuge so beschaffen seyn, als er zu einer Parade erscheinen muß, und hier kein anderer Anzug Statt finden, als der, den Wir nach Unserm Haushalts-Reglement für jeden Unserer Truppen zum Dienst vorgeschrieben und erlaubet haben.

Anzug der Mannschaft.

nur unter dem Urlaubs-Paß gesetzt werden kann, zu erbitten, und dem Compagnie-Chef abzuliefern.

§. 9.

Gottesdienst in den Exercier-Lägern.

Wenn Unsere Truppen in den Exercier-Lägern campiren, und während des Campements Sonn- oder Festtage eintreten; so soll in jedem Regimente des Vormittags ordentlicher Gottesdienst gehalten werden, wozu das Consistorium einem Prediger aus der Nachbarschaft den Auftrag giebt.

Die Zeit des Gottesdienstes wird nach dem Befehl des Lager-Generals am Abend vorher in den Regimentern bekant gemacht, und Befehl ertheilet, sich dazu gefaßt zu machen. Die Art des Verhaltens dabey, bleibt indessen jeder Gattung Unserer Truppen vorbehalten, und soll der zweite Theil das Nähere desfalls in mehreren bestimmen.

Dicht vor dem Zelte des Obersten soll ein Tisch seyn, hinter welchem der Prediger stehet, und den Gottesdienst auf die gewöhnliche Weise abhält; der Oberste giebt ihm einen Mann aus dem Regimente zu, der das Vorsingen verrichtet, und nach gänzlich geendigtem Gottesdienst, den Anwesenden einen Teller vorhält, und ein freywilliges Opfer annimmt, das der Prediger für seine Bemühung bekömt, und davon dem Küster ein von seiner Bestimmung abhängendes Geschenk macht.

V. Capitel.

Von der Unterhaltung der Truppen.

§. 1.

Unterhaltung der Truppen und woher solche folge.

Die ganze Unterhaltung Unſerer Truppen haben Wir beſonders Unſerer Kriegs-Canzley übertragen, und dieſe leiſtet ſolche entweder durch baare Bezahlung aus der ihr anvertraueten Caſſe, oder ſorgt dafür, daß dasjenige, was Unſere Unterthanen dazu beytragen müſſen, ordnungsmäßig erfolge.

§. 2.

Das baare Geld nach der Ordonnance.

Das baare Geld, was Unſere Truppen aus Unſerer Kriegs-Caſſe erhalten, erfolgt nach Vorſchrift der von Uns beſtätigten Ordonnance in monathlichen Zahlungen, deren zwölf ein volles Jahr ausmachen, entweder unmittelbar an die Regimenter, oder durch Anweiſung an die Recepturen im Lande, und findet bey Unſerer Kriegs-Caſſe kein weiterer Abzug von dem Ordonnanz-Quanto Statt, als den Wir, behuef der Invaliden- und der Officier-Witwen-Caſſe, genehmiget haben.

Abzug bey der Krieges-Caſſe.

§. 3.

Das Ordonnanz-Quantum iſt nur zum Theil Gage.

Gleichwie aber das von Uns zu Unterhaltung Unſerer Truppen ausgeworfene Ordonnanz-Quantum nicht bloß zu der Gage derſelben beſtimmt iſt, ſondern

davon

davon zu gleicher Zeit die übrigen Bedürfnisse des Regiments bestritten werden sollen; also ist durch die Haushalts-Reglements vestgesetzt, wie viel zu dem Ende in die Regiments- und Compagnie-Cassen fallen soll, und wird dasjenige, was in die große Regiments-Casse fließt, sofort bey der Kriegs-Casse zurückbehalten, weil solche daselbst aufbewahret wird.

§. 4.

Vertheilung der eigentlichen Gage.

Dasjenige, was von dem Ordonnanz-Quanto, behuef der monathlichen Gage und behuef Unterhaltung der übrigen Cassen, in den Regimentern übrig bleibt, hebt das Regiment durch den Regiments-Quartiermeister, der die weitere Eintheilung macht, und sowohl denen vom Stabe, die auf eine Regiments-Zahlung verwiesen sind, und den Compagnien ihren Antheil zur fernern Vertheilung aushändiget, als dem Obersten und Stabs-Officiers dasjenige abliefert, was davon in den Regiments-Kasten fallen muß.

§. 5.

Verhalten bey der Vertheilung im Regimente,

Ueber die Vertheilung der Gelder im Regimente, soll der Regiments-Quartiermeister ein besonderes Zahlbuch halten, und in solchem die monathlichen Zahlungen eintragen, mit Schluß eines jeden Monaths solches dem Obersten und Stabs-Officiers vorlegen, und zu gleicher Zeit die Abrechnung mit der Kriegs-Casse über die Regiments-Casse vorweisen.

§. 6.

§. 6.

in der Compagnie.

Die Vertheilung der Gage, und der sonst zur Unterhaltung einer Compagnie angewiesenen Gelder, läßt sodann der Compagnie-Chef unter seiner Aufsicht besorgen, und der zweyte Theil dieses Reglements soll in mehrern bestimmen, wie damit bey jeder Gattung Unserer Truppen verfahren werden soll; und das Haushalts-Reglement, welche Cassen Wir ausser der Regiments-Casse fernerhin zulassen wollen.

§. 7.

Die empfangene Münze soll wieder ausgegeben werden,

Da Wir aber sowohl die Gage als jede andere Bewilligung nach dem in Unserm Lande bey Unsern Cassen vestgestelltem Münz-Fuße, den Regimentern auszahlen und berechnen lassen, so soll auch ebenfalls die Mannschaft nach diesem Münz-Fuße wiederum bezahlet werden, und alles Verwechseln in fremde von Uns nicht approbirte Münz-Sorten, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, nicht Statt finden; Eben die Münz-Sorte, die empfangen worden, soll wieder an die Mannschaft ausgezahlet werden, und nur der Umsatz in kleine Landes-Münze, behuef der einzelnen Zahlungen, alsdenn erlaubet seyn, wenn die Gelder in grober Münze empfangen worden.

das Verwechseln nur im äußersten Fall erlaubt seyn.

§. 8.

Besondere Aufsicht des Obersten.

Damit aber dieser Unser Befehl auf das genaueste befolget, und jede Benachtheilung der Mannschaft vermieden werde; so gebieten Wir nicht nur den Regiments-

giments-Chefs, Stabs-Officiers und Officiers überhaupt, auf die ihnen Untergebene ein wachsames Auge zu haben; sondern befehlen insonderheit dem Obersten, öfters die Stabs-Officiers unangemeldet und ohne Ausnahme, den Compagnie-Zahlungen beywohnen, und bey der Gelegenheit die Mannschaft, ohne Officiers und Unterofficiers, über den empfangenen Unterhalt, und ob Beschwerden vorhanden sind, befragen, und sich von dem Befinden zur behuefigen Verfügung Rapport abstatten zu lassen.

§. 9.

Vermahnung zum guten Haushalt.

Gleichwie Wir aber dafür gesorgt haben, daß jeder in Unsern Truppen die benöthigte Verpflegung ordentlich und richtig erhalte; so erwarten Wir dagegen, daß jeder durch Ordnung und gute Wirthschaft mit dem ihm zugewiesenen Unterhalt auszukommen suche, und alle Ausschweifung und Gelegenheit zur Verschwendung, die ihn zu Unserm Dienst unfähig macht, vermeide, und gebieten besonders den Regiments-Chefs und Stabs-Officiers, sowohl über den Haushalt der Officiers, als Unterofficiers und Soldaten, ein wachsames Auge zu haben, die schlechten Haushälter zu vermahnen, zu bedrohen, zu bestrafen, und wenn solches alles fruchtlos ist, sie entweder selber aus Unsern Diensten zu entlassen, oder höhern Orts gehörigen Rapport davon abzustatten.

Strafe der schlechten Haushälter.

VI. Capitel.

Von der innern Verfassung eines Regiments.

§. 1.

Unsere sämtliche Truppen sollen fernerhin die bisherige Eintheilung in Regimenter behalten, und ein Regiment wie sonst

Eintheilung der Regimenter.

bey der Cavallerie in Schwadronen,

bey der Infanterie und Artillerie in Bataillons,

und sowohl Schwadronen als Bataillons in Compagnien wiederum abgetheilet werden, doch lassen Wir die Anzahl der Compagnien, die ein Regiment ausmachen, und also die Anzahl der Schwadronen oder Bataillons vermehren können, Unserer jedesmaligen Bestimmung, nach den vorkommenden Umständen, vorbehalten.

§. 2.

Jedes Regiment soll hiernächst aus dem Stabe, den Officiers Unterofficiers Corporals und Soldaten zusammen gesetzt seyn.

Bestand der Regimenter.

Der Stab sich in den Obern- Mittel- und Unter-Stab theilen, zu ersterem die Stabs-Officiers, zu

Eintheilung der Stäbe.

dem mittleren alle die Officiers Rang haben, und nicht bey den Compagnien enrolliret sind, und endlich zu dem Unter-Stabe alle Neben-Bediente des Regiments gehören, die in keiner Compagnie-Rolle stehen, und der zweite Theil dieses Reglements in mehrern bestimmen, welche Personen bey den verschiedenen Gattungen Unserer Truppen zu diesem oder jenem Stabe gehören sollen.

§. 3.

Anciennetät der Regimenter.

Und wie Wir Unsere sämtliche Truppen, und jeder Gattung derselben besonders, wiewohl mit Ausschluß Unsers Leib- Garde- und Garde-Regiments, ihre Anciennität und Rang durch Nummern zugetheilet, und den Gebrauch derselben nach mehrern Inhalt des Haushalts-Reglements vorgeschrieben haben; so verordnen Wir hiedurch, daß die von Uns den Regimentern zuerkante Nummern unverändert stehen bleiben, in allen Listen und Rollen aufgeführet, und darnach der Rang der Regimenter, so bald mehrere bey einander stehen, bestimmt, auch der Name des Regiments davon hergenommen werden solle; wiewohl mit der Ausnahme in Absicht der Benennung, daß Unser Leib-Regiment, der Königin Regiment, und die gegenwärtigen Prinzen-Regimenter, diese ihre bisherige Benennung neben der Nummer behalten, bey allen übrigen Regimentern aber nur in den Listen und Rollen, die an den commandirenden General gehen, die Namen und Character der Chefs, und die besondere

Benennung derselben.

Ausnahme.

dere Qualität der Gattung der Truppen ausgedrückt werden soll.

§. 4.

Das Commando über das ganze Regiment in allen Angelegenheiten, hat der Oberste oder Chef desselben, und verwaltet zu gleicher Zeit die ganze Gerichtsbarkeit im Regimente; unter dem Obersten aber werden die Compagnien von den Compagnie-Chefs, wozu der Oberste und die Stabs-Officiers, da solche eigene Compagnien im Regimente haben, gehören, commandirt, und unter dem Compagnie-Chef befehlen die Officiers, Unterofficiers und Corporals einer jeden Compagnie.

Commando im Regimente.

§. 5.

Besonders aber verrichtet der Oberste das ihm anvertrauete Commando im Regimente durch den ihm untergeordneten Stab. Er läßt durch den Ober-Stab die Angelegenheiten des Regiments beobachten, und durch den Mittel- und Unter-Stab die nöthigen Befehle ausrichten oder überbringen. Zu welchem Geschäfte jedoch jede Art des Stabes besonders concurriren solle, darüber giebt sowohl Unsere weitere Verordnung in dem zweiten Theil dieses Reglements, als das von Uns bestätigte Haushalts- und Exercier-Reglement die nöthige Vorschrift an die Hand.

Der Oberste führt solches durch die Stäbe.

§. 6.

Benennung der Stabs-Compagnien.

Die Compagnie im Regimente, welcher der Oberste selber als Compagnie-Chef vorstehet, soll, wie bisher, die Leib-Compagnie, und diejenigen, wobey die Stabs-Officiers stehen, nach dem Character derselben benennet werden, und dem Obersten freystehen, die Leib-Compagnie durch einen Titulair-Capitain, der jedoch auch bey einer andern Compagnie, ohne Präjudiz seines Characters, stehen kann, verwalten zu lassen.

Solche sollen unverändert stehen, und abgegeben werden.

Wir gebieten aber hiedurch ausdrücklich; daß die einmal in einem Regimente befindliche Leib- und Stabs-Compagnien, künftig unverändert stehen bleiben, und mit solchen, bey vorkommenden Avancements, keine Vertauschung vorgehen solle. Der avancirte Compagnie-Chef soll die ihm bisher anvertrauete Compagnie abgeben, und diejenige übernehmen, die zu seinem neuen Character gehöret, und nur in Absicht der Infanterie und Artillerie, eine Ausnahme dahin Statt finden, daß der älteste Major die vorhin als jüngster Major bey dem zwoten Bataillon gehabte Compagnie behalten könne.

Ausnahme für Artillerie und Infanterie.

§. 7.

Würkung des bloßen Characters.

Sind Stabs-Officiers in einem Regimente, denen Wir einen höhern Character ertheilet haben; so haben solche dennoch kein höheres Commando im Regimente, als was zu dem Character gehöret, worauf

sie

ſie die Gage ziehen, im ganzen Corps hingegen verrichten ſolche den Dienſt des höhern Characters; Auf eben dieſe Weiſe verrichten ſämtliche Compagnie-Chefs und Officiers, denen Wir einen höhern Character gegeben haben, in der Compagnie den Dienſt des bisherigen, worauf ſie die Gage ziehen, (und muß alſo der Titulair-Major ſeine Compagnie, gleich den übrigen Capitains, ſelber exerciren und anführen,) im ganzen Regiment aber verrichten ſolche den Dienſt des höhern Characters.

§. 8.

Die Compagnie-Officiers können verſetzet werden.

Jeder Officier dienet übrigens zwar beſtändig in dem Poſten, worin er einmal angeſetzet iſt, und alſo die Compagnie-Officiers bey denen ihnen einmal zugewieſenen Compagnien, Wir überlaſſen es jedoch dem Regiments-Chef, dieſe, wenn es der Dienſt, ihr eigenes Beſte, oder ſonſt eine gültige Urſache fordert, aus einer Compagnie in die andere zu verſetzen, doch ſoll ſolches nie ohne gültige Gründe geſchehen, als dadurch, ſo vortheilhaft es auch in einzelnen Fällen ſeyn kann, zum öftern ebenfalls Nachtheil bewürket werden kann.

§. 9.

Begrif des Ausdrucks Compagnie-Officiers,

Und wie Wir übrigens beliebt haben, durch die Benennung von Compagnie-Officiers alle bey Unſern geſammten Truppen, unter dem Compagnie-Chef ſtehende Officiers und durch die Benennung Soldat,

des Ausdrucks Soldat.

den unterſten Grad in den Regimentern, es ſey bey der Cavallerie, Infanterie, Artillerie oder Ingenieurs allgemein zu bezeichnen; ſo ohnverhalten wir ſolches zu eines jeden Nachricht und fügen noch außerdem hinzu, daß in allen den Fällen, wo Wir allgemeine Verfügungen machen und nur Officiers, Unterofficiers und Soldaten benennen, alle diejenigen die bey den Stäben ſind und dem Regimente folgen, in ſo weit es Anwendung findet, ebenfalls mit verſtanden werden ſollen.

Wer unter Officiers Unterofficiers und Soldaten zu verſtehen.

VII. Capitel.

Von den sämtlichen zu einem Regimente gehörigen Personen, ihrem Verhältniß gegen dasselbe, und unter einander.

§. 1.

Bestand eines Regiments außer den Stäben.

Alle bey einem Regimente angestellte Personen gehören entweder zum Stabe, oder dienen außer solchem; zu letzteren gehören der Regiments-Chef, die Stabs-Officiers als Compagnie-Chefs, die Compagnie-Chefs, die Compagnie-Officiers, die Unterofficiers, Corporals und Soldaten, und alle zusammen sollen ein harmonisches Ganze ausmachen, und zu einem gemeinschaftlichen Zwecke arbeiten.

§. 2.

Der Soldat.

Der größte Theil des Regiments besteht aus den Soldaten, die bloß subordiniret sind, und weiter keine Untergebene haben.

Seine Pflicht.

Ihre Pflicht ist, die Befehle der Vorgesetzten auf das Genaueste zu befolgen, mit Eifer und Application ihren Dienst zu verrichten, jede Gelegenheit zu nutzen vollkommener zu werden, und ihren ganzen Wandel so viel möglich der Religion, der Moral und bürger-

lichen Gesetzen gemäß einzurichten, mithin nicht nur Freundschaft und Gefälligkeit gegen die Cammeraden zu beweisen, sondern überhaupt gegen jeden Nebenmenschen, er sey von welcher Classe er wolle, sich mit Höflichkeit und Achtung zu betragen.

Ehre des Soldaten.

Die Ehre des Soldaten besteht demnach in seiner Treue gegen Uns, in seinem Gehorsam gegen alle Vorgesetzte, in der genauen Ausübung seiner Dienst-Verrichtungen, in dem christlichen anständigen Wandel und freundschaftlichen Betragen gegen jedermann; wer diese zu erreichen sucht und sich auf jede Weise angelegen seyn läßt, sich durch die Ausübung seiner Belohnung. Pflichten auszuzeichnen, soll dagegen von seinen Obern mit Achtung begegnet, und für sein Verhalten nach den Umständen mit weiterer Beförderung belohnet werden.

§. 3.

Corporal, besondere Pflicht desselben.

Der Corporal, oder der bey den verschiedenen Gattungen Unserer Truppen seinen Dienst verrichtet, ist der nächste Befehlshaber über den Soldaten, und hat sein vorzügliches Augenmerk auf die ihm besonders untergebene Corporalschaft oder Abtheilung; diese muß er allenthalben beobachten, für üble Wirthschaft und Ausschweifungen warnen, und zur Ordnung und guter Lebensart gewöhnen. Durch öfteres Visitiren in den Quartieren soll er sich überzeugen, daß alles was zum Dienst erfordert wird, in dem besten Stande vorhanden, und die Mannschaft mit jeder andern Bedürfniß

nach

nach Nothdurft versehen sey; es ist seine Pflicht, dahin zu sehen, daß der Soldat auch außer allem Dienst und außer seinem Quartier reinlich im Anzuge sey, und sich mit keiner seinem Dienst zuwiderlaufenden, oder seine Mondirung beschädigenden Arbeit beschäftige; er wacht mit Freundlichkeit und glimpflichen Ermahnen auf das ganze Betragen, und selbst über die häusliche Wirthschaft desselben; doch soll er sich nie mit der ihm untergebenen Mannschaft in eine zu nahe Vertraulichkeit einlassen, und dadurch Gelegenheit zu Vergehungen geben, oder solche wol gar authorisiren.

Was der Corporal unanständiges oder dienstwidriges bey den Soldaten findet, muß er ohne Ansehen und Partheylichkeit den Unterofficiers zur weiteren Meldung an die Oberen anzeigen, und von solchen die Befehle der Oberen nach den vorkommenden Umständen erwarten. Versäumet er darunter seine Pflicht, so macht er sich dafür der nachdrücklichsten Strafen würdig.

§. 4.

Des Unterofficiers besondere Obliegenheit außer denen ihm aufliegenden allgemeinen Pflichten, ist die innern Angelegenheiten der Compagnie theils selber, theils durch die Corporals oder die deren Dienst verrichten, in Ausübung zu bringen. Er muß für das Beste der ganzen Compagnie sorgen, und vorzüglich auf den Dienst mit aller Sorgfalt achten, da dieser seiner Aufsicht besonders anvertrauet worden.

Unterofficier besondere Pflicht desselben.

Alles was in der Compagnie vorkömt, oder ihm von den Corporals gemeldet wird, soll er den Compagnie-Officiers zum weiteren Rapport an den Compagnie-Chef melden, dessen Verfügung darüber erwarten, und diese mit Genauigkeit ausführen; ihm steht indessen frey, die Meldung unmittelbar an den Compagnie-Chef zu bringen und dessen Befehle selber einzuholen, wenn die Sache einer geschwinden Verfügung bedarf; jedoch bleibt es dabey seine Pflicht, den Compagnie-Officiers von allem was vorgegangen die gehörige Meldung zu thun, so bald er die Befehle soweit zur Ausübung gebracht, als die Umstände solches nothwendig machten. Da des Unterofficiers Augenmerk auf die ganze Compagnie gerichtet seyn soll, und er also am besten Gelegenheit hat, jeden einzelnen Mann auf das Genaueste zu kennen; so ist er derjenige, durch welchen der Compagnie-Chef die Eigenschaften und das Betragen aller seiner Leute lernen muß.

Er soll die Untergebenen mit Güte und Freundschaft zu ihrer Pflicht ermahnen, dabey aber nie sein Ansehen aus den Augen setzen; er soll zur Bestrafung des Ungehorsams auf der Stelle eine Correction ertheilen, oder einen Arrest ankündigen können; jedoch schuldig seyn, von dem ganzen Verlaufe sofort die nöthige Meldung zu verrichten.

Der Unterofficier der seiner Pflicht treu ist, und sich in seinem Dienst vollkommener zu machen sucht, wird nicht nur die Achtung seiner Vorgesetzten und

alle

alle Unterſtützung ſeines Anſehns erhalten, ſondern ſoll auch von Uns auf jede thunliche Weiſe die Belohnung ſeines Wohlverhaltens empfangen.

Im übrigen aber ſoll der zweite Theil in mehrern beſtimmen, welchen Dienſt beſonders der eine oder andere Unterofficier im Regimente, oder in der Compagnie übernehmen, und wofür ein jeder haften ſoll.

§. 5.

Compagnie-Officier, beſondere Pflicht deſſelben.

Der Compagnie-Officier hat die ſämtlichen Unterofficiers, Corporals und Soldaten unter ſich. Ihm ertheilt der Compagnie-Chef die Befehle die in der Compagnie ausgerichtet werden ſollen, und wenn er ſolche den Unterofficiers wiederum zur würklichen Ausübung anvertraut, ſo ſorgt er zu gleicher Zeit dafür, daß ſie in der vorgeſchriebenen Maaße geſchehen, und hält dieſe beſonders zu ihrer Schuldigkeit an; der erſte von den Compagnie-Officiers ſoll indeſſen beſonders darauf achten, daß die Compagnie gut diſciplinirt, exercirt, und in Ordnung ſey, er ſoll das fleißige Viſitiren den Unterofficiers befehlen, ſelber nachviſitiren und überhaupt auf die ganze Dienſttüchtigkeit derſelben achten, und alsdenn erſt kömt er ſeiner Pflicht gebührend nach, wenn er zwar die Meldung der Unterofficiers anhört und ſolche dem Compagnie-Chef überbringt, außerdem aber ſich durch eigne Aufmerkſamkeit und fleißiges Nachviſitiren von der Richtigkeit des ihm gebrachten Rapports zu überzeugen ſucht,

beſondere Pflicht des erſten Compagnie-Officiers.

und

und von dem was er findet, einen Rapport abstat tet. Gleichwie aber bey einer Compagnie mehrere Compagnie-Officiers stehen, die öfters einerley Rang haben, so versteht es sich alsdenn von selbst, daß der ältere in der Anciennetät, so wie der höhere im Range dem jüngeren die Befehle des Compagnie-Chefs zur Ausrichtung ertheilen und von solchem Folge verlangen könne.

§. 6.

Compagnie-Chef. Befugniß und besondere Pflicht desselben.

Der Compagnie-Chef gebietet ohne Ausnahme der ganzen Compagnie, und alle die bey solcher stehen, müssen ihm Gehorsam und Folge leisten. Er ist berechtiget, sowohl gegen die Compagnie-Officiers, als gegen die Unterofficiers, Corporals und Soldaten den Arrest zu verhängen, und letzteren eine Correction auf der Stelle ertheilen zu lassen, doch ist er verpflichtet, den von ihm verhängten Arrest dem Obersten sogleich zu melden, und von solchem die weitere Verfügung, so wie überhaupt in allen Hauptangelegenheiten der Compagnie, erwarten.

Da der Compagnie-Chef für die ganze Compagnie haften muß, und von ihm die Disciplin, Uebung in den Waffen und gute Mannszucht gefordert wird, so steht ihm frey, nicht nur die Geschäfte der Compagnie auf jede Weise in Obacht zu nehmen, sondern einen jeden zu seiner Schuldigkeit anzuhalten, außerdem aber muß er sich von allem selber unterrichten, die Mannschaft befragen, selber visitiren, und sich

solchergestalt überzeugen, daß alles in der Compagnie nach Unsern Vorschriften und wie er es verantworten kann, eingerichtet sey.

§. 7.

Stabs-Officier. Befugniß u. besondere Pflicht desselben, 1. als Compagnie-Chef. 2. als Stabs-Officier.

Die Stabs-Officiers haben als Compagnie-Chefs eben die Rechte und Verbindlichkeiten der übrigen Compagnie-Chefs, welche in dem vorhergehenden Paragraphen vorgeschrieben worden. Als Stabs-Officiers haben solche aber außerdem die Uebersicht des ganzen Regiments unter dem Obersten, und müssen also für den Gang des Ganzen für ihre Person haften, mithin sorgfältig Acht geben, daß jeder seiner Pflicht auf das Genaueste nachkomme.

Von ihnen fordert der Regiments-Chef die Disciplin des ganzen Regiments, und das Verhalten der Compagnie-Chefs und übrigen Officiers, die ihren Befehlen in allen Dienstsachen und was damit in Verbindung steht, völlig unterworfen sind.

§. 8.

a) insbesondere des Majors,

Besonders aber haftet der Major für die Dienstüchtigkeit des Regiments und Fertigkeit in den Waffen, und muß also allen Fleiß anwenden, solche auf jede Weise durch eigne Thätigkeit, durch Ermahnen und Bestrafen zu erhalten und zu verbessern, zu dem Ende auch die Compagnien selber von Zeit zu Zeit visitiren, und sich ohngewarnt bey den Haupt-Verrichtungen derselben einfinden, und untersuchen, ob alles

alles Unſeren Vorſchriften gemäß ſey, alles Dienſt- und Ordnungswidrige, ſo weit es ihm verſtattet iſt, entweder ſelber ſofort abändern, oder dem Regiments-Chef zur Anzeige bringen, und dieſem überhaupt von der ganzen vorgefundenen Beſchaffenheit des Regiments fleißig Rapport abſtatten.

§. 9.

b) des Oberſt-Lieutenants.

Dagegen iſt der Oberſt-Lieutenant, als der Gehülfe des Oberſten, wiewohl unter deſſen Autorität anzuſehen, und muß alſo auf den Gang aller Angelegenheiten des ganzen Regiments ſein Augenmerk richten. Er iſt dabey zwar den Befehlen des Oberſten unterworfen, und das zu thun ſchuldig, was ſolcher verlangt. Wir verſtatten ihm jedoch in vorkommenden Fällen gegen die Befehle des Oberſten, wenn er nicht glaubt, daß ſolche mit Unſeren Vorſchriften und dem Dienſt paſſen, glimpfliche Vorſtellung zu thun, und um andere zu bitten; hat er das vergeblich gethan, ſo iſt es alsdenn ſogar Pflicht für ihn, die Sache an den commandirenden General zu bringen, ſobald ſolche erheblich iſt und er ſich mit ſeiner Beſchwerde und Einwendungen durchzukommen getrauet, da er für alles ſo gut wie der Oberſte haften muß.

§. 10.

Der Oberſte.

Der Oberſte iſt endlich derjenige, der dem ganzen Regimente Befehle ertheilet, und in allen Regiments-

Befugniß und Pflicht deſſelben.

Ange-

Angelegenheiten von niemanden als dem commandirenden General abhängt.

Ihm allein ist das Commando mit allen seinen Theilen, die Verwaltung der Justitz und der ganze Haushalt übertragen, und er muß Uns und Unserm commandirenden General für alles haften.

Durch Exempel und freundliches Herablassen, durch Wachsamkeit, Vermahnen und Strafen, sucht er jeden zu seiner Pflicht zu bringen, und das Ganze zu einem harmonisch brauchbaren Cörper zu machen. Ohne Ausnahme befiehlt er jedem im Regimente, und jeder ist schuldig ihm zu gehorsamen, und von allem Rechenschaft zu geben, da seine Verfügungen sich auf alle Theile des Regiments erstrecken; dagegen aber ist es seine Pflicht von der ganzen Lage des Regiments und allen Angelegenheiten desselben Unserm commandirenden General die nöthigen Rapports abzustatten, und dessen Befehle in allen wichtigen Angelegenheiten, wo die ihm verliehene Gewalt nicht zureicht, zu erwarten.

§. 11.

Verhalten in Abwesenheit des Obersten.

Ist der Oberste abwesend, so fällt das Commando an den nächsten nach ihm, und dieser vertritt seine Stelle in allen Theilen, und verhängt über alle Sachen die keinen Aufschub leiden, doch muß er, wenn der Oberste nicht außer Landes, und nicht durch Unsern commandirenden General von aller Verbindlichkeit frey gesprochen ist, solchem von allem was vorgegangen, Bericht abstatten, und in allen den Geschäften,

die

die einigen Aufschub leiden, oder dem Obersten besonders anvertrauet sind, dessen Befehle erwarten, es sey denn, daß der Oberste ihn auf diese Fälle instruiret und mit Vollmacht versehen hätte, und eben das gilt bey den Compagnie-Officiers einer Compagnie, so bald der Compagnie-Chef abwesend ist, und die ganze Direction der Compagnie solchen überlassen werden muß.

des Compagnie-Chefs.

Der Oberste muß dahero die Stabs-Officiers, und die Compagnie-Chefs die Compagnie-Officiers so viel thunlich ist, zu den Angelegenheiten ziehen, damit solche die Geschäfte kennen lernen, und nöthigenfalls das Commando übernehmen können.

§. 12.

Allgemeine Pflicht aller Militair-Personen.

Die Pflicht aller Militair-Personen, und besonders der Officiers geht übrigens dahin, nicht nur die Ihnen aufgelegte Dienstverrichtungen mit Fleiß und Genauigkeit auszurichten, sondern jede Gelegenheit anzuwenden, ihre Kenntnisse zu erweitern und in Ausübung zu bringen; und wird ihr Verhalten, ihr Bestreben zur Vollkommenheit, ihre Kenntniß in Sprachen und in der ganzen Krieges-Wissenschaft, das vorzüglichste Augenmerk seyn, worauf Wir bey den vorkommenden Avancements sehen wollen.

§. 13.

Besonderes Verhalten des Obersten in Absicht der Officiers.

Wir gebieten aber besonders dem Obersten, darauf ernstlich Bedacht zu nehmen, daß er junge Leute zu Offi-

Officiers für das Regiment anziehe, und solche so viel es ohne großen Aufwand geschehen kann, in allen den Wissenschaften, die ein Officier haben muß, bey dem Stabe vorzubereiten suche, als worüber Wir in dem zweyten Theil dieses Reglements annoch das Nähere vestsetzen wollen; nicht weniger, daß er die bereits vorhandene Officiers zur Application im Dienst, zur Thätigkeit und Erlernung brauchbarer Wissenschaften aufmuntere, ihre Kentnisse selber zum öftern prüfe, und jede Gelegenheit veranlasse, wo solche in Ausübung gebracht werden können, und sich dabey mehr wie Freund und Vater, als wie Befehlshaber beweise; den Stabs-Officiers aber, daß sie dabey dem Obersten auf alle Weise behülfliche Hand bieten, und sich dadurch Unsers gnädigen Wohlgefallens versichern.

Pflicht der Stabs-Officiers.

VIII. Capitel.

Vom Ersatz der Mannschaft, Pferde, Armatur- und Equipage-Stücke und sonstiger Bedürfnisse; insbesondere von der Werbung und Verpflichtung auf die Krieges-Artikel.

§. 1.

Ein Regiment muß complet erhalten werden.

Der Regiments-Chef und die Stabs-Officiers sollen vorzüglich darauf achten, daß der complete Stand der Mannschaft und Pferde, welchen Wir den Regimentern vorgeschrieben und erlaubt haben, und jede übrige Bedürfniß, welche das Haushalts-Reglement in mehrern benennet, vorhanden sey; und

Verfügung gegen dessen Vernachläßigung.

der Oberste ist befugt, jedem, der darunter seine Pflicht versäumet, auf das nachdrücklichste zu seiner Schuldigkeit zu bringen, und besonders diejenigen, denen die Werbung anvertrauet worden, und die darauf bewilligte Vergütung genießen, hiezu anzumahnen, und ihnen die Werbung zu nehmen, auch alle vorhandene Mängel mit vorgängigem Bericht an den commandirenden General auf ihre Kosten zu ergänzen, wenn sie dabey ihre Schuldigkeit verabsäumet haben.

§. 2.

§. 2.

Was zum completen Stande gehöre.

Ein Regiment ist alsdenn im completen Stande, wenn es nicht nur die Anzahl der Mannschaft und Pferde hat, die Wir verlangen, sondern sowohl Mannschaft als Pferde dienstüchtig und brauchbar, und jede andere Bedürfniß in dem besten Stande ist.

Mängel desselben.

Weder alte, schwache, schlecht gewachsene Leute oder die sich eines infamirenden Verbrechens schuldig gemacht haben, oder sonst durch schimpfliche Handlungen ihrer Ehre beraubt sind, (wozu vorzüglich die von andern Regimentern nach Urthel und Recht fortgejagte gehören,) sollen in Unsern Dienst gezogen, noch schlechte fehlerhafte Pferde angekauft oder beybehalten, oder sonsten schlechte Sachen zum Gebrauch Unserer Truppen angeschaft werden; und giebt in Absicht der Pferde und jeder andern Bedürfniß das von Uns bestätigte Haushalts-Reglement, und in Absicht der anzuwerbenden Mannschaft das gegenwärtige Reglement in den nachstehenden Paragraphen die nöthige Vorschrift an die Hand.

§. 3.

Erfordernisse einer gültigen Werbung.

Eine Werbung soll nicht anders gültig und gesetzmäßig seyn, als wenn solche von Seiten des Rekruten ohne allen Zwang und freywillig eingegangen worden.

Begrif einer ungültigen.

Jede Werbung also die durch ungültige Versprechung, Bedrohung oder gar durch körperlichen Zwang zu Stande gekommen, soll völlig nichtig seyn, und der Werber darüber nach den Gesetzen auf das härteste bestraft werden.

§. 4.

Verbindlichkeit des Recruten.

Ein Rekrute soll also Unsere Dienste freywillig übernehmen, allein, so wie er solche übernimt, macht er sich unbedingt auf seine ganze Lebenszeit verbindlich, da Wir keine Capitulation verstatten, und nur da zulassen wollen, wo solche einmal nach Unserer Erlaubniß hergebracht ist.

§. 5.

Der Rekrut soll visitiret und präsentiret werden.

Ist ein Rekrute gültig angeworben, so soll solcher, so bald es die Umstände einigermaaßen erlauben, durch den Compagnie-Chef mit einem schriftlichen Attestat des Regiments-Chirurgi, daß keine sichtbare Mängel vorhanden, und einer von ihm unterschriebenen Präsentations-Liste dem Obersten vorgestellet werden.

Verhalten des Obersten bey der Präsentation.

Dieser befragt ihn über die Art seiner Anwerbung, über sein bisheriges Leben, und sonstige seine Person betreffende Umstände und beurtheilet darnach die Gültigkeit der Werbung und seine Diensttüchtigkeit.

Hat der Oberste den Rekruten gut gethan, so wird solcher von einem Officier der Compagnie oder in dessen Ermangelung von einem Unterofficier den Stabs-Officiers ebenfalls mit einer von dem Compagnie-Chef unterschriebenen Präsentations-Liste vorgestellet.

§. 6.

Der Rekrut, den der Oberste nicht gut thut.

Wenn der Oberste den Rekruten nicht gut thut, und also die Werbung auf die eine oder andere Art für ungül-

ungültig erklärt, so soll der Rekrute das erhaltene Handgeld zwar zurückgeben, übrigens aber völlig frey seyn, und auf keine Weise, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, von den Werbern belastet, für andere Regimenter gepresset, oder wol gar an fremde Werber verkauft oder sonst auf irgend eine Weise benachtheiliget werden. Derjenige, für den die ungültige Werbung geschehen war, soll für alle dergleichen Excesse haften, da Wir es ihm zur Pflicht machen, dahin zu sorgen, daß der freygesprochene Rekrute ungehindert gehen könne wo er will. wird unbedingt frey.

§. 7.

Jeder Rekrut soll vor seiner Einsetzung von dem nächsten Beeidigungs-Commissair (außer welchen niemand einen Rekruten in Friedenszeiten beeidigen darf) ordentlich in Eid und Pflicht genommen werden. Ein Unterofficier führt solchen hin und bleibt bey der Beeidigung gegenwärtig, doch soll solcher sowohl bey den vorläufigen Fragen, die der Commissair dem Rekruten vorlegt, als besonders denn, wenn der Rekrute sich zu schweren weigert und über Gewalt klagt, und der Commissarius eine förmliche Abhörung nöthig findet, abtreten, und den Rekruten allein lassen. Der Beeidigungs-Commissair faßt in diesem Falle die Aussage des Rekruten zu Protocoll, und nimt ihn, wenn die Angabe einigermaaßen erheblich scheinet, dem Unterofficier ab, behält ihn in seiner Gewahrsam und schickt das Protocoll zur weiteren Verfügung Unserer Krieges-Canzelley ein. Der Rekrut soll beeidiget werden. Verfahren dabey.

§. 8.

Wem der Rekrut gehöre, der a) unbestimt Dienste sucht, b) der bestimt dienen will.

Sucht jemand unbestimt Unsere Dienste und meldet sich desfalls bey der Wache eines Orts, so soll solcher dem Gouverneur oder Commendanten ausgeliefert werden, und von diesem abhängen, wem er den Rekruten zutheilen will; bestimt hingegen der Rekrut das Regiment oder die Compagnie wobey er dienen will, so soll sich niemand unterstehen, solchen durch Ueberredung oder gar durch Gewalt zu irgend einer andern Compagnie oder Regiment gegen seine Absicht zu vermögen, sondern ihm die volle Freyheit gelassen werden. Alle Rekruten, aber die von jemanden der beym Mittel- oder Unter-Stabe steht, angeworben werden, gehören ausschließend der Leib-Compagnie und die von den übrigen des Regiments geworben werden, allemal der Compagnie, wobey der Werber steht, und keinem ist es erlaubt, für ein ander Regiment oder Compagnie, als wobey er stehet, zu werben.

Der Mittel- und Unter-Stab wirbt für die Leib-Compagnie, jeder andere für seine Compagnie.

§. 9.

Keiner soll sich in des andern Werbung mischen.

So bald ein Werber jemanden um die Dienstnehmung angesprochen hat, und mit solchem in Unterhandlung stehet, soll sich niemand von dem Regimente, wobey der Werber dient, und noch weniger jemand eines andern Regiments, bey schwerer Strafe, in die Werbung mischen, und heimlich durch Versprechen oder offenbar den Rekruten an sich zu bringen suchen.

§. 10.

Der zu Hülf genommene Werber hat keinen Anſpruch.

Nimt ein Werber, der die erſte Unterhandlung mit einem Rekruten gepflogen, zu deren Vollendung jemanden von einer andern Compagnie zu Hülfe; ſo hat dieſer nicht den mindeſten Anſpruch an den Rekruten, und bey Vermeidung der nachdrücklichſten Strafe, verbieten Wir alles Theilen mehrerer Rekruten, oder das Spielen um einen Angeworbenen, da allemal derjenige, der den erſten Anfang gemacht hat, den Rekruten behalten ſoll.

Das Theilen der Rekruten, und Spielen um ſolche wird verboten.

§. 11.

Strafe verheimlichter Umſtände.

Kein Deſerteur ſoll aber mit Verheimlichung der Deſertion, und kein anderer mit Verhelung des Geburtsortes oder anderer Umſtände, als Rekrute ins Regiment gebracht werden, und Werber, die ſich ſolches wiſſentlich zu Schulden kommen laſſen, ſollen dafür mit Nachdruck beſtraft werden.

§. 12.

Was der Werber accordiren darf.

Niemals ſoll auch ein Werber mit einem Rekruten über etwas anders, als übers Handgeld, und höchſtens über die kleinen Mondirungs-Stücke, nach Vorſchrift des Haushalts-Reglements, accordiren, und jeder andere Accord, jede andere Verſprechung nicht nur ungültig ſeyn, ſondern der Werber noch überdas mit einer angemeſſenen Strafe beleget werden. Wird ein ſolcher von Uns verbotener Contrakt erſt in der Folge bekant; ſo ſoll der Rekrute, wenn er den ihm

Beſtrafung ungültiger Verſprechen.

IX. Capitel.

Von Besetzung der Ober- und Unterofficiers-Plätze und desfalls erforderlichen Vorschlägen.

§. 1.

Ernennung des Regiments-Chefs

Die Ernennung des Regiments-Chefs behalten Wir Uns ohne allen Vorschlag zuvor, und wollen solche, nach der Uns angezeigten Vacanz, Unserm commandirenden General zur weitern Verfügung bekant machen.

Vorschlag zu den übrigen Officiers-Plätzen.

Die übrigen Officiers in einem Regimente wollen Wir zwar auch ernennen, doch sollen Unsere sämtlichen Regiments-Chefs, die nöthigen Subjecte zu den vorkommenden Vacanzen bey Unserm commandirenden General in Vorschlag bringen, und von diesem erwarten Wir die Vorschläge zu Unserer Bestätigung oder Abänderung mit seinem Berichte.

§. 2.

Erforderniß zu den Vorschlägen.

Alle, in Vorschlag zu bringende Subjecte sollen aber die nöthigen Eigenschaften, die Wir bey den zu besetzenden Plätzen fordern, besitzen, und besonders bey den Vorschlägen zu den untersten Officiers-Plätzen die meiste Vorsicht angewandt und dahin gesehen werden, daß die in Vorschlag zu bringende, wenigstens eine gegründete Anlage haben, die Uns vermuthen

läßt,

läßt, daß solche in der Folge zu höhern Chargen befördert werden können.

§. 3.

Auf Cadets soll besondere Rücksicht genommen werden.

Wenn der Regiments-Chef nach Unserer Vorschrift bemüht gewesen ist, junge Leute nach erlangter Confirmation als Cadets beym Stabe anzuziehen, und zu künftigen Officiers vorzubereiten; so kann es an gültigen Vorschlägen nicht ermangeln, und soll auf dergleichen junge Leute, wenn sie das 14te Jahr erreichet, und sich auf jede Weise geschickt zu machen gesucht haben, bey Besetzung der untersten Officier-Stellen besonders Rücksicht genommen werden; jedoch ein neu ernannter Officier, der noch niemals gedienet hat, nicht eher die Dienste seiner erhaltenen Charge versehen, als bis er den im zweyten Theil dieses Reglements vorgeschriebenen Dienst, wiewohl in Officiers-Uniform und mit dem Porte-Epée verrichtet, und sich also mit den Obliegenheiten der Unterofficiers und Soldaten gehörig bekant gemacht hat.

Bedingung dabey.

§. 4.

Unterofficiers dürfen in Vorschlag gebracht werden.

Wir wollen zwar auf keine Weise den Unterofficiers wenn sie sich durch Eifer und Application zum Dienst und durch ihr gutes Betragen auszuzeichnen bemüht gewesen sind, die Hofnung zu Officiers-Plätzen benehmen, und also verstatten, daß solche, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften haben, ebenfalls dazu in Vorschlag gebracht werden; Wir verbieten aber ausdrücklich,

lich, diejenigen Unterofficiers die nicht mehr das Alter haben, um den Officiers-Plätzen, und besonders in der Folge höheren Stellen vorzustehen, oder welchen es sogar an denen von Uns verlangten Eigenschaften fehlet, zu Officiers-Plätzen in Vorschlag zu bringen, und soll dagegen für solche, wenn sie treu und gut gedienet haben, auf jede andere Weise gesorget werden; Unser commandirender General achtet bey allen bey ihm einlaufenden Avancements-Vorschlägen beständig darauf, daß hierunter Unser Wille auf das Genaueste befolget werde, und kein ungeprüfter Vorschlag der Art an Uns gelange.

§. 5.

Bey den Vorschlägen gedienter Officiers gilt die Anciennität.

Bey allen Avancements-Vorschlägen von bereits gedienten Officiers soll der Regiments-Chef zwar der Regel nach, der Anciennität folgen; wie aber diese allein kein Recht zur Beförderung giebt, so soll er sein vorzüglichstes Augenmerk auf die Fähigkeit, Geschicklichkeit und das ganze Betragen des in Vorschlag zu bringenden Subjects richten, und auf die Dienstjahre keine Rücksicht nehmen, wenn die erforderlichen Eigenschaften mit denselben nicht verknüpft sind, unserm commandirenden General jedoch in diesem Falle unbenommen bleiben, die Ertheilung eines Characters an einem jüngeren annoch zu verschieben, wenn gegründete Hofnung vorhanden, daß der an der Tour stehende ältere in kurzen bessere Verdienste zeigen werde; ist der an der Tour stehende

Einschränkung.

Offi-

Officier zu alt oder zu schwach, um den Dienst auch in Kriegeszeiten mit der nöthigen Munterkeit und Thätigkeit verrichten zu können; so ist solches ohne Ausnahme ein gültiger Grund von der Anciennetät abzugehen und den zu nächstfolgenden in Vorschlag zu bringen. In dieser Maaße soll also jeder Vorschlag mit Wahrheit in Absicht der Person, und nach Pflicht in Absicht Unsers ganzen Dienstes, ohne alle Neben-Absicht oder Partheylichkeit, die Wir nicht ungeahndet lassen wollen, vorgetragen werden.

§. 6.

Die bloße Anciennetät giebt kein Recht zur Beschwerde.

Wie demnach nur das Verdienst und die Beförderung Unsers Dienstes die Gründe zum Avancement enthalten sollen, so hat auch niemand sich zu beschweren, wenn er wegen seiner eigenen Unfähigkeit übergangen wird; vielmehr erwarten Wir, daß sich solcher so viel an ihm ist, zu Unserm Dienste fähiger zu machen suche, und werden wenn solches geschiehet und er dadurch dasjenige aus dem Wege geräumet hat, was vorhin seine Beförderung hinderte, Uns gerne entschließen ihn demnächst zu avanciren. Haben Wir Uns hingegen bewogen gefunden, einen jüngeren Officier wegen seiner besondern und ausgezeichneten Vorzüge oder aus andern bewegenden Ursachen, älteren vorzuziehen; so haben diese solches nicht als ein Zeichen Unserer Ungnade anzusehen, da in einem solchen Falle der Grund ihrer einstweiligen Zurücksetzung nicht in ihnen selbst lieget, und sollten Wir Uns genöthiget

sehen, einen würdigen gedienten Officier blos wegen zu hohen Alters zu übergehen, so wollen Wir solchen, so viel es die Umstände erlauben, auf andere Weise zu belohnen suchen.

§. 7.

Die Gründe warum von der Ancienneté abgewichen, sollen angegeben werden.

Wir verlangen aber ausdrücklich, daß in allen Avancements-Vorschlägen, besonders in denjenigen, worinnen ältere im Dienst vorbeygegangen worden, die wahre Ursache warum solches geschehen, und die bessern Eigenschaften des in Vorschlag gebrachten hinzugefüget werden sollen, als Unsere Vorschrift aus gültigen Gründen von der Ancienneté abzuweichen niemals zum Vorwande dienen soll, ältere unbescholtene und geschickte Leute aus Nebenabsichten vorbey zu gehen, und Unser commandirender General soll vorzüglich dahin sehen, daß hierunter nach Unserer ganzen Absicht verfahren werde.

§. 8.

Ein Officier in Vestungs-Arrest, oder schwer angeklagt, darf nicht vorgeschlagen werden.

Hätte ein Officier zu der Zeit da das Avancement ihm in der Reihe trift, gerade Vestungs-Arrest: oder wäre aber wegen eines Verbrechens das diese oder eine härtere Strafe nach sich ziehen könte, eine gerichtliche Untersuchung gegen ihn im Gange, so soll der Regiments-Chef ihn für dasmal zu dem vacanten Platze nicht in Vorschlag bringen, jedoch aber wie in andern Fällen die Ursache, warum er ihn übergehet, anzeigen, auf daß Unser commandirender General ermäßi-

mäßigen könne, ob Gründe vorhanden, um von der Regel, nach welcher das Avancement einen solchen vorbeygehet, eine Ausnahme zu machen.

§. 9.

Bey den Vorschlägen zu den Stabs-Officiers und Compagnie-Chefs, die allemal durch das ganze Corps in der Gattung Unserer Truppen, wozu sie gehören, avanciren, und selbst bey den Vorschlägen zu dem bloßen Character, soll jedoch niemals willkührlich verfahren, sondern allemal das nächste an der Tour stehende Subject in Vorschlag gebracht werden, und dabey keine andere Ausnahme Statt finden, als wenn das an der Tour stehende, selber die Einsetzung für dasmal mit guten Gründen verbäte, worüber aber eine Bescheinigung beygebracht werden muß, oder gegen solches dienstmäßige ebenfalls genau zu bescheinigende Einwendungen gemacht werden können, die Einwendungen aber allemal gültig seyn, z. B. daß das zur Tour stehende Subject nicht die Kräfte habe, um den Dienst in Krieges-Zeiten verrichten zu können, und soll derjenige von mehrern Titl. Stabs-Officiers im Corps, der würklich eingesetzet worden, und also den Dienst thut, die auf seine Stelle bewilligte Gage genießen, wenn er gleich nicht der älteste in der Ancienneté ist.

Stabs-Officiers und Compagnie-Chefs werden nach der Tour vorgeschlagen.

Ausnahme.

Der eingesetzte Titl. Stabs-Officier genießt die Gage.

§. 10.

Außer Unserm Leib-Garde- und Garde-Regiment, soll aber kein anderes Regiment unter Unsern Trupper

Anzahl der Titl.

mehr als zwey Titulair Capitains, einen Titl. Lieutenant und 2 Titl. Cornets oder Fähndrichs haben, und dabey überall keine Ausnahme Statt finden, als wenn Wir aus eigener Bewegung von dieser Vorschrift abgehen wollen. Wir verbieten daher alle Vorschläge die darauf hinauszwecken, und befehlen Unsern commandirenden General, solche, wenn sie gegen Unser Verbot von neuem einlaufen sollten, sofort ohne darauf die mindeste Rücksicht zu nehmen, mit Bezeugung seines Misfallens zurück zu schicken.

§. 11.

Ausnahme bey der Cavallerie in Absicht der Regiments-Bereiter,

Blos bey Unserer Cavallerie wollen Wir in Absicht der Regiments-Bereiter eine Ausnahme von der eben erwehnten Vorschrift machen, da Wir verstatten, daß solche, wenn sie sich zu Officiers geschickt zu machen gesucht haben, und die übrigen von Uns verlangten Eigenschaften besitzen, nicht nur den Officiers-Character erhalten, sondern demnächst in der Tour als erste Lieutenant würklich eingesetzet werden sollen, und soll also bey einem Regimente der 2te Titl. Lieutenant alsdenn Statt finden, wenn der Regiments-Bereiter, dem Wir den Character des untersten Officiers vorhin beygeleget hatten, mit dem ersten im Regimente befindlichen Compagnie-Officier, aber in der Anciennetät jüngeren, zugleich zum Lieutenants-Character concurriret, als in welchem Falle mit Einschluß des Bereiters, zwey Titl. Lieutenants bey dem Regimente seyn sollen, und ohnfehlbar, wenn der Regiments-

solche werden als erste Lieutenants eingesetzet.

Berei-

Bereiter den Character des unterſten Officiers erhält, ſollen drey Titl. Cornets oder Fähndrichs zugelaſſen ſeyn; der zweyte Titl. Lieutenant aber alsdenn auf keine Weiſe Statt finden, wenn der Regiments-Bereiter nicht als älter in der Anciennetät mit den im Regimente ſtehenden Compagnie-Officier zum Lieutenants-Character concurriret, ſondern ſo gar jünger iſt, als ſolcher.

§. 12.

Wenn ſolche vorgeſchlagen und eingeſetzet werden dürfen.

Doch ſoll ein Regiments-Bereiter nicht eher zum Officier in Vorſchlag gebracht werden, als wenn er wenigſtens zwey Jahre in ſeiner Stelle gut gedienet hat, und außerdem Beweiſe ſeiner Fähigkeiten zum Officier gegeben, auch ſich durch ſein anſtändiges Betragen empfohlen hat, und ſollen die Regiments-Chefs keinen Regiments-Bereiter anders zur würklichen Einſetzung als Officier in Vorſchlag bringen, als wenn ſie für ein brauchbares Subject an ſeine Stelle geſorget, ſolches beym General-Stabe zur Prüfung präſentiret, und eine vorläufige Beſtätigung Unſers commandirenden Generals erhalten haben. Dieſer Vorſchlag zu einem Regiments-Bereiter aber jemanden aus Unſerm Corps der die einmal von Uns approbirte Reuterey kennt, und die Geſchicklichkeit zur Unterweiſung beſitzt, und niemals ein fremdes Subject befaſſen.

Wer zum Regiments-Bereiter vorgeſchlagen werden ſoll.

§. 13.

Bedingung bey dem Vorſchlag

Außerdem aber ſoll keiner zu dem Charakter des unterſten Officiers in Vorſchlag gebracht werden, der

ſehen, einen würdigen gedienten Officier blos wegen zu hohen Alters zu übergehen, ſo wollen Wir ſolchen, ſo viel es die Umſtände erlauben, auf andere Weiſe zu belohnen ſuchen.

§. 7.

Die Gründe warum von der Ancienneté abgewichen, ſollen angegeben werden.

Wir verlangen aber ausdrücklich, daß in allen Avancements-Vorſchlägen, beſonders in denjenigen, worinnen ältere im Dienſt vorbeygegangen worden, die wahre Urſache warum ſolches geſchehen, und die beſſern Eigenſchaften des in Vorſchlag gebrachten hinzugefüget werden ſollen, als Unſere Vorſchrift aus gültigen Gründen von der Ancienneté abzuweichen niemals zum Vorwande dienen ſoll, ältere unbeſcholtene und geſchickte Leute aus Nebenabſichten vorbey zu gehen, und Unſer commandirender General ſoll vorzüglich dahin ſehen, daß hierunter nach Unſerer ganzen Abſicht verfahren werde.

§. 8.

Ein Officier in Veſtungs-Arreſt, oder ſchwer angeklagt, darf nicht vorgeſchlagen werden.

Hätte ein Officier zu der Zeit da das Avancement ihm in der Reihe trift, gerade Veſtungs-Arreſt: oder wäre aber wegen eines Verbrechens das dieſe oder eine härtere Strafe nach ſich ziehen könte, eine gerichtliche Unterſuchung gegen ihn im Gange, ſo ſoll der Regiments-Chef ihn für dasmal zu dem vacanten Platze nicht in Vorſchlag bringen, jedoch aber wie in andern Fällen die Urſache, warum er ihn übergehet, anzeigen, auf daß Unſer commandirender General ermäßi-

mäßigen könne, ob Gründe vorhanden, um von der Regel, nach welcher das Avancement einen solchen vorbeygehet, eine Ausnahme zu machen.

§. 9.

Bey den Vorschlägen zu den Stabs-Officiers und Compagnie-Chefs, die allemal durch das ganze Corps in der Gattung Unserer Truppen, wozu sie gehören, avanciren, und selbst bey den Vorschlägen zu dem bloßen Character, soll jedoch niemals willkührlich verfahren, sondern allemal das nächste an der Tour stehende Subject in Vorschlag gebracht werden, und dabey keine andere Ausnahme Statt finden, als wenn das an der Tour stehende, selber die Einsetzung für dasmal mit guten Gründen verbäte, worüber aber eine Bescheinigung beygebracht werden muß, oder gegen solches dienstmäßige ebenfalls genau zu bescheinigende Einwendungen gemacht werden können, die Einwendungen aber allemal gültig seyn, z. B. daß das zur Tour stehende Subject nicht die Kräfte habe, um den Dienst in Krieges-Zeiten verrichten zu können, und soll derjenige von mehrern Titl. Stabs-Officiers im Corps, der würklich eingesetzet worden, und also den Dienst thut, die auf seine Stelle bewilligte Gage genießen, wenn er gleich nicht der älteste in der Anciennetät ist.

Stabs-Officiers und Compagnie-Chefs werden nach der Tour vorgeschlagen.

Ausnahme.

Der eingesetzte Titl. Stabs-Officier genießt die Gage.

§. 10.

Außer Unserm Leib-Garde- und Garde-Regiment, soll aber kein anderes Regiment unter Unsern Truppen

Anzahl der Titl. Officiers.

mehr als zwey Titulair Capitains, einen Titl. Lieutenant und 2 Titl. Cornets oder Fähndrichs haben, und dabey überall keine Ausnahme Statt finden, als wenn Wir aus eigener Bewegung von dieser Vorschrift abgehen wollen. Wir verbieten daher alle Vorschläge die darauf hinauszwecken, und befehlen Unsern commandirenden General, solche, wenn sie gegen Unser Verbot von neuem einlaufen sollten, sofort ohne darauf die mindeste Rücksicht zu nehmen, mit Bezeugung seines Misfallens zurück zu schicken.

§. 11.

Ausnahme bey der Cavallerie in Absicht der Regiments-Bereiter,

Blos bey Unserer Cavallerie wollen Wir in Absicht der Regiments-Bereiter eine Ausnahme von der eben erwehnten Vorschrift machen, da Wir verstatten, daß solche, wenn sie sich zu Officiers geschickt zu machen gesucht haben, und die übrigen von Uns verlangten Eigenschaften besitzen, nicht nur den Officiers-Character erhalten, sondern demnächst in der Tour als erste Lieutenant würklich eingesetzet werden sollen, und soll also bey einem Regimente der 2te Titl. Lieutenant alsdenn Statt finden, wenn der Regiments-Bereiter, dem Wir den Character des untersten Officiers vorhin beygeleget hatten, mit dem ersten im Regimente befindlichen Compagnie-Officier, aber in der Anciennetät jüngeren, zugleich zum Lieutenants-Character concurriret, als in welchem Falle mit Einschluß des Bereiters, zwey Titl. Lieutenants bey dem Regimente seyn sollen, und ebenfalls, wenn der Regiments-

solche werden als erste Lieutenants eingesetzet.

Berei-

Bereiter den Character des unterſten Officiers erhält, ſollen drey Titl. Cornets oder Fähndrichs zugelaſſen ſeyn; der zweyte Titl. Lieutenant aber alsdenn auf keine Weiſe Statt finden, wenn der Regiments-Bereiter nicht als älter in der Anciennetät mit den im Regimente ſtehenden Compagnie-Officier zum Lieutenants-Character concurriret, ſondern ſo gar jünger iſt, als ſolcher.

§. 12.

Doch ſoll ein Regiments-Bereiter nicht eher zum Officier in Vorſchlag gebracht werden, als wenn er wenigſtens zwey Jahre in ſeiner Stelle gut gedienet hat, und außerdem Beweiſe ſeiner Fähigkeiten zum Officier gegeben, auch ſich durch ſein anſtändiges Betragen empfohlen hat, und ſollen die Regiments-Chefs keinen Regiments-Bereiter anders zur würklichen Einſetzung als Officier in Vorſchlag bringen, als wenn ſie für ein brauchbares Subject an ſeine Stelle geſorget, ſolches beym General-Stabe zur Prüfung präſentiret, und eine vorläufige Beſtätigung Unſers commandirenden Generals erhalten haben. Dieſer Vorſchlag zu einem Regiments-Bereiter aber jemanden aus Unſerm Corps der die einmal von Uns approbirte Reuterey kennt, und die Geſchicklichkeit zur Unterweiſung beſitzt, und niemals ein fremdes Subject befaſſen.

Wenn ſolche vorgeſchlagen und eingeſetzet werden dürfen.

Wer zum Regiments-Bereiter vorgeſchlagen werden ſoll.

§. 13.

Außerdem aber ſoll keiner zu dem Charakter des unterſten Officiers in Vorſchlag gebracht werden, der

Bedingung bey dem Vorſchlag

mehr als zwey Titulair Capitains, einen Titl. Lieutenant und 2 Titl. Cornets oder Fähndrichs haben, und dabey überall keine Ausnahme Statt finden, als wenn Wir aus eigener Bewegung von dieser Vorschrift abgehen wollen. Wir verbieten daher alle Vorschläge die darauf hinauszwecken, und befehlen Unsern commandirenden General, solche, wenn sie gegen Unser Verbot von neuem einlaufen sollten, sofort ohne darauf die mindeste Rücksicht zu nehmen, mit Bezeugung seines Misfallens zurück zu schicken.

§. 11.

Ausnahme bey der Cavallerie in Absicht der Regiments-Bereiter,

Blos bey Unserer Cavallerie wollen Wir in Absicht der Regiments-Bereiter eine Ausnahme von der eben erwehnten Vorschrift machen, da Wir verstatten, daß solche, wenn sie sich zu Officiers geschickt zu machen gesucht haben, und die übrigen von Uns verlangten Eigenschaften besitzen, nicht nur den Officiers-Character erhalten, sondern demnächst in der Tour als erste Lieutenant würklich eingesetzet werden sollen, und soll also bey einem Regimente der 2te Titl. Lieutenant alsdenn Statt finden, wenn der Regiments-Bereiter, dem Wir den Character des untersten Officiers vorhin beygeleget hatten, mit dem ersten im Regimente befindlichen Compagnie-Officier, aber in der Anciennetät jüngeren, zugleich zum Lieutenants-Character concurriret, als in welchem Falle mit Einschluß des Bereiters, zwey Titl. Lieutenants bey dem Regimente seyn sollen, und ebenfalls, wenn der Regiments-

solche werden als erste Lieutenants eingesetzet.

Berei-

Bereiter den Character des unterſten Officiers erhält, ſollen drey Titl. Cornets oder Fähndrichs zugelaſſen ſeyn; der zweyte Titl. Lieutenant aber alsdenn auf keine Weiſe Statt finden, wenn der Regiments-Bereiter nicht als älter in der Anciennetät mit den im Regimente ſtehenden Compagnie-Officier zum Lieutenants-Character concurriret, ſondern ſo gar jünger iſt, als ſolcher.

§. 12.

Doch ſoll ein Regiments-Bereiter nicht eher zum Officier in Vorſchlag gebracht werden, als wenn er wenigſtens zwey Jahre in ſeiner Stelle gut gedienet hat, und außerdem Beweiſe ſeiner Fähigkeiten zum Officier gegeben, auch ſich durch ſein anſtändiges Betragen empfohlen hat, und ſollen die Regiments-Chefs keinen Regiments-Bereiter anders zur würklichen Einſetzung als Officier in Vorſchlag bringen, als wenn ſie für ein brauchbares Subject an ſeine Stelle geſorget, ſolches beym General-Stabe zur Prüfung präſentiret, und eine vorläufige Beſtätigung Unſers commandirenden Generals erhalten haben. Dieſer Vorſchlag zu einem Regiments-Bereiter aber jemanden aus Unſerm Corps der die einmal von Uns approbirte Reuterey kennt, und die Geſchicklichkeit zur Unterweiſung beſitzt, und niemals ein fremdes Subject befaſſen.

Wenn ſolche vorgeſchlagen und eingeſetzet werden dürfen.

Wer zum Regiments-Bereiter vorgeſchlagen werden ſoll.

§. 13.

Außerdem aber ſoll keiner zu dem Charakter des unterſten Officiers in Vorſchlag gebracht werden, der

Bedingung bey dem Vorſchlag

Wer dazu gelangen soll.

und niemals eine Nebenabsicht oder gar die äußere Figur den ganzen Grund der Beförderung enthalten; jeder von dem Chef des Regiments gewählte Unterofficier oder Corporal aber, die nach dem Haushalts-Reglement vorgeschriebene Caution bestellen.

§. 17.

Die Compagnie-Chefs haben den Vorschlag.

Wenn inzwischen die Compagnie-Chefs die besondern Eigenschaften und Fähigkeiten der Leute im Regiment mit mehrerer Genauigkeit und Zuverlässigkeit wissen müssen; so verstatten Wir, daß solche zu den Vacanzen ihrer Compagnie zwey oder drey brauchbare Leute bey dem Regiments-Chef in Vorschlag bringen, wovon solcher nach dem vorwaltenden Umständen denjenigen auswählt und ansetzt, der ihm der Fähigste zu der offnen Stelle zu seyn scheint. Hat der Compagnie-Chef aus Nebenabsichten und mit Partheylichkeit bey dem Vorschlage gehandelt; so geht der Regiments-Chef über solchen ganz hinaus, und besetzt die Vacanze ohne einen neuen Vorschlag zu erwarten, nach eigenem Gefallen.

Der Regiments-Chef darf über solchen hinaus gehen.

§. 18.

Befugniß des Compagnie-Chefs über seinen Rechnungsführer.

Gleichwie aber jeder Compagnie-Chef für seinen Rechnungsführer besonders haften muß, ihm also vorzüglich daran gelegen ist, daß dazu ein geschicktes, treues und cautionsfähiges Subject erwählet werde; so soll ihm sowohl bey der Besetzung einer solchen Vacanz, als über den im Dienst stehenden Rechnungsführer

führer eine gröſsere Befugniß verſtattet werden, als Wir ſolche in Abſicht der übrigen Unterofficiers und Corporals ertheilen wollen. Der Compagnie-Chef ſoll befugt ſeyn auf die Verabſchiedung eines untüchtigen, unſicheren oder gar untreuen Rechnungsführer zu dringen, und bey entſtehender Vacanz denjenigen wählen dürfen, den er zu der Stelle für geſchickt hält, und für welchen er zu haften ſich getrauet, jedoch allemal ſchuldig ſeyn, ſowohl die Verabſchiedung eines vorhandenen Rechnungsführers, als die Wahl eines neuen, dem Oberſten zur Anzeige zu bringen und deſſen Beſtätigung zu erwarten, da niemand im Regiment ohne des Oberſten Beyfall an- oder abgeſetzt werden darf, und dem Oberſten, der für alle Compagnie-Chefs haften muß, ebenfalls daran gelegen iſt, daß die Rechnungsführer der Compagnie-Chefs rechtſchaffene, dienſttüchtige und zuverläſſige Leute ſind; ohne erhebliche Gründe ſoll aber der Oberſte niemals ſeinen Beyfall verſagen, und keinem Compagnie-Chef anmuthen, einen untauglichen Rechnungsführer auf ſeine Gefahr zu behalten, oder von neuem anzunehmen.

Er darf auf deſſen Abgang dringen,

ihn wählen.

Der Oberſte beſtätigt den Gewählten.

Ausnahme.

§. 19.

Wir verſtatten hiernächſt, daß zu Beſetzung der in den Compagnien vacant werdenden Unterofficiers-Plätze, einige von den geringern Unterofficiers oder einige aus den Corporals des Regiments, oder von den Cadets, und zu Beſetzung einer Corporals-Vacanze einige aus den Soldaten der übrigen Compa-

Wer zu Unterofficiers- und Corporals-Plätzen gewählet werden ſoll.

gnien bey dem Regiments-Chef zur Ernennung und Bestätigung in Vorschlag gebracht werden können, und soll der Compagnie-Chef, der den neuen Unterofficier aus einer andern Compagnie erhält, nicht schuldig seyn, einen andern Mann dafür abzugeben, sondern diese Erstattung blos alsdenn eintreten, wenn zu Besetzung einer Corporals-Vacanze ein Soldat aus einer andern Compagnie gewählet worden; überhaupt aber sollen die Corporals, so viel thunlich, nicht aus derselbigen Compagnie, wobey sie diesen Dienst verrichten müssen, gezogen werden.

Der Unterofficier wird nicht ersetzt.

Die Corporals sollen ersetzt,

aus andern Compagnien genommen werden.

§. 20.

Geringere Avancements als zu Corporals-Plätzen, bleiben übrigens bey den verschiedenen Gattungen Unserer Truppen, wo solche vorkommen, den Compagnie-Chefs vorbehalten, um dadurch alte gut gediente Leute für ihren Diensteifer und anständiges Betragen zu belohnen, und dadurch aufzumuntern, der jungen Mannschaft und insbesondere den Zelt-Cameraden ein gutes Beyspiel zur Nachfolge zu geben.

Die Compagnie-Chefs haben geringere Avancements in der Comp.

Der Compagnie-Chef aber ist schuldig, einen auf diese Weise belohnten Soldaten, vor der eigentlichen Einsetzung in die neue Stelle dem Regiments-Chef zu präsentiren, und wenn er dabey lange gediente alte Leute übergangen hat, die Ursache seines Verfahrens anzugeben; hat er dabey aus Nebenabsichten oder aus Partheylichkeit gehandelt, so kann der Oberste mit Verwerfung seiner Wahl einen andern in die vacante Stelle ernennen.

Bedingung.

§. 21.

§. 21.

Der Oberſte ernent den Mittel- und Unter-Stab.

Die Ernennung des Mittel- und Unter-Stabes hängt lediglich von dem Oberſten, jedoch in der Maaße ab, daß er einige davon ſelber wählet und beſtätiget, andere aber nur in Vorſchlag bringet.

Regiments-Quartiermeiſter und Adjudanten.

In Friedenszeiten trägt ſolcher einem Officier mit Zuziehung der Stabs-Officiers den Regiments-Quartiermeiſter und einem den Adjudanten-Dienſt auf, wenn ſolche nicht von Uns angeſetzet ſind, und nimt beyden von ihm und den Stabs-Officiers Gewählten in eben der Maaße die gehabte Function, wenn dazu erhebliche Gründe vorhanden ſind.

Wenn beyder Function aufhört.

Sowohl aber der Regiments-Quartiermeiſter als Adjudant ſollen ihre Function, außer bey Unſern Garden niederlegen, ſo bald ſie Titl. Capitains in ihrer Tour geworden ſind.

§. 22.

Empfehlungen ſind ohne Gewicht und Geſchenke verboten.

Bey allen Avancements ſoll übrigens nur das Verdienſt den einzigen wahren Grund zur Beförderung abgeben, und wenn ſolches mit der Ancienetät verbunden iſt, auf dieſe vorzüglich Rückſicht genommen werden; alle Privat-Empfehlungen alſo ſollen ohne Gewicht bleiben und zurück gewieſen, und noch weniger für die Ernennung die mindeſte Bezahlung oder Geſchenk bey Vermeidung Unſerer Ungnade angenommen werden.

Avancemen beſonders verdienter Leute.

Hat ſich aber jemand in Unſerm Dienſte beſonders gegen den Feind ausgezeichnet; ſo ſoll auch ſolcher ſofort ohne weitere Rückſicht durch ein angemeſſe-

messenes Avancement, in so ferne er dazu nur einigermaaßen die nöthigen Fähigkeiten besitzet, belohnet, und in diesem Falle überall auf keine Anciennetät gesehen werden, und der Soldat, der sich solchergestalt rühmlich verhalten hat, sofort zum Corporal aufsteigen, wenn er nur einigermaaßen Geschicklichkeit dazu hat.

§. 23.

Livree-Bediente und ungediente Leute sollen nicht gleich Unterofficiers werden.

Es ist weder den Regiments- noch Compagnie-Chefs erlaubt, ihre Livree-Bediente oder andere ungediente Leute sofort als Unterofficiers ins Regiment zu stellen, da niemand dazu angesetzet werden soll, der

Erforderniß zum Unterofficier.

nicht zuvor zwey Jahre als Soldat gedienet, und dessen ganze Obliegenheit durch eigene Erfahrung gelernet, und außerdem wenigstens ein Jahr als Corporal gestanden hat; es wäre denn, daß Unser commandirender General aus besondern Gründen diese Zeit bey dem einen oder andern um etwas abzukürzen für gut finden wolte. Eben das soll auch in Absicht des freyen Mannes von der Compagnie, den Wir den Compagnie-Chefs zu ihrer Bedienung nachgelassen haben, gelten, wenn solcher während seines Dienstes bey Ihnen nicht zu gleicher Zeit den ganzen Dienst in der Compagnie verrichtet hat; auch dieser soll erst zwey Jahre den Dienst in der Compagnie verrichten, ehe er weiter gebracht werden darf.

Ausnahme.

Verordnung über den dienstfreyen Mann.

X. Capitel.
Von der Vorstellung der Ober- und Unterofficiers.

§. 1.

Ein Officier der gültig in Vorschlag gebracht, von Uns ernannt und bestätiget worden, soll alsdenn ehe er die Dienste seines neuen Characters übernimt, dem Regimente oder Compagnie wobey er angesetzet wird, jedoch nicht anders, als auf ausdrückliche Ordre Unsers commandirenden Generals, ordentlich vorgestellet werden und dadurch das seiner Stelle anklebende Commando erhalten, und in alle Befugnisse seines Dienstes eingesetzet werden. Ein neuer Officier soll vorgestellet werden.

§. 2.

Den neuen Chef eines Regiments soll ein anderer Regiments-Chef auf Ordre Unsers commandirenden Generals vorstellen, zu dem Ende seinen Auftrag vorhero dem Regimente bekant machen, und einen Tag zu dieser Handlung ansetzen. Leiden es die Umstände, so soll der Regiments-Chef den sämtlichen Officiers vom Regimente, die wenn sie nicht auf Urlaub oder zu weit detaschiret sind, desfalls zusammen gefordert werden müssen, und der Leib-Compagnie vorgestellet werden. Vorstellung des Regiments-Chefs. Verfahren dabey.

§. 3.

Der Commissarius eröfnet zuerst den versamleten Officiers seinen Auftrag, sagt solchen Unsere Wahl und Ferner.

und die Ernennung des neuen Chefs, übergiebt sodann ihm das ganze Regiment in Unsern Namen mit allen davon abhängenden Gerechtsamen, und gebietet dem ganzen Regimente schuldige Folge und Gehorsam.

Der neue Regiments-Chef übernimt das Regiment, ermahnet alle zu ihrer Pflicht, und verspricht dagegen von seiner Seite das Beste des Regiments und jedes Einzelnen, nach seinen besten Kräften zu befördern.

Nach Uebergabe des Regiments, erläßt der Commissarius alle Anwesende bis auf die Leib-Compagnie, und stellet solcher den neuen Chef in der vorhin gedachten Maaße ebenfalls vor, und der bisherige Commandeur giebt darüber eine Ordre ins Regiment, damit der Vorgang allen bekant gemacht werde.

Uebergabe der Regim. Sachen.

Auf welche Weise aber die Uebergabe aller zum Regimente gehörigen Sachen, ueben der Vorstellung geschehen solle, davon giebt das Haushalts-Reglement die weitere Anweisung.

§. 4.

Vorstellung der Stabs-Officiers,

Die Stabs-Officiers stellt der Oberste den sämtlichen Officiers, und der Stabs-Compagnie vor, welche den neuen Chef erhält. Der Oberste macht der Versamlung den Character, womit wir den neuen Stabs-Officier begnadiget haben, bekannt, und fordert von dem ganzen Regiment Folge und Gehorsam.

Diesem vorgängig stellt er ihn der Stabs-Compagnie vor, fordert diese zu ihrer besondern Pflicht

gegen

gegen den neuen Chef auf, und läßt die Uebergabe der Compagnie-Sachen nach Vorschrift des Haushalts-Reglements besorgen.

§. 5.

der Comp. Chefs,

Auf eben die Weise stellt der Oberste einen neuen Compagnie-Chef entweder selber oder durch einen Stabs-Officier und einen Compagnie-Chef, oder in Ermangelung des Stabs-Officiers durch zwey Compagnie-Chefs der versamleten Compagnie vor, und vermahnet solche zu ihrer Schuldigkeit; diese von dem Obersten commandirte Officiers übergeben zu gleicher Zeit die ganze Compagnie mit allen dahin gehörigen Sachen nach mehrern Inhalt Unsers Haushalts-Reglements.

§. 6.

der Comp. Officiers,

Sämtliche Compagnie-Officiers hingegen läßt der Oberste nur durch den Major, oder in dessen Ermangelung durch einen Compagnie-Chef der Compagnie, wobey sie angestellet werden sollen, vorstellen; durch solchen den Character bekant machen, den Wir den neuen Officier ertheilet haben, und die Compagnie zur Folge und Gehorsam anmahnen.

§. 7.

der Unter-officiers und Corporals,

Die Unterofficiers und Corporals stellt jeder Compagnie-Chef seiner Compagnie, oder in seiner Abwesenheit der erste Compagnie-Officier vor, und erinnert diese dabey an ihre Pflicht nach dem ganzen Umfange ihres Eides und der Subordination.

§. 8.

§. 8.

des Mittel- und Unter-Stabs.

Den Mittel- und Unter-Stab kann der Regiments-Chef, wenn er will, durch einen Stabs- oder andern Officier persönlich vorstellen lassen, oder die Ansetzung einer dahin gehörigen Person durch eine schriftliche Ordre in den Compagnien oder nur bey Ausgebung der Parole, wenn das Regiment beyeinander ist, bekannt machen, und dabey die schuldige Folge und Achtsamkeit fordern.

§. 9.

Bekantmachung eines bloßen Characters.

Auf eben die Weise macht der Oberste die Ertheilung eines bloßen Characters, und die bloße Versezzung eines Officiers von einer Compagnie zur andern dem Regimente bekant, und jeder der auf diese verschiedene Weise dem Regiment bekant gemacht worden,

Folge der Vorstellung und Bekantmachung.

fordert mit Recht von seinen dadurch Untergebenen alle die Pflichten, die Wir vorhin, und besonders vermöge der Subordination von jedem Untergebenen verlanget haben.

§. 10.

Verfahren bey der Vorstellung.

Wie jedoch bey jeder der vorhin erwehnten Arten der Vorstellung in Absicht der äußern Form, der Zeit und der bey dieser Handlung zum Theil anzuwendende Exercice verfahren werden soll, darüber giebt das Exercier-Reglement die nähere Vorschrift.

XI. Capitel.

Von der Dienſt-Erlaſſung und der Penſion.

§. 1.

Jeder dient auf Lebenszeit.

Jeder, der ſich in Unſere Militair-Dienſte giebt, macht ſich dadurch auf ſeine ganze Lebenszeit verbindlich, und niemand hat ein Recht zum Abgang aus Unſern Dienſten, als nur derjenige, den Wir die Capitulation zugelaſſen haben.

Ausnahme.

§. 2.

Aus Gründen darf um die Erlaſſung angeſuchet werden.

Wir wollen jedoch dem, der aus eigenem Triebe um ſeine Dienſterlaſſung gebührend anſucht, ſo bald er nur einige erhebliche Gründe ſeines Suchen anzubringen weiß, und nicht zur Unzeit oder gar aus Unbeſonnenheit ſolches vorbringt, ſo wenig den Abgang verſagen, als wenig Wir ſolchen allen denen, welchen der Zufall, das Alter oder eine Schwachheit, das Vermögen länger Unſere Dienſte zu verrichten, benimt, verwegern wollen.

§. 3.

Verfahren bey dem Dimiſſions-Geſuche,

Ein Officier aber, der Unſere ihm anvertraute Dienſte zu verlaſſen wünſcht, ſoll um dieſe Erlaubniß in einem an Uns gerichteten Memorial, das ein

Regiments = Chef Unserm commandirenden General, die sämtlichen Officiers eines Regiments aber dem Obersten einreichen müssen, gebührend nachsuchen. Der Regiments = Chef untersucht zuerst die Ursachen des Gesuchs, und schickt das Memorial an den commandirenden General mit seinem Berichte, und von diesem wollen Wir den erforderlichen Bericht und Gutachten zu Unserer Entschließung erwarten.

wo solches anzubringen.

§. 4.

Soll persönlich vorgetragen werden.

Jeder Officier, der um seinen Abgang nachsuchen will, soll verpflichtet seyn, das zu dem Ende abgefaßte Memorial seinem Regiments = Chef persönlich einzureichen, und dieser kein schriftliches Gesuch eines auf Urlaub stehenden annehmen, sondern solchem aufgeben, sich vorhero bey dem Regimente einzufinden, außer, wenn erhebliche Ursachen vorhanden sind, die das persönliche Erscheinen unmöglich machen, worüber aber nur der commandirende General erkennen, und wenn die Ursachen gehörig bescheiniget sind, die benöthigte Erlaubniß ertheilen soll.

Der Abwesende muß zu dem Ende einkommen.

Ausnahme.

Sind keine Ursachen einer gültigen Abwesenheit vorhanden, und der Supplicant kömt nicht auf die erhaltene Ordre zum Regiment, sein Gesuch persönlich weiter anzubringen; so wird nicht nur sein schriftliches Gesuch gänzlich verworfen, sondern noch überdas gegen ihn wie gegen einen, der über Urlaub ausbleibt, verfahren.

Verfahren gegen den, der nicht persönlich erscheinet.

§. 5.

§. 5.

Verfahren bey dem Dimissions-Gesuche der Ausländer.

Sind die Officiers, die um ihre Erlassung nachsuchen, Ausländer, so soll deren Ansuchen des persönlichen Erscheinens ungeachtet, nicht angenommen werden, so lange sie nicht vermögend sind, eine gültige Caution zur Sicherheit ihrer Gläubiger in den hiesigen Landen, die sich binnen Jahres Frist nach ihrer Erlassung annoch bey dem Regimente oder der Krieges-Gerichts-Commission melden, und ihre Forderungen liquidiren dürften, zu bestellen, und außerdem schuldig seyn, einen Anwald zu bevollmächtigen, der, wenn ein gerichtliches Verfahren nothwendig fällt, die an sie gerichteten Bescheide annehmen kann; und nur denn erst, wenn sie dieserwegen alles in Richtigkeit gesetzet haben, soll ihr Gesuch durch den commandirenden General an Uns gebracht werden.

§. 6.

Pensions-Gesuche.

Will ein Officier, wenn er um seine Erlassung nachsucht, zugleich auf die Pension antragen, so muß er gültige Gründe anführen können, warum er nicht länger Unsere Dienste zu verrichten im Stande sey, und wenn ein Zufall, Krankheit und Schwachheit die Ursache seyn soll, solche nicht nur überhaupt, sondern letztere durch Uns verpflichtete Aerzte und Chirurgos auf das dringendste bescheinigen, und wenn das Alter die Ursache ist, dieses unbezweifelt mit den daraus bereits hergeflossenen Folgen darthun. Fehlt es dabey nicht an den nöthigen Zeugnissen seines Wohlverhal-

Ursachen dazu und deren Bescheinigung.

tens und rechtschaffenen Dienstes; so wollen Wir über sein Gesuch in Gnaden verfügen, und eben das denen wiederfahren lassen, die Wir genöthiget sind, aus eigenem Triebe, aus den vorhin angeführten Ursachen Unserer Dienste zu entlassen, auch Uns nach den vorliegenden Umständen noch überhin entschließen, über ihr Ansuchen um einen höhern Character als den, worauf Wir die Pension bewilligen, nach den Umständen zu verfügen.

Verabschiedung und Pensions-Ertheilung.

Gesuch um einen höheren Character.

§. 7.

Wird ein Officier aber seines übeln Verhaltens wegen, oder gar nach Urtheil und Recht wegen vollbrachter schlechter That von Uns verabschiedet; so hat sich solcher durch seine schlechte Handlung Unserer Gnade unwürdig gemacht, und also keine Pension zu gewärtigen.

Verabschiedung zur Strafe, deren Folgen.

§. 8.

Die Erlassung der Unterofficiers, Corporals und Soldaten, die aus Unsern Diensten gehen wollen; imgleichen die Erlassung des Unter-Stabes haben Wir dagegen dem Regiments-Chef anvertrauet.

Der Regiments-Chef dimittiret Unteroffic. u. Soldaten.

Die Unterofficiers, Corporals und Soldaten müssen sich jedoch desfalls zuerst bey dem Compagnie-Chef, wobey sie angesetzet sind, melden, da dieser, wenn er gleich keine Befugniß hat darüber zu erkennen, solches wissen und ihr Gesuch dem Obersten vortragen muß.

Das Gesuch wird bey dem Capitain angebracht.

muß. Der Oberſte unterſucht die Urſachen des verlangten Abgangs, und beurtheilt darnach die Gültigkeit des Geſuchs, vorzüglich in Abſicht des eigenen Wohls des Supplicanten, und muß nicht ohne gültige Gründe darauf hinein gehen.

§. 9.

Ob aber gleich die Compagnie-Chefs verpflichtet ſind, die ihnen anvertrauete Compagnien auf alle Weiſe zu verbeſſern; ſo ſoll es ſolchen dennoch nicht ohne hinreichende Gründe erlaubt ſeyn, alte Leute die aber noch dienen können, bloß um des Anſehns willen auszuſetzen, da es für Unſern Dienſt ſo ſehr vortheilhaft iſt, wenn bey der neu hinzugekommenen Mannſchaft alte gediente Leute übrig ſind, die ihre Cameraden aus Erfahrung zu belehren vermögend ſind, und noch weniger ſoll dieſe Verabſchiedung aus Eigennutz geſchehen. Wir befehlen dahero den Regiments-Chefs darauf zu achten, daß dieſer Misbrauch nicht vorgehe, und niemals einen dienſttüchtigen Mann ohne gültige Gründe außer Dienſt zu laſſen, wenn nicht dagegen ein beſſerer in die Stelle geliefert werden kann.

Welche verabſchiedet werden ſollen.

Kein Dienſttüchtiger darf verabſchiedet werden.

§. 10.

Sucht jemand um ſeine Erlaſſung an, um ſich in Unſern Landen zu beſetzen, ſo hängt ſolches von Unſerer Krieges-Canzelley, bey der ſich der Supplicant melden muß, ab, und der Regiments-Chef iſt nicht berechtiget, jemanden den Abſchied zu verſagen, dem

Dimiſſion zur Beſetzung wird bey der Krieges-Canzley geſucht.

Unsere Krieges-Canzelley die Befugniß dazu aus dieser Ursache, wohin auch die bloße Interims-Annahme einer Riegestelle, jedoch mindestens auf zehn Jahre gehören soll, ertheilet hat.

§. 11.

Wer den Abschied fordert, muß solchen bezahlen.

Wenn inzwischen der Compagnie-Chef, oder der, dem die Werbung im Regimente anvertrauet worden, durch einen unzeitigen Abgang der Mannschaft allemal leidet, und in des abgegangenen Stelle mit neuen Kosten einen Recruten stellen muß; so verordnen Wir auch: daß derjenige, der freywillig seinen Abschied fordert, es sey nun daß er sich im Lande besetzen will, oder sonst eine willkührliche Ursache seines Abgangs hat, den Abschied in der Maaße bezahlen solle, als solches in Absicht der Landeskinder und der Ausländer, die sich im Lande besetzen wollen, Unsere Landesgesetze, und in Absicht der Ausländer die Cartelle vorschreiben.

§. 12.

Pensions-Gesuch der Unteroffic. u. Soldaten.

Sucht ein abgehender Unterofficier, Corporal und die solchen im Range gleich sind, oder ein Soldat außer dem Abschiede um die Pension an, so soll ihm solche zugestanden werden, wenn erhebliche Ursachen vorhanden sind, die sein Gesuch begünstigen; doch soll nur derjenige dazu gelangen können, der in Unsern Diensten zu Schaden gekommen, und den Schaden sofort wie er entstand, zur Anzeige gebracht hat, oder

Wer zur Pension gelangen,

der,

der, welcher, nach wenigstens 20 Jahr gut und treu geleisteten Diensten, Alters und Schwachheits halber nicht weiter dienen kann.

wer solche nicht erhalten soll.

Dagegen aber haben alle diejenigen, die außer Unserm Dienst zu Schaden gekommen, und noch keine 20 Jahre gedienet haben, oder doch noch ferner zu dienen vermögend sind, und ferner alle die, welche ihren Abschied aus freyem Triebe bewürken, darauf so wenig Rechnung zu machen, als diejenigen, die durch ihr schlechtes Verhalten sich Unserer Dienste unwehrt gemacht haben, und außer Dienst gestoßen worden.

§. 13.

Der Pensionsfähige muß Abschied und Attest haben,

Wer als Pensionsfähig ausgesetzet wird, muß mit einem besonders auf diesen Umstand vorgerichteten Attestate nach einem unten angehängten Modell außer dem Abschiede versehen seyn, beyde der Krieges-Canzley vorweisen, und von solcher darauf die weitere Verfügung über die Auszahlung der Pension, welche mit Schluß des nächsten Monaths nach seiner Verabschiedung fällig wird, gewärtigen.

beyde der Krieges-Canzley vorzeigen.

Abschied und Attest sollen nach Pflicht und Gewissen lauten.

Bey Vermeidung Unserer Ungnade gebieten Wir aber Unsern Regiments-Chefs, nicht zu verstatten, daß dienstfähige Leute zum Nachtheil Unserer Cassen, als Invaliden ausgesetzet werden, und Abschied und Attestat, auf welche Unsere Krieges-Canzley sich verlassen muß, nach Pflicht und Gewissen auszustellen,

und sollen solche ohne alle Nachsicht dafür haften, und den Unsern Cassen durch ungültige Abschiede oder Attestate veranlaßten Schaden ersetzen.

§. 14.

Die Pension der Officiers zahlt die Krieges-Casse,

Die Pension, welche Wir den sämtlichen Officiers und denen vom Mittel-Stabe die aus Unsern Diensten treten, zuweisen, soll aus Unserer Krieges-Casse, die Pension des Unter-Stabes und der Unter-Officiers, Corporals und Soldaten aus der Hospital-Casse in monathlichen Zahlungen folgen, und weder jemanden verstattet seyn, vor Ablauf eines Monaths solche zu fordern, noch die fällige Pension zur Ungebühr bey Vermeidung eines unabbitlichen Nachtheils stehen zu lassen.

der Unter-officiers und Soldaten die Hospital-Casse,

wird mit jedem Monath fällig,

§. 15.

richtet sich nach dem Character, worauf die Gage gezogen worden.

Wir wollen ferner die einmal für jeden Character bestimte Pension unverändert stehen lassen, verordnen aber ausdrücklich, daß niemand eine höhere Pension erhalten soll, als für den Character, worauf er die Gage gezogen hat, bestimt ist, und fügen nur zum Besten der Hoboisten die Abänderung hinzu: daß wenn solche nicht vermögend sind, sich einen Nebenverdienst zu machen, solche mit der doppelten Pension eines Soldaten begnadiget werden sollen.

Verordnung in Absicht der Hoboisten.

Die erlaubten Pensionsstellen dürfen nicht überschritten,

So wie Wir aber dieses von der einen Seite vestellen, so befehlen Wir dagegen, daß die einmal den

Regi-

Regimentern nach Maaßgabe ihrer Stärke zugetheilte Pensionstellen für Soldaten mit Einschluß der Hoboisten auf keine Weise überschritten werden sollen, und erlauben nur, daß die von einem Regimente in dem einen Jahre nicht besetzte Stellen, solchem in dem nächsten zu gute gerechnet werden mögen.

jedoch von einem Jahr ins andere berechnet werden.

§. 16.

Für Unterofficiers, Corporals, und die solchen im Range gleich sind, soll es zwar fernerhin unbestimt bleiben, wie viel jährlich zur Pension kommen mögen, Wir befehlen aber Unsern Regiments-Chefs eben die sorgfältige Untersuchung bey solchen anzustellen, und nicht zu verstatten, daß deren Anzahl ohne Noth und ohne gültige Gründe vergrößert werde, niemals auch sich zu unterfangen, jemanden zum Genuß der Pension eines Characters vorzuschlagen, den solcher nicht wenigstens zwey Jahre im würklichen Dienste geführet hat.

Die Anzahl der Pensionair-Unterofficiers ꝛc. bleibt unbestimt.

Verordnung in Absicht solcher.

§. 17.

Ohne besondere Dispensation Unserer Krieges-Canzley ist es keinem Pensionair, er sey von welcher Classe er wolle, erlaubt, die ihm verliehene Pension außer Landes zu verzehren, und Unsere Cassen haben die Befugniß vor Auszahlung derselben, eine Bescheinigung des Aufenthalts in Unsern Landen zu verlangen, sobald es nur einigermaaßen zweifelhaft ist, ob der Pensionair in solchen wohne oder nicht, und jeder Pen-

Die Pension muß im Lande verzehret werden.

Dispensation.

Befugniß der Cassen, wenn keine Dispensation vorhanden.

Verbindlichkeit der Pensionairs in u. außer dem Lande, in Absicht der Pension,

Pensionair, der im Lande wohnet, ist verpflichtet, jährlich zweymal, wer aber mit Dispensation außer Landes wohnet, jährlich einmal selber zu kommen, oder eine gerichtliche Bescheinigung beyzubringen, daß er noch am Leben, jedoch unvermögend sey, zu erscheinen, wenn er solche durch eine dritte Person heben lassen will; und eben das gilt auch in Absicht des Gnaden-Rockens, den Wir einigen Pensionairs noch über der Pension zugestehen.

des Gnaden-Rockens.

§. 18.

Verbindlichkeit der Pensionairs zum Dienste,

Jeder, der Unsere Pension genießt, bleibt Uns dafür verpflichtet, und ist schuldig Unsere Dienste von neuen zu übernehmen, wenn Wir ihn auf die eine oder andere Weise in Unsern Militair-Diensten annoch gebrauchen können, und nur derjenige ist völlig frey davon, der erweißlich außer Vermögen ist, solche zu übernehmen; von selbst versteht es sich indessen, daß alle diejenigen, welche bloß durch einen Zufall zum ferneren Dienste unfähig geworden, und also vorläufig in Pension gesetzet worden, ihren Dienst, so bald sie zurück gerufen werden, wieder antreten müssen, wenn der Grund, der ihren Abgang veranlaßte, in der Folge aufhört, und sie zum neuen Dienste fähig sind.

besonders derjenigen, die bloß interimistisch die Pension erhalten.

§. 19.

Bedienung hebt die Pension.

Uebernimt ein Pensionair eine öffentliche Bedienung, es sey solche in oder außer Unsern Landen; so

hört

hört seine Pension auf, in so ferne er nicht bey der Uebernahme einer Bedienung im Lande über den fernern Genuß derselben oder über einen Theil von Unserer Krieges-Canzley Dispensation erlangen mögen, und ebenfalls muß der Pensionair, den Wir wieder bey Unserm Militair anstellen und mit Gage versehen, die Pension fallen lassen, wenn ihm solche nicht ausdrücklich vorbehalten worden. Ausnahme.

§. 20.

Und wie Wir die Pension lediglich zu dem Ende verwilligen, damit diejenigen, die uns nicht ferner dienen können, immer noch ihren Unterhalt haben; so verbieten Wir alles Handeln, Vertauschen und Verkaufen der von Uns verwilligten Pension bey nachdrücklicher Strafe und Verlust derselben. Unsre Krieges-Canzley wird sorgfältig darauf achten, und darüber in Gemäßheit Unsrer Verordnung vom 24sten April 1770. verfügen, in vorkommenden Fällen zwar auch nach vorgängigem Erkentniß der Obrigkeit den Arrest und eine abschlägliche Bezahlung von der Pension der Officiers verhängen, in Absicht der Unterofficiers, Corporals und Soldaten solches aber nicht ohne die dringendsten gültigsten Gründe thun. Verbot alles Handelns mit der Pension. Die Pension der Officier kann mit Arrest belegt werden. Die Pensio der Unteros u. Soldat nicht ohn dringend Gründe.

XII. Ca-

XII. Capitel.

Von der Abdankung und dem Abschiede.

§. 1.

Jeder Abgehende muß Rechenschaft geben.

Ein Officier der entweder in ein anderes Regiment tritt, oder ganz aus Unsern Diensten geht, darf seinen bisherigen Posten nicht eher verlassen, als bis er über alles was ihm darinnen anvertrauet worden, Rechenschaft gegeben hat, und nur denn erst wenn er hierinnen seiner Pflicht völlig nachgekommen ist, soll er erlassen oder mit einem Abschiede versehen werden.

§. 2.

Dem Regiments-Chef nimt ein Regiments-Chef das Regim. ab.

Geht ein Regiments-Chef aus Unsern Diensten, so commandirt Unser commandirender General einen andern Regiments-Chef der die Abnahme verrichtet, und sich alles das aushändigen läßt, was der Abgehende, vermöge seines bisherigen Postens unter sich gehabt hat. Das Haushalts-Reglement sagt in mehrern, worin solches bestehen und wie dabey verfahren werden soll.

§. 3.

Den Officiers ein od. vey höhere Officiers ihre Dienstsachen.

Geht ein Officier im Regimente ab, so commandirt der Regiments-Chef nach den vorliegenden Umständen und dem Character des Abgehenden,

in

in eben der Maaße wie bey der Vorstellung einen oder mehrere höhere Officiers, welche solchem dasjenige was ihm vom Regimente oder der Compagnie anvertrauet worden, abnehmen müssen. Das Haushalts-Reglement verfügt in mehrern, wie diese Abnahme, besonders in Absicht eines abgehenden Compagnie-Chefs oder seiner Erben vor sich gehen solle.

§. 4.

Nach der öffentlichen Abdankung,

Ist von dem Abgehenden alles abgeliefert, und jede andere nöthige Richtigkeit gültig beschaffet worden, alsdenn erst ist es ihm verstattet, von dem Regimente und besonders von dem Theil Truppen, wobey er angestellet war, öffentlich abzudanken, und nach dieser Abdankung die nicht unterbleiben soll, erhält er den Abschied, oder die bloße Erlassung vom Regimente, in so ferne er anderswo im Dienste tritt. Das Exercier-Reglement bestimt indessen in mehrern, wie bey jeder Art der Abdankung verfahren werden soll.

folgt der Abschied od. Erlassung.

§. 5.

Nach der Abdankung hört alle Verbindlichkeit beim Regimente auf.

Hat jemand die Abdankung verrichtet, und übrigens alles geleistet, wozu er schuldig war, und niemand von den Anwesenden ihn in Anspruch genommen, so hört seine Verbindlichkeit bey dem Regimente, wobey er bisher stand, auf, wenigstens dürfen ihn diejenigen nicht mehr bey diesem Regimente in Anspruch nehmen, die anwesend waren, und also Gelegenheit hatten, ihre Forderungen gegen ihn vor seinem

Sachen, die bereits anhängig sind, bleiben.

seinem Abgange geltend zu machen. Was in Absicht der Ausländer, die aus Unsern Diensten treten, hierinnen Rechtens seyn soll, ist bereits oben bey der Diensterlassung gesaget worden.

§. 6.

Bey den Unteroffic. u. Soldaten wird der Abgang bekant gemacht.

Bey Unterofficiers, Corporals und den Soldaten fällt zwar eine förmliche Abdankung weg, dagegen aber ist es die Pflicht der Compagnie-Chefs, dahin besorgt zu seyn, daß solche vor ihrer Entlassung allen ihren Pflichten ein Genüge leisten, und besonders die ihnen anvertraute Compagnie-Sachen gehörig abliefern; und soll zu dem Ende der Abgang einige Tage vorher in der Compagnie und dem Quartierstande bekant gemacht werden, damit diejenigen, die solche noch in Anspruch nehmen wollen, Gelegenheit haben, damit vor dem Abgang hervorzutreten und zu ihrem Rechte zu gelangen; der Compagnie-Chef hört zuerst die Ansprüche an, und thut solche, wenn es in seiner Gewalt steht, ab, doch meldet er sie an den Regiments-Chef zum ordentlichen Verfahren, wenn sie einigermaaßen erheblich sind, und verschiebt darnach die Entlassung.

§. 7.

Jeder Abgehende soll einen Abschied haben.

Jeder der in Unsern Diensten gestanden, und auf eine anständige Weise aus solchen abgeht, soll in Zukunft mit einem Abschiede entlassen werden; und ebenfalls sämtliche Officiers solchen ohne Ausnahme von

Unserm

Unſerm commandirenden General, den Wir desfalls mit ſpeciellen Befehl verſehen wollen, erhalten; die Unterofficiers, Corporals und Soldaten, imgleichen die vom Unter-Stabe, empfangen ſolchen wie bisher von dem Regiments-Chef nach dem unten angehängten Formular.

Die Officiers vom commandirenden General,

die übrigen vom Regiments-Chef.

§. 8.

In dem Abſchiede ſoll aber der Abgehende nicht nur benamt und ſeine Dienſtzeit genau angemerket, ſondern auch bey den Unterofficiers, Corporals und Soldaten, das Alter und die wahre Urſache angegeben werden, warum ſie aus Unſern Dienſten entlaſſen worden, und beſonders hierauf mit der größten Genauigkeit geachtet werden, wenn der Abſchied zu gleicher Zeit mit dem Penſionsgeſuche verknüpfet iſt, und alſo bey Unſerer Krieges-Canzelley, neben der, einem penſionsfähigen Mann zu ertheilenden Beſcheinigung, zur Grundlage dienen ſoll.

Inhalt des Abſchiedes,

insbeſondere bey Unterofficiers.

§. 9.

Bey denen, die aus einer Compagnie abgehen, bringt der Compagnie-Chef, wenn der Oberſte den Abſchied verwilliget hat, alles dazu abzweckende nach Maaßgabe Unſers Haushalts-Reglements in Richtigkeit; er läßt den Abſchied ausfertigen, und ausdrücklich bey denen in Penſion gehenden hineinſetzen, daß, wenn Wir ſolche von neuem zu Unſern Landesdienſten gebrauchen können, ſolche dazu verpflichtet bleiben;

Der Compagnie-Chef verfaßt den Abſchied,

die

die Abrechnung und alles was der zu Verabschiedende an Sachen und Geld herausbekömt, darauf verzeichnen, und unterschreibt solchen eigenhändig.

der Major untersucht u. unterschreibt solchen,

Sodann untersucht der Major den Abschied, in Absicht der darunter verzeichneten Abrechnung und übrigen Sachen, die nach dem Haushalts-Reglement herausgegeben werden sollen, befragt den Mann über die Richtigkeit, und unterschreibt ihn ebenfalls, wenn er nichts zu erinnern findet: sind Irrungen vorhanden, so sorgt er dafür, daß solche sofort abgestellet werden, oder meldet sie dem Obersten, wenn sie dessen Entscheidung bedürfen.

der Regiments-Chef unterschreibt und besiegelt ihn.

Ist nichts bey dem Abschiede zu erinnern, und hat der Major solchen ebenfalls für richtig anerkant und unterschrieben, so unterschreibt der Regiments-Chef solchen, und läßt das Regiments-Siegel aufdrücken.

Der Abgehende empfängt den Abschied in Person.

Der zu Verabschiedende muß den völlig fertigen Abschied von dem Regiments-Chef selber abholen, wenn nicht gültige Gründe darunter eine Ausnahme verstatten, und mit dem Empfang des Abschiedes wird solcher von Unsern Diensten frey.

§. 10.

Verfügung über einen unrichtigen Abschied.

Findet sich in der Folge eine Unrichtigkeit in dem Abschiede, es sey nun solches in Absicht der Gründe, aus welchen die Pension zuerkant worden, oder in Absicht der gezogenen Abrechnung; so haftet der

Regi-

Regiments-Chef zuerst dafür, und muß aus Pflicht für die mögliche Remedur sorgen; der Major aber und besonders der Compagnie-Chef, der die Grundlage gemacht, und dabey einen unrichtigen Rapport abgestattet hat, soll den ganzen Schaden in der Abrechnung nach Maaßgabe der eintretenden Umstände stehen, und für den unrichtigen Rapport mit einer angemessenen Strafe angesehen werden.

§. 11.

Gerechtsame der verabschiedeten Officiers.

Ein Officier der auf sein Ansuchen freywillig aus Unsern Diensten tritt, und jeder andere den Wir aus Unsern Diensten entlassen, behält das Recht seinen gehabten oder erlangten Titel fort zu führen, Unsere Mondirung und Port d'Epee zu tragen, und soll von Unserm ganzen Corps die von Uns im XIV. Capitel für Verabschiedete bewilligten Ehrenbezeugungen genießen, und sowohl für sich als seine Frau, Kinder und Bediente, der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen bleiben.

Pflicht derselben.

Dagegen aber verlangen Wir ausdrücklich, daß solche den Ihnen ertheilten Character, Unsere Mondirung und Port d'Epee weder durch eine schlechte Aufführung, noch durch eine schmutzige Handthierung entehren, sondern die Würde, die sie im Dienst hatten, noch immer beyzubehalten, und die von Uns ihnen zu erkannte Achtung zu verdienen suchen.

§. 12.

Befehl über verabschiedete Officiers.

Wir gebieten daher jedem Regiments-Chef in dessen Quartier-Stande sich verabschiedete Officiers aufhalten, zwar solchen die schuldige Achtung selber zu bezeugen, und durch seine Untergebene wiederfahren zu lassen, dagegen aber ein wachsames Auge auf deren Betragen zu haben, und jede unanständige Aufführung derselben sofort Unsern commandirenden General zu berichten, der solchen nach gehörig untersuchten Umständen, wenn sie nicht in Pension stehen, dasjenige was in ihrem Betragen anstößig ist, untersagt, und wenn das nicht hilft, ihnen Mondirung und Port d'Epee zu tragen und den von Uns erlangten Character noch fernerhin zu führen verbietet; denen in Pension stehenden untersagt solcher ein unanständiges Betragen so fort bey dem Verlust der Pension, und trägt auf die würkliche Privation bey Uns an, wenn seine Drohung fruchtlos geblieben ist.

§. 13.

Verbindlichkeit der verabschiedeten Unterofficiers, Corporals und Soldaten.

Sämtliche Unterofficiers, Corporals und Soldaten, die aus Unsern Diensten treten, stehen nach ihrer Erlassung so fort unter der Civil-Obrigkeit, wo sie sich aufhalten; doch sollen denen in Pension stehenden oder mit Schutzbriefen versehenen diejenigen Vorrechte und Befreyungen angedeihen, welche Wir in Unsern Landes-Gesetzen für solche bewilliget haben.

Ausnahme.

§ 14.

§. 14.

Diejenigen aber, die ihrer schlechten Aufführung halber nach Urtheil und Recht aus Unsern Diensten treten müssen, sollen nach Maaßgabe der Umstände, worauf jedoch ausdrücklich erkant werden muß, alle die Vortheile verliehren, die Wir den übrigen zugestanden haben.

Die zur Strafe Fortgeschafte verliehren alle Vortheile.

Ist es ein Officier, so soll er sein Patent, Mondirung und Port d' Epee und die übrigen Zeichen seines Standes abgeben, seinen gehabten Character abgeloben, keinen Abschied erhalten, und ohne alle Abdankung auf jede Weise zu demjenigen angehalten werden, was er vermöge seines gehabten Postens oder sonsten noch vor seinem Abgang zu leisten schuldig ist.

Verfahren, wenn solches Officiers,

Ist es ein Unteroffitier, Corporal oder Soldat, so soll solcher ohne allen Abschied, blos mit einem Paß, der die Ursache der Entlassung enthält, versehen werden; und jeder, der auf diese Weise aus Unsern Diensten fortgeschaft worden, nicht ohne besondere Gründe von neuem darin aufgenommen werden.

wenn es Unterofficiers, Corporals und Soldaten sind, sollen nicht wieder in den Dienst genommen werden.

XIII. Capitel.

Vom Abgange durch Sterben und Deſertion.

§. 1.

Den Abgang in der Compagnie erſetzt der Comp. Chef.

Den Abgang, den ein Regiment durch das Sterben und Deſertiren der Soldaten erhält, muß der Compagnie-Chef, unter welchem der Verſtorbene oder der Deſerteur gedienet hat, ſtehen, da jeder ſeine Compagnie mit Gewinn und Verluſt erhält, und alſo ſchuldig iſt, ohne weitere Vergütung von Uns, jede vorkommende Vacanze zu erſetzen und die Compagnie complet zu erhalten.

§. 2.

Meldung des kranken Soldaten,

Liegt ein Kranker bereits ſo ſchwer, daß keine Hofnung zu ſeiner Geneſung übrig iſt; ſo muß er als ſolcher in dem gewöhnlichen Rapport gemeldet werden.

des Verſtorbenen.

So bald er todt, geſchiehet die Meldung in der gewöhnlichen Maaße an den Compagnie-Chef, und der Unterofficier führt ſolchen in dem ſchriftlichen Rapport an den Adjudanten auf.

Der Compagnie-Chef verrichtet hiernächſt die Meldung des Todes in der Maaße, als Wir ſolches unten bey den Rapports näher beſtimmen wollen.

§. 3.

§. 3.

Der Verſtorbene mag nun Frau und Kinder oder andere Erben haben, ſo läßt der Compagnie-Chef über die hinterlaſſenen Sachen deſſelben, in Gegenwart eines Compagnie-Officiers, durch den Unterofficier ein Inventarium entwerfen, das der anweſende Officier unterſchreibt, und für die ſichere Aufbewahrung der Sachen auf die beſtthunlichſte Weiſe ſorgt. Die Compagnie-Sachen hingegen läßt ſolcher ſofort davon nehmen, und auf den Compagnie-Boden legen, und über die Leihes-Mondirung verfügt das Haushalts-Reglement die Nothdurft.

Ueber die Verlaſſenſchaft wird ein Inventarium entworfen,

mit Ausſchluß der Compagnie-Sachen.

Auf Befehl des Compagnie-Chefs wird hiernächſt der Sarg gemacht, und die Leiche unter der Aufſicht des Unterofficiers beſorget.

Beſorgung der Leiche.

§. 4.

Iſt alles zum Begräbniß zubereitet, ſo meldet der Compagnie-Chef ſolches, und giebt den Tag an, wo er die Beerdigung wünſchet; der Oberſte ertheilt dazu die nöthige Ordre, das Commando wird vom Regimente commandiret, und ein Officier zur Inſpection ernannt, der nach der Beerdigung dem Major Rapport abſtattet; iſt jedoch der Oberſte und der Stab zu weit entfernet, ſo verfügt der Compagnie-Chef ſelber über die Nothdurft, wenn die Sache keinen Aufſchub leidet, und meldet ſein ganzes Verfahren.

Verfahren bey dem Begräbniß.

§. 5.

Verordnung über das Guthabende oder der Schuld bey der Compagnie.

Nach der Beerdigung läßt der Capitain nachsehen, ob der Verstorbene bey der Compagnie Gut oder Schuld gehabt, und darüber eine Abrechnung aufstellen; hat solcher im Buche gut gehabt, so giebt er den Ueberrest, nach Abzug der Kosten des Sargs, den bekannten Erben heraus, so bald er dazu von dem Obersten autorisiret ist, und behält solchen verwahrlich unter sich, wenn es auswärtige Erben sind. Ist der Verstorbene der Compagnie schuldig, so muß die Compagnie-Casse den Sarg stehen, der Capitain aber die Buchschuld bey der Compagnie tragen, in so ferne aus dem Nachlaß kein Ersatz erfolgen kann.

§. 6.

In Absicht auswärtiger Erben a) Unbekanter,

Sind bloß auswärtige Erben vorhanden und unbekant, so wird nach solchen Erkundigung eingezogen, auch nach den Umständen eine Edictal-Citation erlassen; ist kein Erbe ausfindig zu machen, so fällt die Verlassenschaft, nach vorgängigem Regiments-Gerichts-Erkenntniß, dem Compagnie-Chef zu; sind die auswärtigen Erben bekant, so wird ihnen das im Buche Guthabende, nach Abzug der Kosten, und ebenfalls die übrige Verlassenschaft, mittelst der Gerichte oder Aemter, worunter sie stehen, es mag solches in oder außer Unsern Landen seyn, nach Vorschrift Unserer Verordnung vom 16ten Nov. 1748 zugestellet, und dabey ein von dem Capitain ausgestellter Todtenschein, mit des Obersten Unterschrift, abgegeben.

b) bekanter.

Ein Todtenschein wird ertheilt.

§. 7.

§. 7.

Verfahren bey dem Tode eines Unterofficiers.

Stirbt ein Unterofficier, so wird in Absicht der Meldung und Inventirung eben so verfahren, wie bey den Soldaten vorgeschrieben worden, und die Compagnie-Sachen werden auf den Compagnie-Boden gebracht. Der Capitain läßt die Beerdigung besorgen, von dem Nachlaß den Sarg bezahlen, und den Rest demnächst den anwesenden Erben ausliefern, oder den Abwesenden durch ihre Obrigkeiten, in der vorhin befohlnen Maaße, behändigen.

§. 8.

eines Officiers.

Stirbt ein Officier, so verrichtet der commandirende Officier der Compagnie die Meldung, wie vorhin gesagt worden, an den Obersten und Stabs-Officiers, und der Oberste läßt sofort eine Versiegelung des ganzen Nachlasses durch den Auditeur und zwey Officiers vornehmen, berichtet den Fall an den commandirenden General und an die Krieges-Gerichts-Commission, welche die weitern Befehle in Absicht der Verlassenschaft ertheilet.

§. 9.

Beerdigung desselben.

Der Oberste giebt diesemnächst die nöthigen Befehle behuef der Beerdigung; das Commando wird vom Regiment genommen, die Kosten aber von der Verlassenschaft gestanden.

§. 10.

Verfahren bey einem Deserteur.

Ein Deserteur muß, so bald er vermuthet wird, gemeldet werden. Der Corporal, der ihn beym Visitiren nicht findet, ziehet auf der Stelle einige Erkundigung über seine Abwesenheit ein, und zeiget solches dem ersten Unterofficier der Compagnie an. Dieser, der vermöge seiner Pflicht, eine genaue Kentniß von jedem einzelnen Mann der Compagnie haben muß, visitiret so gleich nach, und nach den vorliegenden Umständen und seiner Kentniß von dem Vermißten, beurtheilet er, ob die anscheinende Desertion sich bestätige, meldet, was er gefunden, den Compagnie-Officiers mit seiner Vermuthung, und auf deren Ordre eben das sofort an den Compagnie-Chef. Dieser schickt ungesäumt einige Unterofficiers oder Corporals dahin ab, wo der Vermißte vermuthet werden kann, wenn die Desertion wahrscheinlich ist, läßt solchen aus der Rolle absetzen, und meldet die Desertion an den Regiments-Chef und Stabs-Officiers.

§. 11.

Wenn solcher Landeskind ist.

Ist der Deserteur aus Unsern Landen und hat er eigenes Vermögen, so läßt der Oberste an das Gericht, worunter solcher befindlich ist, schreiben, und zur Schadloshaltung des Capitains bey der Cavallerie

Ersatz des Schadens und der Mondirungsstücke.

10 Rthlr. Geld und den Werth der mitgenommenen Mondirungs-Stücke, worüber eine Specification beygelegt werden muß, und bey der Infanterie 20 Rthlr. und den Werth der mitgenommenen Mondirungs-

Stücke

Stücke einklagen, in so ferne nicht diese Forderung aus dem Verkauf der eigenen zurück gebliebenen Sachen desselben vergütet werden kann. Hat der Deserteur etwas bey der Compagnie gut gehabt, so behält der Capitain solches zu seiner Entschädigung, er muß dagegen aber auch den Schaden stehen, wenn solcher ihm oder im Buche schuldig geblieben ist.

Verfügung über das Guthabende oder die Schuld,

Hat der Deserteur Compagnie-Sachen zurück gelassen, so werden solche auf den Compagnie-Boden gebracht, die eigenen Sachen desselben aber verkauft, und von der Aufkunft der Capitain, so weit es reicht, befriediget.

über die zurückgelassenen Sachen.

§. 12.

Der Oberste muß den Deserteur in den Exacten-Listen an den commandirenden General melden, und von diesem hängt es sodann ab, ob er nach ordentlich geschehener Meldung, die der Oberste, wenn besondere Umstände eintreten, außer den Exacten-Listen einbringen muß, aus dem General-Kriegs-Gericht eine öffentliche Citation desselben verfügen, und wenn der Deserteur sich nicht stellet, nach Urtheil und Recht verfahren lassen will, welches besonders in den Fällen geschehen soll, wenn eine häufige Desertion einreißt, und sogar von Landes-Kindern öfters vorkömt. Von dem, was geschehen soll, erhält der Oberste die nöthigen Befehle zu seiner Nachachtung.

Meldung eines Deserteurs an der commandirenden General,

solcher verfügt die öffentliche Citation.

wenn solche verhängt werden soll

§. 13.

Verfahren bey einem ertapten Deſerteur.

Wird der Deſerteur von den Commandirten, oder ſonſt ertapt und zur Haft gebracht; ſo ſchickt das Regiment, wenn davon die Meldung eingegangen iſt, einen Unterofficier und ein Paar Commandirte ab, die ihn lang geſchloſſen, in Arreſt zum Stabe bringen. Auf Befehl des Oberſten wird ſolcher ordentlich verhöret, und ſein bisheriger Compagnie-Chef befragt, ob er ihn wieder zu der Compagnie verlange, und alsdenn das Verhör mit der Declaration des Compagnie-Chefs und einer Conduiten-Liſte an das General-Krieges-Gericht eingeſchickt, welches nach den vorliegenden Umſtänden über ſeine Beſtrafung, und ob er wieder eingeſetzt werden ſoll, erkennet. Kehrt ein Deſerteur aus eigenem Trieb zurück; ſo wird er nichts deſto weniger lang geſchloſſen in Arreſt geſetzet, und mit dem Verhör und übrigen Umſtänden eben ſo, wie oben geſagt worden, verfahren.

Das General-Krieges-Gericht erkennt über ſolchen,

auch über den Zurückgekehrten,

§. 14.

Verfügt die Ehrlichmachung.

Iſt ein zurück gekommener oder ertapter Deſerteur nach ſeiner Entweichung öffentlich citiret, und ſein Name an den Galgen geſchlagen worden; ſo muß dieſer Umſtand in dem Berichte an das General-Krieges-Gericht ausdrücklich mit gemeldet werden, als in dieſem Falle auf die Ehrlichmachung vor der Strafe zu erkennen iſt, wenn er wieder eingeſetzet werden ſoll.

Kömt ein Deſerteur auf einen General-Pardon, zurück, ſo verfügt der Oberſte die Ehrlichmachung, ohne weitere Anfrage, nach denen ihm bey Erlaſſung des General-Pardons zugegangenen Befehlen, und ſtattet davon den Rapport an den commandirenden General ab. Auf einen General-Pardon verfügt der Oberſte über die Ehrlichmachung.

§. 15.

Wer ohne commandirt zu ſeyn, einen Deſerteur in Unſern Landen ertappet, oder ſolchergeſtalt angiebt, daß er zur Haft gebracht werden kann, erhält dafür, er mag vom Militair- oder Civil-Stande ſeyn, 5 Rthl. Douceur aus Unſerer Krieges-Caſſe, wenn darum von dem Oberſten des Regiments, wozu der Deſerteur gehöret hat, bey dem General-Krieges-Gerichte nachgeſuchet worden, und dieſes die nöthige Beſcheinigung ertheilet hat. Wer einen Deſerteur zur Haft bringt, erhält ein Douceur.

Commandirte aber, die einen Deſerteur zurück gebracht, können darauf keinen Anſpruch machen, da ſie im Dienſt geweſen, und alſo ihre Schuldigkeit verrichtet haben. Commandirte nicht.

§. 16.

Wenn ein Unterofficier deſertiret, ſo wird ſolches in eben der Maaße gemeldet, wie bey den Soldaten vorgeſchrieben worden; der Capitain ſchickt Commandirte zu ſeiner Inhaftirung nach, beſonders wenn ſolcher Verfahren bey der Deſertion eines Unterofficiers.

cher Compagnie-Sachen mitgenommen, oder sich auserdem eines Verbrechens schuldig gemacht hat.

§. 17.

Verfahren, wenn solcher zur Haft gebracht wird,

Wird ein desertirter Unterofficier zur Haft gebracht, so wird solcher lang geschlossen, in Arrest genommen, genau visitiret, verhöret, und das Protocoll an das General-Krieges-Gericht zum Urtheil eingeschickt, da solcher niemals wieder in seinen vorigen Platz zurück genommen wird.

solcher soll nie wieder dienen.

§. 18.

Entschädigung des Capitains und der Compagnie.

Zur Entschädigung des Capitains läßt der Oberste ebenfalls für einen Unterofficier, wenn solcher aus Unserm Lande ist, und eigenes Vermögen hat, außer dem Werthe der mitgenommenen Mondirungs-Stücke, eben das an baarem Gelde ausklagen, was Wir bey den Soldaten festgesetzet haben, und bey den übrigen Militair-Personen des Regiments, wird dasjenige eingeklaget, was solche dem Regimente gekostet haben.

§. 19.

Verfahren, wenn ein Officier desertiret.

Desertiret ein Officier, so wird solcher dem Obersten gemeldet, und dieser stattet davon Rapport an den commandirenden General ab, der dem Obersten die nöthigen Befehle zum weitern Verfahren giebt, und nach den vorwaltenden Umständen auf die Citation desselben erkennt.

§. 20.

§. 20.

In Absicht des Zurückgelassenen,

So wie die Desertion eines Officiers gemeldet worden, läßt der Oberste dessen Sachen versiegeln, und solche, wenn die nöthige Erkentniß über den Desertirten erfolget ist, auf Befehl der Krieges-Gerichts-Commission verkaufen; über alles, was davon aufkömt, und der Deserteur etwa an Mondirungs-Geldern gut gehabt hat, läßt solcher eine Rechnung formiren, wovon die Creditores, welche zu dem Ende zusammen gefordert werden müssen, so weit es nach Abzug der Forderung des Regiments und der Compagnie reicht, befriediget werden.

solcher kann nie wieder in den Dienst treten

Und wie ein desertirter Officier nie seinen Platz wieder erhalten kann; so wird solcher nach erfolgtem Erkentniß sofort aus der Rolle abgesetzt, und zu Besetzung seines Platzes ein neuer Vorschlag an den commandirenden General eingeschickt.

§. 21.

Verfahren, wenn er zur Haft gebracht wird.

Wird ein desertirter Officier in Unsern Landen zur Haft gebracht, oder stellet er sich von selbst wieder ein, so wird er bey dem Regimente als Arrestant verwahret, über seine Desertion und damit verbundenen Umstände verhöret, und davon zum weitern Verfahren an das General-Krieges-Gericht berichtet.

§. 22.

Verfahren wenn die Deserteurs Ausländer sind.

Wenn die Deserteurs aus fremden Landen, womit Wir Cartell haben, gebürtig sind, oder sich dahin begeben

geben haben, ſo requiriret der Oberſte die Orts-Obrigkeit um die Auslieferung derſelben; findet er keine Hülfe, ſo meldet er ſolches dem Ober-Gerichte, und erwartet deſſen Verfügung.

§. 23.

Vorſchrift in Abſicht fremder Deſerteurs.

Paſſiren Deſerteurs anderer Herren, womit Wir Cartell halten, durch Unſere Lande, ſo wird gegen ſolche nach dem Inhalt der Cartelle verfahren; ſind ſolche aus Ländern, womit Wir kein Cartell haben; ſo ſtehen ſie unter der Civil-Obrigkeit, und Unſere Militair-Obrigkeiten nehmen von ſolchen überall keine Kentniß.

XIV. Capitel.

Von den militairischen Ehrenbezeugungen.

§. 1.

Einleitung zu den Ehrenbezeugungen,

Alle militairischen Ehrenbezeugungen, wozu Wir Unsere Truppen sowohl gegen Uns und Unser Haus, als gegen sämtliche Officiers im Corps und gegen fremde Officiers verpflichten wollen, sollen auf feste Grundsätze beruhen, und zu dem Ende nachstehendes Regulativ zur beständigen Vorschrift dienen, so lange Wir darunter keine Abänderung treffen wollen.

§. 2.

vorzüglich in Absicht der Infanterie.

Wie jedoch die Ehrenbezeugungen vorzüglich in den Garnisonen, und also größtentheils bey der Infanterie vorkommen; so soll diese Vorschrift solche besonders angehen, die Cavallerie und Artillerie aber verpflichtet seyn, sich darnach in vorkommenden Fällen zu richten, wiewohl mit dem Hinzufügen in Absicht der Cavallerie: daß solche, wenn sie zu Pferde ist, da, wo die Infanterie präsentiret, das Seiten-Gewehr ziehen, und da, wo die Infanterie Marsch schlägt, durch die Trompeter Marsch blasen lassen soll.

Vorschrift für Cavallerie.

§. 3.

Eine Wache macht täglich derselbe Person nur einmal die Honneurs,

Ueberhaupt aber verordnen Wir: daß eine Wache einer passirenden Generals- oder andern Militair-Person,

son, die ihr beygelegten Honneurs täglich nur einmal bezeugen solle, und vertrauen, daß die passirende Person durch frühzeitiges Winken den Posten avertiren werde, daß die Honneurs bereits empfangen worden; von der Retraite an bis zur Reveille sollen indessen für niemanden die Honneurs gemacht, und nur vor der Ronde, da solche visitiret, ins Gewehr gegangen und präsentiret werden.

Von der Retraite bis zur Reveille werden keine Honneurs gemacht.

§. 4.

Ebenfalls nicht, wenn eine höhere Person anwesend ist.

Ist eine höhere Person an einer Wache gegenwärtig, als die eben passirende, so finden überall keine Honneurs Statt, und von keiner Wache soll Marsch geschlagen oder salutiret werden, wenn nicht ein Officier bey solcher anwesend ist. Eine jede Schildwache soll vor einer vorbeygehenden fürstlichen Person oder Officier, er sey von Unsern oder fremden Truppen, das Gewehr präsentiren, jedoch aber mit der Ausnahme, daß die Ehren-Posten alsdann nicht präsentiren, sondern nur das Gewehr mit gestrecktem Arm bey dem Fuß bringen, wenn der Vorbeygehende geringer im Range ist als der, vor welchem sie gesetzt sind.

Wenn Marsch geschlagen werden darf.

Verhalten der Schildwachen.

Ausnahme.

§. 5.

Verhalten der Truppen im Marsche.

Ist ein Corps Truppen unterm Gewehr im Marsch, so soll solches im Marsch bleiben, und zu keiner Ehrenbezeugung gegen eine eben passirende Generals- oder andere Militair-Person verpflichtet seyn; doch läßt

der

der Commandeur, ohne den Marsch zu unterbrechen, richten, und die Augen dahin wenden, wo die Person vorbey kömt, und eben das soll von den kleinen Commandos gültig seyn, welche die Posten auf- und abführen; jeder einzelne Unterofficier, Corporal oder Soldat in voller Mondirung und unterm Gewehr, auch zu weiter nichts verpflichtet seyn, als sich zu richten, die Augen hinzudrehen, und mit Anstand vorbey zu marschiren. Ein Unterofficier oder Soldat in Mondirung, aber nicht im Dienste, soll sich hingegen auf der Straße richten, und letzterer die vier Finger der rechten Hand mit erhobenen Ellbogen flach an den Huth legen; niemals aber in voller Mondirung oder gar unter dem Gewehr den Huth abnehmen; der Soldat außer allem Dienst und Mondirung aber zu weiter nichts als der allgemeinen Höflichkeit verbunden seyn. Eben das gilt von der Cavallerie, wenn solche zu Fuß und außer Dienst ist; zu Pferde hingegen richtet sich der einzeln Reitende bloß auf der Stelle, wendet die Augen gegen die passirende Person, und reitet, ohne Front zu machen, langsam fort.

der einzelnen Mannschaft unterm Gewehre,

in Mondirung,

außer solcher,

des Cavalleristen zu Pferde.

§. 6.

Wenn Wir oder der Königin Majestät in Unserer Residenz zu Hannover oder zu Herrenhausen eintreffen, oder von da abreisen, sollen alle Canonen auf dem Walle zu Hannover dreymal gelöset werden.

Honneurs vor Seiner Königl. Majestät in Hannover oder Herrenhausen,

Bey Unserer Ankunft in Hannover die ganze Garnison in Parade stehen, und wenn Wir passiren, Marsch

bey der Ankunft,

geschlagen, und mit den Fahnen und Spontons saluiret werden; eben das auch demnächst von jeder Wache, die Wir passiren, geschehen. Ein Officier soll zu Unserer Ordonnanz ausgesetzt, die Wache vor Unserm Zimmer mit zwey Mann von Unserm Leib-Garde-Regiment, wenn solches gegenwärtig ist, sonst mit zwey Grenadier-Unterofficiers von Unserer Garde, und alle übrige Posten Unsers Schlosses mit Grenadiers von Unserer Wache besetzt werden. Der commandirende General empfängt von Uns die Parole.

§. 7.

während des Aufenthalts.

So lange Wir in Unserer Residenz Hannover oder zu Herrenhausen residiren, soll Unsere Schloß-Wache und die Wache zu Herrenhausen mit einer Fahne aufgeführet werden, und beyde vor niemand ins Gewehr gehen; bloß die Schildwachen außerhalb des Schlosses sollen vor dem commandirenden Generale präsentiren, die innerhalb stehenden aber nur das Gewehr mit gestrecktem Arm neben dem Fuße setzen. Alle übrigen Wachen in Hannover sollen alsdann vor niemanden als vor Unserm commandirenden Generale ins Gewehr treten und präsentiren, und dieses ohne Marsch zu schlagen und ohne zu salutiren.

§. 8.

Honneurs in den Vestungen.

In Unsern Vestungen Hameln und Ratzeburg sollen bey Unserer Ankunft und Abreise ebenfalls alle Canonen abgefeuert, und die übrigen Honneurs, so wie

in

in allen andern Garnisonen, auf eben die Weise gemacht werden, als Wir solche in Unserer Residenz-Stadt vorgeschrieben haben.

Eine Grenadier-Compagnie mit der Leib-Fahne, giebt die Wache und setzt alle Posten, auch die vor Unserm Zimmer durch zwey Unterofficiers, wenn Wir keine Escorte von Unserm Leib-Garde-Regiment bey Uns haben, und die Wache vor Unserm Zimmer durch solche versehen lassen wollen. Der Commandant meldet sich bey Uns zur Parole, wenn der commandirende General nicht anwesend ist, jedoch alsdenn nur bey Unserm General-Adjudanten, wenn er bloß Major oder geringer im Character ist; an diesen müssen sich die Officiers der für Uns aufgegangenen Wache, sowohl wegen der Parole als Aussetzung der Posten zu jeder Zeit wenden.

§. 9.

Auf Unsern Reisen durchs Land soll ein Officier und 24 Mann zu Pferde von Unserer Cavallerie die Escorte machen, und Unsere Cavallerie sich da, wo Wir passiren, so viel ohne Beschwerde der Mannschaft geschehen kann, zusammen ziehen und paradiren, die Escorte, auch wenn keine Infanterie vorhanden ist, die Wache vor Uns aufführen. Auf der Reise.

§. 10.

Wenn ein Prinz oder Prinzessin aus Unserm Königlichen Hause zum erstenmal in Hannover oder in Honneurs vor Prinzen oder Prinzessin vom Hause.

Bey der Ankunft in Hannover oder in den Vestungen,

Unsern Vestungen eintrift, oder aus solchen ganz abgehet, soll ebenfalls mit allen Canonen von den Wällen salutirt, und sofort ein Officier zur Ordonnanz gegeben werden.

Der commandirende General, oder in dessen Abwesenheit der Commandant, sich um die Parole melden, und wenn der Prinz oder die Prinzessin auf Unserm Schlosse residirt, sämtliche Posten von der Schloß-Wache, die alsdenn durch Grenadiers mit einer Fahne aufziehet, und ebenfalls vor dem Zimmer zwey Grenadier-Unterofficiers aufgeführet werden.

während des Aufenthalts,

Residiret der Prinz oder die Prinzessin außer Unserm Schlosse, so ziehet ein Capitain, zwey Officiers und 50 Mann mit einer Regiments-Fahne auf die Wache, und besetzen alle Posten in Hüthen; und sowohl diese als alle übrige Wachen, verhalten sich in eben der Maaße, wie bey Unserer Anwesenheit, und alle Garnisons im Lande verrichten die Honneurs auf dieselbige Weise.

auf der Reise.

Die Escorte durchs Land verrichtet ein Unterofficier und 12 Mann von Unserer Cavallerie, die zu gleicher Zeit da, wo keine Infanterie ist, die Wache versehen.

Honneurs von der Schloß-Wache vor dem commandirenden Generale,

§. 11.

Wenn niemand aus Unserm Hause noch sonst ein König oder Churfürst in Unserer Residenz ist, so gehen

hen die Schloß-Wachen vor Unſerm commandirenden General, vor dem Commandanten und ihrem Regiments-Chef ins Gewehr, präſentiren vor jenem und ſchultern vor dieſem.

Alle übrigen Wachen gehen vor dem commandirenden General, vor dem Commandanten und jedem General ins Gewehr und präſentiren. von andern Wachen.

Vor den Stabs-Officiers von der Garniſon und vor dem Capitain der Inſpection gehen ſolche ins Gewehr und ſchultern.

§. 12.

Der commandirende General erhält in Unſerer Reſidenz Hannover zwey Unterofficiers, einen von der Infanterie und einen von der Artillerie, zur Ordonnanz, und zwey Grenadier-Poſten; ein General, der, wenn kein commandirender General vorhanden, entweder das ganze Corps oder einen Theil deſſelben, bis zur Wieder-Ernennung commandiret, erhält, ſo wie der Commandant, einen Poſten und einen Unterofficier zur Ordonnanz, alle übrigen Generals und Stabs-Officiers aber, weder Poſten noch Ordonnanzen. Ordonnanzen und Schildwachen der commandirenden Generals in Hannover, anderer Generals, Stabs-Officiers und Commandanten.

§. 13.

In den übrigen Garniſonen gehet jede Wache vor dem commandirenden General, und jedem andern Honneurs von den Wachen in andern Garniſonen vor

dem commandirenden und andern Generals.

General ins Gewehr, und schlägt vor ersterem, wenn ein Officier da ist, Marsch, und salutirt; vor diesem werden bloß 4 Ruff geschlagen, und nicht salutirt.

Ordonnanzen und Posten des commandirenden Generals,

Der commandirende General erhält einen Officier zur Ordonnanz, und zwey Grenadier-Posten; ein General aber nur einen Unteroffizier zur Ordonnanz und einen Posten, es wäre denn, daß solcher das Corps interimsweise commandirte, wo nach Maaßgabe des vorigen Paragraphen verfahren werden soll; alle bisherigen Grenadier-Posten, welche denen in der Garnison anwesenden Generals oder dem Commandanten gegeben werden, gehen aber ab, wenn der commandirende General, oder der dessen Stelle vertritt, gegenwärtig ist, und werden mit Musquetiers besetzt.

anderer Generals.

Der Commandant empfängt von beyden die Parole.

Honneurs, wer nicht zur Garnison gehörigen Generals.

Vor einem nicht zur Garnison gehörigen General-Lieutenant oder General-Major gehet jede Wache ins Gewehr und präsentiret, und wenn ein Officier da ist, werden vor jenem 3 und vor diesem 2 Ruff geschlagen, aber nicht salutirt, und jeder erhält nur einen Musquetier zur Schildwache.

§. 14.

Honneurs der Commandanten, die Generals sind,

Eben diese Honneurs erhalten alle Commandanten, wenn es Generals sind, in ihren Garnisonen, jedoch

der

der General und General-Lieutenant 2 Grenadiers, und der General-Major 1 Grenadier zur Schildwache und 1 Unterofficier zur Ordonnanz; auch in den Garnisonen, wo mehr als eine Artillerie-Compagnie liegt, noch überhin einen Feuerwerker zur Ordonnanz.

anderer Commandanten.

Commandanten von geringern Character mit Einschluß des Capitains, erhalten einen Posten, und besonders denn, wenn sie zu gleicher Zeit die an dem Orte befindlichen Truppen commandiren, oder gar die Fahnen aufbewahren; alle Wachen ihrer Garnison gehen vor ihnen ins Gewehr und präsentiren.

der Stabs- und übrigen Officiers.

Vor allen Stabs-Officiers vom Corps und dem Officier der Inspection, gehet eine Wache ins Gewehr, und schultert; vor allen Capitains und Compagnie-Officiers aber richtet sich solche bloß hinter den Gewehren; doch kann bey letzteren in großen Garnisonen eine Ausnahme gemacht werden. Die Stabs-Officiers erhalten aber niemals eine Schildwache, es sey denn, daß bey ihnen die Fahnen, wovor ohne alle Ausnahme ein Posten gegeben wird, aufbewahret werden, doch stehet es solchen frey, einen Gefreiten, und wenn sie des Regiments-Chefs Stelle vertreten, einen Unterofficier zur Ordonnanz zu nehmen.

§. 15.

Honneurs des Muſter-Commiſſairs.

Der Muſter-Commiſſarius erhält einen Officier zur Ordonnanz, und wird auf dem Muſter-Platze mit präſentirtem Gewehr, mit Marſchſchlagen und Salutiren empfangen.

Alle Wachen gehen vor ihm ins Gewehr und präſentiren, und wenn ein Officier an der Wache iſt, wird Marſch geſchlagen und ſalutiret. Vor ſeiner Wohnung werden zwey Grenadier-Poſten aufgeführet, und ein Grenadier-Unterofficier zur Ordonnanz gegeben.

In Unſerer Reſidenz aber wird vor ſolchem weder Marſch geſchlagen noch ſalutirt, doch präſentiren alle Wachen, und auch die Schloß-Wache.

Wohnet der Muſter-Commiſſarius an dem Orte der Muſterung, ſo erhält er alle die vorhin geſagten Honneurs bloß am Muſterungs-Tage.

§. 16.

Fremder Officiers.

Eben die Honneurs, welche Wir Unſern Officiers nachlaſſen, ſollen auch den Officiers fremder Truppen und allen See-Officiers bezeiget werden; jedoch den fremden Generals der Infanterie oder Cavallerie 2 Grenadiers;

den General-Lieutenants 2 Musquetiers, und

den

den General-Majors 1 Musquetier zur Schildwache gegeben; ferner

den Admirals die Honneurs der fremden Generals;

den Vice-Admirals die Honneurs der fremden General-Lieutenants, und

den Commodors, oder welche denen gleich sind, die Honneurs der fremden General-Majors erwiesen werden.

§. 17.

Der ausser Dienst gegangenen Generals,

der bey den Land-Regimentern stehenden Generals und Officiers.

Alle aus Unsern Diensten gegangene Generals, wenn solche den gehabten Character fortführen, Unsere Montirung und Port d'Epee tragen, sollen, so wie die Generals von den Land-Regimentern, eben die Honneurs genießen, wie die im Dienste stehende, und vor den übrigen Officiers auf eben die Weise, wie vor denen im Dienste stehenden, von den Schildwachen, nach der vorhin gesagten Einschränkung, entweder präsentirt, oder das Gewehr beym Fuß genommen werden.

§. 18.

Wie Officiers zur Cour gehen sollen.

Gleichwie nun in der vorstehenden Maaße sämtliche Honneurs in den vorkommenden Fällen einstimmig gemacht werden sollen, in so ferne Wir darunter keine Abänderung vorschreiben wollen, und solche alsdenn nur weggelassen werden sollen, wenn sie aus-

drücklich verbeten sind; so fügen Wir nur noch hinzu, daß Unsere sämtliche Officiers, wenn solche bey anwesenden fremden Herrschaften zur Cour gehen wollen, niemals anders als in dienstmäßiger Mondirung erscheinen sollen; und daß Wir über die Honneurs, welche Fürstlichen Personen, die nicht von Unserm Hause sind, wiederfahren sollen, eine besondere Vorschrift ertheilen, und desfalls Unsere Commandanten und Regiments-Chefs mit Ordre versehen lassen wollen.

Honneurs fremder Fürstlichen Personen.

XV. Capitel.

Von den Begräbnissen und der Trauer.

§. 1.

Honneurs bey einer Leichen-Begängniß,

Damit auch die Honneurs, welche den Verstorbenen bey ihren Leichen-Begängnissen wiederfahren sollen, und die Trauer, welche ihrentwegen angeleget werden darf, nach einerley Grundsätzen geschehen möge; so wollen Wir darüber eine Vorschrift in der nachstehenden Maaße ertheilen, wornach sich Unser ganzes Corps in allen vorkommenden Fällen richten soll, wenn nicht der Verstorbene selber vor seinem Tode, oder seine Erben ein militairisches Begräbniß ausdrücklich verbeten haben.

können verbeten werden.

§. 2.

Verfahren bey einer Landes-Trauer,

Bey einer tiefen Landes-Trauer sollen alle Standarten, Fahnen, Pauken, die Schärfen und Feldzeichen der Officiers mit Flor bezogen werden, und diese einen schlichten Hut mit Flor und einen Flor um den Arm tragen. Bei einer Hoftrauer hingegen soll bloß von den sämtlichen Generals, und den Officiers der Garde in und außer Dienst ein Flor um den Arm getragen werden, alle übrigen Officiers des Corps aber davon frey seyn, es wäre denn, daß solche bey Hofe erscheinen wolten.

bey einer Hoftrauer.

§. 3.

§. 3.

Verhalten eines nahen Verwandten bey einer Privat-Trauer,

Bey einer Privat-Trauer soll nur den ganz nahe verwanten Officiers erlaubt seyn, einen Flor um den Arm, und außer allem Dienste, auch als Leidtragende bey der Folge, einen schlichten Hut zu tragen.

der zur Folge gehörigen und commandirten Officiers.

Außer dem aber sollen solche, so wie die Folge, und alle zu Begleitung einer Leiche commandirte Officiers, in voller dienstmäßiger Mondirung erscheinen, da Wir bloß bey der Leiche eines Generals und eines

Ausnahme.

Regiments-Chefs verstatten wollen, daß die Folge einen Flor um den Arm trage, und solchen, wenn es der Regiments-Chef gewesen, so lange behalte, bis der neue ernannt worden.

§. 4.

Verhalten in Absicht der Leichen-Musik,

Bey allen militairischen Begräbnissen sollen indessen die musicalischen Instrumente gedämpfet, und bey den Begräbnissen der Officiers mit Flor behänget werden; den Trägern auch bey den Begräbnissen der Stabs-Officiers, mit Einschluß des Capitains, einen Flor um den Arm zu tragen, erlaubet seyn; auf dem Sarge der Officiers soll der ausgezogene Degen mit der Scheide ins Kreutz, imgleichen die Schärpe, Sporren oder Ringkragen; und bey Unterofficiers und Soldaten das Seiten-Gewehr mit der Scheide ins Kreutz liegen.

der Träger,

des Sarges.

§. 5.

§. 5.

Die Koſten einer Leichen-Begängniß, außer denen juribus ſtolæ, wovon alle Unterofficiers und Soldaten, auch wenn ſolche auf Urlaub ſtehen, ſo wie die Invaliden, frey ſind, müſſen die Erben der verſtorbenen Militair-Perſon ſtehen; doch ſind ſolche nicht verpflichtet, für das Commando, für die Träger und für die Folge etwas zu bezahlen; der Flor zu Bekleidung der Standarten, Fahnen und muſicaliſchen Inſtrumenten, imgleichen für die tragenden Unterofficiers, ſoll bey der Cavallerie aus den Compagnie-Caſſen, bey den leichten Dragonern, bey der Artillerie und der Infanterie aber, aus der kleinen Regiments-Caſſe bezahlt, und das Pulver aus den Zeughäuſern geliefert werden, wenn die Regimenter nicht ſelber damit verſehen ſind; die Officiers jedoch in den vorhin beſtimten Fällen den Flor um den Arm bey der Begleitung einer Leiche, oder zur Trauer, ſelber ſtehen.

Die Koſten der Leichen-Begängniß ſtehen die Erben,

Unterofficiers und Soldaten ſind von den juribus ſtolæ frey,

was das Regiment leiſtet, wird nicht bezahlt,

Ausnahm in Abſicht der Officiers.

§. 6.

Da Wir jedoch die Haupt-Abſicht haben, in dieſem Reglement Uns bey dem Dienſt eines Regiments zu beſchränken, und bloß in dieſer Hinſicht die nöthige Vorſchrift ertheilen wollen; ſo laſſen Wir die Honneurs, die der Leiche eines commandirenden Generals oder eines andern Generals, wiederfahren ſollen, hier unbeſtimt, und wollen entweder darüber ſelber oder durch Unſern commandirenden General in den vorkommenden Fällen die nöthige Vorſchrift ertheilen;

Ueber di Honneurs bey der Lei che des com mandiren den Gene rals oder Generals, ſoll eine Vor ſchrift erfol gen.

Wir

Die Honneurs im Regimente werden bestimmet,

Wir geben solchemnach hier bloß die Vorschrift, wie sämtliche Militair-Personen eines Regiments, vom Obersten, als dem Regiments-Chef, an, beerdiget werden sollen; jedoch mit dem Hinzufügen: daß die Honneurs sich nach dem Character, wornach jemand seinen Rang im Corps hat, und nicht nach demjenigen, worauf er die Sage ziehet, richten sollen, aus-

richten sich nach dem Character des Verstorbenen.

Ausnahme.

ser, daß dem Titl. Obersten und den Stabs-Officiers keine Fahnen gegeben werden sollen, ob solche gleich ein ganzes Bataillon haben.

§. 7.

Das Leichen-Commando soll von eben dem Regimente oder Compagnie seyn,

Jedes Commando, was zu einer Leiche gegeben wird, soll, in so ferne es thunlich ist, von eben dem Regimente oder Compagnie, wozu der Verstorbene gehöret hat, genommen werden, und ein Oberster von der Cavallerie das ganze Regiment, was er commandiret, wenn solches ohne Schwierigkeit geschehen

die Leiche eines Obersten von der Cavallerie erhält ein ganzes Regiment,

kann, zum Leichen-Commando erhalten.

Wie jedoch dieses bey der Lage der Cavallerie, wenn solche in ihren gewöhnlichen Friedens-Quartieren ist, beynahe unthunlich fällt; so sollen alsdenn auch nur so viel, als in 48 Stunden aus den Quartieren zur Leiche kommen, und wieder in den Quartieren

wenigstens zwey Schwadronen,

eintreffen können, jedoch wenigstens zwey Schwadrons von dem eigenen Regimente zum Commando genommen werden.

Ein

Ein Oberster von der Infanterie, und ebenfalls von der Artillerie, erhält sein ganzes Regiment, wenn solches bey einander ist, oder ohne Schwierigkeit zusammen gezogen werden kann, zum Commando; und sowohl er als der Oberste von der Cavallerie, 16 der ersten Unterofficiers zu Trägern; der Oberst-Lieutenant von dem Regimente des Verstorbenen commandiret den Zug.

die eines Obersten v. d. Infant. od. Artillerie 1 ganz. Reg. 16 Unteroff. tragen, ein Obrist-Lieutenant commandirt,

§. 8.

Ein Oberst-Lieutenant oder Major von der Cavallerie erhält, wenn es ohne Schwierigkeit geschehen kann, eine ganze Schwadron zum Commando.

Die Leiche eines Oberst-Lieut. oder Majors v. d. Cavall. erhält eine Schwadron,

Ein Oberst-Lieutenant von der Infanterie und Artillerie aber, ein Bataillon; und ein Major von der Infanterie und Artillerie zwey Compagnien, doch sollen alle eben erwähnte durch 16 Unterofficiers und Corporals getragen werden, und ein Major bey allen den Zug commandiren.

die eines Obr. Lieut. v. d. Infant. u. Artill. ein Bataillon eines Majors der Inf. od. Artillerie 2 Compagn. 16 Unteroff. u. Corp. trag. ein Major commandirt.

§. 9.

Ein Rittmeister oder Capitain von der Cavallerie bekömt eine Compagnie; ein Capitain von der Infanterie und Artillerie aber, eine Compagnie nach der Stärke der Grenadier-Compagnien, und dabey 4 Tambours, 2 Pfeifers; 16 Corporals tragen, in so ferne solches thunlich ist, und ein Capitain commandiret.

Die Leiche eines Rittmstr. od. Capit. 1 Comp. die eines Capit. v. d. Inf. od. Artillerie 1 Comp. 16 Corpor. tragen, ein Capitain commandirt.

§. 10.

§. 10.

Die Leiche eines Lieut. Fähndr. ꝛc. v. d Cavall. 1 Offic. 24 Mann.

Ein Lieutenant, Fähndrich, Regiments-Chirurgus, Regiments-Quartiermeiſter, Adjudant und Regiments-Bereiter, in ſo ferne letzterer ein Officiers-Patent hat, von der Cavallerie 1 Officier und 24 Mann.

Von der Inf. 1 Offic. 50 Mann, 2 Tamb. 2 Pf.

Bey der Infanterie und Artillerie 1 Officier und 50 Mann, 2 Tambours, 2 Pfeifers.

16 Reuter od. 16 Gefr. tragen.

16 Reuter oder Dragoner tragen bey der Cavallerie, und bey der Infanterie 16 Gefreyte. Ein Lieutenant commandirt.

§. 11.

Die Leiche eines Unterofficie. ꝛc. von der Cavall. 1 Unteroffic. 16 Mann.

Ein Unterofficier, Regiments-Pferdearzt, Schwadron-Chirurgus, Trompeter und Pauker erhält bey der Cavallerie,

einen Unterofficier und 16 Mann zu Pferde.

Bey der Infant. u. Art. 30 Mann, 2 Tamb. 2 Pf.

Bey der Infanterie und Artillerie einen Sergeanten, 30 Mann, 2 Tambours und 2 Pfeifers.

12 Mann tragen,

Alle werden durch 12 Mann von der Compagnie getragen.

ein Officier hat die Inſpection.

Ein Officier iſt neben dem Commando in dienſtmäßiger Mondirung ohne Sponton zur Inſpection.

§. 12.

Die eines Corp. ꝛc. bey der Cavall. Unteroffic. 6 Mann.

Ein Corporal, Compagnie-Bereiter und Hoboiſt bey der Cavallerie, bekömt einen Unterofficier und 16 Mann zu Pferde.

Bey

Bey der Infanterie ein Corporal, Regiments-Tambour und Hobaist; 1 Sergeanten, 24 Mann, 2 Tambours, 2 Pfeifer. Bey der Infanterie 1 Serg. 24 M. 2 Tamb. 2 Pfeifer,

Ein Officier in dienstmäßiger Mondirung ohne Sponton, ist zur Inspection. ein Offic. hat die Inspect.

Alle werden durch 12 Mann von der Compagnie getragen. 12 Mann tragen.

§. 13.

Ein Reuter oder Dragoner bey der Cavallerie erhält 1 Unterofficier und 12 Mann zu Pferde. Die eines Reuters ꝛc. 1 Unteroffic. 12 Mann,

Ein Artillerist und bey der Infanterie ein Gefreyter, Tambour, Pfeifer und Musquetier; bei der Infant. 1 Unteroffic. 18 M. 2 Tamb. 2 Pfeifer,

Einer Unterofficier, 18 Mann, 2 Tambours, 2 Pfeifer;

Ein Officier in dienstmäßiger Mondirung zur Inspection. ein Offic. hat die Inspect.

Alle werden durch 12 Mann von der Compagnie getragen. 12 Mann tragen.

Der Stöcken-Knecht wird wie ein Soldat, begraben, außer, daß bey ihm nicht gefeuret wird, und die Leib-Compagnie folgt, in so ferne solches thunlich ist.

§. 14.

Wir haben bereits in dem ersten Paragrapho gesagt, daß die Honneurs bey Unserm ganzen Corps, Diese Honneurs gelten im ganzen Corps,

Die Honneurs im Regimente werden bestimmet,

Wir geben solchemnach hier blos die Vorschrift, wie sämtliche Militair-Personen eines Regiments, vom Obersten, als dem Regiments-Chef, an, beerdiget werden sollen; jedoch mit dem Hinzufügen: daß die Honneurs sich nach dem Character, wornach jemand seinen Rang im Corps hat, und nicht nach demjenigen, worauf er die Gage ziehet, richten sollen, ausser, daß dem Titl. Obersten und den Stabs-Officiers keine Fahnen gegeben werden sollen, ob solche gleich ein ganzes Bataillon haben.

richten sich nach dem Character des Verstorbenen.

Ausnahme.

§. 7.

Das Leichen-Commando soll von eben dem Regimente oder Compagnie seyn,

Jedes Commando, was zu einer Leiche gegeben wird, soll, in so ferne es thunlich ist, von eben dem Regimente oder Compagnie, wozu der Verstorbene gehöret hat, genommen werden, und ein Oberster von der Cavallerie das ganze Regiment, was er commandiret, wenn solches ohne Schwierigkeit geschehen kann, zum Leichen-Commando erhalten.

Die Leiche eines Obersten von der Cavallerie erhält ein ganzes Regiment,

Wie jedoch dieses bey der Lage der Cavallerie, wenn solche in ihren gewöhnlichen Friedens-Quartieren ist, beynahe unthunlich fällt; so sollen alsdenn auch nur so viel, als in 48 Stunden aus den Quartieren zur Leiche kommen, und wieder in den Quartieren eintreffen können, jedoch wenigstens zwey Schwadrons von dem eigenen Regimente zum Commando genommen werden.

wenigstens 2 Schwadronen,

Ein

Ein Oberſter von der Infanterie, und ebenfalls von der Artillerie, erhält ſein ganzes Regiment, wenn ſolches bey einander iſt, oder ohne Schwierigkeit zuſammen gezogen werden kann, zum Commando; und ſowohl er als der Oberſte von der Cavallerie, 16 der erſten Unterofficiers zu Trägern; der Oberſt-Lieutenant von dem Regimente des Verſtorbenen commandiret den Zug.

die eines Oberſten v. d. Infant. od. Artillerie 1 ganz. Reg. 16 Unteroff. tragen, ein Obriſt-Lieutenant commandirt,

§. 8.

Ein Oberſt-Lieutenant oder Major von der Cavallerie erhält, wenn es ohne Schwierigkeit geſchehen kann, eine ganze Schwadron zum Commando.

Die Leiche eines Oberſt-Lieut. oder Majors v. d. Cavall. erhält eine Schwadron,

Ein Oberſt-Lieutenant von der Infanterie und Artillerie aber, ein Bataillon; und ein Major von der Infanterie und Artillerie zwey Compagnien, doch ſollen alle eben erwähnte durch 16 Unterofficiers und Corporals getragen werden, und ein Major bey allen den Zug commandiren.

die eines Obr. Lieut. v. d. Infant. u. Artill. ein Bataillon eines Majors der Inf. od. Artillerie 2 Compagn. 16 Unteroff. u. Corp. trag. ein Major commandirt.

§. 9.

Ein Rittmeiſter oder Capitain von der Cavallerie bekömt eine Compagnie; ein Capitain von der Infanterie und Artillerie aber, eine Compagnie nach der Stärke der Grenadier-Compagnien, und dabey 4 Tambours, 2 Pfeifers; 16 Corporals tragen, in ſo ferne ſolches thunlich iſt, und ein Capitain commandiret.

Die Leiche eines Rittmſtr. od. Capit. 1 Comp. die eines Capit. v. d. Inf. od. Artillerie 1 Comp. 16 Corpor. tragen, ein Capitain commandirt.

§. 10.

§. 10.

Die Leiche eines Lieut. Fähndr. ꝛc. v. d Cavall. 1 Offic. 24 Mann.

Ein Lieutenant, Fähndrich, Regiments-Chirurgus, Regiments-Quartiermeiſter, Adjudant und Regiments-Bereiter, in ſo ferne letzterer ein Officiers-Patent hat, von der Cavallerie 1 Officier und 24 Mann.

Von der Inf. 1 Offic. 50 Mann, 2 Tamb. 2 Pf.

Bey der Infanterie und Artillerie 1 Officier und 50 Mann, 2 Tambours, 2 Pfeifers.

16 Reuter od. 16 Gefr. tragen.

16 Reuter oder Dragoner tragen bey der Cavallerie, und bey der Infanterie 16 Gefreyte. Ein Lieutenant commandirt.

§. 11.

Die Leiche eines Unteroffic. ꝛc. von der Cavall. 1 Unteroffic. 16 Mann.

Ein Unterofficier, Regiments-Pferdearzt, Schwadron-Chirurgus, Trompeter und Pauker erhält bey der Cavallerie,

einen Unterofficier und 16 Mann zu Pferde.

Bey der Infant. u. Art. 30 Mann, 2 Tamb. 2 Pf.

Bey der Infanterie und Artillerie einen Sergeanten, 30 Mann, 2 Tambours und 2 Pfeifers.

12 Mann tragen,

Alle werden durch 12 Mann von der Compagnie getragen.

ein Officier hat die Inſpection.

Ein Officier iſt neben dem Commando in dienſtmäßiger Mondirung ohne Sponton zur Inſpection.

§. 12.

Die eines Corp. ꝛc. bey der Cavall. Unteroffic. 6 Mann.

Ein Corporal, Compagnie-Bereiter und Hoboiſt bey der Cavallerie, bekömt einen Unterofficier und 16 Mann zu Pferde.

Bey

Bey der Infanterie ein Corporal, Regiments-Tambour und Hobaist; 1 Sergeanten, 24 Mann, 2 Tambours, 2 Pfeifer.

Bey der Infanterie 1 Serg. 24 M. 2 Tamb. 2 Pfeifer,

Ein Officier in dienstmäßiger Mondirung ohne Sponton, ist zur Inspection.

ein Offic. hat die Inspect.

Alle werden durch 12 Mann von der Compagnie getragen.

12 Mann tragen.

§. 13.

Ein Reuter oder Dragoner bey der Cavallerie erhält 1 Unterofficier und 12 Mann zu Pferde.

Die eines Reuters ꝛc. 1 Unteroffic. 12 Mann,

Ein Artilleriſt und bey der Infanterie ein Gefreyter, Tambour, Pfeifer und Musquetier;

bei der Infant. 1 Unteroffic. 18 M. 2 Tamb. 2 Pfeifer,

Einen Unterofficier, 18 Mann, 2 Tambours, 2 Pfeifer;

Ein Officier in dienstmäßiger Mondirung zur Inspection.

ein Offic. hat die Inspect.

Alle werden durch 12 Mann von der Compagnie getragen.

12 Mann tragen.

Der Stöcken-Knecht wird wie ein Soldat, begraben, außer, daß bey ihm nicht gefeuret wird, und die Leib-Compagnie folgt, in ſo ferne ſolches thunlich iſt.

§. 14.

Wir haben bereits in dem erſten Paragrapho geſagt, daß die Honneurs bey Unſerm ganzen Corps,

Dieſe Honneurs gelten im ganzen Corps,

und also bey jeder Gattung Unserer Truppen, gleich seyn sollen; es versteht sich daher von selbst, daß eben dasjenige, was Wir hier vorgeschrieben haben, der Artillerie, den Ingenieurs, oder was Wir sonst für Arten Truppen errichten mögten, zu gute komme, und die Infanterie soll verpflichtet seyn, das ganze Commando und die Träger herzugeben, wenn einer von der Artillerie oder den Ingenieurs ꝛc. stirbt, und nicht so viel eigene Leute vorhanden sind, daß davon das Commando und die Träger genommen werden können.

die Infanterie giebt das Commando, wenn es daran fehlet.

Gleichwie Wir aber der Artillerie den Rang vor der ganzen Infanterie zugestanden haben; so verfügen Wir zu gleicher Zeit hiedurch: daß in allen den Fällen, wo die Artillerie mit der Infanterie bey einer Leichen-Begängniß zusammen trift, die Officiers zwar ihren Rang nach ihren Patenten nehmen; die Ober-Feuerwerker aber vor den Wacht- und Quartiermeistern zu Fuß und Sergeanten hergehen; die Unter-Feuerwerker gleich nach den Wachtmeistern zu Fuß und Sergeanten folgen, und vor allen übrigen hergehen; die Constabels aber gleich nach den Corporals folgen sollen.

Rang der Artillerie bey der Leichen-Begängniß.

§. 15.

Sämtliche Officiers, Unterofficiers und Soldaten von der Landmilitz, sollen ebenfalls die in der vorstehenden Maaße den Feld-Regimentern zugetheilte Honneurs

Honneurs bey den Leichen der Land-Truppen,

neurs

neurs erhalten, und wenn sie in den Garnisonen versterben, von Unserer Infanterie zur Erde bestätiget werden. in den Garnisonen,

Sterben solche auf dem Lande, so wollen Wir zwar verstatten, daß das Commando und die Folge von der Landmiliz genommen werden könne, jedoch sollen beyde höchstens nur halb so stark seyn, als Wir solches den Feld-Regimentern in den Garnisonen eingeräumet haben, da das Zusammenziehen der Landmiliz unnöthige Kosten veranlaßt, die lediglich von den Erben gestanden werden müssen, und zugleich eine unnöthige Versäumniß der Leute mit sich führet, die durch ihre Bezahlung nicht allerdings ersetzet wird. auf dem Lande.

§. 16.

Wenn Officiers, die Unsere Dienste verlassen haben, jedoch ihren Character fortführen, und Unsere Mondirung und Port d'Epee tragen, in Unsern Garnisonen sterben; so sind solche auf eben die Honneurs, wie die im Dienst stehende, berechtiget, und werden von der Infanterie begraben. Honneurs der Invaliden-Offic.

Die Invaliden-Unterofficiers, und Soldaten aber, werden entweder von Invaliden, oder in den Garnisonen von der Infanterie zu Grabe gebracht; allein, dabey wird weder Commando noch Folge gegeben, und sowohl die Reuter und Dragoner, als Artilleri- der Unterofficiers und Soldaten,

drücklich verbeten sind; so fügen Wir nur noch hinzu, daß Unsere sämtliche Officiers, wenn solche bey anwesenden fremden Herrschaften zur Cour gehen wollen, niemals anders als in dienstmäßiger Mondirung erscheinen sollen; und daß Wir über die Honneurs, welche Fürstlichen Personen, die nicht von Unserm Hause sind, wiederfahren sollen, eine besondere Vorschrift ertheilen, und desfalls Unsere Commandanten und Regiments-Chefs mit Ordre versehen lassen wollen.

Honneurs fremder Fürstlichen Personen.

XV. Capitel.

Von den Begräbnissen und der Trauer.

§. 1.

Damit auch die Honneurs, welche den Verstorbenen bey ihren Leichen-Begängnissen wiederfahren sollen, und die Trauer, welche ihrentwegen angeleget werden darf, nach einerley Grundsätzen geschehen möge; so wollen Wir darüber eine Vorschrift in der nachstehenden Maaße ertheilen, wornach sich Unser ganzes Corps in allen vorkommenden Fällen richten soll, wenn nicht der Verstorbene selber vor seinem Tode, oder seine Erben ein militairisches Begräbniß ausdrücklich verbeten haben.

Honneurs bey einer Leichen-Begängniß,

können verbeten werden.

§. 2.

Bey einer tiefen Landes-Trauer sollen alle Standarten, Fahnen, Pauken, die Schärfen und Feldzeichen der Officiers mit Flor bezogen werden, und diese einen schlichten Hut mit Flor und einen Flor um den Arm tragen. Bei einer Hoftrauer hingegen soll bloß von den sämtlichen Generals, und den Officiers der Garde in und außer Dienst ein Flor um den Arm getragen werden, alle übrigen Officiers des Corps aber davon frey seyn, es wäre denn, daß solche bey Hofe erscheinen wolten.

Verfahren bey einer Landes-Trauer,

bey einer Hoftrauer.

§. 3.

dieſer kein Officier iſt, und darnach rangirt werden muß; auf eben dieſe Weiſe folgen die Unterofficiers und Soldaten nach Maaßgabe der vorkommenden Leiche in voller Mondirung mit dem Seitengewehr.

§. 21.

Folge vom Regimente bey der Leiche eines Oberſten,

Dem Oberſten eines Regiments, es ſey ſolcher von der Cavallerie oder Infanterie, folgen ſämtliche Officiers des Regiments, die nicht im Dienſt oder abweſend ſind.

eines Stabs-Officiers,

Einem Stabs-Officier alle anweſende nicht im Dienſt ſtehende Officiers vom Regimente.

eines Capitains und Compagnie-Officiers,

Einem Capitain und Compagnie-Officier bey der Cavallerie alle anweſende Officiers vom Regimente die nicht im Dienſt ſind; bey der Infanterie alle anweſende nicht im Dienſt ſtehende Officiers von einem Bataillon.

§. 22.

eines Regim. Chirurgi,

Dem Regiments-Chirurgo folgen alle Chirurgi des Regiments, welche gleich an die Officiers ſchlieſſen, die, ſo wie bey der Leiche eines Compagnie-Officiers, folgen.

eines Schwadron-Chirurgi ꝛc.

Denen Schwadron- und Compagnie-Chirurgis auch Regiments-Pferdeärzten, folgen alle Schwadron- und Compagnie-Chirurgi die anweſend ſind.

eines Unter-officiers,

Einem Unterofficier und denen die ſolchen gleich ſind, alle anweſende nicht im Dienſt ſtehende Unterofficiers und Corporals.

Einem

Einem Corporal alle anweſende nicht im Dienſt ſtehende Corporals. eines Corporals,

Einem Pauker, Trompeter, Hoboiſt, die anweſende Pauker, Trompeter und Hoboiſten. eines Paukers ꝛc.

Einem Regiments-Tambour, alle Corporals und außer Dienſt ſtehende Tambours und Pfeifer des Regiments. eines Regim. Tamb. ꝛc.

Einem Gefreyten und Soldaten, ſollen alle nicht im Dienſt ſtehende Soldaten der Compagnie, ſo wie ihren Unterofficiers und Corporals folgen. eines Soldaten.

§. 23.

Außer dieſer von Uns vorgeſchriebenen Folge erlauben Wir aber noch bey den Begräbniſſen der Officiers, daß alle in der Garniſon anweſende nicht zum Regiment gehörige, auch fremde Officiers der Leiche folgen können, und werden ſolche alsdenn nach ihrem Character unter denen zur Folge gehörigen rangiret, außer, daß den Officiers fremder Truppen in den erſten Paaren ihres Characters der Rang gegeben werden ſoll; alle zu den Stäben anderer Regimenter gehörige Perſonen, haben, wenn ſie anweſend ſind, eben dieſe Freyheit, ſo bald jemand von den Stäben begraben wird. Folge nicht zum Regim. gehöriger und fremder Officiers ꝛc.

Iſt ein Prediger bey der Leichenbegängniß, ſo hat ſolcher ſeinen Platz dicht vor der Leiche. Platz des Predigers bey der Leiche,

der Hoboisten.

Gehören Hoboisten dazu, so werden solche vor der Leiche gesetzt, und bey der Infanterie durch den Regiments-Tambour geführt.

§. 24.

Verfügung in Absicht der Officiers d. d. Garde.

Unser Garde-Regiment giebt zwar niemanden als dem commandirenden General und den eigenen Officiers ein Commando unterm Gewehr, und die Mannschaft zum Tragen, doch steht den Officiers frey, den Leichen anderer Officiers zu folgen, und auch dabey die Functiones als Marschälle zu übernehmen, und als solche so wie andere Marschälle auf die Ordnung des ganzen Leichenzuges zu achten, und in vorkommenden Fällen eine Leichenrede am Grabe zu halten.

§. 25.

Versammlungsort des Leichen-Commandos u. d. Träger.

Die zu einer Leiche commandirte Mannschaft, versamlet sich, wie bey jeder andern Gelegenheit, vor des Capitains Quartier, oder wenn der fehlt, vor dem Quartiere des ältesten anwesenden Officiers der Compagnie. Besteht das Commando jedoch aus mehrern Compagnien, so wird ein allgemeiner Platz bekant gemacht, wo die Compagnien alle aufmarschiren, wenn kein vestgesetzter beständiger Sammelplatz vorhanden ist.

Abtheilung des Commandos.

Wenn das Commando beyeinander ist, und die Zeit zur Begräbniß herannaht, so wird solches gestellt,

ſtellt, gerichtet, die Gewehre viſitiret, jedem 3 Patronen zugetheilet, und geladen, und alsdenn die Abtheilung zum Leichenzuge, worüber die unten angehängte Vorſchrift die nähere Anweiſung giebt, gemacht. Iſt ſolches geſchehen, ſo führt der Adjudant oder ein Unterofficier die Träger, die ſich ebenfalls auf dem Sammelplatze anfinden müſſen, zu dem Sterbehauſe, und rangirt ſolche zu beyden Seiten der Leiche. Abmarſch der Träger zur Leiche,

Dieſem folgt das Commando ohne alles Spiel nach dem Trauerhauſe, und der Theil deſſelben, der vor der Leiche hermarſchiren ſoll, ſetzt ſich an die Seite des Hauſes, wo der Zug hingehen wird, und der andere Theil auf die entgegengeſetzte Seite; zwiſchen beyden Theilen bleibt ſo viel Platz, daß die Leiche entweder auf einem Wagen, auf deſſen beyden Seiten ſodann die Träger gehen, oder von dieſen getragen, in den Zug einrücken kann. des Commandos. Rangirung deſſelben.

§. 26.

So wie die Leiche aus dem Hauſe gebracht wird, zieht die Cavallerie das Seitengewehr, die Infanterie aber präſentiret, und das Spiel nimt ſeinen Anfang. Honneurs vor der Leiche.

Iſt die Leiche im Zuge, ſo ſetzt die Cavallerie das Gefäß des Seitengewehrs auf den rechten Holfter, die Infanterie ſchultert und nimt das Gewehr auf dem Arm; der Zug marſchirt ab. Abmarſch mit ſolcher.

§. 27.

Hinter dem Commando die Folge.

Gleich hinter dem Commando setzt sich die Folge an, die sich vorher, in so ferne es Commandirte sind,

Versammlungsort derselben.

auf einen bestimten Platz versamlen müssen, und in der Nachbarschaft des Sterbehauses aufgeführt worden, in so ferne es aber Officiers sind, die der Leiche freywillig folgen, sich in einem benachbarten Hause, oder auf einem nahe gelegenen Platze versamlet hat.

§. 28.

Verhalten des Commandos, wenn die Leiche zur Gruft kömt.

Wenn der Zug vor der Kirche oder dem Kirchhofe kömt, marschirt das Commando von der Leiche ab, und setzt sich auf einem gelegenen Platz, ohnweit der Kirche oder der Gruft, mit der Fronte dahin, zusammen.

Die Folge bleibt bey der Leiche.

Die Cavallerie zu Pferde behält das Seitengewehr gezogen, und die Infanterie präsentirt. Die Leiche wird in die Kirche oder an die Gruft gebracht, und die Folge geht in die Kirche, oder stellt sich um die Gruft; die Musik schweigt, die Cavallerie steckt den Degen bey, die Infanterie schultert.

§. 29.

Beym Einsenken in die Gruft feurt das Commando.

Sobald die Leiche in die Gruft gesenkt wird, ergreift die Cavallerie eine Pistole, die Infanterie macht sich fertig, und das ganze Commando feurt mit hohem Anschlag und ladet.

Nach

Nach einer mäßigen Pauſe, wenn die Gruft halb voll iſt, wird wieder gefeuret und geladen.

Nach einer neuen Pauſe, wenn die Gruft voll iſt, wird zum drittenmal gefeuret.

Verhalten der Folge und Träger.

Die Folge und Träger nehmen hierauf den Huth ab und beten.

Bey der Leiche eines Regim. Chirurgi wird nicht gefeurt.

Bey dem Begräbniß eines Regiments-Chirurgi wird aber niemals gefeuret.

Die Cavallerie behält bey dieſer Leiche das Seitengewehr gezogen, und die Infanterie präſentirt, wenn die Leiche eingeſenkt wird, und ſchultert alsdenn.

Verhalten des Commandos.

§. 30.

Verhalten des Commandos nach dem Feuren.

Die Cavallerie ergreift nach der dritten Feurung von neuem das Seitengewehr.

Die Infanterie nimt das Gewehr wieder hoch im rechten Arm.

Abmarſch deſſelben ohne Spiel.

Das Commando marſchirt ohne Spiel ab, und wird entweder auf dem erſten Sammelplatz, oder ſonſt gelegenen Ort abgedankt.

§. 31.

Verhalten der Folge, a) der Offic. b) der Unterofficiers und Soldaten.

Die Officiers, welche der Leiche gefolget, gehen ſofort auf dem Kirchhofe auseinander, die Unteroffi-ciers und Soldaten aber, imgleichen die Träger, folgen in eben der Ordnung wie im Leichenzuge, dem Commando nach, und werden mit ſolchem zugleich abgedankt.

Sind

Wenn Fahnen da gewesen.

Sind Fahnen bey der Leiche vorhanden, so werden solche ohne Spiel von der Grenadier-Compagnie weggebracht.

§. 32.

Verhalten des Leichen-Commandos im Marsche.

Das Commando in einem Leichenzuge richtet sich vor niemanden, auch nicht vor einer Wache, wenn solche passiret wird.

Der Officiers,

a) von der Cavallerie,

Die Officiers bey der Cavallerie führen alle den Degen wie gewöhnlich beym Commando, und eben so ein Major von der Infanterie, oder wer sonst einen Leichenzug commandirt.

b) von der Infanterie.

Die Officiers von der Infanterie im Commando, tragen das Sponton flach an der Seite.

Der Unterofficiers,

Die Unterofficiers das Kurzgewehr hoch.

der Soldaten.

Die Grenadier-Zimmerleute die Schärfe der Axt rückwärts, die Mannschaft von der Cavallerie zu Pferde stützt den Degen auf dem Holfter.

des Officiers zur Inspection.

Ein Officier zur Inspection ist ebenfalls in voller Mondirung und commandirt mit gezogenem Degen die Feurung.

Meldung des vollendeten Begräbnißes.

Nach der Beerdigung muß der Commandeur eines Leichenzuges bey dem Gouverneur, beym Regiments-Chef, bey sämtlichen Stabs-Officiers des Regiments, auch in einer Garnison bey dem Major du jour das vollendete Begräbniß melden.

§. 33.

§. 33.

Verhalten der Wachen beym Paſſiren eines Leichenzuges,

Wenn die Leiche eines commandirenden Generals eine Wache paſſirt, tritt dieſe ins Gewehr und präſentirt, und iſt ein Officier an der Wache, ſo wird langſam Marſch geſchlagen und ſalutiret.

eines commandirenden Generals,

Vor der Leiche eines Generals wird präſentirt und 4 Ruff geſchlagen.

eines Generals,

Vor der Leiche eines General-Lieutenants präſentirt und 3 Ruff;

General-Lieutenants,

Vor der Leiche eines General-Majors präſentirt und 2 Ruff geſchlagen, vor allen dieſen aber nicht ſalutirt.

General-Majors,

Vor der Leiche eines Oberſten und allemal wenn eine Fahne paſſirt, wird präſentirt.

Oberſten,

Vor der Leiche der übrigen Officiers, imgleichen

der übrigen Officiers,

vor den Leichen der Unterofficiers, Corporals und Soldaten wird geſchultert.

Unterofficiers und Soldaten,

Vor jeder andern Leiche ergreift die Wache das Gewehr.

anderer Perſonen.

§. 34.

Verhalten der Schloßwache beym Paſſiren einer Leiche.

Die Schloßwache tritt bloß vor der Leiche des commandirenden Generals, Commendanten und ihres Regiments-Chefs ins Gewehr und präſentirt.

Vor jeder andern Leiche ſetzt ſolche das Gewehr ab.

Vor einer Unterofficiers- Soldaten- oder andern Leiche tritt ſolche hinter den Gewehren.

§. 35.

§. 35.

Verboth aller Leichen-Schmäuse.

Uebrigens untersagen Wir noch Unsern sämtlichen Truppen, bey den vorkommenden Leichenbegängnissen einen unnützen Aufwand, es sey unter welchem Vorwande es wolle, zu machen, und verbieten sowohl denen vom Commando als von der Folge und den Trägern ausdrücklich, sich vor oder nach der Leiche in das Trauerhaus zu begeben, oder in den Schenken zu versamlen, und solchergestalt unschicklichen Todtenschmäusen beyzuwohnen, oder solche wohl gar zu veranlassen, immaaßen Wir nicht wollen, daß sich Unsere Truppen die letzte Ehre, die sie einem Verstorbenen erweisen, auf die eine oder andere Art bezahlen lassen sollen; Unsere Regiments-Chefs und Stabs-Officiers sollen hierüber auf das genaueste achten, und jede darwieder laufende Handlung zur öffentlichen Bestrafung bringen.

XVI. Capitel.
Vom Visitiren.

§. 1.

Das Visitiren. Durch das Visitiren und die sich darauf gründenden Rapports, muß sowohl der Chef des Regiments, als besonders der Compagnie den nothwendigen Unterricht erlangen, ob das Verhalten der Untergebenen in allen Stücken dem Dienst und ergangenen Vorschriften gemäß sey; ob sämtliche Mondirungs- Armatur- und Equipage-Stücke, und bey der Cavallerie die Pferde im gehörigen Stande und zum Dienst geschickt, ob davon etwas abgängig oder einer Reparation bedürftig; wie sich der Mann in Absicht seiner Gesundheit befinde? wie seine Wirthschaft beschaffen? wie solcher mit kleinen Mondirungsstücken versehen? wie er sich gegen seinen Wirth und das ganze Quartierrevier betrage, und endlich wie das Quartier selber beschaffen sey?

Inbegriff und Nutzen desselben.

§. 2.

Das Verfahren bey richtet sich nach den Leuten. Das Verfahren selber richtet sich indessen nach den guten oder bösen Eigenschaften der Leute, womit die Unterofficiers genau bekant seyn müssen, und nach Maaßgabe dieser ihrer Kentniß wird solches mehr oder weniger geschärfet und vervielfältiget, da der schlechte Wirth und nachlässige Soldat, einer

größern

dieser kein Officier ist, und darnach rangirt werden muß; auf eben diese Weise folgen die Unterofficiers und Soldaten nach Maaßgabe der vorkommenden Leiche in voller Mondirung mit dem Seitengewehr.

§. 21.

Folge vom Regimente bey der Leiche eines Obersten,

Dem Obersten eines Regiments, es sey solcher von der Cavallerie oder Infanterie, folgen sämtliche Officiers des Regiments, die nicht im Dienst oder abwesend sind.

eines Stabs-Officiers,

Einem Stabs-Officier alle anwesende nicht im Dienst stehende Officiers vom Regimente.

eines Capitains und Compagnie-Officiers,

Einem Capitain und Compagnie-Officier bey der Cavallerie alle anwesende Officiers vom Regimente die nicht im Dienst sind; bey der Infanterie alle anwesende nicht im Dienst stehende Officiers von einem Bataillon.

§. 22.

eines Regim. Chirurgi,

Dem Regiments-Chirurgo folgen alle Chirurgi des Regiments, welche gleich an die Officiers schliessen, die, so wie bey der Leiche eines Compagnie-Officiers, folgen.

eines Schwadron-Chirurgi ꝛc.

Denen Schwadron- und Compagnie-Chirurgis auch Regiments-Pferdeärzten, folgen alle Schwadron- und Compagnie-Chirurgi die anwesend sind.

eines Unter-officiers,

Einem Unterofficier und denen die solchen gleich sind, alle anwesende nicht im Dienst stehende Unterofficiers und Corporals.

Einem

Pflicht nicht gehörig nachgekommen, da es seine Pflicht ist darauf zu achten, daß jeder in der ihm anvertraueten Compagnie seine Schuldigkeit verrichte, und er ist also gehalten, selber nachzusehen, ob die Rapporte der Officiers und Unterofficiers richtig sind, und jede Unrichtigkeit sowohl von Officiers als Unterofficiers auf alle Weise zu ahnden. und visitiret nach.

§. 5.

Der Major hat in dem ganzen Regimente die besondere Aufsicht über Dreſſur und Dienſttüchtigkeit, und soll seine Ueberzeugung nicht bloß aus den Rapports der Compagnie-Chefs nehmen, sondern durch eigenes Nachvisitiren die Vollständigkeit derselben untersuchen, und von seinem Befinden an den Obersten Bericht abstatten. Der Major visitiret im ganzen Regimente nach.

Ohngewarnet soll sich solcher von Zeit zu Zeit bey den Compagnien einfinden, selber einige Quartiere der Soldaten visitiren, und wenn er weiß, daß die Compagnie zum Beyspiel bey der Löhnung, beyeinander ist, sich zu solcher, unter Genehmigung des Obersten, begeben, dabey das Verfahren der Officiers und Unterofficiers und der Mannschaft beobachten, letztere, auch in Abwesenheit der Officiers und Unterofficiers, über ihre ganze Verpflegung befragen, und überhaupt nach allen demjenigen sehen, was der Dienst fordert. Verfahren dabey.

§. 6.

Die Lage des Regim. oder Comp. bestimt, wie oft visitiret werden soll,

Wie oft visitiret werden solle, richtet sich nach der Lage des Regiments und der Compagnien, ob solche nahe bey einander, oder weit entfernt umher stud, doch muß der Compagnie-Chef die Unterofficiers und Corporals, wenn es einigermaaßen thunlich ist, anhalten, wenigstens in jeder Woche einmal zu visitiren; von den Officiers kann er solches, nach Maaßgabe des Quartierstandes, ein bis zweymal in jedem Monath fordern, und er selber visitirt die Compagnie, wenn es einigermaaßen angehet, monathlich einmal, wenigstens jährlich achtmal nach.

die Unterofficiers und Corp. wöchentlich wenigstens einmal,

die Officiers monathlich ein bis 2mal,

der Comp. Chef monathlich einmal,

der Major jährlich einmal, wenn die Comp. zerstreuet liegen,

Der Major hingegen soll nur verpflichtet seyn, jede Compagnie jährlich einmal einzusehen, und nach zu visitiren, wenn das Regiment nicht beyeinander stehet, dagegen aber solches jährlich wenigstens viermal thun, wenn das Regiment zusammen liegt, und also das Visitiren ohne Beschwerlichkeit geschehen kann.

wenn das Regiment beyeinander, jährlich viermal.

§. 7.

Die Zeit des Visitirens soll unbestimt seyn,

Weder der Officier noch der Unterofficier muß zu dem Visitiren einen bestimten Tag oder Stunde nehmen, sondern darin beständig abwechseln; damit der Mann solches zu jeder Tageszeit vermuthen müsse, und also immer aufmerksam und in Ordnung sey.

keine Warnung durch Rufen gegeben werden,

Bey dem Visitiren selber soll überall keine Warnung durch Anrufen gegeben, und keine Zeit verstattet werden, daß sich der Mann vorher ajustiren könne;

der

der Officier oder der Unterofficier soll grade ins Quartier gehen, alsdenn erst den Mann anrufen, und ihn in der Verfassung, worin er ist, visitiren; denn in seine Kammer gehen, und genau nachsehen, ob die Montirungs- Armatur- und Equipage-Stücke im gehörigen dienstmäßigen Stande sind, und mit Ordnung rangiret und aufbewahret werden. das Visitiren im Quartiere geschehen.

§. 8.

Jede Nachläßigkeit, die bey dem Visitiren gefunden wird, muß geahndet werden, zum erstenmal nur mit einem Verweis und Verwarnung einer Bestrafung, zum zweytenmal mit einigen Stockschlägen auf der Stelle, wo solche zugelassen sind; und wenn das auch nicht geholfen hat; so wird das Vergehen zu einer schärferen Strafe gemeldet. Ahndung der gefundenen Mängel auf der Stelle.

§. 9.

Alles, was die Unterofficiers bey dem Visitiren unrichtig finden, müssen solche in ihre Schreibtafel einzeichnen, und wenn es nicht erheblich ist, beym nächsten Rapport mündlich melden; ist es erheblich, so muß solches sofort an die Officiers gemeldet werden, und diese ohne Anstand davon die Meldung an den Compagnie-Chef thun, damit solcher, nach Maaßgabe der Umstände, sofort über die nöthige Remedur verfügen könne. Meldung der gefundenen Mängel.

§. 10.

der gesunden- u. kranken Mannschaft.

Finden die Unterofficiers und Coporals beym Visitiren kranke Mannschaft; so muß solche ungesäumt den Officiers gemeldet und durch diese dem Compagnie-Chef bekant gemacht werden; der Unterofficier auch außerdem dem Regiments-Chirurgo, oder wenn solcher entfernet ist, dem Schwadron- oder Compagnie-Chirurgo davon Nachricht geben, damit der Kranke so bald als möglich, Hülfe erhalte; von dem Urtheile des Chirurgi über die Krankheit, muß der Unterofficier sodann neuen Rapport abstatten, und nun ist es besonders des jüngsten Officiers Schuldigkeit, den Kranken zu visitiren, und darüber die Meldung an den Compagnie-Chef zu bringen.

besonderes Visitiren des jüngsten Compagnie-Officiers.

§. 11.

Visitiren d. Wirthshäuser u. Krüge.

An Sonn- und Festtagen und Jahrmarkten, oder bey andern öffentlichen Feyerlichkeiten, ist es die Pflicht der Unterofficiers und Corporals, die Wirthshäuser und Krüge ihres Quartierstandes mehrmalen des Tages zu visitiren, und dadurch den Excessen vorzubeugen. Finden sich in solchen Tumultuanten, es sey von ihren Untergebenen oder von andern Regimentern im Corps; so gebieten sie solchen Friede, und suchen, wenn das nichts hilft, Hülfe, um die Friedensstöhrer sofort in Arrest zu schicken, als zu welchem Ende Wir ausdrücklich verordnet haben, daß die Subordination durchs ganze Corps gelten, und also der Infanterist und Artillerist dem Unterofficier oder Corporal der

Verfahren bey Tumultuanten.

Caval-

Cavallerie, und der Cavalleriſt dem Unterofficier oder Corporal der Infanterie oder Artillerie, in ſolchen Fällen Folge leiſten ſolle.

§. 12.

Viſitiren eines neuen Quartiers.

Wird eine Umquartirung eines einzelnen Mannes vorgenommen; ſo ſollen die Unterofficiers das neue Quartier ſorgfältig viſitiren, und ehe ſolches belegt wird, den Officiers Rapport abſtatten, ob ſolches alle die Eigenſchaften habe, die bey einem guten Quartier erforderlich ſind; die Officiers auch ſolches nöthigenfalls ſelber beſehen, und davon dem Capitain Rapport abſtatten.

XVII. Capitel.

Von den Rapports, Listen und Rollen.

§. 1.

Begrif der Rapports,

Die Rapports müssen von allem, was im ganzen Regiment oder in den Compagnien vorgehet, von dem Unteren den Obern bis zum Regiments-Chef, abgestattet werden, und enthalten eine umständliche Erzählung desjenigen, was vorgegangen, oder vorgefunden worden, und werden mündlich und schriftlich abgegeben; jene heissen Meldungen, diese aber im eigentlichen Verstande Rapports, und entstehen gröstentheils aus den Meldungen und dem Visitiren.

die mündlichen heissen Meldungen,

die schriftlichen Rapports.

§. 2.

Beschaffenheit aller Rapports und Meldungen.

Alle Rapports sollen mit der äußersten Genauigkeit und Wahrheit, und gerade so, wie die Sache vorgegangen ist, ohne alles Ansehen der Person, abgestattet werden, und jeder seinem Obern für den abgegangenen Rapport, er mag solchen zuerst einbringen oder von andern erhalten haben, haften.

Bestrafung eines unrichtigen Rapports.

Ein unrichtiger Rapport soll dahero sowohl an denjenigen, der ihn zuerst veranlaßt, als an den, der ihn durch seine Nachläßigkeit bestätiget hat, wenn es anders in seiner Macht stand, solchen zu verhindern

und

und die Wahrheit hervorzubringen, ohne Ansehen der Person, besonders aber alsdenn mit der äußersten Strenge bestraft werden, wenn die Unrichtigkeit wissentlich und mit Vorsatz eingeführet worden.

§. 3.

Ordnung der Rapports und Meldungen

Alle Meldungen und Rapports sollen nach der Ordnung der Subordination eingebracht werden, und also zuerst an die Corporals, von diesen an die Unterofficiers, von diesen an die Compagnie-Officiers, von diesen an die Capitains, von diesen an die Majors, von den Majors an die Oberstlieutenants, und von solchen endlich an den Regiments-Chef gebracht werden, und zwar letzteres der Regel nach beym öffentlichen Rapport geschehen.

§. 4.

Vom Mittelstabe geht der Rapport an d. Major

Ausnahme

Die vom Mittelstabe melden alles, was nicht eine schleunige Vorkehrung des Compagnie-Chefs bedarf, und also diesem sogleich überbracht werden muß, an den Major des Regiments.

Vom Unterstabe an den Adjudanten

Ausnahme

Der Unterstab hingegen an den Adjudanten des Regiments, doch steht es sowohl diesen als jedem andern frey, wenn eine schleunige Remedur erforderlich ist, die Meldung unmittelbar an einen Höhern zu bringen, und kann also in solchen Fällen der Unterofficier die Meldung an den Capitain, und der Capitain an den Regiments-Chef bringen; doch muß eben diese

Meldung, so bald sie bey dem Höhern vorgebracht worden, bey allen denen, die übergangen sind, geschehen.

§. 5.

Verbindlichkeit eines jeden zum Melden.

Jeder, der unter Unsern Truppen dienet, soll angewiesen werden, alle Vorfälle und Ereignisse, die auf ihn selber oder seinen Dienst den mindesten Einfluß haben, seinen Obern zu melden.

was gemeldet werden soll,

Jeder einzelne Cavallerist, Artillerist oder Infanterist, ist also nicht nur schuldig, alles das, was seiner Person angeht, und dabey eine Veränderung bewürkt, sondern jede Zerbrechung oder Abnutzung der ihm zu seinem Dienst anvertrauete Mondirungs- Armatur- und Equipage-Stücke, und außerdem bey der Cavallerie jede Veränderung, die mit den Dienst-Pferden vorgeht, den Corporals oder Unterofficiers zu melden.

der Soldat meldet an den Corporal.

§. 6.

Der Corporal bringt die Meldung an den Unterofficier, der den Rapport abfaßt.

Die bey den Compagnien oder Detaschements angesetzte Corporals bringen jede ihnen gebrachte Meldung an den bey der Compagnie, zu Ausfertigung des Rapports, besonders angestellten Unterofficier, der aus den Meldungen den Rapport abfaßt, und in die Rubriken desselben die dahin gehörige Meldung einträgt; in eiligen Fällen aber vorhero dem ältesten Officier der Compagnie den Vorgang meldet, und diesem nächst den Rapport abfaßt.

Ausnahme in eiligen Fällen,

Betrift die tägige Meldung aber krank gewor- in Abſicht
dene Mannſchaft oder abgenutztes Gewehr; ſo wird kranker
ſolche an den jüngſten Compagnie-Officier, dem die Mann-
beſondere Aufſicht über beyde Stücke anvertrauet ſchaft.
worden, gebracht, und dieſer giebt ſie an den Com-
pagnie-Chef.

§. 7.

Sobald ein oder mehrere Regimenter, Bataillons Der Unter-
oder Compagnien beyeinander liegen, ſoll von jeder officier giebt
Compagnie ein täglicher Rapport von allem was vor- täglichen
gegangen durch den Unterofficier, dem dieſes Geſchäfte Rapport an
auflieget, entworfen, und an den älteſten Compagnie- den erſten
Officier gebracht werden; und der zweite Theil für Comp. Offi-
eine jede Gattung Unſerer Truppen, ſoll ſowohl die cier.
desfalls nöthigen Vorſchriften als auch die Modelle
zu den Rapports und Liſten näher angeben.

§. 8.

Bey dem älteſten Compagnie-Officier, der den Verfahren
Tages-Rapport annimt, verſamlen ſich zur beſtimten dabey.
Stunde, ſowohl der jüngſte Compagnie-Officier, als
ſämtliche Unterofficiers, und der Unterofficier, der den
Rapport entworfen, giebt ſolchen ab; vorhero aber
muß, wenn eine neue Meldung von Kranken oder
ſchadhaften Gewehr eingegangen, ſolche an den jüng-
ſten Compagnie-Officier gebracht, und ſolcher bey der
Einſicht des Rapports bereits davon unterrichtet ſeyn.
Beyde Officiers gehen hierauf mit dem Unterofficier

XVII. Capitel.

Von den Rapports, Listen und Rollen.

§. 1.

Begrif der Rapports,

Die Rapports müssen von allem, was im ganzen Regiment oder in den Compagnien vorgehet, von dem Unteren den Obern bis zum Regiments-Chef, abgestattet werden, und enthalten eine umständliche Erzählung desjenigen, was vorgegangen, oder vorgefunden worden, und werden mündlich und schriftlich abgegeben; jene heissen Meldungen, diese aber im eigentlichen Verstande Rapports, und entstehen gröstentheils aus den Meldungen und dem Visitiren.

die mündlichen heissen Meldungen,

die schriftlichen Rapports.

§. 2.

Beschaffenheit aller Rapports und Meldungen.

Alle Rapports sollen mit der äußersten Genauigkeit und Wahrheit, und gerade so, wie die Sache vorgegangen ist, ohne alles Ansehen der Person, abgestattet werden, und jeder seinem Obern für den abgegangenen Rapport, er mag solchen zuerst einbringen oder von andern erhalten haben, haften.

Bestrafung eines unrichtigen Rapports.

Ein unrichtiger Rapport soll dahero sowohl an denjenigen, der ihn zuerst veranlaßt, als an den, der ihn durch seine Nachläßigkeit bestätiget hat, wenn es anders in seiner Macht stand, solchen zu verhindern

und

und die Wahrheit hervorzubringen, ohne Ansehen der Person, besonders aber alsdenn mit der äußersten Strenge bestraft werden, wenn die Unrichtigkeit wissentlich und mit Vorsatz eingeführet worden.

§. 3.

Ordnung der Rapports und Meldungen.

Alle Meldungen und Rapports sollen nach der Ordnung der Subordination eingebracht werden, und also zuerst an die Corporals, von diesen an die Unterofficiers, von diesen an die Compagnie-Officiers, von diesen an die Capitains, von diesen an die Majors, von den Majors an die Oberstlieutenants, und von solchen endlich an den Regiments-Chef gebracht werden, und zwar letzteres der Regel nach beym öffentlichen Rapport geschehen.

§. 4.

Vom Mittelstabe geht der Rapport an d. Major

Ausnahme

Die vom Mittelstabe melden alles, was nicht eine schleunige Vorkehrung des Compagnie-Chefs bedarf, und also diesem sogleich überbracht werden muß, an den Major des Regiments.

Vom Unterstabe an den Adjudanten

Ausnahme

Der Unterstab hingegen an den Adjudanten des Regiments, doch steht es sowohl diesen als jedem andern frey, wenn eine schleunige Remedur erforderlich ist, die Meldung unmittelbar an einen Höhern zu bringen, und kann also in solchen Fällen der Unterofficier die Meldung an den Capitain, und der Capitain an den Regiments-Chef bringen; doch muß eben diese

§. 10.

der gesunden kranken Mannschaft,

Finden die Unterofficiers und Coporals beym Visitiren kranke Mannschaft; so muß solche ungesäumt den Officiers gemeldet und durch diese dem Compagnie-Chef bekant gemacht werden; der Unterofficier auch außerdem dem Regiments-Chirurgo, oder wenn solcher entfernet ist, dem Schwadron- oder Compagnie-Chirurgo davon Nachricht geben, damit der Kranke so bald als möglich, Hülfe erhalte; von dem Urtheile des Chirurgi über die Krankheit, muß der Unterofficier sodann neuen Rapport abstatten, und nun ist es

besonderes Visitiren des jüngsten Compagnie-Offiziers.

besonders des jüngsten Officiers Schuldigkeit, den Kranken zu visitiren, und darüber die Meldung an den Compagnie-Chef zu bringen.

§. 11.

Visitiren d. Wirthshäuser u. Krüge.

An Sonn- und Festtagen und Jahrmarkten, oder bey andern öffentlichen Feyerlichkeiten, ist es die Pflicht der Unterofficiers und Corporals, die Wirthshäuser und Krüge ihres Quartierstandes mehrmalen des Tages zu visitiren, und dadurch den Excessen vorzubeugen.

Verfahren bey Tumultuanten.

Finden sich in solchen Tumultuanten, es sey von ihren Untergebenen oder von andern Regimentern im Corps; so gebieten sie solchen Friede, und suchen, wenn das nichts hilft, Hülfe, um die Friedensstöhrer sofort in Arrest zu schicken, als zu welchem Ende Wir ausdrücklich verordnet haben, daß die Subordination durchs ganze Corps gelten, und also der Infanterist und Artillerist dem Unterofficier oder Corporal der

Caval-

Betrift die eilige Meldung aber krank gewordene Mannschaft oder abgenutztes Gewehr; so wird solche an den jüngsten Compagnie-Officier, dem die besondere Aufsicht über beyde Stücke anvertrauet worden, gebracht, und dieser giebt sie an den Compagnie-Chef. in Absicht kranker Mannschaft.

§. 7.

Sobald ein oder mehrere Regimenter, Bataillons oder Compagnien beyeinander liegen, soll von jeder Compagnie ein täglicher Rapport von allem was vorgegangen durch den Unterofficier, dem dieses Geschäfte aufliegt, entworfen, und an den ältesten Compagnie-Officier gebracht werden; und der zweite Theil für eine jede Gattung Unserer Truppen, soll sowohl die desfalls nöthigen Vorschriften als auch die Modelle zu den Rapports und Listen näher angeben. Der Unterofficier giebt täglichen Rapport an den ersten Comp. Officier.

§. 8.

Bey dem ältesten Compagnie-Officier, der den Tages-Rapport annimt, versamlen sich zur bestimten Stunde, sowohl der jüngste Compagnie-Officier, als sämtliche Unterofficiers, und der Unterofficier, der den Rapport entworfen, giebt solchen ab; vorhero aber muß, wenn eine neue Meldung von Kranken oder schadhaften Gewehr eingegangen, solche an den jüngsten Compagnie-Officier gebracht, und solcher bey der Einsicht des Rapports bereits davon unterrichtet seyn. Beyde Officiers gehen hierauf mit dem Unterofficier Verfahren dabey.

Die Comp. Officier geben Rapport an den Compagnie-Chef.

zu dem Compagnie-Chef, der älteste Officier übergiebt den Rapport, und meldet dabey was sonst noch in der Compagnie vorgegangen, und noch nicht in den Rapport gebracht werden können.

Der Compagnie-Chef ertheilt hierauf die nöthigen Befehle, in so ferne die Vorgänge von seiner Verfügung abhängen, und erläßt Officiers und Unterofficiers; bedürfen solche einer höhern Verfügung, oder müssen sie auf jedem Fall an den Stab gemeldet werden, so geht er zu dem Major du jour, oder an den in dessen Abwesenheit commandirenden ältesten Capitain, damit solcher die weitere Meldung besorge, und von diesem erwartet er alsdenn die Befehle des Regiments-Chefs oder Commandeurs.

Der Comp. Chef bringt den Rapport an den Major du jour,

und dieser bringt ihn weiter.

Von dem Compagnie-Chef hängt es indessen ab, in der Art der Meldung eine Aenderung zu treffen, und solche zu Zeiten außer seinem Quartier, auch nur von dem ältesten Compagnie-Officier anzunehmen.

§. 9.

Verfahren bey den Stabs-Compagn.

Bey den Stabs-Compagnien wird es in Absicht der Meldungen und des Rapports eben so gehalten, als bey den übrigen.

Der Stabs-Officier, dem solche anvertraut, siehet sich als Capitain derselben an, nimt von den Compagnie-Officiers und Unterofficiers den Rapport an,

und meldet alles was vorgegangen, dem ihm vorgesetzten Stabs-Officier, und läßt durch den ältesten Compagnie-Officier eben das den ihm nachgesetzten Stabs-Officiers anzeigen.

§. 10.

Der Unterofficier giebt täglichen Rapport an den Adjudanten.

Außer dem Rapport, welchen der zu Abfassung desselben ernannte Unterofficier für den Compagnie-Chef verfertiget, muß solcher täglich einen Rapport an den Adjudanten eingeben.

Der Adjudant verfaßt den Haupt-Rapport.

Der Adjudant verfertigt aus allen an ihm gebrachten Compagnie-Rapports einen Haupt-Rapport für den Regiments-Chef und Stabs-Officiers. Den Rapport für die Majors unterschreibt der Adjudant, den für den Oberst-Lieutenant oder Commandeur der Major du jour oder der Major, den für den Regiments-Chef, der Oberstlieutenant.

Verfahren dabey.

§. 11.

Der Regim Chef nimt täglich Ra port an.

Wird der Chef des Regiments nicht durch Geschäfte oder sonsten abgehalten, so soll er täglich von dem Oberstlieutenant oder Commandeur den Rapport annehmen.

Der Maj giebt Ra port an d Oberstlie tenant,

Der Major du jour oder der Major verfügt sich zu dem Ende mit dem Adjudanten nebst den von ihm unterschriebenen Rapport zu dem Oberstlieutenant oder Commandeur, übergiebt ihm den Rapport, und meldet

was

was sonst vorgegangen, geht alsdenn mit ihm zu dem Regiments-Chef, dem der Oberstlieutenant den Rapport giebt und alles meldet. Hat der Regiments-Chef nicht ausdrücklich befohlen, den Oberstlieutenant und Major allein zu sprechen; so werden solche, wenn sie zum Rapport gehen, von allen außer Dienst stehenden Officiers begleitet; und sollen sich zu dem Ende die sämtlichen Stabs-Officiers, wenn dazu Gelegenheit vorhanden ist, um die bestimte Stunde an der Hauptwache versamlen, und daselbst den Rapport annehmen, und hier alle übrige Officiers sich einfinden.

der Oberstlieutenant an den Regim. Chef.

Alle außer Dienst stehende Officiers gehn mit zum Rapport.

Versamlungsort derselben.

Der Regiments-Chef giebt nach erhaltenem Rapport die nöthigen Ordres ins Regiment an den Commandeur, dieser an den Major oder Major du jour, der solche durch den Adjudanten auf einen bestimten Platz den Unterofficiers dictiren läßt.

Der Adjudant dictirt den Unterofficiers die Befehle.

Hat der Regiments-Chef den mündlichen Rapport absagen lassen, so schickt der Oberstlieutenant ihm solchen durch den Adjudanten zu.

§. 12.

Der Adjudant verfaßt den Rapport an den commandirenden General, giebt ihn an der Regim. Chef und schickt.

Der Adjudant verfaßt die von dem Regiment an den commandirenden General einzuschickende Rapports und Listen, giebt solche an den Chef des Regiments, der sie mit seiner Unterschrift an den commandirenden General abgehen läßt, und führt den Röster unter

Auf-

Aufſicht des Majors nach dem im zweyten Theil vorkommenden Modellen.

Die Exacten-Liſten, welche für den commandirenden General monathlich aus den Rapports durch den Adjudanten abgefaßt und von dem Regiments-Chef unterſchrieben werden, ſollen vor dem 10ten des folgenden Monaths bey dem commandirenden General eintreffen. Verordnung über die Einſchickung der exacten Liſten,

Die jährlichen Rapports vor den 10ten Januar des folgenden Jahres, die Caſſen-Rechnungen vor Ausgang May an den commandirenden General gehen, es ſey denn, daß ſolcher die Ordre ertheilet, ſolche immediate an den revidirenden General einzuſchicken. der jährlichen Rapports, der Caſſen-Rechnungen,

Die Muſter-Rollen in den erſten Tagen des Junius, wenn gleich das Regiment noch nicht gemuſtert iſt, und der Muſter-Rollen,

bey der Cavallerie die Quartierliſten im Junius, ſobald die etwa vorkommende Umquartirung in den Compagnien geſchehen iſt, eingeſchickt werden. der Quartierliſten.

§. 13.

Iſt ein Bataillon oder Esquadron oder Compagnie von einem Regimente detaſchirt, und hat die Entfernung keine andere Verfügung nothwendig gemacht, ſo geht der Rapport von dem Commandeur des Bataillons Detachirte Commandos ſchicken den Rapport an den Major.

an

an den Chef des Regiments, und von der Esquadron, wenn solche durch einen Capitain commandirt wird, ingleichen von einzelnen Compagnien an den Major des Regiments, der solchen weiter befördert.

Große Detachements wählen einen Unterofficier zum Adjudanten-Dienst.

Liegen 2, 3 oder mehrere Compagnien eines Regiments detaschirt an einem Orte, so wird ein Unterofficier zur Ausrichtung des Adjudanten-Dienstes gewählt, der den Rapport von den Unterofficiers annimt, und aus solchen den Haupt-Rapport für den commandirenden Officier des Detaschements abfaßt.

Einzelne Compagnien rapportiren an den ältesten Major,

Sind die Compagnien aus dem Orte detaschirt, wo das ganze Regiment liegt, so gehn die Rapports und Meldungen an den ältesten Major beym Stabe.

Die Compagnien eines detachirten Bataillons an den Commandeur desselben.

Sind aber die Compagnien mit einem ganzen Bataillon detaschirt, so geht der Rapport an den Major des Bataillons, und von solchem an den Commandeur des Bataillons, der nach Maaßgabe seiner darüber von dem Regiments-Chef erhaltenen Ordre nach der Entfernung vom Stabe öfterer oder seltener seinen Rapport an den Regiments-Chef einschickt.

§. 14.

In den Garnisons wird Garnison-Rapport gegeben.

Außer diesen Rapports und Meldungen wird in den Oertern, wo mehrere Regimenter oder Bataillons oder Esquadrons beyeinander liegen, an den Commandanten

danten oder Gouverneur, es mag solcher älter oder jünger als der Regiments-Chef seyn, ein Garnison-Rapport täglich eingegeben, den der Major dû jour einbringt.

Der Major dû jour bringt solchen an den Commandanten.

Ein Major dû jour wird von beyden Majors eines Regiments angesetzt, wenn solches im Dienst beyeinander liegt. Sind mehrere Regimenter beyeinander, so wechselt solches unter allen Majors ab, so daß täglich einer dû jour wird. Liegt aber Cavallerie oder Artillerie an eben dem Orte in Quartier, so werden die dabey stehenden Majors nicht mit dû jour, da solche nicht zum eigentlichen Garnison-Dienst gehören.

Verfügung über den Major dû jour,

Der Bataillons-Adjudant des Majors dû jour wird zugleich mit ihm dû jour, und dieser Adjudant dû jour, faßt den täglichen Garnison-Rapport ab, giebt solchen dem Major dû jour, und dieser dem Gouverneur mit seiner Unterschrift.

und Adjudant dû jour,

dieser verfaßt den Garnison-Rapport.

§. 15.

Der Garnison-Rapport entsteht vorzüglich aus den Meldungen und Rapports der Wachen.

Ursprung des Garnison-Rapports.

Die Wachen haben ihre besondere Wacht-Reglements, welche im zweyten Theile dieses Reglements näher angegeben werden sollen, wornach sie ihre Meldungen schriftlich an die Hauptwache bringen müssen; von der Hauptwache geschiehet die Meldung an den Major

Die Wachen melden an die Hauptwache.

die Hauptwachen melden an den Major dû jour.

Major dû jour, den Gouverneur und Regiments-Chef ebenfalls schriftlich durch einen Unterofficier, jedoch in den Fällen, wo eine schleunige Remedur nöthig ist, mündlich; sind Arrestanten eingebracht, so werden solche von der Wache auch an den Compagnie-Chef derselben gemeldet.

Meldung der Arrestanten.

Die Wacht-Reglements entwirft der Commandant.

Die Wacht-Reglements richten sich nach der Beschaffenheit eines jeden Orts, und werden also von dem Gouverneur oder Commandeur mit Zurathziehung der Civil-Obrigkeit, entworfen.

Das Thorzettul geht an den Major dû jour, ꝛc. ꝛc.

Durch einen Thorzettul wird jeden Abend den Major dû jour, Gouverneur und Regiments-Chef von allem was vorgegangen, Rapport abgestattet.

Der Nacht-Rapport wird Morgens um 7 Uhr gegeben.

Was in der Nacht vorgeht, wird des andern Morgens um 7 Uhr gemeldet, es sey denn, daß solches keinen Aufschub litte, wo alsdenn die Meldung ebenfalls sofort geschehen muß.

§. 16.

Der Adjudant führt ein Regiments-Journal,

Bey jedem Regimente sowohl, als bey jeder Compagnie, wird ein Journal von den täglich vorkommenden Ereignissen und Veränderungen geführt; das Regiments-Journal führt der Adjudant, und das von der Compagnie ein Unterofficier der Compagnie,

ein Unterofficier das Compagnie-Journal.

jener giebt solches mit Anfang eines neuen Monaths dem Regiments-Chef, dieser aber dem Compagnie-Chef.

§. 17.

§. 17.

Wer außer Dienst ist, bekömt keine Meldung oder Rapport,

Ist ein Officier abgegangen, krank, beurlaubt oder im Arrest, so erhält er keine Meldung oder Rapport; der zunächst auf ihn folgende tritt in seine Stelle und nimt beyden an.

bloß Nachricht.

Ob aber gleich ein beurlaubter Officier keinen Rapport erhält, so läßt er sich dennoch von Zeit zu Zeit Nachricht von allen Vorfällen im Regimente geben, damit er mit allen Geschäften in der nothwendigen Connexion bleibe.

§. 18.

Form des Rapports.

Alle Rapports die höhern Orts eingebracht werden müssen, selben auf einen ganzen Bogen geschrieben seyn, und solches vorzüglich bey der Cavallerie und bey detachirten Compagnien der Infanterie, beobachtet werden.

§. 19.

Aufbewahrung der Rapports, Listen ꝛc. im Regimente,

Sowohl die Adjudanten des Regiments als der Adjudant du jour, sind verpflichtet, alle eingegangene Listen und Rapports und die darauf ertheilten Befehle, sorgfältig aufzubewahren, und dabey ein Journal mit Allegirung obiger Stücke, zu führen, damit nöthigenfalls immer nachgesehen werden könne.

in der Compagnie.

Bey den Compagnien sollen die Regiments- und Garnison-Befehle in besondern Büchern aufbewahret werden.

die Hauptwachen melden an den Major dû jour.

Major dû jour, den Gouverneur und Regiments-Chef ebenfalls schriftlich durch einen Unterofficier, jedoch in den Fällen, wo eine schleunige Remedur nöthig ist, mündlich; sind Arrestanten eingebracht, so werden solche von der Wache auch an den Compagnie-Chef derselben gemeldet.

Meldung der Arrestanten.

Die Wacht-Reglements entwirft der Commandant.

Die Wacht-Reglements richten sich nach der Beschaffenheit eines jeden Orts, und werden also von dem Gouverneur oder Commandeur mit Zurathziehung der Civil-Obrigkeit, entworfen.

Das Thorzettul geht an den Major dû jour, ꝛc. ꝛc.

Durch einen Thorzettul wird jeden Abend den Major dû jour, Gouverneur und Regiments-Chef von allem was vorgegangen, Rapport abgestattet.

Der Nacht-Rapport wird Morgens um 7 Uhr gegeben.

Was in der Nacht vorgeht, wird des andern Morgens um 7 Uhr gemeldet, es sey denn, daß solches keinen Aufschub litte, wo alsdenn die Meldung ebenfalls sofort geschehen muß.

§. 16.

Der Adjudant führt ein Regiments-Journal,

Bey jedem Regimente sowohl, als bey jeder Compagnie, wird ein Journal von den täglich vorkommenden Ereignissen und Veränderungen geführt; das Regiments-Journal führt der Adjudant, und das von

ein Unterofficier das Compagnie-Journal.

der Compagnie ein Unterofficier der Compagnie, jener giebt solches mit Anfang eines neuen Monaths dem Regiments-Chef, dieser aber dem Compagnie-Chef.

§. 17.

§. 17.

Wer außer Dienst ist, bekömt keine Meldung oder Rapport,

Ist ein Officier abgegangen, krank, beurlaubt oder im Arreste, so erhält er keine Meldung oder Rapport; der zunächst auf ihn folgende tritt in seine Stelle und nimt beyden an.

bloß Nachricht.

Ob aber gleich ein beurlaubter Officier keinen Rapport erhält, so läßt er sich dennoch von Zeit zu Zeit Nachricht von allen Vorfällen im Regimente geben, damit er mit allen Geschäften in der nothwendigen Connexion bleibe.

§. 18.

Form des Rapports.

Alle Rapports die höhern Orts eingebracht werden müssen, sollen auf einen ganzen Bogen geschrieben seyn, und solches vorzüglich bey der Cavallerie und bey detachirten Compagnien der Infanterie, beobachtet werden.

§. 19.

Aufbewahrung der Rapports, Listen ꝛc. im Regimente,

Sowohl die Adjudanten des Regiments als der Adjudant du jour, sind verpflichtet, alle eingegangene Listen und Rapports und die darauf ertheilten Befehle, sorgfältig aufzubewahren, und dabey ein Journal mit Allegirung obiger Stücke, zu führen, damit nöthigenfalls immer nachgesehen werden könne.

in der Compagnie.

Bey den Compagnien sollen die Regiments- und Garnison-Befehle in besondern Büchern aufbewahret werden.

§. 20.

Begriff der Listen und Rollen.

Alle Verzeichnisse, die sowohl von den Compagnien als dem ganzen Regimente, von der Mannschaft, von den Pferden, von den Mondirungs- Armatur- und Equipage-Stücken, auch sonstigen Umständen nach den verschiedentlich ergangenen Ordres zu gewissen Zeiten eingereichet werden müssen, werden unter der Benennung von Listen und Rollen begriffen, und richten sich nach denen von Uns oder Unserm commandirenden Generale genehmigten Modellen.

Gleichwie aber darinnen eine große Verschiedenheit zwischen Cavallerie, Artillerie und Infanterie vorwaltet; so sollen die erforderlichen Formulare für jede Gattung Unserer Truppen dem zweyten Theile dieses Reglements hinzugefüget, und zur unabweichlichen Vorschrift gegeben werden.

XVIII. Capitel.

Von der Cur und Verpflegung der Kranken.

§. 1.

Pflicht des Obersten in Absicht der Kranken.

Eine der ersten und größten Pflichten des Obersten ist es, auf die Cur und Wartung der Kranken im Regimente ein wachsames Auge zu haben, und alle ihm subordinirte Officiers, besonders die Compagnie-Chefs, zu eben dieser Aufmerksamkeit anzuhalten.

§. 2.

Unteroffic. u. Soldaten erhalten Cur und Medicin, Beurlaubte mit Einschränkung.

Wir wollen, daß alle Unterofficiers und Corporals, und welche solchen im Range gleich sind, und die sämtliche Mannschaft bey dem Regimente, Beurlaubte hingegen nach der Vorschrift des für jede Gattung Unserer Truppen ausgegebenen Haushalts-Reglements, mit freyer Cur, Medicin, und Wartung auf Kosten des Regiments versehen werden, und alles das erhalten sollen, was zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit nothwendig ist, ob Wir gleich dabey gebieten, daß jede vernünftige Erspahrung angebracht und ein unnützer Aufwand vermieden werde.

§. 3.

Die Verpflegung geschieht von der Sage.

Außer der freyen Cur und Medicin, soll aber jeder Kranke nur von seiner Sage verpfleget werden, und

weiter auf nichts Anspruch machen können, wenn in-
Ausnahme. dessen der Regiments-Chirurgus nach den vorliegen-
den Umständen dafür hält, daß ein Kranken einer-
bessern Verpflegung bedarf, und darüber eine pflicht-
mäßige Anzeige thut, so verstatten Wir, daß solchem
Zulage und Wärter werden auf Kosten der Compagnie gehalten. auf Kosten der Compagnie eine Zulage zu der laufen-
den Gage gereicht, und ein Wärter gehalten werde,
der besonders auf den richtigen Gebrauch der Medicin
und das ganze Verhalten des Kranken ein wachsa-
mes Auge haben muß.

Mit der Cur der Frauen und Kinder soll es dage-
gen bey demjenigen sein Bewenden behalten, was Wir
darüber bereits in den Haushalts-Reglements vestge-
stellet haben.

§. 4.

Die Cur verrichtet der Regim. Chirurgus. Behuef der Cur soll bey jedem Regimente ein Re-
giments-Chirurgus, und unter solchem bey der Caval-
lerie die Schwadron- und bey der Infanterie und
Die Schwadron- und Compagnie-Chirurgi. Artillerie die Compagnie-Chirurgi angestellet seyn,
welche allen im Regimente vorkommenden Kranken
vom Unterofficier bis zum Soldaten in innerlichen
und äußerlichen Schäden ohnentgeldlich zu Hülfe eilen,
und die erforderliche Medicin reichen sollen.

§. 5.

Den Regim. Chirurgum stellt die Krieges-Canzley an. Die Anstellung eines Regiments-Chirurgi haben
Wir Unserer Krieges-Canzley ohne Ausnahme über-
tragen,

tragen, von solcher hängt es also ab, ob sie von dem Regiments-Chef den Vorschlag eines tüchtigen Subjects fordern will oder nicht; doch soll keiner dazu ernannt und angesetzt werden, der nicht vorher von Unsern Feld-Medicis und Chirurgis auf innerliche und äußerliche Curen examiniret worden, und gültige Zeugnisse seiner Geschicklichkeit und sonstigen Betragens beybringen können. Unsere Krieges-Canzley nimt ihn, diesem vorgängig, in Eid und Pflicht, subordiniret ihn in seiner Verrichtung dem Regiments-Chef, und das Haushalts-Reglement ergiebet die Unterhaltung desselben.

Prüfung, Beeidigung, und Subordination desselben.

§. 6.

Die Schwadron- und Compagnie-Chirurgi hingegen soll der Regiments-Chirurgus bey dem Obersten in Vorschlag bringen, und um deren Ansetzung bey einer eingetretenen Vacanz nachsuchen, der Oberste aber nicht eher darüber verfügen, als bis solche ebenfalls von Unsern ersten Chirurgis auf innerliche und äußerliche Curen examiniret worden, und darüber gültige Attestate beybringen können. Diesem vorgängig nimt der Oberste solche in Eid und Pflicht, setzt sie in ihren Dienst ein, subordiniret sie dem Regiments-Chirurgo, und weiset ihnen den Unterhalt nach Vorschrift des Haushalts-Reglements an.

Die Schwadron- und Comp. Chirurgi schlägt der Regim. Chirurgus dem Obersten vor. Prüfung, Beeidigung, und Subordination derselben.

§. 7.

Die Pflicht des Regiments-Chirurgi ist, behuf der vorhin erwehnten Kranken, eine kleine Apotheke oder

Der Regim. Chirurgus hält eine kleine Apotheke.

Medicinkaſten zu unterhalten, und die Bedürfniß deſſelben aus der erſten Hand in Quantitäten einzukaufen, aus ſolchem demnächſt mit Beyhülfe der Schwadron- oder Compagnie-Chirurgii die erforderliche Medicin ſelber zuzubereiten, und nicht ohne dringende Umſtände bloße Vorſchriften zu geben, und dadurch dem Regimente entbehrliche Koſten zu veranlaſſen. Von dem Ermeſſen des Oberſten hängt es indeſſen ab, wie oft er den dem Regiments-Chirurgo anvertrauten Medicinkaſten durch den Major mit Zuziehung eines Stadt- oder Landphyſici unterſuchen, und ſowohl die Güte der Medicin, als die Art des Verfahrens bey der Zubereitung, nachſehen laſſen will.

Zubereitung der Medicamente.

Unterſuchung der Apotheke.

§. 8.

Alle gefährliche Kranke, welche dem Regiments-Chirurgo gemeldet werden, muß er nach Beſchaffenheit der Krankheit täglich, oder wenn das Regiment nicht beyeinander liegt, ſo oft es thunlich iſt, beſuchen, und in dieſem Falle einen Schwadron- oder Compagnie-Chirurgum auf das ſorgfältigſte unterrichten, wie er ſich dabey zu verhalten habe; ſich von ihm fleißig Rapport geben laſſen, die Medicamente, die erforderlich ſind, angeben, und wenn es die Umſtände erlauben, aus dem Medicinkaſten mit aller Sorgfalt zubereitet, verabreichen. Iſt der Patient ſchwer krank und weit vom Stabe bequartiret; ſo ſteht es ihm frey, einen Schwadron- oder Compagnie-Chirurgum bey ſolchem zu laſſen, damit an Cur und Wartung nichts verſäu-

Pflicht des Regim. Chirurgi in Abſicht der ſchweren Kranken.

Solcher, die weit vom Stabe entfernt liegen.

versäumet werde, diesem auch sodann zu erlauben, die nöthige Medicin, die keinen Aufschub leidet, aus den nahgelegenen Oertern einzukaufen, und ihm darüber Rechnung abzulegen, auch steht es dem Regiments-Chirurgo frey, wenn es die Nothdurft erfordert, einen Arzt zu Rathe zu ziehen, sich mit solchem über den Patienten zu besprechen, und nach vorhergegangener Genehmigung des Obersten, in so ferne die Umstände es erlauben solche vorhero einzuholen, mit zur Cur zu nehmen.

Er darf einen Arzt zu Rathe ziehen.

§. 9.

Es ist ferner die Pflicht des Regiments-Chirurgi, von allen schweren Kranken dem Obersten oder dem an seine Stelle commandirenden Officier täglich, wenigstens wöchentlich einige mal umständlichen Rapport zu geben, und eben dieses bey den Stabs-Officiers zu thun, wenn solche beym Stabe gegenwärtig sind, dabey auch zur Anzeige zu bringen, ob der Kranke einer Zulage und besonderu Wartung bedürfe, oder von seiner Gage verpfleget werden könne.

Der Regim. Chirurgus giebt täglichen Rapport von schweren Kranken, wenn solche beym Stabe sind.

Minder wichtige Krankheiten darf er zwar der Cur des Schwadron- oder Compagnie-Chirurgi anvertrauen, er muß aber solchen anhalten, ihm genauen Rapport darüber abzustatten, von Zeit zu Zeit die Kranken ungewarnt selber besuchen, und sich solchergestalt überzeugen, daß seine Untergebene ihrer Pflicht getreulich nachgekommen, und der Kranke gehörig behandelt worden.

Geringe Krankheiten besorgen die Schwadron- und Comp. Chirurgi, geben Rapport an den Regiments-Chirurgum, welcher nachvisitirt.

§. 10.

Der Regim. Chirurgus visitirt die Rekruten,

Außerdem ist es die Pflicht des Regiments-Chirurgi, die von dem Regimente angeworbenen Rekruten in Absicht ihrer Gesundheit zu visitiren, und über deren Dienstfähigkeit nach Eid und Pflicht ein Attestat zu geben; auch wenn bey andern Vorfällen von ihm ein Attestat über die Gesundheits-Umstände der Officiers, Unterofficiers und Soldaten, besonders in Absicht des Vermögens zum weitern Dienst gefordert wird, solches nach Eid und Pflicht und der Wahrheit gemäß, auszustellen, und sich dabey durch keine Leidenschaft, Bequemlichkeit oder Nebenabsicht, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, verleiten zu lassen.

giebt Gesundheits-Atteste.

§. 11.

Darf Officiers in Cur nehmen,

Uebrigens soll er die Oberofficiers auf ihr Verlangen in Cur nehmen, und solche in innerlichen und äußerlichen Krankheiten heilen; allein, da solche auf keine freye Cur berechtiget sind, so verbieten Wir ausdrücklich, ihnen die nöthigen Medicamente aus dem Medicinkasten zu verabreichen, und machen es ihm zur Pflicht, alle kranke Officiers, die sich bey ihm in die Cur gegeben, besonders Verwundete, dem Obersten zu melden, und überall keine heimliche Cur mit solchen vorzunehmen.

auf ihre eigene Kosten,

muß die Krankheit melden.

§. 12.

Pflicht des Schwadron- und Comp. Chirurgi,

Die Pflicht der Schwadron- und Compagnie-Chirurgen ist: unter dem Regiments-Chirurgo und

nach

nach seiner Anweisung, alle Kranke im Regimente vom Unterofficier bis zum Soldaten, zu besuchen; solchen die Medicin nach der Vorschrift des Regiments-Chirurgi zu reichen; diesem von dem Zustande der Kranken, wenn der Stab nahe ist, täglich, außerdem aber öfters schriftlich, und zu gleicher Zeit dem Compagnie-Chef des Kranken, wo möglich täglich, schriftlich oder mündlich, Rapport abzustatten; für solche die Medicin aus dem Regimentskasten, außer, wenn der Patient zu weit vom Stabe entfernt ist, zuzubereiten, und darauf zu sehen, daß solche gehörig gebraucht werde, der Kranke auch nebenher die zur Cur erforderliche Wartung und Pflege bekomme; und gebieten Wir dem Regiments-Chirurgo, den Schwadron- oder Compagnie-Chirurgum, der bey zerstreut liegenden Regimentern, oder bey Detachements, die weit vom Stabe entfernt liegen, steht, mit denen am häufigsten vorkommenden Medicamenten in Quantitäten aus dem Medicinkasten zu versehen, damit davon bey entstehenden Krankheiten, die erste Hülfe genommen werden könne, und sich darüber mit solchem zu berechnen.

sollen, wenn sie entfernt liegen, die Medicamente vorräthig erhalten.

§. 13.

Da übrigens der Regiments-Chirurgus dem Obersten subordiniret ist; so steht es diesem frey, ihn zu seinen Pflichten anzuhalten, und wenn er darinnen nachlässig ist, gegen ihn wie gegen einen Compagnie-Officier zu verfahren, doch muß der Oberste seine Be-

Der Oberste hält den Regim. Chirurgum zu seiner Pflicht an.

schwerde, wenn solche das wissenschaftliche der Pflicht des Regiments-Chirurgi betrift, und er von der Seite gegründete Ursachen zur Klage zu haben vermeint, an den commandirenden General bringen, der über die nöthige Verfügung mit Unserer Krieges-Canzley communiciret; außer dem Obersten ist hingegen der Regiments-Chirurgus keinem im Regimente subordinirt, und alle übrige des Regiments müssen sich, wenn sie Klage zu haben glauben, und freundschaftliches Zureden nichts verfangen wollen, darüber bey dem Obersten beschweren.

Berichtet seine Vergehungen dem commandirenden General.

Außer dem Obersten ist der Regim. Chirurgus niemanden subordinirt.

§. 14.

Die Schwadron- und Compagnie-Chirurgi und ebenfalls die Tit. Regiments-Chirurgi sind in ihren Dienstverrichtungen lediglich den Befehlen des Regiments-Chirurgi unterworfen, und niemanden, außer ihm, wegen der Cur Rechenschaft zu geben, jedoch nach mehrern Inhalt des 12 §. den Compagnie-Chefs Rapport abzustatten schuldig. Der Regiments-Chirurgus hat die Befugniß, solche zu ihrer Pflicht anzuhalten, er soll indessen, wenn das Vergehen mehr als einen Verweis verdient, solches dem Obersten zur Anzeige bringen, und um die gebührende Bestrafung bitten; Und wie die Schwadron- oder Compagnie-Chirurgi übrigens bloß unter dem Befehl des Obersten stehen; so steht es zwar den Officiers frey, sie zu ihrer Pflicht anzumahnen, allein, die Bestrafung des Vergehens

Die Schwadron- und Comp. Chirurgi geben Rechenschaft an den Regim. Chirurgum, und

Rapport an den Comp. Chef.

Der Regim. Chirurgus meldet ihre Vergehen an den Obersten.

gehens und der versäumten Pflicht, kann nur auf die geschehene Anzeige von dem Obersten erfolgen.

Der Regim. Chirurgus verabschiedet die Schwadron- und Comp. Chirurgi, mit Genehmigung des Obersten, der Oberste bestätigt den Abschied.

Dem Regiments-Chirurgo steht es hiernächst zwar frey, die Verabschiedung derselben zu veranlassen, allein, er ist nicht befugt, solches ohne vorherige Anzeige an den Chef des Regiments, der ohne gültige Ursachen sich nicht entgegen legen wird, zu thun, und der Abschied muß auf alle Fälle von dem Chef des Regiments unterschrieben und bestätiget werden.

§. 15.

Die Unterofficiers und Corporals visitiren den Kranken täglich zweymal,

Daß die Unterofficiers und Corporals die Kranken visitiren, und jene solche dem Regiments-Chirurgo melden müssen, haben Wir bereits bey dem Visitiren und dem Rapport befohlen, Wir gebieten aber hier noch besonders, daß die Unterofficiers und Corporals, und bey der Infanterie die Gefreyten-Corporals, die Kranken Morgens und Abends visitiren, und von dem Befinden derselben, Rapport an den jüngsten Compagnie-Officier und ersten Unterofficier, der die weitere Meldung an den Lieutenant hat, abstatten sollen; und befehlen dem jüngsten Officier der Compagnie, jeden Kranken und besonders die Schwerliegenden, wöchentlich ein paar mal zu visitiren, und sich selber zu überzeugen: daß solche die gehörige Wartung haben, die ihnen gereichte Medicin würklich nehmen, die dabey gehörige Pflege bekommen, und keine verbotene Speisen

geben Rapport an den jüngsten Comp. Officier,

die jüngsten Officiers visitiren den Kranken wöchentlich zweymal nach,

achten auf die Cur und Wartung.

sen oder Getränke genießen, außerdem auch die erforderliche Reinlichkeit im Anzuge und frische Luft im Zimmer, durch Räuchern und unschädliche Eröfnung der Fenster, nach der Vorschrift des Regiments-Chirurgi erhalten. Zu welchem Ende denn auch die Unofficiers öfters unerwartet nachvisitiren, und in ihrer Gegenwart die Medicin nehmen lassen sollen, wenn die Vermuthung eintrit, daß darunter nicht der Vorschrift gemäß verfahren werde.

§. 16.

Der Comp. Chef u. erster Comp. Officier visitiren von Zeit zu Zeit nach,

Ebenfalls ist es die Pflicht des Compagnie-Chefs und Lieutenants, auch des ersten Unterofficiers, die Kranke, besonders schwerliegende, von Zeit zu Zeit zu visitiren und über die Cur und Wartung ein wachsames Auge zu haben; jedoch haben, so wenig diese als der jüngste Officier der Compagnie und die Gefreyten-Corporals, ungeachtet ihnen eine besondere Aufmerksamkeit über die Kranken vertrauet worden,

die Officiers u. Unterofficie. geben keinen Rapport von der Krankheit u. Curart.

von der Krankheit selber und von der Würkung der Medicin auf die Krankheit, einen Rapport abzustatten, da dieses das Geschäfte des Regiments-Chirurgi ist; der Chef des Regiments wird ähnliche Rapporte gänzlich abweisen, niemanden über eine Krankheit als den Regiments-Chirurgum hören, und nicht ohne dringende Gründe in ähnliche, zum Nachtheil der Patienten größtentheils abzweckende Relationen, hinein gehen.

§. 17.

§. 17.

Alle Kranke sind der Regel nach, in ihren Quartieren mit Cur und Wartung zu versehen; allein da in den Quartieren selten die nöthige Reinlichkeit, erforderliche Wärme und sonstige Bedürfnisse hinreichend gegeben werden können, alsdenn auch, wenn das Regiment nicht beyeinander liegt, und der Stab entfernt ist, der Regiments-Chirurgus nicht selber die erforderliche Aufsicht führen kann; so soll jedes Regiment beym Stabe ein Krankenzimmer oder Lazareth anlegen, in welches alle fortzubringende Kranke des Regiments gebracht, und unter der Aufsicht des Regiments-Chirurgi mit Cur und Wartung versehen werden sollen.

Beym Stabe soll ein Krankenzimmer oder Lazareth seyn.

Ist der Kranke nicht wegzubringen, so verfährt der Regiments-Chirurgus nach der Vorschrift des 8ten §. und wenn er minder wichtige Kranke durch den Schwadron- und Compagnie-Chirurgum in den Quartieren besorgen läßt; so darf er sich doch dabey nicht beruhigen, sondern muß solche von Zeit zu Zeit nachvisitiren.

Schwerliegende Kranke bleiben in ihren Quartieren.

§. 18.

Bloß von dem Gutbefinden des Regiments-Chirurgi hängt es demnächst ab, ob ein krank gewesener als Geneseter angesehen und wieder in den Dienst gesetzet werden könne; und verbieten Wir ausdrücklich, jemanden wiederum in den Dienst zu nehmen, von dem

Der Regim Chirurgus bestimt die Dienstfähigkeit des Geneseten.

dem nicht der Regiments-Chirurgus die vollendete Cur und daß der neue Dienst keine nachtheilige Folge haben könne, ausdrücklich bezeuget hat.

§. 19.

Pflicht des Obersten u. der Officiers in Absicht der gesunden Mannschaft.

Uebrigens ist es sowohl des Obersten als sämtlicher Officiers Pflicht, durch genaue Sorgfalt und Aufsicht auf die Mannschaft, den Krankheiten möglichst vorzubeugen, wozu besonders die Reinlichkeit im Anzuge und in den Quartieren, vorzüglich aber eine der Witterung und Jahrszeit angemessene Kleidung das meiste beyträgt. Er sowohl als sämtliche Officiers müssen darauf achten, daß die Unterofficiers und Corporals auf diese Puncte bey dem Visitiren ihr größtes Augenmerk nehmen; er muß die Officiers zum fleißigen Nachvisitiren anhalten, insonderheit aber es den Unterofficiers und Corporals zur Pflicht machen, darauf zu achten, daß die Wachtstuben von Zeit zu Zeit gelüftet werden, und das übertriebene Einheitzen unterbleibe, auch damit darunter kein Misbrauch vorgehe, solche durch die Officiers nachvisitiren, und sich davon rapportiren lassen.

§. 20.

Bey kranken Pferden wird verhältnißmäßig eben so verfahren.

In eben der Maaße wie Wir die Meldung, Cur, Wartung und das Visitiren der kranken Mannschaft und das Verhalten des Regiments-Chirurgi und seiner Untergeordneten vorgeschrieben haben, soll verhältnißmäßig auch bey den kranken Pferden Unserer Cavallerie

rie zu deren Heilung Wir bey jedem Regimente einen Regiments-Pferdearzt und zwey Curschmiede, außer welchen niemand gebrauchet werden soll, angestellet haben, verfahren werden, und also aus denen in diesem Capitel enthaltenen Vorschriften, soweit solche eine Anwendung leiden, und demjenigen was Wir darüber bereits in dem Cavallerie Haushalts-Reglement befohlen haben, die Meldung, Heilung, Wartung und das Visitiren der kranken Pferde, nicht weniger die Pflicht des Regiments-Pferdearztes und seiner Untergeordnete abgenommen werden.

Ihre Cur besorgt der Regiments-Pferdearzt und die Curschmiede.

Pflicht derselben.

XIX. Capitel.

Von der Beurlaubung.

§. 1.

Abſicht des Urlaubes.

Wir verſtatten, daß Unſere Truppen, ſowohl Officiers als Unterofficiers und Soldaten von Zeit zu Zeit mit Urlaub verſehen werden mögen; allein, Wir wollen, daß ſolches nicht anders geſchehen ſolle, als in ſo ferne der Dienſt es leidet, und daß darunter ſowohl bey Officiers als Unterofficiers und Soldaten, eine Gleichheit beobachtet werde, da dieſe Unſere Bewilligung eine Wohlthat ſeyn, die allen, welche Gebrauch davon machen können, angedeihen, und alſo nicht bloß einigen zugetheilet werden ſoll.

§. 2.

Einſchränkung und Dauer deſſelben.

Damit aber der Dienſt nicht leide, ſo verbieten Wir allen Urlaub, es ſey für Officiers, Unterofficiers oder Soldaten, in der ganzen Exercierzeit bis nach der abgehaltenen Muſterung, es ſey denn, daß ganz dringende Gründe ſolches bey dem einen oder andern nothwendig machten, doch ſoll die Dauer des Urlaubs für ſämtliche Officiers auf alle Fälle nicht über vier bis ſechs Monathe hinaus gehen, für Unterofficiers und Soldaten aber nach Maaßgabe des Dienſtes und der vorkommenden Umſtände, beſtimt werden.

§. 3.

§. 3.

Urlaub des Regiments-Chefs.

Ein Regiments-Chef, der in Unſern Landen von dem ihm anvertraueten Regimente abweſend ſeyn will, muß von Unſerm commandirenden General den Urlaub erhalten, und bey ſeinem Abgange ſolche Verfügungen treffen, daß die Angelegenheiten des Regiments durch ſeine Abweſenheit nicht leiden.

in entfernte fremde Länder.

Will ſolcher in entfernte fremde Länder auf Urlaub gehen; ſo ſoll zwar Unſerm commandirenden General verſtattet ſeyn, ihm dazu die Freyheit zu ertheilen; allein, es ſoll an Uns Bericht erſtattet und Unſere Genehmigung erwartet werden, wenn aus gültigen Gründen, um eine längere Abweſenheit, als die von Uns bewilligten vier bis ſechs Monathe nachgeſuchet wird.

§. 4.

Der commandirende General verfügt über das Interims-Commando.

Von Unſerm commandirenden Generale hängt es inzwiſchen nach den vorliegenden Umſtänden ab, ob er einen Regiments-Chef, der lange abweſend ſeyn, oder ſich gar in entfernten fremden Ländern aufhalten will, immittelſt von aller Verbindlichkeit losmachen, und den erſten Stabs-Officier, auf den das Commando im Regiment fällt, in Abſicht aller dem Chef obliegenden Verbindlichkeiten, beſtätigen, oder aber den abweſenden Chef nichts deſto weniger für alles verantwortlich laſſen will.

Verhalten, wenn ein Stabs-Officier das Commando übernimt,

Im erſten Fall muß der Regiments-Chef vor ſeiner Abreiſe dem erſten Stabs-Officier nicht nur das Commando, ſondern auch alle andere Obliegenheiten, die keinen Aufſchub leiden, förmlich übertragen, und ſich nur einen bloßen Bericht von allem, was vorgehen mögte, vorbehalten, und er iſt alsdenn für das, was in ſeiner Abweſenheit vorgehet, nicht verantwortlich; im andern Fall aber bleibt er verhaftet, doch muß ihm dagegen jeder Vorgang von einiger Erheblichkeit nicht nur einberichtet, ſondern ſeine Verfügung darüber erwartet werden.

wenn der Oberſte ſolches behält.

§. 5.

Der Oberſte giebt den Stabs- und übrigen Officiers, dem Mittel- und Unterſtabe Urlaub.

Sämtliche Stabs-Officiers, Compagnie-Chefs und Officiers erhalten von dem Oberſten, ſo wie der Mittel- und Unterſtab, den Urlaub ins Land, und ſuchen um ſolchen bey ihrem zunächſten Obern an, doch ſteht es dem Oberſten nicht frey, ſolchen den Officiers über die vorhin veſtgeſetzten 4 bis 6 Monathe zu bewilligen, und muß er dahin ſehen, daß nicht zu einer Zeit alle Stabs-Officiers von dem Regimente abweſend ſind, und ſo viel Compagnie-Chefs und Officiers gegenwärtig bleiben, als der Dienſt nothwendig fordert.

Einſchränkung des Urlaubs.

Denen vom Mittel- und Unterſtabe, die nicht Officiers ſind, und von ihm den Urlaub erhalten müſſen, theilt er ſolchen, nach Maaßgabe der vorkommenden Umſtände, zu, und giebt ſolchen ebenfalls den Urlaub außer Landes.

§. 6.

§. 6.

Verbindlichkeit der Stabs-Officiers, die Urlaub fordern, und Urlaub erhalten haben.

Der ältere Stabs-Officier, der Urlaub erhalten hat, läßt dem jüngeren davon Nachricht geben, der jüngere aber muß dem älteren die Anzeige thun, daß er Urlaub nehmen wolle.

Der Capitain.

Der Capitain, der Urlaub nehmen will, zeigt solches, wenn er mit beym Stabe liegt, vor dem Rapport dem Major an, der solches dem Oberstlieutenant meldet, und dieser bringt das Gesuch bey dem Rapport an den Obersten.

Liegt der Capitain nicht beym Stabe, so soll es ihm freystehen, sich um den Urlaub gerade an den Obersten schriftlich zu wenden; doch muß er den erhaltenen Urlaub den Stabs-Officiers, jedoch ebenfalls schriftlich wenn er entfernt liegt, anzeigen, und den Adjudanten mit dem Orte seines Aufenthalts und dahin gehenden Route, bekant machen.

Ein Capitain, der beym Stabe liegt, soll inzwischen in eiligen Fällen, wo der Rapport nicht abgewartet werden kann, die Freyheit haben, sich unmittelbar um den Urlaub an den Obersten zu wenden, doch muß er den erhaltenen Urlaub, in so ferne es thunlich ist, den Stabs-Officiers mündlich melden.

§. 7.

Der Comp. Officiers.

Ein Compagnie-Officier, der Urlaub verlangt, zeigt solches seinem Compagnie-Chef an, und die

weitere Meldung des Compagnie-Chefs geschiehet in eben der Maaße, als solches in den vorigen Paragraphen vorgeschrieben worden.

Ein abwesender Compagnie-Officier kann um den Urlaub unmittelbar schriftlich bey dem Major nachsuchen, muß aber alsdenn eine Bescheinigung beylegen, daß sein Compagnie-Chef damit friedlich sey.

§. 8.

Anzeige des erhaltenen Urlaubs,

So bald der Regiments-Chef einen Compagnie-Officier den Urlaub ertheilet hat; den jedoch, der Regel nach, zu einer Zeit nur einer von jeder Compagnie erhalten soll; so ist es des Beurlaubten Schuldigkeit, solches seinem Compagnie-Chef anzuzeigen, und eben dieses bey den Stabs-Officiers zu thun, wiewohl Wir ihm erlauben, an letztern die Anzeige schriftlich zu verrichten, wenn sein Quartier weit vom Stabe entfernet ist, und seine Reiseroute den Stab nicht berühret.

der Adjudant erhält Nachricht.

Dem Adjudanten soll er von dem Tage seiner Abreise und von der Dauer des Urlaubs Nachricht geben, damit solcher darnach den Rapport und die Listen abfassen könne, ihm auch einen zuverläßigen Ort benamen, wo die abzulassende Ordres ihn treffen mögen, und nicht eher die Compagnie verlassen, als bis er den zurückbleibenden Officier, der in seine Stelle tritt, und immittelst für alles haften muß, von allen Umständen benachrichtiget hat.

Pflicht vor dem Abgang.

§. 9.

Ohne Urlaub darf niemand abwesend seyn.

Keiner, er sey Stabs-Officier, Capitain oder Compagnie-Officier, soll die Freyheit haben, ohne Erlaubniß aus seiner Garnison, und bey der Cavallerie kein Compagnie-Officier, ohne Erlaubniß des Compagnie-Chefs, eine Nacht aus dem Quartierstande zu bleiben, und jeder Officier, der zwar in der Garnison oder in dem Compagnie-Quartierstande bleiben, jedoch eine Nacht aus seinem Quartier abwesend seyn will, schuldig seyn, eine Nachricht zurück zu lassen, wo er angetroffen werden könne.

§. 10.

Urlaub in entfernte Länder ertheilt der commandirende General,

Wollen die Stabs- und übrigen Officiers um Urlaub in entfernte fremde Länder nachsuchen, so ist es zwar ihre Pflicht, das Gesuch mit allen den Gründen, aus welchen sie die Erlaubniß zu haben wünschen, dem Regiments-Chef vorzutragen; allein, da dieser nicht berechtiget ist, einen Officier außer Landes zu beurlauben; so muß er das Gesuch Unserm commandirenden General vorlegen, und dessen Genehmigung erwarten; das Verhalten des beurlaubten Officiers bleibt indessen auch in diesem Falle, wie Wir solches vorhin vorgeschrieben haben.

bey dem Obersten wird darum nachgesucht.

§. 11.

Den Urlaub der Unterofficiers und Soldaten ertheilt

Alle Unterofficiers und Soldaten, die außer Unsern Landen auf Urlaub wollen, müssen den Urlaub von dem Chef des Regiments erwarten; ins Land

a) außer Landes der Regiments-Chef, b) ins Land der Compagnie-Chef.

aber und in fremde Länder, womit Wir Cartell haben, kann der Compagnie-Chef den Urlaub ertheilen.

Wo um solchen angesuchet,

Wer von solchen um den Urlaub nachsuchen will, muß sich desfalls bey dem Unterofficier melden, und von diesem sein Gesuch bey dem Rapport vortragen lassen; hat er den Urlaub erhalten, so ist er schuldig, sich bey den Compagnie-Officiers zu melden, und solchen, so wie dem ersten, oder dazu besonders angesetzten Unterofficier der Compagnie, den erhaltenen Urlaub anzuzeigen, diesem auch den Ort des Aufenthalts anzugeben, damit solcher den Rapport richtig abfassen und die Ordres zuschicken könne.

wo angezeiget werden soll.

§. 12.

Vorschrift in Absicht der Soldaten.

Von den Soldaten sollen jedoch nur vorzüglich diejenigen beurlaubet werden, die sich bey den Ihrigen aufhalten, und solchen Hülfe leisten können, oder diejenigen, die während des Urlaubs sich einigen Vortheil zu verschaffen wissen; hingegen diejenigen, bey welchen beyde Umstände fehlen, im Dienste bleiben, und immittelst die Vortheile desselben genießen.

Gränzen der Beurlaubung.

Der Compagnie-Chef muß jedoch in Absicht der Anzahl der zu Beurlaubenden, dahin sehen, daß der Dienst in der Compagnie nicht darunter leide, und der bleibenden Mannschaft nicht mit Nachtheil ihrer Gesundheit lästig falle.

Ist der Dienst einer Compagnie so groß, daß gar keine Beurlaubung Statt finden kann; so muß solches durch den Regiments-Chef dem commandirenden General vorgetragen, und von solchem eine Remedur nach den Umständen, erbeten werden.

Vorschrift in Absicht junger Soldaten und Rekruten.

Uebrigens sollen aber diejenigen, die noch nicht lange gedienet haben, nicht zu oft und zu lange mit Urlaub begünstiget werden, damit sie nicht den Dienst verlernen, und mit jedem Jahre neu anfangen müssen; ein Rekrut auch ohne Vorwissen des Obersten, nicht eher mit Urlaub versehen werden, bis er den Dienst in Reihe und Gliedern zu verrichten weiß.

§. 13.

Ein Officier erhält außer Landes einen Paß.

Ein Officier, der außer Unsern Landen auf Urlaub geht, erhält von Unserm commandirenden General einen Urlaubspaß, der das Land, wohin er gedenkt, benahmt.

Officiers und Soldaten auf alle Fälle.

Außer Landes vom Obersten, ins Land vom Comp. Chef.

Unterofficiers und Soldaten werden aber auf alle Fälle mit einem Paße versehen, den der Regiments-Chef unterschreibt, wenn der Urlaub außer Landes ist; ins Land und dahin wo Cartell ist, giebt der Compagnie-Chef solchen mit seiner Unterschrift aus.

Inhalt des Passes.

Der Paß soll den Ort des Aufenthalts und die Dauer des Urlaubs enthalten, wie solches aus dem unten angehängten Modell in mehrern erhellet.

§. 14.

Verbindlichkeit der beurlaubten Officiers.

Die in Unſern Landen beurlaubte Officiers ſind ſchuldig, ſich bey einem an dem Orte ihres Aufenthalts oder in der Nachbarſchaft befindlichen General oder Regiments-Chef, oder zunächſt commandirenden Officier, imgleichen bey dem Commandanten, wenn ſie ſich in einer Garniſon aufhalten wollen, zu melden, und den erhaltenen Urlaub anzuzeigen; Wir ertheilen den Regiments-Chefs und Commandanten auch in der Nachbarſchaft commandirenden Officiers eine völlige Aufſicht über alle beurlaubte Officiers in der Maaße, daß ſie ſolche, wenn ſie ſich ungebührlich betragen, vermahnen, und nöthigenfalls in Arreſt nehmen können, wovon alsdenn aber dem Regimente, wozu der Beurlaubte gehört, Nachricht gegeben werden ſoll.

Aufſicht über beurlaubte Officiers.

§. 15.

Verbindlichkeit der beurlaubten Unterofficiers und Soldaten.

Beurlaubte Unterofficiers und Soldaten ſind ſchuldig, in jeder Garniſon oder Standquartier, welches ſie auf ihrer Reiſe paſſiren, und beſonders da, wo ſie ſich aufzuhalten gedenken, den Regiments-Chefs, dem Commandanten, oder auf dem Lande, dem zunächſt gelegenen Officier ihren Paß vorzuweiſen, und dadurch ihren Urlaub und Aufenthalt zu beſcheinigen.

Auf der Reiſe, an dem Orte des Urlaubs.

Verfahren gegen einen Beurlaubten ohne Paß.

Ein Beurlaubter, der ohne Paß eine Garniſon oder Standquartier paſſirt, ſoll als ein Deſerteur angeſehen, in Arreſt gezogen und ohne weitere Einwendung

dung auf Kosten desjenigen, der ihm den Paß zu geben versäumet hat, an das Regiment, wozu er gehört, geliefert, und der Schuldige noch überdas mit einer angemessenen Strafe vorzüglich denn belegt werden, wenn der Urlaub in ein fremdes Land ohne Paß gegeben worden; der Beurlaubte soll ferner schuldig seyn, allenthalben, wo er sich während seines Urlaubs hinbegiebt, seinen Paß mit sich zu nehmen, um solchen nöthigen Falls vorweisen zu können.

Strafe, wenn kein Paß gegeben worden.

§. 16.

Der Compagnie-Chef oder der Lieutenant soll den auf Urlaub gehenden Unterofficier oder Soldaten, den Paß selber zustellen, und besonders die Soldaten dabey anweisen, sich an den Orten des Urlaubs ruhig und ordentlich zu verhalten; sich bey dem Commandanten des Orts oder bey dem in der Nachbarschaft liegenden Officier, es sey solcher von der Cavallerie oder Infanterie oder Artillerie, sowol bey der Ankunft als bey dem Abgange und im Durchmarschiren mit Vorweisung des Passes, zu melden, und sowol diesen, als denen an dem Orte oder in der Nachbarschaft befindlichen Unterofficiers, es mögen solche von der Cavallerie, Infanterie oder Artillerie seyn, alle schuldige Achtung und Folge zu beweisen; den Orts-Obrigkeiten mit der gebührenden Achtung zu begegnen, und sich den Verfügungen derselben, gleich den übrigen Unterthanen, zumal denn zu unterwerfen, wenn sie dienen, oder sonst ein erlaubtes Gewerbe treiben wollen,

Der Comp. Chef oder Lieutenant soll den Paß dem Soldaten selber geben,

ihn über sein Verhalten auf der Reise u. an dem Orte des Urlaubs belehren.

Pflichten des Beurlaubten.

und wenn sie etwa glauben solten, daß dergleichen Verfügungen ihrem Militairstande zuwieder liefen, dem nächsten Officier solches zu melden; sich aller Vergehungen und gewaltsamen Werbungen zu enthalten; sich nicht aus der Gegend ihres Urlaubs zu entfernen; sich reinlich im Anzuge zu halten; bey jeder öffentlichen Gelegenheit und besonders in der Kirche, mit voller Mondirung und Seitengewehr zu erscheinen, und am Ende des Urlaubs von dem Commandanten oder zunächst gelegenen Officier, eine Bescheinigung über ihre gute Aufführung und von dem nächsten Prediger ihrer Religion, über die fleissige Ausübung der Religionspflichten, daß beydes unter dem Passe bemerkt werden kan, mitbringen. Damit jedoch hierunter nichts versäumet werde; so sollen bey jedem Regimente gedruckte Instructionen vorhanden seyn, welche alle Pflichten eines Beurlaubten bestimt enthalten; und den beurlaubten Unterofficiers und Soldaten mitgegeben, von solchen aber bey ihrer Rückkunft wieder abgeliefert werden sollen.

Der Beurlaubte soll eine Bescheinigung seiner guten Aufführung mitbringen.

Die Regimenter sollen den Beurlaubten gedruckte Instructionen mitgeben.

§. 17.

Wir gebieten zu dem Ende den Commandanten jeder Garnison, den Chefs der Regimenter und sämtlichen Officiers, besonders denen auf dem Lande bequartierten Cavallerie-Officiers, auf die in ihren Garnisonen oder Quartierständen sich aufhaltende beurlaubte Unterofficiers und Soldaten, sie mögen seyn, von welcher Gattung Unserer Truppen sie wollen, ein

Befehl an die Commandanten, Regimentschefs und Officiers.

wachsa-

wachsames Auge zu haben; solche nöthigenfalls zu einer ruhigen Lebensart anzumahnen; von ihrer schlechten Aufführung an das Regiment zu berichten, und wenn es die Nothdurft erfordert, solche in Arrest zu ziehen, und darüber nach Unserer in Ansehung der Militair-Gerichtsbarkeit gegebenen Vorschrift, zu verfügen.

§. 18.

Der verstattete Urlaub darf von keinem überschritten werden; der Beurlaubte soll mit dem letzten Tage desselben, wieder in der Garnison oder Quartierstande eintreffen, und die Ankunft in eben der Maaße wie den Abgang, melden.

Der Urlaub darf nicht überschritten werden.

Die Zurückkunft wird gemeldet.

Ein Officier der über den Urlaub ausbleibt, wird von dem Obersten bey seiner Ankunft mit Arrest belegt, und sein Vergehen dem Befinden nach bestraft; bleibt ein Officier sehr lange über den Urlaub aus, so soll davon an Uns zu Unserer Verfügung nach vorgängiger Untersuchung bey dem General Krieges-Gerichte, berichtet werden.

Verfahren wenn der Officier über Urlaub ausbleibt, im Lande,

Ist der Urlaub außer Unsern Landen, so wird das Ausbleiben allemal an den commandirenden General berichtet, und dessen Verfügung erwartet.

außer Landes.

Von selbst versteht es sich dabey, daß einem über Urlaub ausbleibenden Officier, von seiner guthabenden Gage,

Der Ausbleibende erhält nichts von seiner Gage.

Gage, so lange er abwesend ist, überall nichts verabfolget werde.

§. 19.

Verfahren gegen Unterofficiers und Soldaten, die über Urlaub ausbleiben,

Ein Unterofficier oder Soldat, der über den Urlaub ausbleibt, wird nach Vorschrift Unserer Verordnung nachdrücklich bestraft. Bleiben solche zwey Monath oder länger über den Urlaub aus; so sollen solche als Deserteurs angesehen und aus der Rolle abgesetzet werden; ein Compagnie-Chef, der einen Beurlaubten länger als zwey Monath über den Urlaub in der Rolle läßt, auch dafür straffällig seyn.

werden nach 2 Monath als Deserteurs angesehen,

bey ihrer Zurückkunft als solche bestraft.

Kömt der Beurlaubte nach zwey Monathen annoch wieder, so soll solcher nach Maaßgabe Unserer Vorschrift über Deserteurs, behandelt, und die Verfügung des General Krieges-Gerichts eingeholet werden.

§. 20.

Gleichwie Wir aber in einzelnen Fällen verstatten wollen, daß der Urlaub aus gültigen Gründen, auf geschehenes Ansuchen des auf Urlaub stehenden, über die von Uns vorgeschriebene Zeit annoch verlängert werde; so soll doch nur derjenige, der den Urlaub ertheilet hat, solchen erweitern können, und folglich nur Unser commandirender General den verlängerten Urlaub in entfernte fremde Lande für Officiers, und der Regiments-Chef für Unterofficiers und Soldaten, ertheilen dürfen; im Lande erweitert der Regiments-

Den Urlaub an nur der erweitern, der solchen ertheilet hat,

Außer Landes der commandirende General,

Chef

Chef den Urlaub für alle Officiers des Regiments, und der Compagnie-Chef für alle Unterofficiers und Soldaten, wiewohl mit der Einschränkung in Absicht der sämtlichen Officiers, daß, wenn solche über die Eingangs bestimten vier bis sechs Monathe ausbleiben wollen, diese Freyheit aus bewegenden, nöthigenfalls zu bescheinigenden Gründen, von dem commandirenden General auf Ansuchen des Regiments-Chefs, erwartet werden soll.

im Lande der Regim. Chef,

über 6 Monath bey Officiers, der commandirende General.

Der Beurlaubte soll indessen so zeitig um die Erweiterung seines Urlaubs nachsuchen, daß er noch am letzten Tage desselben eintreffen könne, im Fall die erbethene Erstreckung versagt werden solte.

Um die Erweiterung muß frühe nachgesuchet werden.

XX. Capitel.

Vom Heyrathen.

§. 1.

Das Heyrathen wird aus gültigen Gründen verstattet.

Wir können zwar aus bewegenden Gründen Unsern Truppen keine völlige Freyheit verstatten, sich nach Gefallen zu verheyrathen, Wir wollen aber doch wenn erhebliche Gründe dazu vorhanden sind, die Erlaubniß nicht gänzlich versagen, und verordnen demnach hiedurch, in wie ferne das Heyrathen erlaubt seyn, und bey denen desfalls zu ertheilenden Consensen verfahren werden solle.

§. 2.

Der Oberste, die Stabs-Officiers u. Capitains bedürfen keines Consenses,

Dem Obersten, den Stabs-Officiers und Compagnie-Chefs, mit Einschluß des ersten Titl. Capitains oder Rittmeisters, wollen Wir zwar verstatten, sich ohne eigentlichen Consens zu verheyrathen, da Wir vertrauen, daß sie selbst Bedacht darauf nehmen werden, sich und ihre häuslichen Umstände nicht durch eine Heyrath zu verschlimmern; doch sollen solche

müssen die Heyrath dem commandirenden General anzeigen.

schuldig seyn, die vorzunehmende Heyrath Unserm commandirenden General, der Regiments-Chef unmittelbar, und sämtliche Stabs-Officiers und Capitains, durch den Regiments-Chef zur Anzeige zu bringen, und Wir ertheilen Unserm commandirenden

Gene-

General die Befugniß, solchen eine unanständige oder sonsten gültig widersprochene Ehe zu untersagen, und darüber im General-Krieges-Gericht zu erkennen, und die Ehe eines Stabs-Officiers oder Capitains, die nicht zur schuldigen Anzeige gekommen, soll in Rücksicht seines Militairstandes, als nicht geschehen angesehen werden, und so wenig die Frau, als denen aus der Ehe erfolgenden Kindern, die aus den Ehen der Militair-Personen herrührenden Vorrechte angedeien.

Befugniß des commandirenden Generals.

Folge der unterlassenen Anzeige.

§. 3.

Einem Compagnie-Officier hingegen untersagen Wir bey Strafe der Cassation, ohne vorhero von Unserm commandirenden General die erforderliche Erlaubniß bewürket zu haben, sich in eine Ehe einzulassen; er soll verpflichtet seyn, eine vorzunehmende Heyrath zuerst seinem Regiments-Chef mit allen dabey eintretenden Umständen vorzutragen, und zu gleicher Zeit die Abkunft, den Stand, und das Vermögen der Braut nebst der Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder, zu bescheinigen, und sodenn erwarten, ob der Oberste die Sache so beschaffen findet, um sie Unserm commandirenden General mit der Bitte um den erforderlichen Consens vorlegen zu können.

Ein Compagnie-Officier darf nicht ohne Consens heyrathen,

muß solches seinem Chef mit allen Umständen vortragen.

Der Oberste bringt das Gesuch an den commandirenden General.

§. 4.

Des Regiments-Chefs Pflicht ist es, bey dem angebrachten Gesuche eines Compagnie-Officiers alle von solchem aufgestellte Bewegungsgründe auf das genaueste

Pflicht des Obersten bey einem Heyraths-Gesuch.

genaueste zu prüfen, und besonders ob das angebliche Vermögen der Braut so beschaffen sey, daß der Officier bey einem etwa vorkommenden Feldzuge nicht nöthig habe, von seiner Gage zu deren und der Kinder Unterhalt etwas herzugeben; und verbieten Wir sämtlichen Regiments-Chefs ausdrücklich, bey Unserm commandirenden General um den Consens für einen Officier nachzusuchen, ohne ein Attestat der Eltern oder Vormünder über die Vermögens-Umstände der Braut mit obrigkeitlicher Bestätigung und der Versicherung, daß das Gegentheil nicht bekant sey, beyzubringen, es könten denn solche bescheinigen, daß der Officier außer seiner Gage so viel eigen Vermögen habe, um eine Familie ernähren zu können.

Bedingungen zur Heyrath.

§. 5.

Außerdem untersucht der Oberste, ob die intendirte Ehe nach den Gesetzen gültig seyn könne; ob keine zu nahe Verwandschaft, und die Einwilligung der Eltern oder Vormünder vorhanden, oder sonst eine in den Landes-Gesetzen begründete Hinderniß zu besorgen sey, und berichtet sowohl darüber an den commandirenden General, als über die persönlichen Eigenschaften und bisherige Aufführung des Supplicanten, besonders, ob solcher ein guter Haushälter sey, oder Schulden halber bereits verklagt worden, und alsdenn hängt es von Unserm commandirenden General ab, ob er nach den vorwaltenden Umständen seine Einwilligung ertheilen oder solche versagen will.

Der commandirende General ertheilt den Consens od. versagt solchen.

§. 6.

§. 6.

Ertheilt der commandirende General seine Einwilligung zu der Heyrath; so läßt der Regiments-Chef einen förmlichen Consens schriftlich abfassen, den jeder Compagnie-Officier und auch der zweite Titl. Capitain vor der Copulation dem Prediger vorzuweisen schuldig ist. Ertheilt der commandirende General einen abschlägigen Bescheid; so ist der Sollicitant schuldig, sich dabey zu beruhigen, da Wir keinem ein Recht zur Heyrath verstatten, sondern solches lediglich dem Ermessen Unsers commandirenden Generals überlassen wollen. Der Oberste fertigt den ertheilten Consens aus.

§. 7.

Noch nicht lange gedienten jungen Officiers, die noch nicht das 25te Jahr erreicht haben, soll das Heyrathen gänzlich untersaget seyn, es wäre denn, daß solche so viel eigen Vermögen hätten, um Frau und Kinder völlig ernähren zu können, oder, daß solche durch die Heyrath auf eine vorzügliche Weise glücklich zu werden vermögten, als welches der Regiments-Chef auf das genaueste erforschen muß, ehe er davon Bericht an den commandirenden General abgehen läßt. Beschränkung in Absicht junger Officiers,

§. 8.

Wenn inzwischen auch alle vorgebrachte Umstände gültig und gut sind, so soll solches jedoch noch keinen hinreichenden Grund zu den verlangten Consens abgeben; sondern der Regiments-Chef soll die Anzahl der bereits bey dem Regimente Verheyratheten, welche zur in Absicht der Anzahl.

genaueste zu prüfen, und besonders ob das angebliche Vermögen der Braut so beschaffen sey, daß der Officier bey einem etwa vorkommenden Feldzuge nicht nöthig habe, von seiner Gage zu deren und der Kinder Unterhalt etwas herzugeben; und verbieten Wir sämtlichen Regiments-Chefs ausdrücklich, bey Unserm commandirenden General um den Consens für einen Officier nachzusuchen, ohne ein Attestat der Eltern oder Vormünder über die Vermögens-Umstände der Braut mit obrigkeitlicher Bestätigung und der Versicherung, daß das Gegentheil nicht bekant sey, beyzubringen, es könten denn solche bescheinigen, daß der Officier außer seiner Gage so viel eigen Vermögen habe, um eine Familie ernähren zu können.

Bedingungen zur Heyrath.

§. 5.

Außerdem untersucht der Oberste, ob die intendirte Ehe nach den Gesetzen gültig seyn könne; ob keine zu nahe Verwandschaft, und die Einwilligung der Eltern oder Vormünder vorhanden, oder sonst eine in den Landes-Gesetzen begründete Hinderniß zu besorgen sey, und berichtet sowohl darüber an den commandirenden General, als über die persönlichen Eigenschaften und bisherige Aufführung des Supplicanten, besonders, ob solcher ein guter Haushälter sey, oder Schulden halber bereits verklagt worden, und alsdenn hängt es von Unserm commandirenden General ab, ob er nach den vorwaltenden Umständen seine Einwilligung ertheilen oder solche versagen will.

Der commandirende General ertheilt den Consens od. versagt solchen.

§. 6.

len, oder jemanden unter dem Versprechen desselben, anzuwerben; bey ihm aber müssen sich die Unteroffiziers und Soldaten melden, die zu heyrathen wünschen, und er trägt das Gesuch; wenn er sich vorhero nach den Umständen sorgfältig erkundiget hat, mit seinem Gutachten dem Regiments-Chef vor.

Der Compagnie-Chef trägt das Gesuch vor

§. 11.

Von des Obersten Ermessen hängt es indessen ab, ob er den Consens ertheilen will oder nicht, und hat dabey vor allen Dingen sein Augenmerk auf den Dienst, ob solcher das Verheyrathen erlaube, und auf den Supplicanten, ob solcher ein gutgedienter Mann, dem dieses als eine Wohlthat zu verstatten seyn wolle, zu richten, und endlich dahin zu sehen, ob die Braut untadelhafter Aufführung, arbeitsam, nicht ganz ohne alles Vermögen, und sonst kein gesetzlicher Widerspruch zu befürchten sey.

Der Oberst kan den Consens ertheilen oder versagen.

Bedingungen bey der Heyrath.

Die bestimmte Anzahl der Heyrathen darf nicht überschritten werden.

Die beständig bey dem Regimente beweibten, die Wir bey der Cavallerie höchstens auf $\frac{1}{4}$, und bey der Infanterie auf $\frac{1}{3}$ der ganzen Mannschaft erlauben, giebt indessen hierunter Maaß und Ziel, da Wir unter keinerley Vorwande verstatten wollen, daß solche überschritten werde.

§. 12.

Die Ausfertigung des Consenses geschieht bey der Compagnie.

Hat der Regiments-Chef eingewilliget, so wird der Consens bey der Compagnie ausgefertiget, von dem

dem Regiments-Chef aber unterschrieben und unterſiegelt; und ſoll für die Ausfertigung deſſelben und überhaupt für den Conſens unter keinerley Vorwande etwas mehr gegeben werden, als an Schreibgebühr für die Quartiermeiſters und Fouriers, von den ſämtlichen Unterofficiers 24 mgr., und von ſämtlichen Soldaten 12 mgr.

Ausfertigungs-Gebühren.

§. 13.

Von dem öffentlichen Aufgeboth und Trauung iſt indeſſen keine Militair-Perſon befreyt, in ſo ferne ſie nicht von Unſerm Conſiſtorio eine Erlaſſung des Aufgeboths, und die Trauung im Hauſe, aus gültigen Gründen, erwürken mögen, da ſich ſolche hierin den Landes-Geſetzen in eben der Maaße wie Unſere übrige Unterthanen gleichſtellen ſollen.

Jede Militair-Perſon iſt dem Aufgeboth und der öffentlichen Trauung unterworfen.

Dispenſation ertheilet das Conſiſtorium.

§. 14.

Ein Unterofficier oder Soldat, der ſich ordnungsmäßig verlobt hat, ehe er in Unſere Kriegesdienſte getreten, wird durch die Uebernahme derſelben, von ſeiner Verbindlichkeit nicht frey, und ſoll, wenn gegen ihn auf die Vollziehung der Ehe erkant worden, und Bedenklichkeiten vorwalten, ihm bey dem Regimente den Conſens zu ertheilen, ſofort aus Unſern Dienſten entlaſſen werden.

Der Militair-Stand tilgt keine Ehepakten.

XXI. Capitel.

Von der Aufbewahrung der Regiments-Registratur, der Mondirungs-Armatur- und Equipage-Stücke.

§. 1.

Pflicht der Obersten u. der Compagnie-Chefs in Absicht der Registratur, der Mondirungs-Armatur- und Equipage-Stücke.

Die sorgfältige Erhaltung der Regiments- und Compagnie-Registratur, ist so wie die Aufbewahrung der Mondirungs- Armatur- und Equipage-Stücke, welche über den effectiven Stand vorhanden sind, eine der vorzüglichsten Pflichten des Obersten und sämtlicher Compagnie-Chefs, da durch erstere unzähligen Uebeln vorgebeuget werden, und letztere dazu dienen kann, den jedesmaligen Abgang zu ersetzen, und eine von Uns befohlene Vermehrung, in der Geschwindigkeit zum Dienst tüchtig zu machen.

§. 2.

Die Regiments-Registratur ist in des Obersten Quartier, oder in einem öffentlichen Orte.

Der Regiments-Chef hat die Registratur des ganzen Regiments, sowohl die gerichtliche als außergerichtliche, in seinem Quartiere verwahrlich unter sich, wenn zu deren Aufbewahrung kein öffentlicher Ort vorhanden ist, und sorgt auf alle Weise dafür, daß solche in dem besten Stande erhalten, und mit allen neu hinzukommenden Stücken ergänzet werde.

Die gerichtliche besorgt der Auditeur, und in dessen Stelle der Adjutant, die außergerichtliche der Adjudant.

Erstere hat der Auditeur unter seiner Aufsicht, wenn solcher bey dem Regimente vorhanden ist, und letztere der Adjudant, der, wenn kein Regiments-Auditeur da ist, auch die gerichtliche in Ordnung halten muß.

§. 3.

Beyde werden in verschlossenen Schränken aufbewahrt.

Die ganze Registratur soll in verschlossenen, auf Kosten des Regiments gemachten Schränken, aufbewahret werden; die gerichtliche lediglich in der Gewahrsam des Regiments-Chefs, ohne alle Theilnehmung der Stabs-Officiers seyn, die außergerichtliche aber zu gleicher Zeit den Stabs-Officiers offen stehen, jedoch außer diesen und den Aufsehern, niemanden ein Schlüssel dazu verstattet werden. Den übrigen Officiers soll es zwar erlaubt seyn, die außergerichtliche Registratur einzusehen, und sich aus solcher zu belehren, aber nicht anders, als auf Vergünstigung des Regiments-Chefs und in Gegenwart des Aufsehers, damit solches mit Ordnung geschehe, und aus dieser Vergünstigung der Registratur kein Nachtheil zuwachse.

Der Oberste erstattet den Officiers die außergerichtliche einzusehen.

§. 4.

Die Registratur wird nach den Materien gelegt, weiteres Verfahren dabey.

Die Sachen in der Registratur sollen nach den Materien in besondere Packete oder Gebunde aufbewahret, und jedem Packet eine Rubrique der darinnen enthaltenen Materie, und ein Verzeichniß der sämtlichen Actenstücken des Bunds, nach der laufenden

Nummer

Nummer vorgesetzt werden, über sämtliche Actenpackete aber ein Hauptregister vorhanden seyn, das sowohl wie die Verzeichnisse der einzelnen Packete fortgeführet werden muß, wenn neue Sachen hinzukommen. Von selbst versteht es sich jedoch, daß die gerichtlichen und außergerichtlichen Sachen voneinander getrennet bleiben, und für jede Gatung ein besonderes Hauptregister seyn müsse, wenn gleich der Adjudant alle beyde unter seiner Aufsicht haben solte; zumal da erstere lediglich dem Regiments-Chef angehen, und niemand als der Auditeur, oder dem der Regiments-Chef die Aufsicht übertragen wollen, solche einsehen darf.

Jede, die gerichtliche und außergerichtliche hat ein eigenes Haupt-Register.

Die gerichtliche Registratur ist bloß für den Obersten.

§. 5.

In der außergerichtlichen Registratur, werden alle diejenigen Sachen aufbewahret, die auf das Regiments-Gericht überall keine Beziehung haben, sondern zum Commando gehören, mithin alle Dienst-Haushalts- und Exercier-Sachen, oder was damit in Verbindung steht; alle Ordres also, die der commandirende General, sowohl im ganzen Corps, als besonders dem Regimente, zugefertiget; alle Landes-Verordnungen, welche die Militair-Personen ebenfalls verbinden; die Concepte aller an den commandirenden General gegangenen Berichte; imgleichen die im Regimente ausgegebenen Befehle, die von einiger Erheblichkeit sind; die Listen und Rollen vom ganzen Regiment, die jährlich abgelegten Rechnungen mit den

Verzeichniß der zur außergerichtlichen Registratur gehörigen Sachen.

Monitis, die Regiments-Zahlungsbücher, das Regiments-Journal und alle Nachrichten, sowohl von des Regiments- als den Compagnie-Uebergaben und dergleichen; und sowohl der Regiments-Chef als Stabs-Officiers sind verpflichtet, von Zeit zu Zeit selber nachzusehen, ob allenthalben die erforderliche Ordnung beobachtet worden.

Der Regim. Chef u die Stabs-Officiers müssen die außergerichtliche Registratur öfters nachsehen.

§. 6.

In eben der Maaße sollen sämtliche Compagnie-Chefs die an die Compagnie ergangene Befehle und sonstige Scripturen, die jährlichen Rechnungen, Listen, Rollen, die Compagnie-Zahlbücher und das Compagnie-Journal von allen erheblichen Vorfällen bey sich aufbewahren, und in abgesonderten Packeten rangiren, deren Einsicht zwar den Compagnie-Officiers ohne Rückhalt verstatten, sonst aber jedem, außer dem Quartiermeister oder Fourier, die dabey behülflich seyn, und unter ihrer Aufsicht das Verzeichniß von den vorhandenen Sachen fortsetzen können, versagen.

Bey der Compagnie wird eine außergerichtliche Registratur aufbewahrt.

Inhalt und Anordnung dieser Registratur.

§. 7.

Außer der Registratur hat der Regiments-Chef den Regimentsboden unter sich, und läßt auf solchen alle dem ganzen Regimente gehörige, übercomplete Mondirungs- Armatur- und Equipage-Stücke, auch die etwa vorhandenen Feldrequisite unter der speciellen Aufsicht

Die Inventarien-Sachen werden auf dem Regiments-Boden aufbewahret.

Aufsicht des Regiments-Quartiermeisters sorgfältig aufbewahren, und genau darnach sehen, daß alles vorhandene zum künftigen Gebrauch auf das Beste erhalten werde.

unter der Aufsicht des Regiments-Quartiermeisters.

§. 8.

Ueber alle auf dem Regimentsboden befindlichen Stücke, soll ein Inventarium nach Rubriquen vorhanden seyn, worin jeder Ab- und Zugang angezeichnet wird, und dieses soll nach Maaßgabe der vorgekommenen Veränderungen öfters, wenigstens mit jedem neuen Chef auf gebrochenen Bogen neu abgeschrieben werden. Die Stabs-Officiers sind berechtiget, den Regimentsboden, wozu sie einen Schlüssel haben sollen, von Zeit zu Zeit einzusehen, und besonders machen wir es dem Major zur Pflicht, darauf zu achten, daß die gute Ordnung erhalten, und die intendirte Conservation bewürket werde.

Das Inventarium derselben ist nach Rubriquen,

soll bey jedem neuen Chef neu aufgenommen werden.

Die Stabs-Officiers sehen solches öfters nach.

§. 9.

Jeder Compagnie-Chef hat hiernächst einen Compagnieboden, auf welchem alle übercomplete Mondirungs- Armatur- und Equipage-Stücke, auch vorhandene Feldrequisite der Compagnie, unter der Aufsicht eines dazu angestellten Unterofficiers von der Compagnie aufbewahret werden sollen.

Die Compagnie-Sachen werden auf dem Comp. Boden aufbewahret,

unter der Aufsicht eines Unterofficiers.

Von allen auf dem Boden befindlichen Sachen, sowohl, wie von denen die in der Compagnie im

Ein doppeltes Inventarium wird gehalten,

a) von den Sachen, die im Gebrauch, b) von denen, die vorräthig sind.

Gebrauch sind, soll ein genaues Inventarium geführt, und in solchem jeder Abgang oder Zuwachs sorgfältig notiret werden. Behuef der Wartung der auf dem Boden befindlichen Sachen, soll es dem Compagnie-Chef frey stehen, einige von der Compagnie, unter der Anweisung des dazu angesetzten Unterofficiers anzustellen, die dafür sorgen, daß die Armatur-Stücke nicht rosten, das Lederzeug die nöthige Schmeidigkeit behalte, und die wollenen und linnenen Sachen von Zeit zu Zeit an der freyen Luft ausgetrocknet werden.

§. 10.

Der Compagnie-Chef achtet auf die Erhaltung der Compagnie-Sachen,

Gleichwie es aber des Compagnie-Chefs Pflicht ist, auf die sorgfältigste Aufbewahrung aller der Compagnie gehörigen Sachen ein wachsames Auge zu haben, ihm auch die Miethe des Compagnieboden, nach dem Haushalts-Reglement vergütet wird; so soll solcher auch für jeden Nachtheil, den die Sachen durch

und haftet für den Nachtheil.

Vernachläßigung oder schlechte Aufbewahrung leiden, ohne Ausnahme haften, und machen Wir es dem

Der Major sieht von Zeit zu Zeit den Compagnie-Boden und Inventaria nach.

Major des Regiments zur Pflicht, bey dem ihm obliegenden Visitiren der Compagnie, sich den Compagnieboden öfnen zu lassen, das Inventarium und nach solchen die Sachen zu übersehen, und jeden Mangel den er findet, dem Regiments-Chef zur gebührenden Verfügung anzuzeigen.

§. 11.

§. 11.

Der Compagnie-Chef haftet für die Sachen, die im Gebrauch sind,

Nicht weniger haftet der Compagnie-Chef für alle Sachen der Compagnie, die im Gebrauche sind, und es ist daher seine Pflicht, nicht nur darnach zu sehen, daß das darüber abgefaßte Inventarium mit Genauigkeit fortgeführet werde, sondern er muß auch für die Conservation auf alle Weise besorgt seyn, und zu dem Ende das Visitiren, daß die Beschaffenheit und die Conservation derselben bey der Mannschaft an den Tag bringt, nach Unserer Vorschrift auf das fleißigste verrichten lassen, und sich durch das ihm aufgelegte Nachvisitiren selber überzeugen.

achtet auf solche durch fleißiges Visitiren.

a) von den Sachen, die im Gebrauch, b) von denen, die vorräthig sind.

Gebrauch sind, soll ein genaues Inventarium geführt, und in solchem jeder Abgang oder Zuwachs sorgfältig notiret werden. Behuef der Wartung der auf dem Boden befindlichen Sachen, soll es dem Compagnie-Chef frey stehen, einige von der Compagnie, unter der Anweisung des dazu angesetzten Unterofficiers anzustellen, die dafür sorgen, daß die Armatur-Stücke nicht rosten, das Lederzeug die nöthige Schmeidigkeit behalte, und die wollenen und linnenen Sachen von Zeit zu Zeit an der freyen Luft ausgetrocknet werden.

§. 10.

Der Compagnie-Chef achtet auf die Erhaltung der Compagnie-Sachen, und haftet für den Nachtheil.

Gleichwie es aber des Compagnie-Chefs Pflicht ist, auf die sorgfältigste Aufbewahrung aller der Compagnie gehörigen Sachen ein wachsames Auge zu haben, ihm auch die Miethe des Compagniebodens nach dem Haushalts-Reglement vergütet wird; so soll solcher auch für jeden Nachtheil, den die Sachen durch Vernachlässigung oder schlechte Aufbewahrung leiden, ohne Ausnahme haften, und machen Wir es dem

Der Major sieht von Zeit zu Zeit den Compagnie-Boden und Inventaria nach.

Major des Regiments zur Pflicht, bey dem ihm obliegenden Visitiren der Compagnie, sich den Compagnieboden öfnen zu lassen, das Inventarium und nach solchen die Sachen zu übersehen, und jeden Mangel den er findet, dem Regiments-Chef zur gebührenden Verfügung anzuzeigen.

§. 11.

welchen auf den vorzunehmenden Marsche, der Stab des Regiments quartiret werden soll. und Stabs-Quartier im Marsch.

§. 3.

Liegt ein Regiment nicht beyeinander, welches vorzüglich bey der Cavallerie vorkömt; so ist es des Regiments-Chefs erste Pflicht, das Zusammenziehen des Regiments, worauf die Marschordre keine Beziehung hat, zu verfügen, zu solchem Behuef alles mit den Obrigkeiten des Regiments-Quartierstandes die davon benachrichtiget sind, zu verabreden; dem ganzen Regimente einen Sammelplatz, der mit der vorgeschriebenen Marschroute im Verhältniß steht, anzuweisen, wo er solches übersehen könne, und zu dem Ende die nöthigen Ordres an die Compagnien zu erlassen. Der Regim. Chef zieht das Regim. behuef des Marsches zusammen, bestimt mit den Obrigkeiten des Quartierstandes das Erforderliche, und beneñt einen Sammelplatz.

§. 4.

Gleich mit der ersten Ordre über den befohlnen Marsch, ertheilt der Oberste die übrigen Befehle, welche behuef des Marschfertigen Zustandes erforderlich sind, an die Compagnie-Chefs, und dieser ihre Pflicht ist es alsdenn, nicht nur die erhaltenen Befehle sofort in der Compagnie bekant zu machen, sondern selber darnach zu sehen, daß alles im Marschfertigen Zustande komme, und die eingeforderten Listen, so bald es möglich, an den Chef des Regiments einzureichen. Der Regim. Chef befiehlt den Compagnien sich marschfertig zu machen. Pflicht der Comp. Chefs nach dieser Ordre.

§. 5.

§. 5.

Der Oberste schickt auf weiten Märschen einen Officier voraus,

Geht der vorgeschriebene Marsch weit fort, und ist in der eingegangenen Ordre nur das jedesmalige Stabs-Quartier benahmt, so schicket der Regiments-Chef zwey oder mehrere Tage vorher einen Officier voraus, der mit den Obrigkeiten in der Nachbarschaft des benahmten Stabs-Quartiers, sowohl über die Quartiere der übrigen Compagnien, als sonstige Bedürfnisse, die nöthige Einrichtung trift, und zu dem Ende die Listen des effectiven Standes der Compagnie und die eingegangenen Logir- Fuhr- Fourage- und Brodbefehle mit sich nimt.

dieser regulirt die Quartiere und Bedürfnisse,

nimt zu dem Ende die Listen und Befehle mit,

§. 6.

und schickt aus jedem Stabsquartier Bericht,

Der vorausgeschickte Officier schickt aus jedem Stabs-Quartier, durch einen sichern Bothen, den ihm die Obrigkeit des Orts geben muß, einen schriftlichen Bericht an den Regiments-Chef von seinen getroffenen Einrichtungen, worauch der Regiments-Chef durch den Regiments-Quartiermeister die Vertheilung unter den Compagnien machen, und darüber an solche die Ordres abgehen läßt.

nach solchem läßt der Oberste die Vertheilung unter den Compagnien machen.

Der Regim. Quartierm. geht mit den Quartierm. Commandirten, Fouriers und Schützen voraus.

Tages vor dem Aufbruch, schickt hiernächst der Regiments-Chef den Regiments-Quartiermeister mit den Quartiermeisters und Commandirten oder Fouriers und Schützen, ins erste Nachtquartier, welche das Regiment oder die Compagnien daselbst erwarten, und

sodann

sodann ins nächste Nachtquartier und so fortan vorausgehen.

§. 7.

Bey der Eintheilung der Quartiere wird der Stab, wofür das Quartier in der Marschroute bestimt ist, allemal für eine Compagnie gerechnet, und die übrigen Compagnien so gelegt, daß solcher so viel thunlich in der Mitte sey; bey der Infanterie wird die Regiments-Artillerie zugleich bey dem Stabe gelegt.

Das Stabs-Quartier gilt für eine Compagnie; muß so viel thunlich die Mitte machen, die Regim. Artillerie wird zum Stabe gelegt.

Bey der Vertheilung der ersten Nachtquartiere, hat die Leib-Compagnie die Wahl, doch hängt sie nachher wie jede andere Compagnie, von der Eintheilung des Regiments-Quartiermeisters ab.

Beym ersten Nachtquartier hat die Leib-Compagnie die Wahl.

Der Regiments-Quartiermeister soll aber bey der Vertheilung der Quartiere darauf achten, daß die ganzen oder halben Compagnien, von ihrem ersten Nachtquartier an, in gerader Linie bis zu dem bestimten Orte, wo das Regiment stehen soll, fortrücken, ohne sich mit andern Compagnien im Marsche zu kreuzen, und also ein unnützes hin und her marschieren zu verrichten, auch daß die Compagnien so viel möglich, einerley Distanzen behalten, und die einmal im Marsche zuletzt gestandene Compagnie, nicht zur ersten gemacht werde, sondern alle Compagnien

Die Compagnien sollen vom ersten Nachtquartier an in grader Linie fortrücken, sich nicht kreuzen. Einerley Distanzen behalten in der Ordnung

des ersten Tages fortgehen.

pagnien oder Abtheilungen, in der am ersten Tage vestgestellten Ordnung, fortrücken.

§. 8.

Der Oberste bestimt die Quartiere der Comp. macht solche die übrigen Quartiere bekant,

Der Oberste ertheilt den Compagnien die Anweisung ihrer Quartiere auf eine Nacht, oder bis zum nächsten Rasttage, und zu gleicher Zeit eine Nachricht von dem Stabs-Quartier und den Quartieren der übrigen Compagnien; für alle treffen der vorausgegangene Regiments-Quartiermeister, die Quartiermeisters und Commandirte oder Fouriers und Schützen, in den Oertern die nöthige Vorkehrung mit den Vögten oder Vorstehern, und nehmen die Billets an, wovon der Regiments-Quartiermeister, die für den Stab behält. Soll das Regiment lange an einem Orte bleiben, so erkundigt sich der Regiments-Quartiermeister nach den Preisen der Lebensmittel, und macht solche dem Regimente sofort bey seiner Ankunft bekant.

der vorausgegangene Reg. Quartiermstr. und Gehülfen treffen die nöthigen Vorkehrungen.

Der Regim. Qrtmeister nimt die Billets für den Stab an,

die Qrtmstr. u. Fouriers suchen einen Platz zum Aufmarsch, ein Commandirter oder Schütze geht entgegen, die Qrtmstr. u. Fouriers theilen die Billets aus.

Ist in dem Orte vor des Capitains-Quartier kein bequemer Platz, wo die Compagnie aufmarschieren kann, so suchen die Commandirten solchen innerhalb oder außerhalb des Orts auf, und einer von solchen, geht der Compagnie auf eine viertel Stunde entgegen, und führt sie ins Quartier; die Quartiermeisters oder Fouriers theilen die Billets unter Genehmigung des Compagnie-Chefs, in der

Com-

Compagnie aus, der Regiments-Quartiermeister vertheilt solche an den Stab, und geht sodann, so wie die Quartiermeisters und Commandirten oder Fouriers und Schützen nach der ihnen ertheilten Anweisung zum nächsten Nachtquartier voraus.

der Regim. Qrtmstr. an den Stab, und geht mit seinen Gehülfen ins nächste Nachtquartier voraus.

§. 9.

Geht der Marsch bey dem Umrücken der Regimenter nur in eine andere Garnison oder Stand-Quartier, und dauret nur einen oder wenige Tage; so geht der Regiments-Quartiermeister sofort mit einigen Quartiermeisters und Commandirten oder mit einigen Fouriers und Schützen in das neue Quartier voraus, und besorgt in der vorhin erwehnten Maaße die Aufnahme des Regiments; auf dem Marsche dahin besorgt inzwischen ein Officier und Commandirte das übrige, und das etwa vorkommende Nachtquartier; dauret jedoch der Marsch verschiedene Tage, so muß der Regiments-Quartiermeister beym Regimente bleiben, und erst denn voraus, gehen, wenn solches bis auf zwey Märsche dem neuen Quartier nahe ist.

Wenn ein Regim. bloß umrückt, geht der Regimqrtmstr. mit seinen Gehülfe ins neue Quartier voraus, und besorgt die Aufnahme des Regiments.

Ein Officier vertritt im Marsche seine Stelle.

Auf langen Märschen geht der Regimqrtmstr. nur zum nächsten Nachtquartier voraus.

§. 10.

Die Einquartierung in den Oertern und Dörfern, soll in der Maaße geschehen, daß die vom Stabe, so nahe als möglich, bey dem Quartier des Chefs zu liegen kommen, die übrige Mannschaft aber, nach

Die vom Stabe müssen so nahe als möglich bey dem Chef quartieret werden,

die Unterofficiers so, daß sie die Aufsicht führen können.

ihrer Beschaffenheit eingeleget, und die Unterofficiers so vertheilet werden, daß solche allenthalben die gehörige Aufsicht führen können.

Der Comp. Chef erhält eine Liste von den Quartieren der Compagnie.

Von den jedesmaligen Quartieren der Officiers und Unterofficiers auch Soldaten, soll, wenn es einigermaaßen thunlich ist, der Quartiermeister oder Fourier eine besondere Liste machen, und dem Compagnie-Chef zu seiner Nachricht einreichen.

§. 11.

Mehrere Compagnie an einem Orte loosen um die Quartiere,

die Leib-Compagnie aber wählt.

Kommen mehrere Compagnien an einem Orte ins Quartier; so wird solcher, nach Beschaffenheit der Umstände, in mehrere Theile nach der Anzahl der Compagnien gesetzt, worüber alsdenn die Quartiermeisters oder Fouriers loosen, jedoch hat die Leib-Compagnie in diesem Falle die Wahl.

Liegt Cavallerie u. Infanterie zusammen, so hat jene den Vorzug.

Kömt Cavallerie und Infanterie an einem Orte ins Quartier; so muß die Eintheilung nach den Bedürfnissen einer jeden Gattung gemacht, und der Cavallerie wegen der benöthigten Ställe allenthalben der Vorzug gelassen werden, wo solche vorhanden sind.

Die Zeit des Aufbruchs wird am Abend bekant gemacht.

Muß die Mannschaft einer Compagnie auf einzelne Höfe, so weit umher verlegt werden, daß solche das Avertissement zum Aufbruche nicht hören kann,

so

so muß solcher um so mehr, die Stunde des Aufbruchs, und also die Zeit, wenn sie sich auf dem Sammelplatze einfinden soll, am Abend vorher genau bekant gemacht werden.

besonders, wenn die Mannschaft einzeln umher liegt.

Soll das Regiment oder Compagnie sich ohne Avertissement versamlen, so wird Lerm geblasen oder geschlagen.

Auf Lerm versamlet sich alles ohne Avertissement.

§. 12.

So bald es zum Marsch geht, wird des Tages vor dem ersten Aufbruche, wenn es die Umstände erlauben, die Mannschaft außer Dienst gesetzt, und eine Stabswache commandiret, welche den bleibenden Dienst verrichtet.

Tages vor dem ersten Ausmarsch geht die Mannschaft außer Dienst; eine Stabswache wird commandirt.

Die Stärke dieser Wache hängt von dem Befehle des Obersten, nach den Umständen ab, und wird nur an jedem Rasttage abgelöset.

Der Oberste bestimt ihre Stärke, sie wird am Rasttage abgelöset,

Von solcher wird ein Posten vor des Obersten Quartier, bey den Regiments-Canonen und vor der Stabswache selber gesetzt, solche bewahrt die vorhandenen Arrestanten, und giebt bey der Bagage einen Posten mit entblößtem Seitengewehre.

und giebt die nöthigen Posten.

Die Stabs-Officiers erhalten aber so wenig auf dem Marsche wie in den Stand-Quartieren einen Posten.

Die Stabs-Officiers erhalten keine Posten.

Eine Compagnie, die alleine marschiret, giebt einen Posten bey der Bagage.

Bey den Compagnien, wenn solche alleine marschieren, läßt jeder Capitain eine Wache von einem Gefreyten oder lange Gedienten und drey Mann aufgehen, welche einen Posten mit bloßem Seitengewehre bey der Bagage giebt, und dazu dient, jede vorkommende Unordnung sofort zu steuren.

§. 13.

Die Stabswache übernimt beym ersten Ausmarsche die Standarte, Fahnen und Pauken,

Am ersten Tage des Aufbruchs, übernimt die Stabswache völlig marschfertig, vor des Obersten Quartier, unter der Anführung des Officiers, der Wache oder Adjudanten, die Pauken, Standarten und Fahnen in der Maaße, wie solches in den Exercier-Reglements vorgeschrieben worden, und rückt damit auf den Sammelplatz, wovon abmarschiert werden soll. Zwey Stunden vor dem jedesmaligen Aufbruche, läßt die Cavallerie bout selle blasen, die Infanterie und Artillerie General-Marsch schlagen; eine Stunde nachher, findet sich der Stabs-Trompeter oder Regiments-Tambour in des Chefs-Quartier an, und erwartet Befehl, wenn zu Pferde geblasen, oder Vergadderung geschlagen werden soll.

2 Stunden vor jedem Aufbruche läßt die Cavallerie bout selle, die Infanterie schlägt Generalmarsch.

Aufs erste Signal macht sich alles fertig, aufs 2te marschirt die Stabswache auf; alles eilt zum Sammelplatze.

Auf das erste Signal muß die Cavallerie sich ajustiren, sattlen und aufpacken; die Infanterie und Artillerie sich fertig machen; auf das zweyte Signal die Stabswache aufmarschieren, die Cavallerie aufsitzen, und so wie die Infanterie und Artillerie sich auf dem Sammelplatze einfinden.

Auf

Auf dem Sammelplatze werden die Compagnien verlesen, rangirt und abgetheilt, der commandirende Wachtmeister oder Sergeant-meldet dem ältesten Officier der Compagnie, und dieser dem Chef die Stärke derselben; ist das Regiment beyeinander, so sagts der älteste Officier dem Major, und dieser dem Regiments-Chef.

Die Compagnien werde verlese, rangirt u. eingetheilt, wie solche beschaffen, wird gemeldet.

§. 14.

Die Zeit des Aufbruchs richtet sich nach den Umständen und der Entlegenheit des nächsten Quartiers.

Die Zeit d. Aufbruchs u. d. Marsch bestimmen die Umstände.

Das Regiment marschiret nach Maaßgabe der vorgeschriebenen Route und vorkommenden Quartiere; die Officiers und Unterofficiers, denen es nicht verstattet ist, von den Zügen, die sie führen, ohne Erlaubniß abzugehen, müssen dafür haften, daß der Marsch mit Ordnung fortgehe, keine Ausschweifungen vorkommen, und so wenig die Mannschaft als Pferde, auf irgend eine Weise leiden, und ohne Noth fatigiret werden.

Officiers u. Unteroffic. bleiben bey den Zügen, haften für die Ordnung im Marsche.

§. 15.

Geht der Marsch durch Vestungen, oder mit Garnison besetzte Städte, so wird der Adjudant oder ein Officier vorausgeschickt, der den Durchmarsch meldet, und sodann Parademäßig mit klingendem Spiele durchmarschiret.

Durch Vestungen oder gr. Städte geht der Marsch in Parade, der Adjud. od. ein Offic. meldet solchen an.

Wo der König od. command. Gen. meldet der Major den Durchmarsch eines Regiments, vor der Vestung oder Stadt wird ajustiret.

Sind Wir oder Unser commandirender General an dem Orte des Durchmarsches; so muß der Major und in so ferne ein ganzes Regiment beyeinander ist, den Durchmarsch melden; in diesen Fällen, wird außerhalb der Stadt so lange Halt gemacht, bis sich alle beyeinander gehörige Compagnien versamlet und ajustiret haben.

Die Abtheilung zum Marsche bestimt das Locale.

Sobald solche beyeinander, geschieht die Abtheilung des Regiments, und wird parademässig marschiret, wie solches das Locale verstattet.

Die Bagage geht ganz voraus oder folgt.

Die Bagage des Regiments muß entweder ganz voraus geschickt werden, oder dem Regimente gleich nachfolgen, und sich ebenfalls vor der Stadt versamlen.

Der Regim. Chef und Stabs-Officiers führen das Regim. Jenseits des Orts wird in der vorigen Ordnung marschiret.

Der Chef und die Stabs-Officiers führen das Regiment mit klingendem Spiele, fliegenden Fahnen und Standarten durch; ist der Ort passirt, so wird in der vorhin gehabten Ordnung weiter marschirt.

§. 16.

Wird Nachtquartier genommen, so marschirt das Regim. auf, und erhält die Quartiere.

Wird in einer Stadt das Nacht-Quartier genommen, so wird dabey in eben der Maaße verfahren, als solches vorgeschrieben worden. Das ganze Regiment marschiret auf einem bequemen Platze und alsdenn Compagnieweise vor den Quartieren der Com-

pagnie-

pagnie-Chefs auf; daselbst werden die Billets ausgetheilet.

Durch Flecken oder Dörfer, wo keine Garnison und keine Personen sind, denen Honneurs erwiesen werden müssen, wird auf die vorhin befohlne Weise marschiret, und die Officiers und Unterofficiers müssen darauf achten, daß solches mit Ehrbarkeit ohne Lerm und Schreyen geschehe, und besonders in den Dörfern kein Toback gerauchet werde. Passirt ein General ein Regiment oder Compagnie im Marsche, so wird bloß gerichtet und fort marschiret.

Wo keine Garnison liegt, wird der Marsch ununterbrochen fortgesetzet.

Alles Lermen Schreien, Tobackrauchen wird bey Strafe untersagt.

§. 17.

Kommen Flüsse und Brücken im Marsche vor; so wartet keine Compagnie auf die andere, sondern die zuerst davor kömt, marschiret hinüber; nur muß in solchen Fällen darauf geachtet werden, daß die Bagage nicht in den Weg komme, und den Marsch aufhalte.

Flüsse und Brücken passirt jede Compagnie ohne Aufenthalt.

Im Desile führt der erste Officier seinen Zug gemächlich fort, und achtet darauf, daß durch dessen schnellen Vormarsch, keine unnütze Intervallen entstehen, er tritt seitwärts von seinem Zuge ab, und wenn er sieht, daß der letzte Zug im Desile ist, und alle aufeinander geschlossen sind, läßt er seinen Zug stärker marschiren, und kann auf diese Weise das

Im Desile marschiret der erste Zug gemächlich, die Intervallen werden vermieden, wenn alle Züge aufgeschlossen

sind, marschirt der erste stärker,

unnütze Halt machen und Aufrücken im Defile völlig vermieden werden.

jenseits des Defiles wird in der vorigen Ordnung marschirt.

Ist das Defile passirt, formiret sich das Regiment wieder in die vorhin gehabten Züge, und setzt den Marsch fort.

§. 18.

Kranke und Marode werden mit der Bagage fortgebracht, der Reg. Chirurgus bestimt solche, schwere Kranke bleiben zurück.

Kranke und Marode, welche der Regiments-Chirurgus oder die Schwadron- und Compagnie-Chirurgi für solche erkennen, werden mit der Bagage fortgebracht, wenn sie nicht so schwer krank sind, daß sie zurück bleiben müssen.

Der Oberste befiehlt, ob die Bagage vorausgehen od. folgt soll, die Compagnien geben dabey Commandirte.

Von des Obersten Befehl hängt es aber ab, ob die Bagage vorausgehen oder nachfolgen solle, und bey solcher wird ein Unterofficier und von jeder Compagnie 1 Commandirter gegeben, die sie begleiten, und für das Umpacken sorgen.

Die Bagage beym Regimente wird vor d. Chefs Quartier aufgefahren. Die Stabswache giebt die Posten.

Ist die Bagage bey dem Regimente, so wird solche wo möglich vor des Obersten Quartier aufgefahren, und von der Stabswache mit Posten versehen, die Commandirte dabey müssen jedoch vorzüglich darauf achten, daß nichts hinzugepacket werde, was nicht dabey gehört.

Eine

Eine Compagnie, die allein marschiret, hat ihre Bagage bey sich, und giebt ihr 2 Mann zur Begleitung mit.

Die eigene Bagage hingegen muß der Mann, wiewol mit Ausnahme der Artillerie, selber führen; der Cavallerist auf 3 Tage Fourage und den Mantelsack, der Infanterist auf 3 Tage Brodt und den Tornister fortbringen, und von solchen darf ohne besondere Erlaubniß nichts auf die Wagen gelegt werden.

Der Cavall. und Infant. muß seine Bagage selber führen.

Da es immer besser ist, daß die Bagage in Friedenszeiten voraus sey, so muß solche jeden Abend in völliger Bereitschaft gesetzet werden, damit sie des andern Morgens, höchstens beym ersten Signal abfahren könne.

im Frieden geht die Bagage voraus.

§. 19.

Der Marsch soll mit so viel Ordnung vor sich gehen, daß sich jede Compagnie auf das erste Signal formiren könne. Das Zurückbleiben oder das Austreten darf also nicht verstattet werden, und wenn letzteres durchaus nothwendig ist; so soll ein Unterofficier oder Corporal dabey bleiben, um den Ausgetretenen sogleich wieder zur Compagnie bringen.

Der Marsch wird mit Ordnung fortgesetzet.

Alles Zurückbleiben u. Austreten ist verboten.

Ausnahme.

Bestellte Felder werden geschonet, niemand darf darin gehen oder jagen.

Die Felder, besonders bestellte, sollen auf jede Weise geschonet werden, und keinem ist es verstattet, durch solche zu gehen oder darinnen zu jagen und zu schießen.

§. 20.

Der Vorspann geht von einem Nachtquart. zum andern, darf nicht aufgehalten, nicht übel begegnet werden, über das Bewilligte darf nichts gefordert werden.

Der Vorspann und überhaupt alle Pferde, die unter Weges geliefert werden, gehen nur von einem Nachtquartiere zum andern, und müssen nach dem Einrücken sofort entlassen und unter keinerley Vorwande aufgehalten, noch weniger aber den Leuten dabey im Marsche übel begegnet werden. Ueber die bewilligten Fuhren und Pferde darf nichts gefordert und noch weniger etwas erpreßt, auch ohne Noth keine Bothen von den Unterthanen gefordert werden.

§. 21.

Der Einquartirte bekömt Obdach u. Lager, ist auf nichts weiter berechtiget, soll sich ruhig u. bescheiden verhalten.

Der Einquartirte ist auf weiter nichts als Obdach und Lagerstatt berechtiget, und keiner darf sich unterstehen, von seinem Wirthe etwas zu erpressen, oder unter dem Scheine des guten Willens, abzuzwingen. Er soll seinem Wirthe mit Bescheidenheit begegnen, mit Feuer und Licht vorsichtig umgehen, kein Gesöf oder Spiel treiben, oder auf eine andere Weise solchem lästig fallen.

§. 22.

Der Oberste hält auf strenge Mannszucht,

Der Oberste muß mit aller Sorgfalt darauf achten, daß sowohl auf dem Marsche als in den Quartieren

tieren, die beste Mannszucht gehalten werde. Er muß die Compagnie-Chefs anhalten, selber, und durch die Compagnie-Officiers allenthalben genaue Aufsicht zu führen, und wenn dem ungeachtet Excesse vorgehen, die Verbrecher ohne alle Nachsicht bestrafen, und die klagenden Unterthanen vor dem Aufbruche zufrieden stellen.

bestraft die Excesse ohne Nachsicht u. Aufschub.

§. 23.

Ueber alles was an Fuhren, Bothen, oder sonst nach denen erlassenen Befehlen abgeliefert worden, muß der Compagnie-Chef Namens seiner Compagnie, und der Adjudant Namens des Stabes eine Quitung ausstellen, dagegen sich aus jedem Nachtquartiere eine Bescheinigung geben lassen, daß gute Mannszucht gehalten worden, und alles bezahlet sey.

Ueber alles wird Quitung gegebe, der Comp. Chef von der Comp. der Adjudant vom Stabe. Aus jedem Nachtquart. wird eine Bescheinig. der guten Mannszucht genommen.

§. 24.

Ein Regiment, das bloß zu einer Musterung, oder in ein Exercier-Lager marschirt, darf nicht mehr Bagage mit sich führen, als so viel nothwendig ist, sich in den bestimten Tagen zu erhalten, und im mustermäßigen Stande erscheinen zu können.

Zur Musterung wird nur die nothwendigste Bagage mitgeführet

Sind zu dem Ende Cantonnirungs-Quartiere gegeben, so wird es in solchen eben so gehalten, als es bey den Nachtquartieren auf dem Marsche vorge-

die Cantonnirungs-Quart. sind wie Marsch Quart.

vorgeschrieben worden, und allenthalben muß eine gute Mannszucht beobachtet werden.

§. 25.

In fremder Herren Länder wird nach der Convention marschiret,

der Durchmarsch durch eine Garnison vorhero angezeiget.

Berührt ein Regiment im Marsche fremder Herren Länder, so ist darüber bereits vorhero von Unserer Regierung und commandirenden Generale das nöthige vestgesetzet worden, und das im Marsch begriffene Regiment, muß die desfalls getroffene Convention, nach Inhalt der darüber erhaltenen Ordre, auf das genaueste beobachten, und bey dem Marsche durch die Garnison, den Adjudanten oder einen Officier vorausschicken, und den Durchmarsch anzeigen.

Ist ein Marschcommiss. gegeben, so wird mit solchem alles reguliret,

solcher wird beym Stabe einquartirt.

Dauret der Marsch in einem fremden Lande lange, so giebt die fremde Regierung gewöhnlich einen Marsch-Commissarium mit, durch welchen die Quartiere, Fourage-Lieferung und übrige Subsistenz reguliret wird, und dieser muß zu dem Ende bey dem Stabe einquartieret werden, damit er auf jeden Fall sogleich verfügen könne.

Die Comp. Chefs müssen in Attestat aus jedem Nachtquart. über die Mannszucht und Bezahlung haben.

Die Compagnie-Chefs müssen sich in fremden Landen mit einem Attestat der Orts Obrigkeit oder Bescheinigung der Voigte, von jedem Nachtquartiere versehen, daß gute Mannszucht gehalten und alles was geliefert, auf das genaueste bezahlet worden.

Der

Der Oberste aber läßt sich am Ende des fremden Landes von dem Marsch-Cammissair eine Bescheinigung geben, daß bey ihm keine Klagen über das Regiment eingegangen, daß gute Mannszucht gehalten, und alles was geliefert, richtig bezahlet worden.

Der Oberste nimt solchen am Ende des Marsches v. dem Marsch-commissarius.

Dauret der Marsch in einem fremden Territorio nicht lange, und ohne Nachtquartier, so wird zwar kein Marsch-Commissarius gesetzt, und die Bescheinigung von solchem und den Vögten kann wegfallen, jedoch muß auch dieser kleine Marsch, nach Maaßgabe der Convention geschehen, und gute Mannszucht gehalten werden.

Ein kleiner Durchmarsch, wird bloß nach der Convention mit Ordnung verrichtet.

§. 26.

Wenn ein Regiment oder Compagnie in ein neues Quartier eingerückt ist, muß die Mannschaft so bald und so oft es möglich ist, durch die Unterofficiers visitiret werden, die alles auf das genaueste nachsehen, das Schadhafte oder Mangelnde notiren, und den Officiers, diese aber den Compagnie-Chefs melden, von welchen die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden; ist der Mangel oder die Schadhaftigkeit groß, oder aber einer von der Mannschaft oder den Pferden krank, so müssen die Compagnie-Officiers selber visitiren, und darauf ihren Rapport gründen, besonders der Rasttag dazu angewandt werden, alles Schadhafte so viel thunlich zu ergänzen.

Sobald eine Compagnie ins Quartier geht, wird solche visitirt.

was gefunden worden, gemeldet.

Die Comp. Officiers visitiren große Mängel nach.

Am Rasttage wird alles hergestellet.

§. 27.

Ist das Regiment beyeinander, so geht der Rapport an den Major.

Liegt ein ganzes Regiment im Marsche beyeinander, so wird dem Major der gewöhnliche Rapport so bald als möglich abgestattet, und die Unteroffiziers liefern dem Adjudanten den gewöhnlichen schriftlichen Rapport, worin zu gleicher Zeit die Stunde des Aufbruchs, und des Einrückens von jedem Marschtage, die Beschaffenheit der Quartiere und dasjenige was geliefert worden, oder sonsten merkwürdiges vorgekommen, angezeiget wird; liegt jede Compagnie für sich, so befiehlt der Oberste, ob täglich, oder nur an den Rasttagen durch eine Ordonanz beym Stabe Rapport abgestattet, und von solchem die Ordres zurückgenommen werden sollen; doch versteht es sich von selbst, daß, wenn inzwischen was Erhebliches in der Compagnie vorgeht, davon sofort die Meldung geschehen müsse.

Inhalt des Rapports.

Den einzeln liegenden Compagnien befiehlt der Oberste, wie der Rapport gegeben werden soll,

erhebliche Ereignisse werden sogleich gemeldet.

XXIII. Capitel.

Vom Einrücken in die Exercier-Läger, und Verhalten in solchen.

§. 1.

Die Exercierläger sind zur Uebung in den Waffen und in dem Felddienste,

Wir haben die Exercier-Läger, welche Unsere Truppen von Zeit zu Zeit beziehen sollen, sowohl zu einer Uebung in den Waffen, als in allen den Stükken, die im Felde gegen einen Feind erforderlich sind, anbefohlen, und soll dahero in solchen alles, was der Felddienst mit sich bringet, mit eben der Genauigkeit beobachtet werden, als wenn ein Lager gegen den Feind steht, außer, daß die Wachen nicht von der Stärke gegeben, und die Feldwachen, Piquets und Vorposten des Nachts eingezogen werden können, damit der Hauptzweck das Exerciren erreicht, und die Mannschaft dazu munter erhalten werde.

dieser wird beobachtet.

Ausnahme.

§. 2.

Se. Königl. Majestät bestimmen die Regimenter die einrükken sollen,

der comand. Gen. giebt die Ordre zum Marsche und bestimt das übrige.

Auf den Vorschlag Unsers commandirenden Generals, wollen Wir die Regimenter bestimmen, die in ein von Uns befohlnes Lager rücken sollen, und Unser commandirende General soll solchen den Befehl zum Aufbruch, mit Bestimmung des Lagerplatzes und des Tages, wenn eingerückt werden soll, geben, wornach die Regimenter ihre Einrichtung, in Absicht des Hinmarsches, nach Maaßgabe des 22sten Capitels,

solcher-

die Regim. ordnen den Marsch an.

solchergestalt treffen, daß sie aus dem letzten Nachtquartiere bey dem abgesteckten Lager um die bestimte Stunde eintreffen können.

§. 3.

Die Regim. Ortmeister u. Gehülfen, gehen am Tage vor dem Einrükken zum Lagerplatz,

stechen nach der Anweisung des Gen. Quartiermstr. das Lager ab.

Tages vor dem Einrücken schickt jedes Regiment den Regiments-Quartiermeister, die Quartiermeister, Fouriers, Commandirte und Schützen, nach dem Lagerplatze voraus, welche von dem General-Quartiermeister, oder demjenigen, dem solcher dazu den Auftrag gegeben, den für jedes Regiment nach dem Lagerrisse zugetheilten Platz angewiesen erhalten, und mit Einstoßen der Quartier-Flaggen und Gewehrmantel, solchen auf das genaueste bezeichnen, weiter aber nichts vornehmen, als was zu dessen Bestimmung nothwendig ist.

§. 4.

Jedes Regiment sorgt für Marquetenter,

giebt solchen Paß u. Instruction,

Jedes Regiment sorgt vorhero für Marquetenter, damit es in der Lagerzeit an den nothwendigsten Lebensmitteln nicht fehle, und versieht solche mit einem Paße, neben der Bedeutung: so viel thunlich, die Victualien, besonders Bier und Brandtewein, aus den nah gelegenen Oertern, wenn solche daselbst um billige Preise zu haben sind, zu nehmen, und diesen vor andern den Verdienst zu gönnen.

der Regim. Ortmeister weißt ihnen ihren Platz an.

Von dem Regiments-Quartiermeister erhalten die Marquetenter den Platz angewiesen, wo sie ihre

Zelter

Zelter hinter der Fronte aufstellen können, und diesen darf es, so wie den voraus Commandirten verstattet werden, bereits Tages vorher aufzubauen, damit sie bey dem Einrücken der Regimenter, völlig eingerichtet seyn mögen.

solche dürfen Tages vorher die Zelter aufschlagen.

§. 5.

Am Tage des Einrückens geht ein Quartiermeister oder Fourier mit einem Commandirten oder Schützen jedem Regimente, auf eine viertel Stunde weges entgegen, die das Regiment wegen des zu nehmenden Weges unterrichten, und besonders die Bagage desselben, wo möglich hinterwärts ins Lager führen, damit sie den verschiedenen zum Lager rükkenden Colonnen, nicht hinderlich falle, auch dafür sorgen, daß sie im Lager hinter der Fronte aufgefahren werde, wo sie am wenigsten hindert.

Am Tage des Einrükkens gent ein Qtrmstr. oder Fourier, oder ein Commandirter oder Schütz dem Regimente entgegen, führen solches zum Lager, u. lassen die Bagage auffahren.

§. 6.

Wenn die Regimenter sich im Marsche dem Lager nähern, so wird Halt, und zum Einrücken fertig gemacht; so wie solches geschehen, setzt sich jedes Regiment, wenn es nicht ausdrücklich befohlen, daß alle Regimenter zugleich einrücken sollen, 200 Schritt vom Lager im Marsch und rückt in Parade auf die Place d'armes nach Vorschrift des zweyten Theils dieses Reglements, und von da nach dem Commando ins Lager; die Officiers, die alle bey den Compagnien bleiben müssen, führen solche in die Compagniegassen.

In der Gegend des Lagerplatzes machen die Regimenter Halt, und rücken zugleich oder einzeln ein.

§. 7.

Jede Comp. schlägt ihre Zelter auf.

Jede Compagnie schlägt, so bald sie ihre Gasse eingenommen, die Zelter, wozu die Geräthschaften mit der Bagage hingebracht, und von den voraus Commandirten auf die Plätze geleget worden, auf; und damit solches mit Genauigkeit und Ordnung geschehe, wird von jeder Compagnie ein Officier commandirt, der darauf achtet, und nicht eher aus der Compagnie geht, bis alle Zelter aufgeschlagen und in Ordnung sind. Der Major verrichtet eben diese Aufsicht in Absicht des ganzen Regiments.

ein Compagnie-Officier achtet darauf in der Comp. der Major im ganzen Regimente.

Die Anzahl der Zelte richtet sich nach der Stärke der Compagnien, und wird dazu der nöthige Befehl vor dem Aufbruche gegeben.

§. 8.

Wenn die Zelter stehen, werden die Communic. gemacht, u. die Fronte planirt.

Wenn das Lager in Ordnung ist, werden die Regimenter angewiesen, die erforderlichen Communicationen zu machen, und die Fronte zu planiren; jedoch letzteres nicht mehr als es die Nothdurft erfordert, und in so weit solches ohne Nachtheil der Felder, Wiesen und Befriedigungen geschehen kann.

Den Weg zur Tränke und den Latrinē weiset der Gener. Qrtmstr. an.

Die Wege zur Tränke und zum Wasser werden den Regimentern von dem General-Quartiermeister in der Maaße angewiesen, daß die Unterthanen dabey keinen Nachtheil leiden, und die Latrinen so viel möglich bedeckt, und ohne lästig zu fallen, angegeben.

§. 9.

§. 9.

Das nöthige Holz, Busch und Stroh, wie auch die Fourage, so Unsere Krieges-Canzley zum Gebrauch des Lagers anschaffen lassen, wird, so bald das Lager in Ordnung ist, ausgegeben, und unter den sämtlichen Regiments-Quartiermeistern im Lager, ist der Empfang aus den Magazinen und der aus den Depots zu verabreichenden Sachen, in der Maaße zu vertheilen, daß jeder während der ganzen Lagerzeit dasselbige Detaille und einerley Empfang behalte, und davon die Listen an denjenigen einreiche, dem Unsere Krieges-Canzley die Direction des Magazinwesens anvertrauen wollen.

Holz, Stroh und Fourage liefert die Kr. Canzley, wird ausgegeben, so bald das Lager steht.

§. 10.

Jeder, der zum Lager gehöret, er sey wer er wolle, ist schuldig bey seinem Regimente oder Compagnie zu bleiben, und niemanden ist es erlaubt, ohne Urlaub abzugehen.

Ohne Urlaub darf niemand aus dem Lager gehen,

Ist es behuef Einkaufs der Victualien nothwendig, daß einige von der Mannschaft in die nah belegene Oerter gehen, so darf zwar solches verstattet werden, allein, alle die daran Theil nehmen wollen, müssen sich melden, und alsdenn wird ein Unterofficier mitgeschickt, der für die geschwinde Ausrichtung sorget, und die Leute wieder ins Lager zurück führet.

zum Einkauf d. Victualie wird solches verstattet, jedoch nicht einzeln und nur unter Aufsicht eines Unterofficiers.

§. 11.

Nach dem Retraitschuß muß jeder zu seinem Zelte kehren, nur aus den dringendsten Gründen Urlaub gegeben werden.

Ist der Retraitschuß gefallen, so muß nicht nur alles was auf Urlaub außer- oder innerhalb dem Lager ist, auf das schleunigste zurück kehren, sondern es wird alsdenn auch kein Urlaub, wenn nicht die dringendsten Gründe eintreten, gegeben.

Der Retraitschuß fällt aus einer Canone mit Sonnenuntergang.

Der Retraitschuß geschieht durch eine Canone, die wo möglich so gestellt wird, daß sie von der ganzen Fronte, wenigstens vom rechten Flügel übersehen werden kann; und solche wird mit Sonnenuntergang abgefeuert.

§. 12.

Verfahren dabey.

Vor dem Retraitschuße, und also ehe die Sonne ganz untergegangen, wird vom rechten Flügel-Bataillon der Infanterie, nach dem Befehle des Wachehabenden Offiziers, Appel geschlagen, und solcher läuft bis zum linken Flügel hinunter. Wenn der Retraitschuß fällt, wird von den Trompetern und Tambours, die sich vor den Regimentern versamlen, zu gleicher Zeit Retraite geblasen und geschlagen.

Die Nachtposten werden aufgeführet, die Pferde abgefuttert, und die Pferdegassen zugemacht.

Eine halbe Stunde nach dem Retraitschuß wird visitirt und commandirt.

Eine halbe Stunde nach dem Retraitschuße wird visitirt; wer nicht im Zelte ist, sofort gemeldet, und ohne Ansehn auf das strengste bestraft.

Bey

Bey dem Visitiren wird zugleich die Mannschaft auf den nächsten Tag commandirt.

§. 13.

Die Reveille wird des Morgens geblasen, geschlagen, wenn der Tag bereits so hoch steht, daß Geschriebenes gelesen werden kann. Der rechte Flügel schlägt vorher Appel, und solcher läuft die Fronte hinunter. Die Reveille wird im Tagwerden geblasen und geschlagen, Verfahren dabey.

Nach Vorschrift des Befehls wird visitirt, und alsdenn muß die Mannschaft, wenigstens die so zum Dienst commandiret ist, so weit seyn, daß sie aufmarschieren kann. nach der Reveille wird visitirt.

§. 14.

Soll des Morgens zum Exerciren ausgerückt werden, so wird commandirt, auf welche Weise und wohin solches geschehen solle.

Wenn jedoch, sowohl das Aus- als Einrücken, so wie die Ausgebung der Wachen und Piquets, und überhaupt der ganze Dienst im Lager dem Dienst im Felde, wiewol mit der von Uns in diesem Capitel gemachten Einschränkung gleich seyn soll, so soll auch der zweyte Theil dieses Reglements die nähere Vorschrift darüber angeben. Den Lagerdienst bestimt der 2te Thl. im 2ten Abschn.

§. 15.

Der General, so im Lager commandirt (der Lager-General) wählt, behuef des Commandos, einen Der Lager-General wählt einen Oberadj.

Dienst desselben,

dazu geschickten Officier, zu seinem Oberadjudanten, welcher alle Ordres für das Lager an die Regimenter abgiebt, und an welchen alle Meldungen und Rapports aus dem Lager geliefert werden müssen. Der Oberadjudant bringt den von den Regimentern erhaltenen Rapport an Unsern Flügel-Adjudanten, und giebt den Regimentern Parole, Feldgeschrey und Befehl zurück.

nimt Rapport von den Regim. giebt solchen Parole u. Befehl zurück.

§. 16.

Die Wachen u. Vorposten melde an die Stabs-Officiers der Inspection,

Alles was im Lager vorgeht, wird von den Vorposten und Wachen an die Stabs-Officiers der Inspection gemeldet, und diese melden es an die General-Majors oder Obersten dû jour, von welchen die Meldung weiter geht.

erhalten die Parole von dem Gen. Major u. Obersten dû jour,

Durch die General-Majors oder Obersten dû jour erhalten die Vorposten noch vor der Retraite die Parole, welche ihre Adjudanten überbringen.

§. 17.

Die Offic. dû jour visitiren die Vorposten.

Sämtliche Officiers dû jour oder der Inspection, visitiren die Vorposten zu unbestimten Zeiten, und

Die Stabs-Officiers der Inspection gehen die Haupt-Ronde,

die Stabs-Officiers der Inspection gehen des Nachts die Haupt-Ronde zur Standarten- Fahnen- und Brandwache.

Dauer ihres Dienstes.

Ihr Dienst fängt Mittags mit Ausgebung des neuen Befehls an, und dauret bis zum nächsten Mittag um eben die Zeit.

§. 18.

§. 18.

Im Lager soll der Mannschaft jede erlaubte Ergötzlichkeit nicht nur verstattet, sondern solche sogar dazu aufgemuntert werden, dagegen aber alles rohe ungesittete Betragen, und was ohne Tumult und Lerm nicht geschehen kann, imgleichen alles Hazardspielen, und ein unschickliches Betragen gegen Fremde, die ins Lager kommen, auf das strengste unterſagt und verboten werden.

Im Lager soll Zucht u. Ordnung herrschen, das Hazardspielen verboten seyn, Fremde gut begegnet werden,

Und wie durch Unsere Krieges-Canzley das nöthige Holz Stroh und Busch, imgleichen die Fourage, frey ins Lager geliefert wird; so soll bey Strafe verboten werden, die benachbarten Hölzungen, Büsche, Befriedigungen und Zäune, imgleichen die Feld- und Garten-Früchte, auch Häuser und Hütten im mindesten zu verletzen, und unter eben dieser Strafe alles Jagen und Fischen untersaget, und dieser Befehl gleich nach dem Einrücken bekannt gemacht werden.

alles Maraudiren in der Nachbarschaft, alles Jagen, Fischen ꝛc. wird bey Strafe verboten.

§. 19.

Uebrigens müssen sämtliche Officiers, besonders die Compagnie-Chefs und Compagnie-Officiers darauf achten, daß die nöthige Reinlichkeit in den Zeltern der Mannschaft, und im Anzuge beobachtet und deren Gesundheit auf jede Weise erhalten werde; zu dem Ende also dahin sehen, daß die Mannschaft täglich koche und ordentliche Kost genieße, auch bey

Die Officiers achten auf Reinlichkeit in den Zeltern und im Anzuge, es soll gekocht, und

die Zelter bey gutem Wetter gelüftet werden.

guter Witterung die Zelter öfne, und das Stroh und Decken an die Sonne bringe und austrockne.

§. 20.

Der Aufbruch wird befohlen,

Soll das Lager aufbrechen, so wird solches Tages vorher commandirt, und die Zeit bestimt, wenn aufgebrochen werden soll; die Sachen eingepackt, und der Rückmarsch in die Standquartiere angetreten.

die Bagage geht voraus.

Die Bagage geht des Morgens in aller Frühe voraus, damit sie nicht im Marsche hinderlich falle.

Das übrig gebliebene Holz und Stroh wird abgeliefert,

bis zur Ablieferung mit Posten versehen.

Das übrig gebliebene Holz und Stroh läßt der Regiments-Chef vor dem Aufbruche auf einen Haufen bringen, und so lange mit einem Posten versehen, bis solches von demjenigen, der Namens der Krieges-Canzley die Providirung des Lagers besorgt, oder welchen solcher dazu bevollmächtiget hat, in Empfang genommen worden, immaaßen die Regimenter auf weiter nichts als ihre Bedürfniß berechtiget, und also gar nicht befugt sind, den Ueberrest zu verbrennen oder zu verkaufen.

XXIV. Capitel.

Von dem Verhalten der Regiments-Chefs gegen die Inſpecteurs und Muſter-Commiſſarien.

§. 1.

Die Inſpecteurs ſind beſtändige Commiſſarien.

Da Wir zu genauerer Beobachtung Unſerer Vorſchriften in dem Dienſt- Exercier- und Haushalts-Reglement, ſowohl bey der Cavallerie als Infanterie, wiewol mit Ausſchluß Unſers Leib-Garde-Regiments und der Artillerie, die Inſpecteurs als beſtändige Commiſſarien angeſetzet, und mit Inſtruction verſehen haben, Wir auch zu eben dieſem Zwecke die Muſter-Commiſſarien, und in vorkommenden Fällen andere Commiſſarien, durch Unſerm commandirenden General beſtellen laſſen; ſo verfügen Wir hiedurch, wie ſich die Regiments-Chefs gegen alle dieſe Commiſſarien, und beſonders gegen die Inſpecteurs verhalten ſollen.

Den Muſter- und andere Comiſſarien ernennt der comandirende General.

§. 2.

Die Inſpecteurs ſind mit Inſtruction verſehen,

Da die Inſpecteurs ein für allemal von Uns ernannt, beſtätiget, und mit Inſtruction verſehen ſind, ſo bedürfen ſolche keines neuen Auftrages zu ihren jedesmaligen Verrichtungen, und noch weniger einer Beglaubigung, ſondern unterziehen ſich ihrer

bedürfen keines Auftrags,

stehen jedoch unter d. Direct. d. command. Gen.

Function, bloß nach der Weisung Unsers commandirenden Generals.

müssen in den Exercier-Lägern seyn,

einzelne Regimenter einsehen,

erhalten in ihrer Function die Honneurs der Muster-Commissarien,

ein Regim. Chef giebt das Comand. dem 2ten, wenn der Inspect. geringer als er.

Wenn also der Inspecteur, entweder in den Exercier-Lägern, wo solcher allemal anwesend seyn muß, oder außer solchen nach der Vorschrift des commandirenden Generals ankömt, um ein Regiment nachzusehen; so wiederfahren solchem die Honneurs die jedem Muster-Commissair nach mehrerer Vorschrift des Exercier-Reglements erwiesen werden sollen, und der nächste nach dem Regiments-Chef übernimt das Commando, wenn der Inspecteur geringer im Range oder Anciennetät, als der Chef des Regiments ist, doch muß der Regiments-Chef demjenigen, dem er das Commando übertragen hat, in der Maaße unterrichten, daß solcher seine Stelle vertreten kann.

§. 3.

Der Commandeur giebt Rollen und Listen ꝛc. an den Inspecteur.

Der Commandeur des Regiments überreicht hierauf dem Inspecteur die gewöhnlichen Musterrollen und Rekrutenlisten, bey der Cavallerie auch die Listen der Remonte, mit einem Verzeichniße der Pferde aus dem Landgestüte; und da des Inspecteurs Instruction vorzüglich dahin geht, genau nachzusehen, ob Mannschaft und Pferde nach der Vorschrift des Dienst- und Haushalts-Reglements angeschaffet worden, auch ob die Mondirungs- und Pferde-Equipagestücke nach den Modellen verfertiget, und nach dem Ajustir-Reglement richtig angelegt sind, endlich auch,

Der Inspecteur sieht die Mannschaft, Pferde, Mondirung, Armatur- u. Equipage-Stücke nach,

ob

ob die Armatur im gehörigen Stande und die Exercice nach dem Exercier-Reglement mit Genauigkeit, sowohl einzeln, als in den Manoeuvres verrichtet werde; so ist der Commandeur verpflichtet, alles das was der Inspecteur in dieser Hinsicht sehen will, vorzuweisen oder machen zu lassen, und überhaupt alles das zu thun, was zu diesem Zwecke führet.

läßt exerciren, manoeuvriren.

Die Regimenter sind schuldig Folge zu leisten.

§. 4.

Alle Fragen, welche der Inspecteur, sowohl dem Chef als dem Commandeur des Regiments, über die Aufführung und Fähigkeiten der Officiers vorlegt, müssen solche nach ihrer, Uns geschwornen Dienstpflicht, ohne alle Rücksicht beantworten, und solchem die Cadets und Unterofficiers, die zu Officiers bestimt sind, vorstellen, und von diesem eine Liste mit ausdrücklicher Angabe ihrer Aufführung und Fähigkeiten, einreichen.

Die Fragen des Inspect. über Offic. müssen nach Pflicht beantwortet,

die Cadets u. Unterofficiers vorgestellet, und von solchen eine Liste übergeben werden.

Bey der Infanterie sieht der Inspecteur noch besonders nach, ob die Grenadiers und die Regiments-Artilleristen nach Unserer Vorschrift ausgesucht, angesetzt und geübt sind, besonders ob letztere annoch gehörig unterwiesen werden, und in ihren Kentnissen fortschreiten.

Bey der Infant. wird besonders auf Grenad. und Regim. Artilleristen geachtet.

§. 5.

Uebersieht der Inspecteur in Gemäßheit seiner von dem commandirenden General erhaltenen Ordre ein

Der Inspecteur sieht beym Stabe

Regi-

die Regiſter nach.

Regiment, da wo der Stab lieget; ſo fordert ſeine Inſtruction genau nachzuſehen, ob die Regiſtratur in Ordnung, ob der Haushalt nach Unſern Vorſchriften geführet werde, inſonderheit ob die nach Angabe der Rechnungen beſtellte Sicherheit, ſowohl für die Regiments- als Compagnie-Caſſen würklich vorhanden, ob die Obligationes, Cautiones und Depoſita in dem Regimentskaſten befindlich ſind, und der Commandeur des Regiments iſt ſchuldig, ihm zu ſolchem Ende alles vorzuweiſen, und den Regimentskaſten mit allen dazu gehörigen Rechnungen, offen vorzulegen, auch wenn er es fordert, den Regimentsboden zu eröfnen.

ob die gehörige Sicherheit für die Caſſen beſtellt,

ob jede Erforderniß in dem Regim. Kaſten befindlich,

ob der Reg. Boden in Ordnung iſt.

§. 6.

Von der Reviſion der Rechnungen haben Wir den Inſpecteur gänzlich diſpenſirt, mithin iſt alles das was zu dem Geſchäfte gehört, kein Object für ihn, und er ſieht bloß nach, ob die Manualien, die Zahlbücher und Abrechnungen, ſowohl von dem Regimente, als Compagnien, mit Ordnung geführet und aufbewahret werden, und meldet die ſich findenden Unrichtigkeiten, ohne jedoch ſelber etwas abzuändern, Unſerm commandirenden General, der darüber weiter verfüget.

Der Inſpecteur revidirt keine Rechnungen,

ſieht nur überh. nach, ob das Rechnungsweſen in Ordn.

§. 7.

Gleichwie nun der Inſpecteur von Uns befehliget iſt, von allem was er bey der Nachſicht eines Regiments

des Inſpect. Bericht geht an den comm. Gen.

ments findet, umständlichen pflichtmäßigen Rapport an Unsern commandirenden General schriftlich abzustatten, von welchem Wir solchen darnach zu Unserer Einsicht erwarten; so vertrauen Wir, daß sämtliche Regiments-Chefs entweder selber oder durch die an ihrer Stelle commandirenden Officiers dem Inspecteur solchergestalt von allem Nachricht ertheilen werden, daß die ganze Nachsicht des Inspecteurs in Gemäßheit Unserer Absicht mit Genauigkeit und Vollständigkeit geschehen könne.

Die Regim. Chefs oder Command. geben solchen also pflichtmäßige vollständ. Nachr. von allem.

§. 8.

Eben die Pflichten, welche wir den Regiments-Chefs in Absicht der Inspecteurs vorschreiben, liegen solchen in Absicht der Muster-Commissarien ob, da diese mit ähnlichen Instructionen versehen werden.

Die Regim. Chefs haben eben die Pflicht gegen die Muster-Commiss.

Allen übrigen Commissarien, die bey vorkommenden Gelegenheiten ernant werden, sind solche zwar eben die Achtung schuldig, die Wir für Unsern Inspecteur verlangen, allein, die jedesmalige Instruction, womit solche versehen werden, giebt die nähere Weisung, in welchen Stücken diesen besonders Folge geleistet werden soll.

und andere Commissarie, jedoch nach Maaßg. der solchen ertheilten Instruction.

die Regiſter nach.

Regiment, da wo der Stab lieget; ſo fordert ſeine Inſtruction genau nachzuſehen, ob die Regiſtratur in Ordnung, ob der Haushalt nach Unſern Vorſchriften geführet werde, inſonderheit ob die nach Angabe der Rechnungen beſtellte Sicherheit, ſowohl für die Regiments- als Compagnie-Caſſen würklich vorhanden, ob die Obligationes, Cautiones und Depoſita in dem Regimentskaſten befindlich ſind, und der Commandeur des Regiments iſt ſchuldig, ihm zu ſolchem Ende alles vorzuweiſen, und den Regimentskaſten mit allen dazu gehörigen Rechnungen, offen vorzulegen, auch wenn er es fordert, den Regimentsboden zu eröfnen.

ob die gehörige Sicherheit für die Caſſen beſtellt,

ob jede Erforderniß in dem Regim. Kaſten befindlich,

ob der Reg. Boden in Ordnung iſt.

§. 6.

Der Inſpecteur reviſirt keine Rechnungē,

Von der Reviſion der Rechnungen haben Wir den Inſpecteur gänzlich diſpenſirt, mithin iſt alles das was zu dem Geſchäfte gehört, kein Object für ihn, und er ſieht bloß nach, ob die Manualien, die Zahlbücher und Abrechnungen, ſowohl von dem Regimente, als Compagnien, mit Ordnung geführet und aufbewahret werden, und meldet die ſich findenden Unrichtigkeiten, ohne jedoch ſelber etwas abzuändern, Unſerm commandirenden General, der darüber weiter verfüget.

ſieht nur überh. nach, ob das Rechnungsweſen in Ordn.

§. 7.

des Inſpect. Bericht geht an den com. mand. Gen.

Gleichwie nun der Inſpecteur von Uns befehliget iſt, von allem was er bey der Nachſicht eines Regiments

haupt alles, was von den Wachen und Posten nach den Umständen des Orts und der Zeit geschehen soll, und auf seinem Befehl müssen die in der Garnison dienende Regimenter, sowohl die ordentlichen als außerordentlichen Wachen, Piquets, Patrouillen, Detachements, Ordonnanzen und dergleichen, geben.

die Ronden, Patrouillen, Piquete, Detachem. ꝛc.

§. 3.

Der Commandant giebt die Parole und das Feldgeschrey, und in seiner Abwesenheit, der in der Garnison liegende erste Officier, als welcher an seiner Stelle das Commando in Absicht der Garnison übernimt.

giebt Parole u. Feldgesch.

In seiner Abwesenheit vertritt der erste Officier seine Stelle.

Ist jedoch eine fürstliche Person oder Unser commandirender General in einer Garnison, so wird von solchen die Parole und das Feldgeschrey, außer dem aber ohne Ausnahme von dem Commandanten gegeben.

Eine fürstl. Person oder der comand. Gen. geben anwesend Parole und Feldgeschr.

§. 4.

Der ganze Garnisondienst soll der Regel nach, nur von der Infanterie in jeder Garnison verrichtet, und jede andere Gattung Unserer Truppen, die in einer Garnison liegt, selbst wenn es einige Compagnien sind, und der Stab dabey ist, als ein Detachement angesehen werden, und nicht mit der Infanterie roulliren, obgleich solche den Garnison-Befehlen des Commandanten völlig unterworfen sind.

Die Infant. verrichtet den Garnisondienst. Andere Gattungen gelte wie Detasch. sind aber den Garnisonbefehlen unterworfen.

Solten

Der Commaud. kann von jeder Gattung der Truppen seyn,

Solten Wir jedoch jemanden von einer andern Gattung Unserer Truppen zum Commandanten einer Garnison zu ernennen geruhen, so hat zwar solcher alle die Befugnisse eines andern Commandanten, die in der Garnison stehende Infanterie, verrichtet aber nichts destoweniger, ohne allen Beytritt anderer Gattungen, den hergebrachten Garnisondienst.

§. 5.

hat die Garnisongerichtsbarkeit

Mit der Befugniß in Absicht des ganzen Garnisondienstes, haben Wir zu gleicher Zeit jeden von Uns ernannten Commandanten die Garnison-Gerichtsbarkeit, nach mehrern Inhalt Unsers Militair-Justitz-Reglements und Unserer Vorschrift von der Jurisdiction in diesem Reglement übertragen, und solchen zum Richter über alle im Garnisondienst begangene Vergehungen, sowohl der Officiers als Unterofficiers und Soldaten, gesetzet.

in allen Vergehungen im Garnisondienste.

Ein Regim. Chef in der Garnison hat keine Concurrenz,

darf einen Verbrecher höchstens arretiren,

muß die Untersuch. ꝛc. dem Commandante überlassen.

Kein in einer Garnison liegender Regiments-Chef, darf sich also unterfangen, über ähnliche Vergehungen, sich einer Gerichtsbarkeit anzumaaßen, da ihm weiter nichts nachgelassen ist, als nöthigenfalls den ersten Arrest zu verhängen, welchen er sodann mit dem ganzen Vorgange an den Commandanten bringen und von solchem die erforderliche Untersuchung und Bestrafung in so weit sie von dem Commandanten erfolgen kann, erwarten muß.

§. 6.

§. 6.

Dagegen darf sich kein Commandant in die außer dem Garnisondienste bey einem in der Garnison liegenden Regimente, vorkommende Justitz-Disciplin- Commando- und Haushaltssachen, so lange solche nicht mit dem Garnisondienst in Connexion kommen, mischen, sondern muß alle desfalls bey ihm angebrachte Beschwerden, abweisen, und deren Untersuchung und Entscheidung den Regiments-Chefs oder Commandeurs überlassen.

Der Commandant darf sich nicht in die Angelegenheit des Regiments mischen, wenn solche keine Beziehung auf den Garnis. dienst haben.

Klagt jemand bey ihm, zum Beyspiele über die schlechte Aufführung eines Bequartierten, und daß von dem Regimente die gerichtliche Hülfe versaget werde; so ist der Commandant zu weiter nichts befugt, als was die augenblickliche Ruhe, wofür er Sorge tragen muß, befördert; wenn solche hergestellet ist, steht es ihm frey, bey dem Regiments-Chef über den an ihn gebrachten Vorgang, freundschaftliche Vorstellung zu thun, und, wenn keine Remedur erfolgt, nöthigenfalls höhern Orts davon zu berichten, jedoch ohne sich dabey einer Cognition und Decision anzumaaßen.

Bloß die augenblickliche Ruhe darf er herstellen, sich aber keiner Cognition oder Decision anmaaßen.

§. 7.

So lange eine Wachtparade noch auf dem Regiments-Paradeplatze ist, steht solche unter dem Befehle des Regiments, und es hängt von dem dabey anwesenden ersten Officier ab, was er solcher thun lassen will;

Die Wachtparade auf dem Garnison-Paradeplatze steht unter seinem Befehle.

so bald solche aber auf dem großen Garnison-Paradeplatze aufmarschiret ist, gehört sie unter der Ordre und Disposition des Commandanten, und er, oder der an seine Stelle anwesende Officier vom Gouvernements-Stabe, oder in dessen Abwesenheit der Major dû jour, befiehlt was von der Parade geschehen soll, wiewol mit dem Unterschiede, daß, da letztere bloß des Commandanten Befehle in seiner Abwesenheit ausrichten, solche den erhaltenen Befehl zum Abmarsch nicht eher vollziehen lassen dürfen, bis sie solches denen bey der Parade anwesenden Stabs-Officiers gemeldet haben.

Verhalten derjenigen, die bey der Parade seine Stelle vertreten.

§. 8.

Ob aber gleich eine Wachtparade, wenn sie auf dem Garnison-Paradeplatze aufmarschiret ist, lediglich von dem Commandanten, oder dem der seine Stelle vertritt, abhängt; so bleibt es nichts destoweniger den anwesenden Officiers unbenommen, auf die Mannschaft zu achten, und dahin zu sehen, daß solche den Befehl mit Genauigkeit und Ordnung ausrichte; Wir machen es ihnen sogar zur Pflicht, über die Genauigkeit im Dienste, auch bey dieser Gelegenheit zu wachen, nur soll Ihnen weder Correction noch andere Bestrafung zustehen, da die Parade gegenwärtig unter dem Commandanten und seinen Befehlen steht.

Anwesende Offic. achten indessen auf den Dienst,

ohne jedoch Corrections od. Strafen zu ertheilen.

§. 9.

§. 9.

Ein Regiment, das in einer Garniſon liegt, iſt nicht befugt Commandos auszuſchicken, Compagnie- Bataillons- oder Regimentsweiſe zum Exerciren auszurücken, Verhöre oder Executionen abzuhalten, oder jemanden, der zur Garniſon gehört, beerdigen zu laſſen, ohne ſolches dem Major dû jour, durch welchen alle Meldungen an den Commandanten bey Abholung der Parole, gebracht werden ſollen, vorhero durch den Regiments-Adjudanten, behuf der weiteren Meldung anſagen zu laſſen, und außer den gewöhnlichen Wacht- Kirchen- und Löhnungs-Paraden, darf ſich kein Trupp, es ſey mit oder ohne Gewehr verſamlen, und die Barriere paſſiren, ohne daß ſolches vorhero dem Commandanten gemeldet, und ſeine Erlaubniß dazu eingeholet worden; doch machen Wir in Abſicht der bey einem Regimente abzuhaltenden Verhöre die Einſchränkung, daß, wenn ſolche eilig ſind, und durch den Aufſchub einige Gefahr zu beſorgen wäre, ſolche zwar ohne Meldnng abgehalten werden, jedoch ſo bald als möglich dem Commandanten angezeiget werden ſollen.

Kein armirtes Commando darf ohne Vorwiſſen des Comandanten aus- od. einrückt,

kein Trupp ſich verſamlen.

Ausnahme in Abſicht der Wacht- Kirchen- und Löhnungs- Paraden,

in Abſicht eiliger Regiments-Verhöre.

§. 10.

Kein zur Garniſon gehöriger Officier darf ohne Vorwiſſen und Erlaubniß des Commandanten aus der Garniſon fortreiſen, oder nur eine Nacht aus ſolcher wegbleiben; ſelbſt denjenigen, die ſich nur auf Urlaub in einer Garniſon aufhalten wollen,

Ein Garniſon-Officier darf nicht ohne des Command. Erlaubniß abweſend ſeyn,

machen Wir es zur Pflicht, sich bey ihrer Ankunft und bey ihrem Abgange bey dem Commandanten zu melden, als welches ebenfalls alle Officiers in kleinen Garnisonen, gegen den daselbst commandirenden Officier, beobachten sollen.

jeder fremde Officier muß sich bey ihm melden.

§. 11.

Kömt ein Officier auf Befehl des Obersten in Arrest; so muß solches, so wie die Erlassung, dem Commandanten gemeldet werden; der Arrest, der im Garnisondienste von einem höhern über einen Officier, Unterofficier oder Soldaten verhänget wird, gehöret ohnehin für den Commandanten, als die weitere Verfügung, vermöge der ihm ertheilten Gerichtsbarkeit, von ihm abhängt.

Der Arrest eines Offic. und dessen Erlassung muß ihm gemeldet werden.

§. 12.

Alle Arrestanten, die auf Verfügung der Chefs der Regimenter an den Wachen gehalten werden, müssen dem Commandanten gemeldet, und ohne seine Erlaubniß nicht aus dem Arreste gelassen werden, wenn gleich das Verbrechen, wofür sie den Arrest halten, nicht im Garnisondienste, sondern außer solchem begangen worden, da alles das, was an den Wachen vorgeht, von seinen Befehlen abhängt.

Die Arrestanten an den Wachen werden ihm gemeldet; nicht ohne seine Erlaubniß erlassen.

§. 13.

Ob aber gleich die Regiments-Stäbe von Unsrer Cavallerie, die an solche Oerter, wo Infanterie

Die Cavallerie-Stäbe in den Gar-

in

in Garniſon liegt, beſtimt ſind, in Abſicht des Commandanten, nicht anders als Detachements angeſehen werden können; ſo ertheilen Wir ſolchen jedoch in ſo weit das Recht der Garniſon, daß ſie zwar nicht zum Garniſondienſt beytreten, mithin weder Haupt- noch Thorwachen beſetzen, jedoch die Stabswache vor dem Quartiere des Regiments-Chefs oder Commandeurs des Regiments, verſamlen, paradiren, und ohne vorherige Meldung Marſch blaſen, auch ein armirtes Commando, wobey ein Officier iſt, mit Marſchblaſen ausrücken laſſen können, wiewol letzteres nicht anders, als wenn ſolches vorhero dem Commandanten zur Anzeige gebracht worden. Der Commandant des Orts giebt indeſſen alle Garniſonbefehle, Parole und Feldgeſchrey aus, und die Cavallerie iſt verpflichtet, erſtere in ſo weit ſolche Beziehung auf ſie haben, zu reſpectiren, und erhält zu dem Ende von dem Commandanten die Parole und die ausgegebenen Befehle zu ihrer Nachricht.

niſonen gelten als Detachements,

haben jedoch Garniſon-Rechte,

erhalten Parole, Feldgeſchrey und Garniſonbefehle zur Nachricht.

machen Wir es zur Pflicht, sich bey ihrer Ankunft und bey ihrem Abgange bey dem Commandanten zu melden, als welches ebenfalls alle Officiers in kleinen Garnisonen, gegen den daselbst commandirenden Officier, beobachten sollen.

§. 11.

Kömt ein Officier auf Befehl des Obersten in Arrest; so muß solches, so wie die Erlassung, dem Commandanten gemeldet werden; der Arrest, der im Garnisondienste von einem höhern über einen Officier, Unterofficier oder Soldaten verhänget wird, gehöret ohnehin für den Commandanten, als die weitere Verfügung, vermöge der ihm ertheilten Gerichtsbarkeit, von ihm abhängt.

§. 12.

Alle Arrestanten, die auf Verfügung der Chefs der Regimenter an den Wachen gehalten werden, müssen dem Commandanten gemeldet, und ohne seine Erlaubniß nicht aus dem Arreste gelassen werden, wenn gleich das Verbrechen, wofür sie den Arrest halten, nicht im Garnisondienste, sondern außer solchem begangen worden, da alles das, was an den Wachen vorgeht, von seinen Befehlen abhängt.

§. 13.

Ob aber gleich die Regiments-Stäbe von Unsrer

die an solche Oerter, wo Infanterie

in

§. 3.

Auch ist das Militair nicht befugt, einen Bürger oder andere der Civil-Obrigkeit unterworfene Person, in einer, entweder eine ganze Garnison, oder einzelne Offiziers und Soldaten angehenden Sache, eigenmächtig in der Absicht zu arretiren, um über solche ein Bestrafungs-Recht sich anzumaaßen, oder gegen selbige sich selbst Recht zu verschaffen.

Das Militair darf keinen Bürger arretiren, um solche zu bestrafen.

Die Schildwachen sind anzuweisen, sich gegen jedermann bescheiden zu betragen, und das, worüber ihnen zu halten befohlen worden, auf eine anständige Art zu begehren, vornemlich aber ohne die grösseste Noth nicht zu Thätlichkeiten zu schreiten. Solte aber sich jemand der Schildwache widersetzen, oder auf sie schimpfen, so ist ein solcher zwar dem Befinden nach in Arrest zu ziehen, aber sobald als möglich der Civil-Obrigkeit, nebst einer Anzeige von dem Vorgange und allen demselben betreffenden Nachrichten, auszuliefern, und von dieser, dessen Bestrafung und gebührende Genugthuung zu begehren, und um desto gewisser ohne Anstand zu gewärtigen, als Wir Unsere Civil-Obrigkeiten ausdrücklich angewiesen haben, darauf ernstlich zu halten, daß den Schildwachen und überhaupt einem jeden in seinem Dienste begriffenen Soldaten, die gebührende Achtung erwiesen werde. Von Personen vom Stande ist ein unanständiges Betragen gegen die

Die Schildwache müsse mit Bescheidenheit ihren Posten behaupten, nicht ohne dringende Noth zur Thätlichkeit schreiten.

Wer sich gegk eine Schildwache vergeht, kan arretiret, muß aber seiner Obrigkeit ausgeliefert werden.

Personen vom Stande leisten ohne

Arrest Genugthuung.

Wachen und Posten zwar nicht zu besorgen. Würde sich aber doch jemand so weit vergessen, so versteht es sich, daß mit der Arrestirung nur im äußersten Nothfalle zu verfahren, und wo möglich auf eine andere Weise Genugthuung zu begehren sey.

§. 4.

Jede in Arrest gezogene Person muß der Civil-Obrigkeit ausgeliefert werden,

Eben also muß in jedem andern Falle, in welchem entweder die öffentliche und privat Sicherheit, oder eine zu besorgende Entweichung eines Stöhrers derselben, die Arrestirung einer unter der Militair-Jurisdiction nicht gehörigen Person, ohne zuvor die Requisition der Civil-Obrigkeit zu erwarten, durchaus nothwendig machen solte, dieselbe sofort an die Civil-Obrigkeit ausgeliefert werden. Sind Militair-Personen in der Sache mit verwickelt, oder bey dem Ausgange derselben interessirt, so ist eine dienſame Communication zuzulegen oder vorzubehalten.

mit solcher wird communiciret, wenn Milit. Personē in einer Sache verwickelt sind.

§. 5.

Auf Requisition der Obrigkeit wird zweckmäßige Hülfe geleistet.

Wenn eine Obrigkeit den Beystand des Militairs, um ihren Befehlen den gehörigen Nachdruck zu geben, begehret, und gebührend darum nachsuchet, darf solcher nicht versaget, aber auch nicht weiter erstrecket werden, als erforderlich ist, um den Endzweck mit gehöriger Ordnung zu unterhalten.

§. 6.

§. 6.

Der in einem Orte oder Districte commandirende Officier ist demnach schuldig, die Wachen dahin anzuweisen, daß sie bey nächtlichen Diebstälen, Einbrüchen und mördlichen Ueberfällen, oder wenn auch sonst grober sträflicher Unfug, mit Einwerfen von Fenstern oder dergleichen, auf den Gassen getrieben würde, zutreten, und die Ruhe bis dahin erhalten, daß die ordentliche Obrigkeit das weitere verfügen kann, imgleichen, daß sie die Schildwachen anhalten, wenn sie dergleichen ansichtig werden, es sofort der nächsten Wache zu melden; wie denn auch der an einem Orte commandirende Officier, die Wachen dahin anzuweisen hat, in denen so eben erwähnten Fällen, in Ansehung der Arrestirung, sich dem gemäß zu bezeigen, was in dem §. 4. verordnet worden.

Die Wachen steuren allen nächtlichen Unfug, Diebereyen ꝛc.

die Schildwachen melden dergleichen an die Wachen,

die Wachen arretiren in ähnlichen Fällen nach d. Vorschrift des 4. §.

Er ist ferner gehalten, und ohne weitern Befehl befugt, auf Requisition der Obrigkeit:

Auf Requisition,

a) die von derselben gemachten Policey-Verfügungen zu unterstützen, und die Wachen und Posten desfalls mit Befehl zu versehen.

unterstützen der Commandant od. Officier des Districts d. Policey-Verfügungen

b) Zu Vollstreckung verhängter Executionen, die verlangte Mannschaft zu commandiren, in so ferne dergleichen Executionen sich nicht zu solchen qualificiren, wozu bisher gewöhnlich, und nach Vorschrift des §. 14. der

u. verhängt Executionen

wenn diese nicht durch Landsoldaten gedeckt werden,

unterm 16ten Sept. 1766. wegen Einrichtung der Land-Regimenter ergangenen Verordnung, die Leute von den Land-Regimentern genommen sind.

giebt Commandos zur Erhaltung einer guten Ordnung od. Herstellung der Ruhe,

c) Einen oder mehrern Posten oder auch ein Commando, in solchen Fällen zu geben, wo wegen entstandener gefährlichen Schlägereyen oder zu Erhaltung guter Ordnung, bey einem Zusammenlaufe vieler Menschen solches nöthig erachtet wird.

schickt Patrouillen gegen Diebes-Gesindel,

unterstützt Civil-Visitationen,

d) Patrouillen auszuschicken, um Diebes- oder anderes liederliches Gesindel aufzusuchen, und in Verhaft zu nehmen, oder zu Visitationen in den Häusern, den Civil-Bedienten einige Mann zuzugeben.

läßt Wilddiebe verfolgen,

e) Zur Aufsuchung, Verfolgung und Arrestirung der Wilddiebe, nach Maaßgabe Unsrer wider die Wilddieberey unterm 22ten Januar 1773. erlassenen Verordnung, hülfliche Hand zu leisten, und endlich

bey entstandenen Feuersbrünsten Hülfe leistet.

f) bey entstandenen Feuersbrünsten, alles erforderliche nach mehrerer Vorschrift der in dem zweyten Theile dieses Reglements davon besonders redenden Capitel vorzukehren.

In

In allen übrigen Fällen aber, und besonders wo es auf Grenz-Streitigkeiten mit auswärtigen Ländern, oder auf die Behauptung eines Rechts oder Besitzes einer Unserer Provinzen gegen die andre, oder eines Amts oder Gerichts gegen das andere ankömt, ist der Requisition der Civil-Obrigkeit nicht Statt zu geben, vielmehr ist davon sofort an Unsern commandirenden General zu berichten, und der Befehl zu erwarten.

In bedenkl. Fällen, als Grenzstreitigkeits mit Auswärtige, wird der Requisit. nicht gefolget, solche an den com. Gener. zum Befehl gemeldet,

§. 7.

In so ferne aber der Fall sich ereignen solte, daß in Unserm Lande die Unterthanen Unsrer verschiedenen Provinzen, Aemter, Gerichte und einzelner Dorfschaften gegen einander mit Gewalt die streitigen Grenzen oder Gerechtsamen zu behaupten suchen solten, wobey Mord und Todtschlag zu befürchten ist; so soll Unser Militair auf Requisition der Civil-Obrigkeit sofort zutreten, um Ruhe und Sicherheit herzustellen. Gleichwie aber ein commandirender Officier jeden Misbrauch der seinem Commando anvertraueten Mannschaft zu verantworten hat, also muß derselbe dabey mit aller Klugheit verfahren, und die äußerste Vorsicht anwenden, daß die Commandirten zwar keiner Beschimpfung ausgesetzet werden, jedoch aber auch nicht mehr Gewalt gebrauchen, als es die Umstände erfordern, und als nöthig ist um den Endzweck zu erreichen.

ist jedoch Mord und Todschlag zu befürchte, so darf Ruhe u. Sicherheit hergestellet werden.

Der Officier d. Commandos handelt dabey mit Vorsicht,

braucht nur zweckmäßige Gewalt, und haftet für sein Verfahren.

Solte

In dringenden Fällen darf ehe dieses ohne Requisition geschehen,

Solte auch ein Officier, nach reiflich überlegten Umständen finden, daß er in dem erwehnten Falle bey der Entfernung der Civil-Obrigkeit, etwas durch ein abzuschickendes Commando, zur Herstellung der Ruhe beytragen könte, so ist er zwar schuldig, solches auch ohne Requisition der Obrigkeit, an den Ort des Auflaufs zu senden; es hat aber derselbe und der das Commando anführende Officier, in diesem Falle um so mehr mit Klugheit und der äußersten Vorsicht zu handeln, als die Folgen davon ihnen allein zur Last fallen; insonderheit aber hat er sofort der Civil-Obrigkeit davon Nachricht zu geben, und demjenigen, unter dessen Commando er stehet, Rapport davon abzustatten.

jedoch mit noch größerer Vorsicht,

und der Civ. Obrigkeit muß davon Nachricht gegeb. werde.

§. 8.

Fordert ein Hausherr Hülfe,

Würde ein Hausherr bey vorfallenden gefährlichen Unruhen in seinem Hause, Beystand von der Wache begehren, so soll zwar der wachthabende Officier oder Unterofficier, die nöthige Mannschaft dazu abschicken, um augenblicklich Ordnung, Ruhe und Sicherheit herzustellen, auch nach Erforderniß der Umstände auf Verlangen und Gefahr der Hausherrschaft, bis zur Arrestirung der etwa betrunkenen und tumultuirenden Personen, oder widersetzlichen Dienstboten schreiten; die weitere Verfügung, Untersuchung und Bestrafung gehört aber lediglich vor der Civil-Obrigkeit, welcher mithin auch die etwa arrestirten Personen, wenn der Hausherr verlangt, daß solche

so soll ohne Obrigkeitl. Requisit. die augenblickl. Ruhe hergestellt, auch auf Gefahr des Requis. um Arrest geschritten, die weitere Verfüg. aber der Obrigkeit verlassen,

in

in Verhaft bleiben sollen, oder sie sich irgend eines Verbrechens verdächtig gemacht haben, so bald es geschehen kann, abzuliefern, und von derselben anzunehmen sind. d. Arrestant solcher ausgeliefert werden.

§. 9.

Wie im übrigen es eine Hauptpflicht des Militairs ist, den Unterthanen Ruhe und Sicherheit zu verschaffen, so soll nicht nur Unsre Cavallerie nach mehrerm Inhalte der von Unserm Feldmarschall von Reden, mit Zustimmung Unsrer Landes-Regierung erlassenen Ordre vom 11ten Januar 1785., welche Wir hiedurch ausdrücklich bestätigen, zur Sicherheit des Landes, und besonders der Heerstraßen, Patrouillen ausschicken, sondern es müssen sich auch alle Officiers, vornemlich aber die auf dem platten Lande im Quartiere liegende, der Cavallerie angelegen seyn lassen, von demjenigen, was ihnen wegen des Aufenthalts von Diebes- und andern liederlichen Gesindel im Quartierstande oder in der Nachbarschaft bekant wird, der ordentlichen Obrigkeit ungesäumt umständliche Nachricht zu ertheilen. Sie müssen sodann, wenn nicht Umstände eintreten, welche sofort eine Verfügung erfordern, erwarten, ob von derselben wegen zu leistender militairischer Hülfe, eine Requisition erfolge, und wenn es geschiehet, alles dergestalt abreden, daß sie von der gehörigen Würkung sey.

Die Cavall. schickt Patrouillen zur Sicherheit d. Landes u. der Heerstraßen aus.

Die Offic. besond. auf d. Lande geb. d Obrigk. Nachr. wenn sie bedenkliche Dinge erfahren,

u. verabredt mit solchen d. nöth. Verfügung, weil nicht augenblickl. Hülfe nöthig ist.

§. 10.

Wer in Arrest gezogen wird, darf nicht gemißhandelt,

Bey Arrestirung dergleichen Gesindels, und überhaupt eines jeden Stöhrers der öffentlichen Ruhe, ist ein Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß man sich dergleichen, ohne sie zu mishandlen, bemächtige.

gegen Widersetzlichk. ab. nach den Umständen verfahren werden.

Solten jedoch solche Leute mit Schießgewehr sich widersetzen, auf Zurufen und Drohen, daß auf sie gefeuert werden solte, sich nicht zum Ziele legen, noch das Gewehr abgeben, auch sonst kein Mittel ihrer ohne die äußerste Gewalt habhaft zu werden, sich zeigen; so kann nach Maaßgabe der Widersetzung zuerst zum Schrecken, und wenn auch dieses nicht helfen solte, im Ernste auf sie gefeuert oder eingehauen werden.

§. 11.

Die commandirte Mannschaft darf sich an nichts vergreifen,

Die zu einem solchen Behufe commandirte Mannschaft, hat sich an denen bey den Arrestanten gefundenen Geldern, Effecten und Kleidungsstücken im geringsten nicht zu vergreifen, oder es sey so wenig als es wolle, von ihnen zum Geschenke anzunehmen, noch zu gestatten, daß davon etwas verschleudert werde. Die, so sich dessen gelüsten lassen, sollen wenn eine würkliche Entwendung vorgegangen, nicht nur als Diebe, sondern auch, weil das Verbrechen im Dienste geschehen, noch schärfer; diejenigen aber, welche sich etwas schenken lassen, oder die Verschleuderung, wenn sie gekont, nicht verhindert haben,

noch weniger Geschenke nehmen;

die, so Sache entwenden, sollen als Diebe,

Die Geschenke genommen,

den

den Umſtänden nach, jedoch ernſtlich beſtrafet werden; und iſt dieſes den Commandirten deutlich zu eröfnen, auch der commandirende Officier oder Unterofficier dafür, und für ſeine etwanige Nachläſſigkeit verantwortlich.

ernſtlich beſtraft werde. Officier und Unteroffic. haften für jede Nachläßigkeit.

§. 12.

In allen ſolchen Fällen, wo eine Militairhülfe auf beſondern Befehl Unſers commandirenden Generals geleiſtet wird, werden von ſolchem die nähern Vorſchriften, wie weit jedesmal zu gehen ſey, ertheilet werden.

Giebt der comand. General Ordre zur milit. Hülfe, ſo iſt dabey d. nöthige Vorſchrift.

XXVII. Capitel.

Von der Militair-Gerichtsbarkeit.

§. 1.

Die Milit. Gerichtsbarkeit befreyet v. and. Jurisdiction, in Personal-klage u. Criminalsache, und wird in jedem Regimente v. d. Chef als einzigen Richter verwaltet.

Wir bestätigen hiedurch von neuem, die Unsern gesamten Truppen, bereits vorhin zugestandene eigene Gerichtsbarkeit, mit gänzlicher Befreyung von jeder fremden, in allen vorkommenden Personalklagen und Criminalsachen, und übertragen solche so wie vorhin, in Absicht eines Regiments dem Obersten oder Chef desselben in der Maaße, daß solcher als einziger beständiger Richter, ohne allen Beytritt der Stabs-Officiers, in allen dem Regiments-Gerichte unterworfenen Personalklagen und Criminal-, auch Dienstsachen, in so ferne diese ein gerichtliches Verfahren nothwendig machen, die Untersuchung veranlasse, das Recht spreche, und die Execution verhänge, in denen für die Obergerichte gehörigen Sachen aber auf deren Befehl die Nothdurft verfüge.

§. 2.

In den Garnisonen hat solche der Commandant in allen Angelegenheit d. Garnison.

Wir bestätigen hiernächst eine der ebengedachten völlig gleiche Gerichtsbarkeit für jeden von Uns bestellten Commandanten einer Garnison, in allen den Sachen, die Wir den Garnisongerichten, nach mehrern Inhalt der unten folgenden Verordnung unterworfen haben, dergestalt, daß solcher in allen dahin gehö-

gehörigen Sachen, so wie der Oberste in den Regimentssachen ohne allen Beytritt anderer zur Garnison gehöriger Personen, verfahren und das Recht sprechen soll.

§. 3.

Beyde, sowohl das Regiments- als das Garnison-Gericht sind ~~Unserer Krieges-Gerichts-Commission und~~ dem General-Krieges-Gerichte, als ihren ordentlichen Obergerichten, unterworfen, und erkennt ~~von solchen erstere nach mehrern Inhalt Unsers Militair-Justiz-Reglements in allen vorkommenden~~ Civilsachen, es sey, daß solche gleich vom ersten Anfange an, oder durch den Weg der Appellation dahin gebracht worden, und letzteres, das Wir Unserm commandirenden General übertragen haben, in allen Criminal- und solchen Dienstsachen, die einer gerichtlichen Erörterung bedürfen, und nicht vom Commando abgethan werden können; Unserer Krieges-Canzley hingegen, bleiben wie vorhin alle Verpflegungssachen Unserer Truppen, die Werbungssachen, deren Gültigkeit bezweifelt wird, die Dimissionssachen zu häuslicher Besetzung im Lande, die Pensions- und Cartelsachen, behuef der erforderlichen Erörterung und Entscheidung vorbehalten.

Die Regim. u. Garnison-Gerichte stehen unter der Kr Gerichts-Commiss u. Gen. Kr. Gericht, unter jener in allen Civilsachen

unter dieser in allen Criminal- und Dienstsache, die gerichtl. erörtert werden müssen.

Die Krieges-Canzley besorgt Verpflegungs- Werbungs- Dimissions- Pensions- u. Cartelsache.

§. 4.

Der Oberste ist also in einem Regimente und der Commandant in einer Garnison der einzige von Uns

Der Oberste u. Comand. sind einzige

Richter, gebē nur ihren Obergerichten Rechenschaft,

bestellte Richter, der theils in allen denen dem Gerichte unterworfenen Sachen erkent, theils auf Befehl der Obergerichte die Nothdurft verfügt, und darüber niemanden außer diesen, Rechenschaft zu geben schuldig ist.

§. 5.

beyde bedienē sich eines beeidigten Rechtsgel. zum Protoc.

Damit jedoch die Justitz sowohl in den Regimentern, als Garnisons, nach Vorschrift der Gesetze und Unserer Verordnungen ausgeübt werden möge; so sollen sich die Regiments-Chefs und Commandanten zu Führung des Protocolls eines beeidigten Rechtsgelehrten bedienen. Wir lassen zu dem Ende

Im Frieden nach der Regul des Garnis. Audit.

in Friedenszeiten in den größern Garnisons, die Garnison-Auditeurs, und in Kriegeszeiten bey jedem

im Kriege bey d. Regimentern der Reg. Audit.

Regimente die Regiments-Auditeurs von Unserer Krieges-Canzley anstellen, wovon letztere in den Regiments- und erstere in den Regiments- und Garnison-Gerichten unter dem Obersten und Commandanten, oder welche deren Stelle vertreten, die Verrichtungen eines Actuarii Referentis und Concipientis versehen, und alle Regimenter, die keine eigene

Function d. Auditeurs,

Verbindlichkeit d. Regiment. in Absicht solcher.

Auditeurs haben, sind verpflichtet, die Ihnen zunächst wohnende Garnison- und Regiments-Auditeurs zuzuziehen, und nur alsdann, wenn diese zu weit

Ausnahme.

entfernet sind, oder eine andere gültige Ursache deren Gebrauch verhindert, nach dem Inhalte des 14ten §. Cap. II. Unsers Militair-Justitz-Reglements, irgend eine obrigkeitliche Person auf dem Lande oder in den

Städten

Städten zur Verrichtung der Auditeurs-Dienste, zu requiriren.)

§. 6.

Gleichwie aber beyde, den Regimentern und Garnisonen verliehene Gerichtsbarkeiten verschiedentlich in einem Orte verwaltet werden, und also oftmals in ihren Befugnissen zusammen treffen können; so setzen Wir hiedurch zu gleicher Zeit die einer jeden Gattung zustehende Grenzen fest, und wollen, daß in Zukunft alle vorkommenden Sachen darnach erwogen und abgethan, und alle unnütze Jurisdictions-Streitigkeiten vermieden werden sollen.) Grenzen d. Regiment u. Garnis Gerichts.

§. 7.

Das Garnison-Gericht hat die Gerichtsbarkeit über alle zum Gouvernements-Stabe gehörige Personen, und über alle etwa in der Garnison vorhandene Vestungsbau-Gefangene, so vorhero den Militair-Gerichten unterworfen gewesen, in eben der Maaße, in allen Civil- und Criminalsachen, wie solche den Regiments-Gerichten im Regimente verliehen worden, jedoch so, daß ebenfalls alle schwere Verbrechen von der Entscheidung des General-Krieges-Gerichts abhangen. Ueber die von den Civil-Gerichten verurtheilte Vestungsbau-Gefangene, stehet zwar dem Garnison-Gerichte eine gleichmäßige Gerichtsbarkeit zu; es versteht sich jedoch von selbst, wenn gegen die Gefangenen solche Verbrechen zur Anzeige kommen, welche sie vor ihrer Verurtheilung verübet haben, 1. Bestim der Gren des Garn Gerichts, ches gilt a) über a zum Gou Stabe ge rige Perso b) über Ve Baugefan

haben, und die bey der vorherigen Unterſuchung nicht zur Erwegung gekommen ſind, die weitere Verfügung ſolcherhalber demjenigen Gerichte von dem die Verurtheilung geſchehen, vorbehalten bleibe.

e) in allen Exceſſen, die im Garniſ. Dienſte vorgehen.

Es hat ferner die Unterſuchung und Beſtrafung aller Exceſſe und Verbrechen, welche auf den Wachen, Piquets, Garniſon-Commandos, und überhaupt im Garniſondienſte von Officiers, Unterofficiers oder Soldaten begangen werden; in ſo ferne der Vorgang binnen 24 Stunden, von der geſchehenen That an, klar gemacht und abgethan werden kann; immaaßen die ganze Sache mit dem bereits aufgenommenen Protocoll zum weitern Verfahren an das Regiments-Gericht, worunter der Verbrecher ſteht, abgegeben werden ſoll, ſobald deren Erörterung eine längere Zeit erfordert, und eben das ſoll das Garniſon-Gericht thun, wenn die Beſtrafung des Verbrechens dem General-Krieges-Gerichte gehört, da das Regiments-Gericht in dieſem Falle die ganze Cognition haben, und auf Befehl des General-Krieges-Gerichts verfahren ſoll.

Einſchränk. des Verfahrens auf 24 Stunden.

Die Exceſſe wer dem Garn. Dienſte gehören ſers Regim. richt.

Alle Exceſſe, welche außer dem Garniſondienſte vorgehen, gehören dem Regiments-Gerichte, nach Maaßgabe der demſelben beygelegten Befugniß.

§. 8.

Ueber alle d. Garniſ. Nachbarſchaft befind.

Der Commandant einer Garniſon, hat hiernächſt die Criminal-Gerichtsbarkeit über alle in der Garniſon oder in der Nachbarſchaft befindliche beurlaubte

Unter-

Unterofficiers und Soldaten, in der Maaße, daß er die von solchen verübten Excesse untersuchen, die Acten zum Spruch fertig machen lässet, und wenn er von eben der Gattung Unserer Truppen ist, wozu der Excedent gehöret, und der Excess mit einer geringen Strafe abgethan werden kann, selber erkent, und die Execution verhängt, alsdenn aber solchen wieder an den Ort des Urlaubs zurück gehen läßt; jedoch muß er den Regiments-Chef von dem ganzen Vorgange benachrichtigen, damit dieser ermäßigen möge, ob der Urlaub nunmehro länger dauren soll oder nicht.

liche beurl. Unteroffic. u. Soldaten,

In geringen Excessen, d. Untersuch. Erkenntniß und Spruch, über die von der Gattung des Comand.

§. 9.

Zieht aber der Excess eines Beurlaubten, das Gassenlaufen oder eine andere schwere Strafe nach sich, oder derselbe gehört zu einer andern Gattung Truppen, so schickt der Commandant die bis zum Spruch instruirten Acten dem Regiments-Chef desselben zu, und erwartet, ob solcher den Arrestanten an das Regiment holen lassen, oder die Strafe erkennen, und ihn um die Vollstreckung derselben bitten will, oder holt, wenn die Sache vor das General-Krieges-Gericht gehört, das Erkenntniß von daher ein, da Wir ihm in solchen Fällen die völlige Untersuchung und den unmittelbaren Bericht an das General-Krieges-Gericht überlassen; jedoch daß er dem Chef des Regiments zu gleicher Zeit Nachricht davon ertheile.

in große Excessen u. über die von einer andern Gattung bis zum Spruch,

die Execut. nur auf Requisition.

§. 10.

Befehl an Offic. u. Unteroffic. in Absicht der Beurlaubt.

Wir gebieten indessen allen Officiers und ebenfalls den Unterofficiers, besonders von der Cavallerie, auf die Beurlaubte in ihrem Quartierstande, die, vermöge der von Uns vestgesetzten Subordination, ihnen ohne Unterschied, Folge leisten sollen, fleißig zu achten, den Excessen derselben so viel möglich vorzubeugen, und wenn Vermahnungen und Drohungen nicht helfen wollen, solche auf die bestthunlichste Weise in Arrest zu ziehen, und an die nächste Garnison mit Anführung der Ursache des Arrests, einzusenden.

§. 11.

2. Bestimmung der Grenzen des Regim. Gerichts, solches gilt a) über alle, die zum Reg. gehören od. sich folgen, in persönl. Klagen, Criminal- und Dienstsache.

Dem Regiments-Gerichte hingegen sind alle diejenigen unterworfen, die bey dem Regimente angesetzet sind oder demselben folgen, und nicht unmittelbar unter dem Obergerichte stehen; es mag der Vorfall eine persönliche Klage, eine Criminal- oder solche Dienstsache, die ein gerichtliches Verfahren nothwendig machet, betreffen, und das Gericht ist nicht befugt, eine in der ersten Instanz angebrachte Civilklage an Unsre Krieges-Gerichts-Commission zu verweisen, sondern muß solche annehmen und verhandeln, so lange die Krieges-Gerichts-Commission darunter nichts verfügen wollen, da es dieser nach dem §. 16. Unsers Militair-Justiz-Reglements frey stehet, dergleichen Klagen, mit Vorbeygehung der Regiments-Gerichte, anzunehmen, und in der ersten Instanz zu entscheiden.

Ausnahme in Absicht d. Civ. Sachen.

Die Kr. Ger. Commiss. kan solche in der erste Instanz annehmen.

§. 12.

§. 12.

Ob aber gleich das Regiments-Gericht alle Criminalsachen im Regimente hat, so erstrecket sich doch solches in Absicht der Officiers nicht weiter, als in so ferne das Vergehen mit der Strafe eines 48stündigen Arrestes, welcher gegen Capitains in ihren Quartieren, und gegen Compagnie-Officiers auf der Hauptwache verhängt wird; gegen letztere auch in einem achttägigen Hausarrest verwandelt werden darf, abgethan werden kann; verlangt die Sache eine härtere Bestrafung, so kann das Regiments-Gericht nöthigenfalls nur den Sicherheitsarrest erkennen, und muß die Sache an das General-Krieges-Gericht melden. Ges. G. O. 10 Aug. 1845. §. 4.

Grenzen der crim. Jurisdict. in Absicht d. Offic.

§. 13.

Ueber den Regiments-Auditeur und Regiments-Chirurgus hat der Oberste eben die Befugniß, welche er über einen Compagnie-Officier hat; so bald er sich im Dienst oder außer solchem vergeht, oder seiner Pflicht nicht nachkömt; doch versteht sich dieses nur von solchen Vergehungen im Dienste oder gegen die Pflicht, wobey das Wissenschaftliche überall nicht in Frage kömt, immaaßen dergleichen Vergehungen des Auditeurs an die Obergerichte gebracht, und in Absicht des Regiments-Chirurgi nach Vorschrift des §. 13. Cap. XVIII. behandelt werden sollen. Der Arrest, den der Oberste gegen beyde verhänget, soll

Der Reg. Auditeur und Reg. Chir. werden wie Compagnie Offic. behandelt,

in wissenschaftl. Vergehen erkennen jedoch d. Obergerichte.

Der Arrest wird im Ort verhängt.

vom Audit. d. Kr. Canzl. Bericht gegeben.

indessen allemal im Quartiere vollzogen, und davon wegen des Auditeurs ungesäumt an Unsere Kriegs-Canzley Bericht abgestattet werden.

§. 14.

Die Garnis. Audit. stehen bloß unt den Oberger. u. Kr. Canzley.

Die Garnison-Auditeurs hingegen, welche in Friedenszeiten bey den Regiments- und Garnison-Gerichten gebraucht werden, sind nicht in der Maaße von dem Obersten oder Commandanten zu bestrafen, sondern deren Vergehungen müssen, wenn ernstliche Vermahnungen nicht helfen wollen, den Obergerichten zur gebührenden Ahndung gemeldet, und wenn sie ihrem Dienste überall nicht weiter vorstehen können, dieses der Kriegs-Canzley angezeiget werden.

§. 15.

Pflicht des Garnis. Aud. in Absicht der Comand. u. der Regim. Chefs.

Ob aber gleich die Garnison-Auditeurs nicht in der Maaße wie die Regiments-Auditeurs den Commandanten und Regiments-Chefs subordiniret sind, so bleiben solche nicht destoweniger schuldig, ihren Befehlen, in so weit es die Verwaltung der Gerichtsbarkeit mit sich bringet, zu gehorsamen, und sich ebenfalls auf Verlangen bey den benachbarten Regiments-Chefs zu Abhaltung des Gerichts einzufinden, im letztern Falle aber vorhero dem Commandanten von der erhaltenen Requisition, besonders, wenn sie desfalls aus der Garnison müssen, die gebührende Anzeige zu thun, und dessen Beystimmung

zu

zu erbitten, da dieser ermäßigen muß, ob die von den benachbarten Chefs aufgetragene Geschäfte sich mit denen von der Garnison gut vereinigen lassen oder nicht.

§. 16.

In eben der Maaße wie die Regiments-Auditeurs sind die Feldprediger bey den Armeen im Felde, da sie von ihrem ordentlichen Foro dem Consistorio entfernt sind, der Ordre des Regiments-Chefs, nicht nur in der Ausübung ihrer Dienstsachen, in so ferne solche nicht das Wissenschaftliche oder die Vorschriften der Religion und Kirche betreffen, unterworfen, sondern solche können aus allen daselbst eingegangenen Contracten und Verbindlichkeiten in civilibus, gleich den Officiers, bey ihm belanget werden. Der Oberste ist befugt, sie durch gehörige Weisung zu ihrer Dienst-Verrichtung anzuhalten, und in Civil-Personalklagen gegen solche, wie gegen jeden andern zu erkennen; von selbst versteht es sich, daß sie allen Policey-Gesetzen und sonstigen Verfügungen des commandirenden Generals, gleich den übrigen im Felde unterworfen sind; auch nicht ohne Erlaubniß des Regiments-Chefs, wobey sie stehen, abwesend seyn dürfen.

Befugniß des Obersten über Feldprediger.

§. 17.

Ueber alle Uebrige des Regiments hingegen hat das Regiments-Gericht in allen geringen Criminal-

Ueber alle andere hat d. Reg. Ge in geringen

Verbrechen
). Untersuch.
Entscheid.
i. Execut.

Sachen die völlige Untersuchung, Entscheidung und Execution; in denen Verbrechen aber, die eine gröſsere Bestrafung nach sich ziehen, nur die Untersuchung und Einleitung des Processes, (da die Entscheidung derselben für das General-Krieges-Gericht gehört,) und hiernächst die Execution des Urtels lediglich nach dem abgegebenen Erkenntniße des General-Krieges-Gerichts vollzogen werden muß.

in gröſseren Verbrechen
). Untersuch.
i. d. Execut.
uf Befehl
). Oberger.

§. 18.

Jemandes Verbrechen vor der Anwerbung, bleiben bey einer Obrigkeit,

Alle Verbrechen, die ein Soldat vor seiner Anwerbung im Lande begangen, gehören nicht vor dem Regiments-Gerichte, sondern vor der Obrigkeit des Orts, wo solche begangen worden, und der Oberste ist schuldig, den Verbrecher auf Verlangen der Obrigkeit abzuliefern, doch kann er solche ersuchen, ihn wo möglich nicht in einem schimpflichen Gefängnisse zu verwahren, oder mit einer solchen Strafe zu belegen, die ihn zum Kriegesdienste unfähig machen würde; ist indessen das Verbrechen so beschaffen, daß eine Capital- oder doch schwere Leibes-Strafe erkannt werden muß; so wird der abgeforderte Verbrecher, wenn er bereits beeidiget ist, und in der Rolle stehet, auf vorgängig eingeholten Befehl des General-Krieges-Gerichts; wenn er aber noch unbeeidigt ist, sogleich von dem Regimente abandonniret, und der Civil-Obrigkeit völlig übergeben.

der Verbrecher wird abgeliefert,

in schweren Verbrechen,
a) wenn er beeidigt, auf Befehl des Gen. Kr. Gerichts,
b) wenn er noch nicht beeidiget, ohne Anfrage, u. abandonniret.

§. 19.

Ein Regiments- oder Garnison-Gericht hat überall keine Befugniß über eine bürgerliche Person; Wir erlauben zwar einen Frevler oder Stöhrer der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, nach Beschaffenheit der Umstände, in Arrest zu ziehen, es soll jedoch solcher sofort seiner Obrigkeit mit der Anzeige über die Veranlassung des Arrestes ausgeliefert werden, da nur diese das Recht haben soll, das weitere über ihn zu verfügen; es bleibt indessen den Militair-Gerichten unbenommen, mit der Civil-Obrigkeit eine dienſame Communication zuzulegen, wenn Militair-Personen mit in dem Vorgange verwickelt sind.

Civ. Personen stehen nicht unter dem Regim. oder Garnis. Ger.

ein Frevler darf in Arrest gezogen,

muß aber sofort abgeliefert werden

Sind Milit. u. Civ. Pers. in einem Verbrechen, so wird communiciret,

Ueberhaupt aber gebieten Wir sowohl den Regiments- als Garnison-Gerichten, sich in allen zweifelhaften Fällen keiner Gerichtsbarkeit anzumaaßen, sondern bey dem Obergerichte anzufragen, und inmittelst nichts zu thun, als was die Umstände durchaus nothwendig machen, und nicht ohne Nachtheil unterlassen werden kann.

in zweifelhaften Fällen wird das Obergericht befragt,

nichts als d. Nothwend. verfügt.

§. 20.

Alle detachirte Corps oder Compagnien sollen die vorkommenden Arrestanten behuef der Untersuchung zu dem Stabe ihres Regiments einschicken, es wäre denn, daß jemand wegen schwerer Verwundung oder aus andern Ursachen, nicht dahin gebracht werden könte,

Detachem schicken. d. Arrestante zum Stab

das Regi Gericht ve fügt, we

lches nicht unlich ist,

könte, in welchem Falle sodann das Regiments-Gericht nach erhaltenem Berichte die Untersuchung an Ort und Stelle verfügen kann.

das Detaement vergt, wenn rVerschub fährlich, berichtet.

Ist ein schleuniges Verhör nothwendig, so wird die nächste Obrigkeit darum von dem Officiere des Detachements ersucht, jedoch davon zu gleicher Zeit dem Regiments-Gerichte Bericht erstattet.

ist ein Deschem. weit ktfernt, so quirirt es r Garn. richt oder rfügt sel-r.

Ist hingegen das Regiments-Gericht des detachirten Corps oder Compagnie außer Landes oder sonsten weit entfernt, so soll solches seine Arrestanten an das nächste Garnison-Gericht zur Untersuchung einschicken, wenn nicht der Officier desselben zu gleicher Zeit die Erlaubniß erhalten hat, die ersten Verhöre selber anzustellen.

§. 21.

undgesetze r Regim. Garnison-richts-rkeit.

Die Gesetze wornach sowohl ein Regiments- als Garnison-Gericht die vorkommenden Sachen entscheiden soll, sind:

1) Die Krieges-Artikel, das Militair-Justiz-Reglement und sonstige Militair-Verordnungen.

2) Das gegenwärtige Dienst-Reglement, und andere Reglements.

3) Die allgemeinen Landes-Verordnungen, Rechte und Gewohnheiten.

4) Die

4) Die allgemeinen Reichs = Gesetze und Gewohnheiten, und endlich in Ermangelung aller dieser Gesetze

5) die angenommenen römischen und canonischen Rechte.

§. 22.

Die ordentliche Gerichtsstelle des Regiments-Gerichts, ist des Obersten Wohnung, so wie bey dem Garnison = Gerichte des Commandanten Wohnung, und alle wichtige Handlungen der Gerichtsbarkeit, wobey die Gegenwart des Regiments = Chefs oder Commandanten als Richters erforderlich ist, sollen daselbst vorgenommen werden. Wir verstatten indessen, sowohl dem Obersten, als Commandanten, dem Auditeur die Freyheit zu übertragen, minder wichtige Gerichts-Handlungen in ihren Namen zu verrichten, sondern solche auch, so wie die Verhöre, und überhaupt alles das, was zur Untersuchung und Einleitung einer Sache gehöret, in den Verhörstuben, oder in deren Ermangelung in des Auditeurs-Quartier vorzunehmen.

Die G
Stelle ist
des Oberst
od. Coman
Quartier.

Wichtig
Handlung
sollē dase
in Gegen
des Oberst
od. Coman
vorgehen,

durch Au
trag beso
der Audite
minder wi
tige Hand

in den V
hörstuben
oder seine
Quartier

§. 23.

Die Registratur soll ebenfalls in des Obersten und Commandanten Quartier, als der ordentlichen Gerichtsstelle, aufbewahret werden, und es ist des Garnison = Auditeurs Pflicht, die abgethanen Sachen, sowohl

Die Regi
soll an d
Gerichts-
Stelle se

Pflicht
Auditeur

in Absicht solcher.

sowohl bey dem Commandanten als Regiments-Chef, gehörig zu registriren, und die erforderliche Ordnung sorgfältig zu erhalten.

Bey der Cavall. ist die Registratur in des Obersten Quartier oder in den Casernen,

Bey der Cavallerie ist die Registratur in des Obersten Quartier oder in den Casernen, und wenn kein eigener Regiments-Auditeur vorhanden ist, mithin benachbarten Gerichten die Untersuchung übergeben werden muß, so sorgt der Oberste dafür, daß von diesen die abgehaltenen Protocolle, im Original oder fidemirter Abschrift zur Registratur kommen, und solche durch den Adjudanten in gehöriger Ordnung erhalten werde.

wird durch den Adjud. in Ordnung erhalten.

§. 24.

Alle Rechtssachen sollen durch Krieges-Verhöre verhandelt werden,

Alle bey den Regiments- und Garnison-Gerichten vorkommende Rechtssachen, sollen aber durch ordentliche Krieges-Verhöre erörtert und zur Entscheidung vorbereitet werden. Der Oberste oder Commandant setzt diese Verhöre als Richter an, und der Auditeur hält solche ab, und führt über alles, was vorgeht, das Protocoll; wiewol aber der Auditeur für sich kein Verhör anstellen darf; so bleibt es dennoch seine Pflicht, über alle bey ihm angebrachte Klagen und Anzeigen eine Registratur aufzunehmen, solche dem Obersten vorzulegen, und dessen Verfügung darüber zu erwarten.

der Oberste oder Commandant setzt solches an, der Audit. hält es ab und führt das Protocoll,

sich darf zur Registratur aufnehmen.

§. 25.

§. 25.

Wir lassen zwar noch ferner zu, daß der Oberste geringe Disciplinar-Sachen durch den Major mündlich untersuchen, und sich davon Rapport abstatten lassen könne; allein, da das zu häufigen Misbräuchen eine Veranlassung geben kann, so soll solches nicht anders Statt finden, als in denjenigen Sachen, die außer allen Zweifel geringfügig sind, und jede zweifelhafte Sache, besonders, wenn dabey die Rechte eines dritten in Frage kommen, sofort durch den Auditeur ordentlich untersuchet werden; noch weniger aber soll sich jemand im Regimente mündlicher Nebenverhöre, in Sachen die bereits im Gange sind, anmaaßen, oder mit einem Arrestanten oder Zeugen davon reden, da die Herausbringung der Wahrheit ein Geschäfte ist, das lediglich dem Auditeur übertragen worden, und der Oberste darf dergleichen Misbräuche unter keinerley Vorwande verstatten, und muß vielmehr solche jedem ohne Ausnahme ernstlich untersagen.

Geringe Disciplinar-Sachen können durch den Major abgethan werden.

nicht anders als wenn die Sache sehr klein, keine Rechtsfrage dabey vorkömt,

alle Neben-Verhöre sind verboten.

§. 26.

Ein Krieges-Verhör ist alsdenn gültig und gehörig besetzt, wenn solches von dem Obersten angeordnet worden, und aus dem Auditeur und zwey Officiers besteht, wovon der eine, wenn ein Officier vor dem Verhöre steht, allemal einem höhern Grad haben, der andere aber in der Anciennetät vor ihm seyn muß; das Krieges-Verhör über einen Capitain ist also nur alsdenn

zu einem gültigen Kr. Verhöre,

der Audit. muß 2 Assess. haben.

Bestimmung der Assess.

in Absicht solcher.

sowohl bey dem Commandanten als Regiments-Chef, gehörig zu registriren, und die erforderliche Ordnung sorgfältig zu erhalten.

Bey der Cavall. ist die Registratur in des Obersten Quartier in den Caſernen,

Bey der Cavallerie ist die Registratur in des Obersten Quartier oder in den Caſernen, und wenn kein eigener Regiments-Auditeur vorhanden ist, mithin benachbarten Gerichten die Untersuchung übergeben werden muß, so sorgt der Oberste dafür, daß von diesen die abgehaltenen Protocolle, im Original oder sidemirter Abschrift zur Registratur kommen, und solche durch den Adjudanten in gehöriger Ordnung erhalten werde.

wird durch den Adjud. in Ordnung erhalten.

§. 24.

lle Rechtsachen sollen rch Krieges-Verhöre rhandelt rden,

Alle bey den Regiments- und Garnison-Gerichten vorkommende Rechtssachen, sollen aber durch ordentliche Krieges-Verhöre erörtert und zur Entscheidung vorbereitet werden.

r Oberste Commandant ur setzt ches an, er Audit. lt es ab führt das otocoll,

Der Oberste oder Commandant setzt diese Verhöre als Richter an, und der Auditeur hält solche ab, und führt über alles, was vorgeht, das Protocoll; wiewol aber der Auditeur für sich kein Verhör anstellen darf; so bleibt es dennoch seine

sich darf zur Registratur aufnehmen.

Pflicht, über alle bey ihm angebrachte Klagen und Anzeigen eine Registratur aufzunehmen, solche dem Obersten vorzulegen, und dessen Verfügung darüber zu erwarten.

§. 25.

Gründe eintreten, als Assessores bleiben, [illegible] können in der selbigen Sache nicht im Krieges-Rechte sitzen.

Assessores beywohnen.

§. 28.

Der Adjudant giebt die Befehle des Obersten zum Verhöre wie gewöhnlich an die Unterofficiers aus, und von diesen oder bey der Infanterie von dem Regiments-Tambour, wird dem Auditeur das Verhör angesagt, es wäre denn, daß der Adjudant solches aus [illegible] Ursachen selber thun müßte; ist keine Gefahr bey dem Verzuge, so soll dem Auditeur das Verhör Tages vorher angesaget, und ihm dabey die zu der Sache gehörigen Papiere und Nachrichten eingeliefert werden, damit er das Nöthige zu der vorhabenden Untersuchung, vorbereiten, allenfalls auch vorher von dem Obersten über den bisherigen Wandel des Beklagten, den nöthigen Unterricht einholen könne; überhaupt sollen dem Auditeur alle Actenstücke in allen vorkommenden Fällen eingeliefert werden, da solcher außer der Bedürfniß derselben, behuf der vorhabenden Untersuchung, für die Vollständigkeit und Ordnung der Regiments- oder Garnison-Gerichts-Registratur haften muß.

Der Oberste läßt dem Auditeur das Verhör ansagen,

gewöhnlich Tages vorher.

Der Auditeur erhält alle Papiere zu seiner Vorbereitung,

und behuf Ergänzung d. Registrat.

§. 29.

Die beysitzenden Officiers werden auf die gewöhnliche Weise nach der Folge eines Rösters, den der

Die Assessores werden nach dem Röster commandirt,

alsdenn gültig, wenn ein Stabs-Officier und ein Capitain, über einen Compagnie-Officier, wenn ein Capitain und ein Officier, über einen Unterofficier oder Soldaten hingegen, wenn zwey Officiers gegenwärtig sind, und so oft eine Sache wichtig und von der Beschaffenheit ist, daß solche an das General-Krieges-Gericht zur Entscheidung gebracht werden muß, soll von dieser Vorschrift nicht abgewichen werden.

§. 27.

In geringen Sachen ist ein Assessor hinreichend.

Bestimmung desselben.

Ausnahme.

Ist hingegen die Sache geringfügig und so beschaffen, daß sie von dem Obersten oder Commandanten entschieden werden kann; so soll es hinreichend seyn, wenn nur ein Officier, der jedoch, wenn ein Officier vor dem Verhöre steht, allemal höher im Range oder in der Anciennetät seyn muß, dem Verhöre beywohnet, und eben das bleibt in allen den Fällen nachgelassen, in welchen das Verhör nicht die Person des Abzuhörenden selbst betrift; z. E. bey einem Zeugen, und überhaupt in allen Civilsachen, in so ferne es nicht auf besondere Feyerlichkeiten ankömt, welche die Anwesenheit zweyer Assessoren nothwendig machen; wie bey der Aufnahme eines Testaments zum Beyspiel geschehen muß.

Die Assess. bleiben in allen zu einer Sache gehörigen Verhören,

Alle Officiers aber die einmal zu einem Verhör commandiret sind, sollen bey allen in der Sache weiter abzuhaltenden Verhören, wenn nicht dringende

Gründe

Gründe eintreten, als Assessores bleiben, niemals in der Sache, worin sie Assessores gewesen sind, einem Krieges-Gerichte als Präsident oder Assessores beywohnen.

können in der selbigen Sache nicht im Krieges-Rechte sitzen.

§. 28.

Der Adjudant giebt die Befehle des Obersten zum Verhöre wie gewöhnlich an die Unterofficiers aus, und von diesen oder bey der Infanterie von dem Regiments-Tambour, wird dem Auditeur das Verhör angesagt, es wäre denn, daß der Adjudant solches aus überwiegenden Ursachen selber thun müßte; ist keine Gefahr bey dem Verzuge, so soll dem Auditeur das Verhör Tages vorher angesaget, und ihm dabey die zu der Sache gehörigen Papiere und Nachrichten eingeliefert werden, damit er das Nöthige zu der vorhabenden Untersuchung, vorbereiten, allenfalls auch vorher von dem Obersten über den bisherigen Wandel des Beklagten, den nöthigen Unterricht einholen könne; überhaupt sollen dem Auditeur alle Actenstücke in allen vorkommenden Fällen eingeliefert werden, da solcher außer der Bedürfniß derselben, behuf der vorhabenden Untersuchung, für die Vollständigkeit und Ordnung der Regiments- oder Garnison-Gerichts-Registratur haften muß.

Der Oberste läßt dem Audit. das Verhör ansagen,

gewöhnlich Tages vorher.

Der Audit. erhält alle Papiere zu seiner Vorbereitung,

und behuf Ergänzung d. Registrat.

§. 29.

Die beysitzenden Officiers werden auf die gewöhnliche Weise nach der Folge eines Rösters, den der

Die Assessor. werden nach dem Röster commandirt,

Commandant führet, commandirt, und die Pflicht derselben ist, das Verhör durch ihre Gegenwart zu unterstützen, und darauf zu achten, daß der zu Vernehmende mit Bescheidenheit antworte, und die schuldige Achtung gegen das Gericht nicht aus den Augen setze.

solche macht das Verhör gültig, u. achten auf das Betragen der zu Vernehmenden,

haben weder eine Direct. noch Präsid. in der Sache,

Als bloßen Beysitzern steht solchen aber nicht die mindeste Direction zu, und noch weniger ist es ihnen erlaubt, sich eines Präsidii anzumaaßen, den Auditeur zu unterbrechen, selber zu fragen, oder die Antworten einzulenken und anzugeben.

und von dem Audit. hängt es ab, ob er ihre Meinhören will.

Glauben sie, daß es auf einen Umstand besonders ankomme, so stehet es ihnen frey, solchen in Abwesenheit des zu Vernehmenden, dem Auditeur vorzulegen; allein, da dieser wissen muß, wie die Sache einzuleiten seyn wolle, so hängt es von ihm ab, ob er Gebrauch davon machen will oder nicht.

§. 30.

Der Audit. darf ein Verhör aufheben und sich beschweren, wenn der Assessor seine Grenze überschreitet.

Ueberschreitet ein beysitzender Officier diese ihm vorgeschriebene Grenzen, oder läßt er es an dem Ernst und Anstand ermangeln, den er bey der ganzen Handlung haben soll; so steht es dem Auditeur frey, ihm desfalls bescheidene Vorstellungen zu thun, und wenn solches nicht hilft, das Verhör aufzuheben, und bey dem Obersten oder Commandanten darüber Beschwerde zu führen.

§. 31.

§. 31.

Alle beysitzende Officiers müssen in voller dienstmäßiger Mondirung erscheinen, und sich sowohl vor als ganz am Ende eines Verhörs, nach Maaßgabe der Umstände, entweder bey dem Commandanten oder dem Regiments-Chef und den Stabs-Officiers, und wenn das Verhör mehrere Tage dauret, an jedem einzelnen Tage bey dem Major dû jour melden; allein, bey niemanden weiter als zur bloßen Anzeige: daß sie den Dienst verrichtet haben, da keinem erlaubt seyn soll, von demjenigen, was in dem Verhöre vorgegangen, bey der ebengedachten Meldung, oder sonsten etwas zu sagen, immaaßen es bloß von dem Obersten abhängt, in wie weit er die Stabs-Officiers von der vorhandenen Sache, durch Mittheilung der Acten oder sonsten unterrichten will; welches der Oberste gerne thun wird, damit solche im Stande sind, nöthigenfalls seine Stelle zu vertreten.

Der Assessor erscheint in dienstmäßig. Mondirung,

meldet sich bey d. Command. oder Reg. Chef u. St. Offic.

wenn ein Verhör fortgesetzt wird, täglich bey dem Major dû jour,

von dem Obersten hängt es ab, ob er die St. Offic. unterrichten will,

Zu jedem Verhöre wird endlich ein Unterofficier zur Ordonnanz commandiret, der vor der Thüre bleibt, und sowohl für die Ruhe des Verhörs sorgt, als zum Verschicken gebraucht werden kann.

ein Unt. Off. hat die Ordonnanz beym Verhöre.

§. 32.

Nach Beendigung aller zu einer Sache erforderlichen Verhöre, stattet der Auditeur dem Regiments-Chef oder Commandanten davon Bericht ab, überreicht

Nach Beendigung eines ganzen Verh. giebt d Aud. Bericht mit Gutachten,

reicht das abgehaltene Protocoll, referiret daraus, giebt sein Gutachten, wie die Sache zu entscheiden

der Comand. oder Oberste sagt den Bescheid,

seyn dürfte, (wenn solche einigermaaßen erheblich ist,) schriftlich an, und erwartet wie der Bescheid lauten solle, wenn solcher von dem Regiments- oder Garnison-Gerichte abgegeben werden kann. Ist ein

d. schriftliche concipirt der Auditeur, der Comand. oder Oberste signirt das Concept, u. Abschrift,

schriftlicher Bescheid nöthig, so entwirft der Auditeur solchen nach dem Willen des Obersten, legt ihm den Aufsatz zur Signatur vor, und verfertigt darnach die nöthige Abschrift für die Partheyen, welche er behuf der Gültigkeit dem Obersten zur Unterschrift

in kl. liquid. Fällen darf d. Audit. die Abschrift des Bescheides bey d. Gutachten vorlegen.

einreicht, und sodann ausgiebt. In kleinen völlig klaren Fällen, kann jedoch der Oberste dem Auditeur verstatten, zugleich mit dem Entwurfe des Bescheides die Abschrift zur Unterschrift vorzulegen, und der Oberste weicht sodann nicht ohne Noth von dem Inhalte ab.

§. 33.

Das gerichtliche Verfahren richtet sich nach der Natur d. Sache, diese sind I. eigene, II. fremde, jene 1. civ. 2. crim. Z. gerichtliche Dienstsache. I. Die Civilsachen sind a) streitige b) nicht streitige;

Das gerichtliche Verfahren, sowohl in den Regiments- als Garnison-Gerichten, richtet sich überhaupt nach der Natur der vorkommenden Sache, ob solche Civil- Criminal- oder eine klagbare Dienst-Sache sey; ob solche dem Gerichte zugehöre, oder auf Befehl oder auf Requisition vorgenommen werden müsse. Die vorkommenden Civilsachen sind hiernächst, entweder solche, welche streitige Partheyen voraussetzen, oder die nicht streitig sind; jene werden mittelst der oben vorgeschriebenen Krieges-Verhöre,

summa-

summarisch verhandelt; beyde Theile werden über den Grund der Klage, und über die Einwendungen dagegen zu Protocoll vernommen; besonders wird darauf geachtet, daß die Sache selber, worüber gestritten wird, so wie die Gerechtsame beyder Theile ins gehörige Licht komme, ohne daß jedoch dabey ein Advocat zugelassen werde, und der Auditeur sucht einen gütlichen Vergleich zu bewürken, sobald er sich einigermaaßen von der Sache unterrichten können.

a) die streitige werden in d. Verhören verhandelt.

Verfahren dabey.

§. 34.

Bestehet hingegen die Sache aus vielen Puncten und ist solche schwierig, so referirt der Auditeur darüber mit seinem Gutachten an den Obersten, und erwartet von ihm, ob ein schriftliches Verfahren durch Advocaten zugelassen werden solle.

Der Audit. frägt in schwierigen Sachen an, ob eine schriftl. Verhandl. u. Advocaten zuzulassen?

Hat der Oberste solches zugestanden, so verfährt der Auditeur nach den Regeln des Processes, und verhält sich in Absicht der abzugebenden Bescheide, wenn gleich solche in der Hauptsache noch nichts entscheiden, in eben der Maaße wie vorhin gesagt worden, da er nichts für sich entscheiden darf, was den Partheyen nachtheilig fallen kann, doch weicht der Oberste nicht ohne Noth von seinen Vorschlägen ab, besonders wenn es auf proceßmäßige Verfügungen ankömt, und erkent in solchen niemals, ohne den Auditeur zu Rathe zu ziehen.

Verfahren dabey.

Die Bescheide giebt der Comand. od. Oberste, wie §. 32.

Verhalt. des Comand. od. Obersten dabey.

§. 35.

Eben das ilt vom ndurthel,

In Abſicht des Endurthels in einem ſchriftlichen Verfahren, gilt übrigens eben das, was oben in Abſicht eines jeden Beſcheides vorgeſchrieben worden,

dieſes ſoll i jeder Sa- e gegeben erden.

und ſolches darf niemals weggelaſſen werden, wenn gleich im voraus klar einleuchtet, daß wegen Unvermögen des ſachfälligen Theils, keine Execution möglich iſt, da die ſiegende Parthey immer wiſſen muß, was ihr der andere Theil zu leiſten ſchuldig iſt, der Oberſte benutzt auch dabey das Gutachten des Auditeurs, und geht nicht ohne Noth davon ab, beſonders wenn es auf eine Rechtsfrage ankömt; weicht er jedoch davon ab, wie ihm als Richter zu thun frey ſtehet, ſo oft er hinreichende Gründe zu haben

efugniß d. udit wenn er& ſtand. der Oberſte on ſeinem utachten bweicht.

glaubt; ſo hat der Auditeur alsdenn die Freyheit, ſein Gutachten mit den Gründen zu den Acten zu legen, um den Oberrichter von ſeiner Meinung bey einer etwa vorkommenden Appellation, die den Partheyen unbenommen bleibt, zu überzeugen.

§. 36.

Ueber einen id belehrt . Audit die artheyen,

Iſt eine Sache in der Lage, daß ſie durch einen Eid abgethan werden ſoll, ſo muß der Auditeur die Partheyen nach Vorſchrift der Landes-Geſetze über den Eid und deſſen Folgen belehren, in allen Fällen

n. entwirft ie Formel,

aber die Eides-Formel entwerfen, die Lage der ganzen Sache mit den Gründen dem Oberſten vorlegen,

erCommand. der Oberſte eſtät ſolche.

und von ihm die Beſtätigung der Eidesformel durch ſeine Unterſchrift erwarten.

Die

Die Abnahme des Eides selber, ist eine Handlung, die der Oberste als Richter vornehmen muß, so bald die Sache von einiger Wichtigkeit ist; wenn solche unerheblich, und kömt es dabey nicht besonders auf die Gegenwart des Richters an; so steht es ihm frey, die Abnahme desselben dem Auditeur zu übertragen; eben so verhält sich der Oberste, wenn eine Proceßsache durch Vergleich unter den Partheyen entschieden werden soll, da niemand außer ihm solchen bestätigen kann.

Die Eides Abnahme verrichtet der Oberste od Commandi selber;

in kleinen Sachen erhält d. Audit. den zu Auftrag,

eben das gilt vom Vergleiche.

§. 37.

Appelliren die Partheyen an das Obergericht, so soll alles das beobachtet werden, was die Proceß-Ordnungen desfalls vorschreiben.

Verfahren bey einer Appellat.

Wird hingegen das Urthel rechtskräftig und gültig, so muß der Oberste den Inhalt desselben durch eine angemessene Execution, wozu jedoch niemals Exequenten gebraucht werden sollen, zur Würkung zu bringen suchen.

das rechtskr Urthel wird zur Execut. gebracht, jedoch ohn Exequenten

Fehlt es an Gelegenheit diese zu erhalten, und muß auf die Manifestation erkant werden; so ist davon zuvörderst an die Krieges-Gerichts-Commission zu berichten, und deren Verfügung zu erwarten; die Verschuldung eines Officiers aber, die so weit gehet, daß selbst eine Manifestation nothwendig ist, soll außerdem jedesmal dem commandirenden General gemel-

Die Manifestat. muß die Kr. Ger. Commiss. autorisiren,

die Manifest. eines Offic. soll d. commando General gemeldet werden.

gemeldet werden, damit solcher bey dem künftigen Avancement darauf Rücksicht nehmen könne.)

§. 38.

b) in nicht streitig. Civ. Sachen gilt ein Verhör mit einem Assess.

Bey allen gerichtlichen Handlungen die nicht streitig sind, sondern von dem freyen Willen der Partheyen abhängen, als Contracte und dergleichen, muß ebenfalls, wenn solche gerichtlich aufgenommen werden sollen, wenigstens ein Officier, so wie beym Krieges-Verhöre, gegenwärtig seyn.

Verfahren dabey.

Der Auditeur nimt in Gegenwart des Officiers den Antrag der Partheyen zu Protocoll, belehrt solche von demjenigen, was die Rechte darüber sagen, und läßt am Ende das Protocoll ratihabiren, berichtet davon dem Obersten, und dieser bestätiget die Handlung als Richter durch seine Unterschrift.

Der Oberste od. Comand. giebt die Bestätigung.

§. 39.

Verfahren bey einem mündl. Testamente,

Wird ein Testament zu Protocoll gegeben, so kann der Auditeur zwar eine Belehrung über dasjenige ertheilen, was die Gesetze dabey vorschreiben, jedoch ohne den Leuten ihren letzten Willen in den Mund zu legen; er soll die eigenen Worte so viel möglich niederschreiben, und nach geschehener Vorlesung das Protocoll nochmals bestätigen lassen.

bey einem schriftlichen offenen,

Wird ein schon entworfenes Testament offen übergeben; so liest der Auditeur solches vor und registrirt die Genehmigung.

Wird

bey einem versiegelten.

Wird ein Testament versiegelt übergeben, so wird der Testator über seine Wissenschaft, daß es sein Testament sey, befragt, und solches registrirt; kann er nicht schreiben und lesen, so erbricht der Auditeur solches, liest es vor, und registrirt sodann die Genehmigung. Ist der Testator dem Gerichte völlig unbekant, so wird zwar seine Angabe registrirt und das Testament angenommen, über seine Person aber gehörig nachgeforschet.

§. 40.

Ein gerichtl. Testam. wird deponirt.

Ein gerichtlich aufgenommenes Testament wird von dem Obersten in dem Regiments-Kasten niedergelegt.

Verfahren dabey.

Der Auditeur überbringt solches mit den beyden Officiers, die gegenwärtig gewesen, dem Obersten, und referirt von dem Vorgange; der Oberste veranlaßt die Eröfnung des Regiments-Kastens, und in seiner Gegenwart wird es von dem Auditeur, der über die ganze Handlung eine Registratur aufnimt, eingelegt. Hiernächst verfertigt der Auditeur einen Depositen-Schein für denjenigen, der das Testament einreicht, welchen der Oberste unterschreibt, und mit dem Gerichtssiegel bedrucken läßt.

Der Audit. entwirft den Depositen-Schein, der Comand. oder Oberst unterschreib solchen.

§. 41.

Gerichtlich Deposita können im

Da es bey der Deposition bloß auf die Sicherheit ankömt, und diese der Regiments-Kasten völlig

gim. Ka- leisten kann, so soll solches der Ort seyn, wo alle
l verwah- werden, gerichtliche Deposita und ein gerichtlicher letzter Wille
elbst des aufbewahret werden soll; und selbst des Obersten
erſten letzter Wille kann darin verwahrlich liegen, wenn er
ſtam. vorher behuf der gerichtlichen Aufnahme desselben,
in so ferne es ein gerichtlicher letzter Wille seyn soll,
Verfahren dem nächsten nach ihm im Commando, die Gerichts-
bey. barkeit übertragen hat, und in dessen Gegenwart
das Einlegen verrichtet worden, von welchem er so-
dann auch den Depositen-Schein erhält.

§. 42.

Verfahren Das Garnison-Gericht legt die vorkommenden
) der De- ition in Depositа, in einem bey dem Gerichte befindlichen
i Garniſ. richten, Depositen-Kasten, wozu der Commandant, und außer
ihm der Garnison-Auditeur einen besondern Schlüssel
hat, nieder.

Der Auditeur nimt von der Deposition, die in Gegenwart des Commandanten geschieht, eine Registratur auf, und fertiget den Depositen-Schein, den der Commandant unterschreibt, aus.

n Abſicht Der Commandant kann sein eigenes Testament
eignen ſam. des in diesen Kasten legen, nur muß er sich in diesem
mmand. Falle den Schein von dem Auditeur mit dessen Unterschrift ausstellen lassen, und zu der Handlung einen Officier aus der Garnison ziehen.

§. 43.

§. 43.

Der Auditeur hält über alle gerichtliche Deposita ein Buch, das mit in dem Kasten liegt, und bey jeder neuen De- oder Repositon von ihm ergänzet, und dem Obersten zur Einsicht vorgelegt wird; nach solchem müssen von Zeit zu Zeit sämtliche Deposita nachgesehen, und über dieselben den Umständen gemäß verfüget werden.

Der Audit. hält das Depos. Buch, Vorschrift dabey.

Die Auslieferung eines Depositi geschieht allemal gegen Zurückgabe des ausgestellten Scheins, und der Auditeur entwirft darüber eine Registratur, die er verwahrlich ad Acta legt.

Ein Deposit. wird gegē d. Schein zurückgegeben. Verfahren dabey.

§. 44.

In allen Verlassenschaftssachen derjenigen aber, die im Regimente oder von der Garnison gestorben, bestätigen Wir von neuem die desfalls abgegebene Instruction vom 22ten Nov. 1759, und das Militair-Justiz-Reglement giebt das nähere Verfahren dabey an.

Verfahren bey Verlassenschaftssachen.

Doch liegt dem Regiments- oder Garnison-Gerichte ob, die bey dieser Gelegenheit erforderliche Versiegelung vornehmen zu lassen, welche in allen den Fällen zu verfügen ist, wenn der Verstorbene herrschaftliche Gelder oder Sachen unter sich gehabt, kein bekanter Erbe vorhanden, einer der Erben abwesend oder einer minderjährig ist; außerdem aber nicht

Das Gericht besorgt die Versiegelung, wenn solche Statt finden kann.

nicht anders, als auf geschehenes Ansuchen derjenigen, die solches mit einigen Gründen fordern können, wie die Creditores eines Gerichtskundiger maaßen äußerst verschuldeten Officiers. Der Oberste läßt eine Versiegelung durch den Auditeur und zwey Officiers, die, wenn sie desfalls aus ihrer Garnison gehen müssen, so wie bey Inventuren und Auctionen außer der Garnison, zu Diäten berechtiget sind, vornehmen, berichtet aber von jeder verhängten Versiegelung sofort an die Krieges-Gerichts-Commission, und erwartet von solcher die weitere Verfügung.

Der Audit. mit 2 Offic. verrichtet die Versiegel.

Das Gericht berichtet davon an die Krieg. Ger. Commission.

§. 45.

2) Verfahren in Criminalsachen.

In denen bey einem Regiments-Gerichte vorkommenden Criminalsachen, läßt der Oberste nach der vom 12ten bis 18ten §. bemerkten Verschiedenheit derselben, entweder bloß summarisch oder auf Befehl des General-Krieges-Gerichts, durch ein articulirtes Verhör nach mehrerm Inhalt Unserer Criminal-Instruction von 1736. verfahren, und muß auf alle Fälle, es mag das Verbrechen zu seiner völligen Cognition gehören oder nicht, die Inhaftirung der Verbrecher und alle vorläufige Verfügungen verhängen, auch einem bloß ruchtbar gewordenen Verbrechen, auf jede gültige Weise nachforschen.

Das Gericht muß in allen Fällen jede vorläufige Verfügung machen,

§. 46.

Der Auditeur untersucht die Sache in

So bald der Oberste die Untersuchung einer Criminalsache befohlen hat, muß der Auditeur solche

nach

nach Vorschrift der Gesetze in ordentlichen Verhören vornehmen, und alles das verrichten, was die Umstände nothwendig machen. Ist die Sache dadurch instruirt und zum Spruche reif, so wird mit Abgebung des Bescheides, wenn solcher von dem Regiments-Gericht abhängt, auf eben die Weise verfahren, als solches von Civilsachen vorhin gesagt worden; gehört die Sache hingegen an das General-Krieges-Gericht zur Entscheidung, so wird sie mit allen darüber gesamleten Acten, und auch mit denen, die vielleicht vorhin über eben dem Arrestanten gesamlet worden, und in diesem Falle mit einem Extracte aus dem Strafbuche zum Spruche eingeschickt.

ordentlichen Verhören,

in geringen Sachen gibt der Oberste od. Comand. den Bescheid,

wichtige Sachen werden an das Gen. Krieg. Ger. gebracht.

Verfahren dabey.

§. 47.

Der Oberste muß jedoch beständig dahin sehen, daß keine Criminal-Untersuchung ohne eine gesetzliche gültige Veranlassung vorgenommen werde, und wenn er gleich befugt ist, so bald solche vorhanden, alles was zur Klarmachung gehört, verrichten zu lassen, so soll er doch niemals im ersten Anfange anders als summarisch verfahren.

In allen Criminalsachen soll im Anfange summarisch verfahren werden.

Getödtete Personen läßt er sofort, wenn sie gemeldet worden, mit einem Posten versehen, damit sie vor der gerichtlichen Aufnahme oder Section von niemanden, er sey wer er wolle, berühret werden, und ist nach den Umständen eine Section nöthig, so läßt er solche von einem Medico und Chirurgo, die beyde

bey Getödteten wird ein Posten gesetzet.

der Auditeur mit 2 Assess. führt das Sect. Prot.

den

den Verstorbenen nicht in Cur und Aufsicht gehabt, in Gegenwart des Auditeurs, der über die ganze Handlung ein Protocoll aufnimt, und ebenfalls in Gegenwart zweyer Officiers als Assistenten, vornehmen.

Der Audit. mit 2 Assess. führt das Besichtig. Protocoll.

Ist keine Section nöthig, so verfügt er eine bloße Besichtigung durch den Regiments-Chirurgum, in Gegenwart zweyer Officiers und des Auditeurs, der darüber ein Protocoll entwirft. Bey einem Selbstmörder soll bloß die Veranlassung untersucht werden, und wenn eine Verwirrung der Grund gewesen, wie in zweifelhaften Fällen immer vermuthet werden darf, so wird der Cörper in der Stille begraben.

Verfahren bey einem Selbstmörd.

§. 48.

Jede erhebliche Crimin. Sache geht nach der Gen. Inquis. ans Gen. Kr. Gericht,

Jede Criminalsache, die in der eben befohlenen Maaße von dem Regiments-Gerichte vorläufig untersucht worden, und alsdenn so beschaffen ist, daß von dem General-Krieges-Gerichte der Spruch darin erfolgen muß, soll sofort mit allen Actenstücken an solches eingeschickt werden, und kein Regiment ohne dessen ausdrücklichen Befehl befugt seyn, zur Special-Inquisition zu schreiten, oder sonsten etwas präjudicirliches zu verfügen, oder nur einen Defensor anzustellen, da alles das Handlungen sind, worüber Wir lediglich dem Obergerichte das Erkentniß vorbehalten haben.

ohne Befehl darf kein Regim. oder Garnis. Ger. zur Special-Inquisition schreiten.

keinen Defensor anstellen.

§. 49.

Erkent hiernächst das General-Krieges-Gericht nach eingeschickten Acten die Befreyung des Arrestanten; so läßt der Oberste das Urthel dem Arrestanten durch den Auditeur eröfnen, wenn das angeschuldigte Verbrechen nicht erheblich oder schimpflich gewesen, und der Arrestant wird sofort entlassen.

Ein Befreyungsurthel läßt der Oberste in geringen Sache durch den Audit. publie.

Ist dagegen auf eine wirkliche Strafe erkant; so wird solche nach Eröfnung des Urthels dem wörtlichen Inhalte derselben gemäß vollzogen, und sodann der Arrestant entlassen.

Eine zuerkante Strafe wird nach den Worten vollzogen.

Hat aber das General-Krieges-Gericht auf die Todesstrafe erkant, so hält der Oberste diese so lange geheim, bis alle nöthigen Vorkehrungen in der Maaße getroffen worden, daß drey Tage nach Eröfnung des Urthels die Execution geschehen kann, doch läßt er schon von dieser Zeit an, einen Prediger zu dem Inquisiten gehen.

Die Todes-Strafe wird erst nach geschehener Vorber. zur Exec. publ. nach dem Eingange d. Urth. wird ein Prediger zum Inquis. geschickt.

Die Publication dieses Urthels verrichtet der Oberste selber in einem angesetzten Verhöre, und bestimt zu gleicher Zeit den Tag der Execution.

Das Todesurthel publicirt der Richter selber in einem Verhöre.

Verlangt der Inquisite die Art des Todes zu wissen, so sagt der Oberste ihm solche, und läßt allenfalls das ganze Urthel durch den Auditeur verlesen; alsdenn bereitet ihn ein Prediger seiner Religion

der Inquisit darf die Todesstrafe wissen,

ein Pred. bereitet solche,

ohne Erlaubniß darf niemand zu dem Inquis. gehen.

ligion zum Tode; er wird etwas beſſer verpfleget, doch darf niemand außer dem Prediger, ohne beſondere Erlaubniß des Regiments-Chefs, zu ihm eingehen.

§. 50.

Das Obergerichtsurthel wird nach den Worten vollſtrecket.

Weder ein Regiments- noch Garniſon-Gericht hat indeſſen die Freyheit, das ergangene Obergerichts-Urthel im mindeſten zu mildern, oder gar zu ſchärfen, ſondern iſt verpflichtet, ſolches nach dem wörtlichen Inhalte zur Execution zu bringen. Sind Bedenklichkeiten, ſo wird angefragt.

Sind Bedenklichkeiten oder neue erhebliche Milderungsgründe vorhanden, ſo wird die Eröfnung des Urthels annoch verſchoben, und darüber an das Obergericht berichtet, und deſſen Verfügung erwartet.

Beruft ſich der Inquiſit auf Gnade, ſo werden die Gründe eingeſchickt.

Beruft ſich der Inquiſit nach Eröfnung des Urthels, auf Unſere Gnade, ſo wird die Execution verſchoben, und ſolcher über die Gründe, wodurch er eine Milderung der Strafe zu erlangen hoft, ordentlich verhört, und das Protocoll zur Reſolution an das General-Krieges-Gericht eingeſchickt.

§. 51.

Gegen Deſerteurs kan der Edictal-Proceß erkant werden.

Verfahren dabey.

Gegen Deſerteurs kann auf geſchehene Anzeige des Regiments nach den vorkommenden Umſtänden, der Edictal-Proceß von dem Obergerichte erkant werden; das Regiments-Gericht erläßt alsdenn eine öffentliche Vorladung, und beſtimt in ſolcher die Zeit,

binnen

binnen welcher der Deserteur erscheinen soll, auf 6 Wochen oder 3 Monathe. Die Citation selber wird dreyfach ausgefertiget, und beym Stabs-Quartier des Regiments, wozu der Deserteur gehöret, und in zwey andern großen Garnisonen, auf dahin gegangene Requisition, in dreyenmalen, von 14 Tagen zu 14 Tagen oder von 4 Wochen zu 4 Wochen, beym Trommelschlage bekant gemacht. Verfahren bey d. öffentlicher Ladung.

Ein Commando von 2 Unterofficiers, einigen Trompeters oder Tambours und 12 Soldaten, marschirt zuerst vor des Obersten oder Commandanten Wohnung, und hernach auf einige öffentliche Plätze des Orts, wo es Halt macht. Es wird Appel und darauf der Kirchenschlag geschlagen, nach dessen Endigung wird präsentirt, ein Unterofficier der bey dem Commando ist, tritt zwischen die Trompeter oder Tambours, und verliest die Citation laut und vernehmlich, alsdenn wird geschultert, die Tambours schlagen die Abdankung, und das Commando marschiret weiter.

Die jedesmalige Publication wird unter der Citation bescheiniget, und diese nach der dritten Citation mit der Bescheinigung, von den beyden fremden Garnisonen an das General-Krieges-Gericht zurück geschickt. Jede Ladung wird bescheiniget, die dritte ans Gen. Kr. Ger. gemeld.

Die Desertion eines Officiers wird vorher seinen Verwandten durch den Auditeur bekant gemacht, mit Ein desert. Offic. wird mit der Edictal-Ladung

vorhero bedrohet, Verwarnung, daß, wenn solcher nicht bald erscheine, mit der Edictal-Ladung gegen ihn verfahren werden solle, und dazu eine monathliche Frist gesetzt; erdas Gen. Kr. Gericht erkennt solche. scheinet solcher alsdenn nicht, so wird an das General-Krieges-Gericht berichtet, und auf dessen Erkentniß die Edictal-Ladung, wie bereits gesagt worden, vorgenommen.

§. 52.

Die Sect. Kosten und Nachrichter-Geb. trägt d. Kr. Canzl. Die bey einer Inquisition vorkommende Sections-kosten und die Gebühr des Scharfrichters, trägt Unsere Krieges-Casse.

auf Bitte d. Gerichts. Das Regiments- oder Garnison-Gericht fordert die Rechnungen ein, moderirt solche nach den Landes-Gesetzen, schickt sie an Unsere Krieges-Canzley, und verrichtet demnächst die Zahlung.

Im Felde schießt das Regim. die Kosten vor. Im Felde schießt das Regiment die Kosten vor, schickt die Quitungen an das General-Krieges-Gericht, und erhält die Auslage von der Krieges-Casse vergütet.

Das Desert. Blech bezahlt d. Reg. Das Blech worauf der Name eines Deserteurs angeschlagen wird, bezahlet das Regiment.

Die Verpflegung des Inquis. geschieht von seiner Gage. Die Verpflegung der Unterofficiers und Soldaten, auch der Officiers-Bediente, geschiehet von der eigenen Gage oder Lohn, und solche müssen dem Stökkenknechte, so wie jeder andere, seine Gebühr selber bezahlen.

Der

(Der Pfahl zum Aufhängen wird im Felde von den Regiments-Zimmerleuten gehauen und aufgerichtet, der Major verrichtet jedoch dabey den ersten Hieb.) Der Pfahl im Felde wird v. den Zimmerleuten gesetzt,

Cartelgelder und sonstige Kosten bey der Auslieferung eines Deserteurs, bezahlet der Capitain, der die Compagnie hat, wozu solcher vorhin gehörte, in so ferne er den Mann wieder anzunehmen geneigt ist, widrigenfalls aber werden solche aus Unserer Krieges-Casse vergütet. Cart. Geld. ꝛc. bezahlt der Capit. wenn er den Desert. wieder annimt, sonst die Kr. Cantley.

§. 53.

Sind Dienstsachen von der Beschaffenheit, daß solche einer förmlichen Untersuchung bedürfen, oder dabey die Rechte eines dritten in Frage kommen; so werden solche bey den Regiments- und Garnison-Gerichten ebenfalls in ordentlichen Verhören untersucht, und der Bescheid in der Maaße abgegeben, als Wir solches im 32sten und folgenden Paragraphen vorgeschrieben haben. 2) Verfahren in Dienstsachen, die einer gerichtl. Untersuch. bedürfen.

Kann die Sache bey den Regiments- oder Garnison-Gerichten nicht entschieden werden, und bedarf solche einer höheren Entscheidung, so wird solche an das General-Krieges-Gericht gebracht. In wichtigen Fällen entscheidet das Gen. Kr. Gericht.

§. 54.

(Außer den eignen in einem Regimente oder Garnison vorkommenden Sachen, bekommen beyde Ge- II. Fremde Ger. Sachen entstehen,

a) aus einem Mandate, b) auf Requisition.

richte annoch Sachen aus einem Mandato der Obern oder auf Requisition anderer Gerichte, zu verhandeln.

Mandata erfolgen von der Kr. Ger. Commiss. u. Gen. Kr. Gericht,

Wie jedoch ein Regiments- oder Garnison-Gericht, außer der Krieges-Gerichts-Commission und dem General-Krieges-Gerichte keinem Unser Collegiorum unterworfen ist; so kann es, außer von jenen beyden, niemals Mandata erhalten, und Unsere übrigen Collegia müssen die Obergerichte requiriren, wenn ein Regiments- oder Garnison-Gericht etwas leisten soll.

Requisitionen v. allen übrigen.

§. 55.

Die Rechtshülfe darf auf Requis. nicht versaget werden,

Wird von andern Gerichten die Rechtshülfe erbeten; so darf solche nicht versaget werden, und wird dabey in eben der Maaße wie in eignen Sachen verfahren.

Gleichwie aber die Requisitionen, um die Sistirung einer Militairperson zu einem Zeugnisse oder aus andern Ursachen in Criminal-Untersuchungssachen oftmals nicht ohne Nachtheil des Processes und Zeitverlust, an die ordentlichen Militair-Obrigkeiten gelangen mögen; so verordnen Wir hiedurch in Gemäßheit der dieserhalb bereits unterm 9ten und 13ten Jun. 1774. an die Militair- und Civil-Obrigkeiten erlassenen Verordnung, daß in allen den Fällen, wo der Regiments-Stab eines Beurlaubten oder Bequartierten,

Eilige Requisit. dürfen an das nächste Garn. Ger. od. Stab gebracht werden.

tierten, so weit von der Gerichtsstelle entlegen ist, daß eine Requisition an solchen nicht ohne Nachtheil der Untersuchung und Zeitverlust gelangen kann, die Civil-Obrigkeiten befugt seyn sollen, um die Sistirung eines Beurlaubten von der Infanterie, Artillerie und Ingenieurs, oder Bequartierten von der Cavallerie, nur den nächsten Garnisons-Commandanten oder nächsten Cavallerie Regiments-Stab zu requiriren, und sowohl die Garnisons-Commandanten als Cavallerie-Stäbe sollen schuldig seyn, dieser Requisition dahin die schleunigste Folge zu geben; daß sie ohne Aufschub den Beurlaubten oder Bequartierten anbefehlen, in dem angesetzten Termine persönlich zu erscheinen; und daß solches geschehen, dem requirirenden Gerichte wissen zu lassen.

Ist eine Requis. bedenklich, so wird solche dem Oberger. vorgelegt,

Treten bey der Requisition besonders von auswärtigen Gerichten Bedenklichkeiten ein, so muß davon vorhero an das Obergericht Bericht erstattet werden, da ein Regiments-Gericht so wenig als ein Garnison-Gericht befugt ist, über die Rechtmäßigkeit einer Requisition zu urtheilen; es wäre denn, daß solche gegen klare Landesgesetze, wie die Bitte um die Execution in jemandes Gage, verstieße, als in welchem Falle es solchen unbenommen bleibt, mit ausdrücklicher Anführung des entgegen stehenden Gesetzes, die nöthige Vorstellung unmittelbar abgehen zu lassen.

Requisit. gegen Landesgesetze werden mit der Anführung abgelehnet.

§. 56.

Befehl über die Aufrechthaltung der Justiz.

Gleichwie Wir nun in der vorstehenden Maaße die den Regimentern und Garnisons anvertrauete Gerichtsbarkeit unter Unsern Truppen verwaltet, und Recht und Gerechtigkeit gehandhabet wissen wollen; so vertrauen Wir zwar, daß jeder, der dabey behülflich seyn muß, seiner Pflicht auf das genaueste nachkommen werde; Wir gebieten aber Unsern Militair-Obergerichten auf die Verwaltung der Justiz in den Regimentern und Garnisonen ein wachsames Auge zu haben, eine schlechte Verwaltung nicht ungeahndet hingehen zu lassen, über die Verbesserung selber zu verfügen, und nöthigenfalls davon an Uns zu berichten.

XXVIII. Capitel.

Vom Krieges-Rechte und Commissionen.

§. 1.

Bestätigung des Krieges Rechts,

Unsere gesamten Truppen haben bisher das Vorrecht gehabt, daß in schweren, jemanden zur Last gelegten Verbrechen, die Untersuchung zwar von Unserem General-Krieges-Gerichte geführet, das Urthel selbst aber nicht anders als von einem Krieges-Rechte, das ist: von einem aus lauter Militair-Personen, und zum Theil solchen, die mit dem in der Untersuchung befangenen gleiches Ranges sind, auf jeden [illegible] besonders hierzu zusetzendem Gerichte, wiewol mit Vorbehalt Unserer allerhöchsten Genehmigung, gefället worden; und bestätigen Wir hiedurch dieses Vorrecht anderweitig, und ertheilen es allen denen, so auf die Krieges-Artikel beeidiget worden, unter nachfolgender Vorschrift:

für eigentliche Militair-Personen.

§. 2.

Auf ein Krieges-Recht soll nicht anders als von Unserm General-Krieges-Gerichte, es sey, daß solches nach Vorschrift Unsers Militair-Justitz-Reglements im III. Capitel §. 23. angesetzet werden muß, oder daß ein Arrestant sich darauf beruft, (als welches Wir in allen wichtigen Fällen jedem Arrestanten verstatten wollen.) erkant werden.

Auf ein Kr. Recht wird v. Gen. Kr. Ger. erkant,

entwed. nach Vorschrift der Gesetze,

od. auf Provoc. der Arrestanten.

§. 3.

Ueber Personen, die nicht auf die Kr. Articul verpflichtet, gilt ein Kr. Recht nur in schwere Fälle,

Ueber alle die Personen, die bey einem Regimente ihres Amts, ihrer Kunst- oder Handthierung halber angesetzet, und nur bloß der Militair-Jurisdiction unterworfen sind, ohne auf die Krieges-Artikel verpflichtet zu seyn; soll ein Krieges-Recht nur bey schweren Verbrechen alsdenn Statt finden, wenn keine andere Auskunft, keine Verschickung der Acten an eine Universität möglich ist, und das Verbrechen gegen eine solche Ordre des commandirenden Generals begangen worden, die eine bestimte Strafe vestgestellet hat, jede andere Auskunft aber allemal diesem Verfahren vorgezogen werden.

§. 4.

Ein gültiges Kr. Recht besteht aus einem Präside und 12 Assess. 2 in gleichem Grade mit d. Bekl. d. übrigen aus höheren,

Ein gültiges Krieges-Recht soll aus [illegible] Personen bestehen, nemlich aus einem Präside und zwölf Assessoren, und von diesen sollen die untersten mit dem Beklagten von gleichem Grade und Range, die übrigen aber von höhern Graden seyn, und zwey und zwey aus einem Grade ein Votum haben; ~~von der Compagnie aber, wobey ein Beklagter steht, darf keiner dazu genommen werden.~~

fehlen die höhere Grade, so dürfen aus einem Grade mehrere Assess. genommen werden,

Ist es wegen des Ranges des Beklagten nicht möglich, außer den zwey gleichen Assessoren die zehn übrigen von fünf höheren Graden zu erhalten; so steht es zwar in dem Falle frey, mehrere Assessoren von einem Grade zu nehmen, jedoch sollen alsdenn

von

von dem Grade des Beklagten eben so viel Assessoren gegenwärtig seyn, als von einem höhern da sind, und von mehrern Assessoren aus einem Grade, alsdenn die zwey ältesten und die zwey jüngsten ein Votum haben.

die 2 ältesten u. 2 jüngsten aus einem Grade geben ein Votum.

§. 5.

Wenn mehrere von einem Grade einerley Verbrechen begangen haben; so wird nur ein Krieges-Recht in der eben befohlenen Maaße über alle angeordnet, und alle erhalten aus solchem ihr Urthel.

Mehrere Verbrecher aus einem Grade erhalten aus ein. Kr. Recht ihr Urthel,

Haben aber mehrere aus verschiedenen Graden an einem Verbrechen Theil genommen; sind Officiers, Unterofficiers und Soldaten wegen eines Verbrechens zu richten; so soll über jede Art ein eigenes Krieges-Recht nach den vorhin gesagten Regeln angeordnet werden, und keines gültig seyn, was entweder aus bloß höhern, oder aus solchen Assessoren zusammen gesetzt ist; die theils über, theils unter dem Beklagten im Range stehen; da ein Officier nicht anders als von Officiers gerichtet werden soll; und ein Unterofficier oder Soldat einige Assessores im Krieges-Rechte haben muß, die ihm im Range gleich sind.

mehr. Verbrecher aus verschiedenen Grad. erhalten aus verschied. Kr. Rechten ihr Urthel. Ein Krieg. Recht aus bloß höhern oder höh. u. gering. Ass. ist ungültig. Ein Offic. kan nur von Offic. gerichtet werden, Unteroff. u. Sold. müssen Ass. aus ihrer Grad haben.

Wir behalten Uns aber in solchen Fällen zuvor, von den mehrern Krieges-Rechs-Urtheln, dasjenige auszu-

Se. K. Maj. wählt sodann von mehrern Urtheln,

Mehrere Off. aus verſch. Graden in einem Verbrechē erhalte aus einem Kr. Recht ihr Urthel.

auszuwählen, was Uns am angemeſſenſten zu ſeyn ſcheint. Sind bloß Officiers von verſchiedenen Graden in einem Verbrechen begriffen, ſo iſt es in dem Falle erlaubt, alles durch ein Krieges-Recht zu beendigen, in welchem lauter Officiers richten, jedoch muß keiner der Verbrecher mehr Aſſeſſores aus ſeinem Grade haben als der andere, und die übrigen Aſſeſſores alle aus höhern Graden ſeyn.

§. 6.

Bey jedem Kr. Rechte ſoll ein Aud. gegenwärtig ſeyn,

Bey der Abhaltung eines jeden Krieges-Rechts, ſoll außer dem Präſide und den zwölf Aſſeſſoren, ein Auditeur gegenwärtig ſeyn, theils, damit ſolcher das was vorgeht, zu Protocoll nehme, theils unter der Direction des Präſidis die ganze Verhandlung einlenke, und dasjenige thue, was nach den Geſetzen überhaupt, und beſonders nach dieſer Unſerer Vorſchrift zur Herausbringung eines Urthels geſchehen ſoll; es hat jedoch ſolcher hier kein Votum conſultativum, das ihm in einem Regiments- oder Garniſon-Gerichte vorbehalten worden, und alſo überall nicht die Freyheit, es ſey mit dem Präſide oder den Aſſeſſoren, ſich wegen des abzugebenden Voti zu beſprechen, oder gar ſolches anzugeben.

d. Protoc. u. leitet das Verfahren unter d. Direct. d. Präſ.

hat jedoch kein Votum conſultativ.

§. 7.

Vom Commando wird ein erkantes Kr. Recht

Wenn das General-Krieges-Gericht auf ein Krieges-Recht erkant hat; ſo gehört es alsdenn fürs

Com-

Commando, solches zur Würklichkeit zu bringen, und Unser commandirende General beordert, so viel es thunlich ist, nach der Tour einen Präsidem, um sich an den Ort wo es abgehalten werden soll, hinzubegeben, und das Kriegs-Recht, wozu indessen der Commandeur des Orts, auf Befehl [illegible] direnden Generals die Assessores benennet hat, abzuhalten. Der Präses benent den Ort wo die Versamlung seyn soll, läßt den Auditeur solches ansagen, und überliefert ihm die von dem commandirenden General geschickten Acten, damit er solche vorher lesen, die Gründe, welche für oder gegen den Beklagten sind, herausziehen, die in dem vorliegenden Falle sprechende Gesetze einsehen, und alles das vor der Abhaltung des Krieges-Rechts dem Präsidi vorlegen könne.

zur Würklichk. gebr.

der Präses nach d Tour unmittelbar

die Assess. durch den Comand. des Orts auf Ordre ernant.

Der Präs. bestimt d. Ort d. Gerichts,

giebt dem Audit. die Acten zum Extract.

§. 8.

Die Ernennung der Assessoren soll zwar wie bisher nach dem Röster geschehen, jedoch alsdenn von solchem abgewichen werden, wenn Verwandschaft, Freundschaft oder Feindschaft denjenigen, der nach dem Röster zu commandiren wäre, verdächtig machen könte, oder die Reihe einen jungen Officier träfe, der nicht wenigstens drey Jahre gedienet hätte.

Die Assess. werden nach dem Röster gewählt.

Ausnahme.

Sind in einer Garnison nicht Officiers genug, von der Gattung, wozu der Beklagte gehöret, so bleibt es in dem Falle unbenommen, die anwesenden Offi-

Die Offic. anderer Gattung dürfen nach vorgän-

giger Requisit. im Kr. Rechte sitzen.

Officiers von jeder Gattung mit zum Krieges-Rechte zu ziehen, da alle Unsere Truppen im ganzen Corps einerley Gesetze haben; worüber alsdenn aber die erforderliche Requisition an die benachbarten Chefs abgelassen werden muß.

§. 9.

Der Präses und Assess. müssen den Richtereid schwören.

Sowohl der Präses als die Assessores müssen den Richter-Eid ablegen, oder bereits vorhin abgeleget haben, wenn solche ein gültiges Votum abgeben sollen.

Ueber d. Eid d. Präs. verfügt d. comm. Gen.

Hat der Präses den Eid noch niemals abgelegt, so muß er davon sofort die Anzeige an den commandirenden General thun, damit solcher einen ernenne, der mit seiner Beeidigung das Krieges-Recht eröfne.

die Assess. beeidigt der Präses.

Der beeidigte Präses übernimt hierauf das Directorium, läßt den Richter-Eid durch den Auditeur vorlesen, nimt ihn denenjenigen ab, so ihn vorhin noch nicht geschworen, und erinnert die übrigen an die bereits übernommenen Pflichten.

§. 10.

Form des Gerichts.

Der Präses setzt sich sodann oben an den Tisch, und nimt den Auditeur zur linken Hand neben sich, um vermöge der ihm zustehenden Direction mit solchem sprechen, und ins Protocoll einsehen zu können. Die Assessores, die Officiers sind, setzen sich nach ihrem Range und Anciennetät in voller Mondirung

und

und Scherfe zu beyden Seiten des Tiſches, die Unterofficiers und Soldaten aber nehmen unten am Tiſche nach dem Range der Compagnien ihren Platz ſtehend.

Außen vor der Thür iſt ein Unterofficier zur Ordonnanz commandirt. Vor d. Thür iſt eine Unt. Off. Ordon.

§. II.

Der Präſes eröfnet der Verſamlung die Abſicht des Krieges-Rechts, und was es für eine Sache ſey, worüber geſprochen werden ſoll; ermahnet alle, das von ihnen geforderte Urthel, demnächſt, wenn ſie von der Sache informiret worden, nach ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen abzugeben, mit dem Hinzufügen: Der Präſes eröfnet das Verfahren.

Es hätte zwar jeder die Freyheit, nach ſeinen Einſichten und ſeiner Ueberzeugung zu ſprechen, dieſe Freyheit beſtünde aber keinesweges in einer völligen Willkühr, ſondern es müſſe das Urthel den Geſetzen angemeſſen ſeyn, da es keinem Richter erlaubt ſey, über deren Nothwendigkeit oder Rechtmäßigkeit, in Abſicht der Beſtrafung, zu urtheilen, und alſo nach Gefallen davon abzugehen. Belehrung der Aſſeſſ. in Abſicht ihrer Pflicht.

Es müſſe alſo das Votum lediglich in der Angabe desjenigen beſtehen, was man bey der angehörten Vergehen, nach den Geſetzen, die ſchlechterdings in Abſicht des Voti.

befol-

befolget werden müsten, für Recht erkenne, und nur alsdenn sey es erlaubt, von der klaren Vorschrift eines Gesetzes abzuweichen, wenn bey dem Vorgange solche Umstände eintreten, die das Verbrechen so sehr minderten, daß es Unrecht seyn würde, die ganze Schärfe des Gesetzes noch weiter auf solches anzuwenden. Vor allen Dingen müsse sich also jeder von der vorgegangenen Sache genau unterrichten, und alsdenn das Gesetz dagegen halten, um mit Ueberzeugung und Gewissen von der Strafbarkeit urtheilen zu können; in Absicht der Art der Strafe aber, lediglich der Vorschrift der Gesetze folgen, immaaßen es nur in dem einzigen Falle, wenn das Gesetz keine namentliche Strafe vestsetze, sondern solche dem Ermessen des Richters heimstelle, erlaubt sey; ebenfalls die Art der Strafe nach einer gewissenhaften Ermäßigung zu bestimmen; auf Begnadigungsgründe dürfe aber überall kein Votum gestellet werden, da lediglich die Frage was Recht sey? und nicht ob der Inculpat Gnade verdiene? erörtert und entschieden werden solle.

Begnadigungsgründe dürfen nicht ins Votum kommen.

§. 12.

Der Präses läßt die Acte durch den Auditeur vorlesen,

Diesem vorgängig giebt der Präses dem Auditeur auf, die Acten vorzulesen, und die Sache selber den Assessoren bekant zu machen.

Der Auditeur liest die Acten langsam und vernehmlich vor, und wiederholt nach Vorlesung derselben,

selben, noch einmal das ganze Factum, zeigt worin solches bestehe, wie es erwiesen worden, welche Strafe die Gesetze darauf gelegt haben, und dieses mit den wesentlichsten Umständen, und nach den eigenen Worten des Gesetzes, was sprechen soll; er legt ferner die in den Acten liegende Entschuldigungsgründe, deren Grund oder Ungrund, und in wie ferne solche vermögend seyn können, die gesetzliche Strafe ganz aufzuheben oder zu [illegible] und erörtert endlich die Zweifel, die gegen die gesetzliche Anwendung gemacht werden können.

das Factum auseinander setzen,

den Beweis vorlegen,

das sprechende Gesetz anführen,

die Entschuldigungsgründe nach ihrer Gültigkeit erklären.

Ist in dem vorliegenden Falle die Art der Bestrafung von dem dasmal würkenden Gesetze dem Richter überlassen worden, so muß der Auditeur sich um so mehr Mühe geben, den Vorgang nach seinem ganzen Umfange den Assessoren vor Augen zu legen, damit die Art der Strafe ermäßiget werden könne, und sich nicht entlegen, dem einen oder andern Assessoren, dem ein Umstand dunkel geblieben, eine neue Erläuterung, selbst durch anderweitige Vorlesung der Actenstücke, worauf es ankömt, zu geben, niemals aber die Bestrafungsart selber vorschlagen, jedoch besonders in diesem Falle die Entschuldigungsgründe nicht außer Acht lassen.

Hängt die Art der Strafe von den Assess. ab, so muß das Factum um so mehr auseinander gesetzet,

niemals aber die Strafe selber vorgeschlagen werden.

§. 13.

Wenn solchergestalt ein jeder mit möglichster Gründlichkeit und Kürze in den Stan[illegible]

Die Assess. vereinigen

den,

sich paarweise über das Votum,

ohne mit and. Rücksprache zu nehmen.

den, die Sache beurtheilen und eine Entscheidung fällen zu können; so weiset der Präses die Assessoren an, sich paarweise über das abzugebende Votum zu vereinigen, und zu dem Ende abzutreten, jedoch ohne mit fremden, oder nur mit denen aus andern Graden, die mindeste Rücksprache zu nehmen, und die zwey aus einem Grade suchen außerhalb der Gerichtsstube über ein gemeinschaftliches Votum einig zu werden.

G. O. 10 Aug. 1545. §. 14.

§. 14.

Der unterste Grad giebt zuerst sein Votum, in Abwesenheit der übrigen, mit den Gründen,

die übrigen folgen,

zuletzt der Präses.

Können 2 sich übers Vot. nicht verein. so giebt jeder sein Votum allein, sodann jeder andere Assess. ebenfalls einzeln,

Sind die Votanten unter einander einig, so giebt der unterste Grad zuerst sein Votum in Abwesenheit der übrigen, und bloß in Gegenwart des Präsidis und des Auditeurs mit den Gründen, warum ihrer Meynung nach so und nicht anders zu erkennen seyn wolle, zu Protocoll; denn folgt der zweyte Grad von unten auf, in Abwesenheit der höhern Grade; und wenn alle fertig sind, giebt der Präses sein Votum ebenfalls zu Protocoll. Von den zweyen aus einem Grade führt derjenige das Wort, der die meiste Fertigkeit dazu hat, es mag solches der älteste oder jüngste seyn, immaaßen es dabey auf keinen Rang ankömt. Kann ein Paar sich gar nicht über ein gemeinschaftliches Votum vereinigen, so sollen alsdenn die Vota aller einzelnen Assessoren von neuem zu Protocoll gebracht, und aus solchen nunmehro die Entscheidung genommen werden. G. O. 10 Aug. 1545. §. 14.

§. 15.

§. 15.

Bringen die Votanten ein den Acten und Gesez-
zen zuwiderlaufendes Votum ein, so muß der Präses
ihnen aufgeben, sich über ein anderes Votum zu ver-
einigen, und zu dem Ende solche durch den Auditeur
von neuen von dem Vorgange unterrichten, und die
dahin einschlagenden Gesetze erklären lassen, jedoch auf
keine Weise das Votum, was man von ihnen erwar-
tet, selber angeben. Bleiben solche nichts destoweni-
ger bey ihrem ersten Voto; so wird es zwar nieder-
geschrieben, jedoch dabey registrirt, daß ihnen dien-
same Vorstellungen wiederholt gemacht worden.

Ist ein Votum den Gesetzen u. Acten zuwider,

so wird ein neues Votum gefordert.

§. 16.

Sind alle Vota zu Protocoll genommen, so schließt
der Auditeur solches, und unterschreibt es wie ge-
wöhnlich; der Präses untersucht hierauf was einstim-
mig, oder von den meisten für Recht erkant worden,
und läßt darnach sofort von dem Auditeur das Urthel,
das den völligen Namen, Stand und Character des
Inculpaten, mit Benennung des Regiments, wo sol-
cher dient, und ebenfalls das Verbrechen, mit den
vorzüglichsten Entscheidungsgründen, enthalten soll,
entwerfen. Der Auditeur ließt das Urthel vor, und
schreibt solches, wenn nichts dabey zu erinnern ist,
sofort ins Reine; die Assessores unterschreiben die
Abschrift, in eben der Maaße wie sie votiret haben,
nemlich die zwey aus einem Grade, die ein Votum
abgegeben haben, neben einander, und zuletzt der

Der Audit. schließt das Protoc. der Präs. untersucht die Vota zum Urthel,

der Audit. concipirt solches, Eigenschaften desselbē,

die Assess. unterschreiben das Mundum, zuletzt der Präses,

der Auditeur contrasignirt nur.

Präses. Der Auditeur unterschreibt das Urthel nicht, da er kein Votum gehabt hat, contrasignirt solches aber.

§. 17.

Sind Majora, so machen solche das Urthel,

Sind bloß absolvirende und condemnirende Stimmen gegen einander; so ist auf der einen Seite immer das Uebergewicht, und also dieses sofort einleuchtend.

sind Majora condem. in der Art und Stärke der Strafe verschieden,

Enthalten die condemnirenden Stimmen das Uebergewicht, und ist wieder unter solchen eine Verschiedenheit, in Absicht der Strafe, sowohl der Art als der Stärke nach, oder in beyden zugleich; so muß alsdenn mit genauer und sorgfältiger Beurtheilung herausgebracht werden, worin sich die meisten Vota vereinigen; geht solches nicht, so läßt der Präses über die Art oder den Grad der Strafe, worin die Verschiedenheit obwaltet, alle Assessores, und selbst die absolvirenden, noch einmal votiren, und wenn es nöthig ist, die Gründe, welche dafür oder entgegen sind, durch den Auditeur vorhero erklären, damit Majora erhalten werden mögen, und daß dieses alles geschehen sey, zu Protocoll nehmen.

so werde unter solchen Majora ausgesucht,

geht solches nicht, so votiren alle Assess. v. neuem.

§. 18.

Machen Rechtswidrige Vota Majora,

Hat es nicht verhütet werden können, daß rechtswidrig scheinende Vota gegeben worden, und daß diese die größte Anzahl ausmachen; so ist nichtsdesto-

deſtoweniger nach dem Uebergewichte ein Urthel abzufaſſen, da weder der Präſes noch der Auditeur, ein Recht hat zu entſcheiden, ob ſolche rechtswidrig ſind, beſonders da ſo viele Fälle vorkommen, wo dieſes nicht mit aller Gewißheit geſaget werden kann, und von dem General = Krieges = Gerichte hängt es demnächſt ab, zu ermäßigen, ob eine Rechtswidrigkeit vorhanden, das Urthel völlig aufzuheben, und auf ein neues Krieges = Recht, das alsdenn aber an einem andern Orte, und von andern Aſſeſſoren abgehalten werden muß, zu erkennen ſey.

so wird dennoch d. Urthel abgefaßt,

das Gen. Kr. Ger. ermäſſiget deſſen Gültigkeit, und erkent darüber.

§. 19.

Jeder Aſſeſſor muß das Urthel unterſchreiben, was durch die Mehrheit der Stimmen entſtanden iſt, und wenn die Unterſchrift geſchehen, legt der Präſes allen ein Stillſchweigen auf, und erläßt ſie.

Alle Aſſeſſ. müſſen das Urthel unterſchreiben, ſolchen wird ein Stillſchweigen auferlegt.

Er ſelber ſchickt nach Maaßgabe ſeiner Ordre, alles an den commandirenden General zurück, und kann ſich dabey des Auditeurs bedienen.

Der Präſes ſchickt Acten und Urthel nach ſeiner Ordre zurück,

Sind beſondere Umſtände zur Begnadigung vorhanden, ſo zeiget er ſolche in ſeinem Berichte mit an.

ſagt dabey die Begnadigungs-Gründe.

§. 20.

Das auf dieſe Weiſe abgefaßte Urthel hat indeſſen ſo wenig, wie ein von einer Univerſität eingeholtes, einige Gültigkeit, bevor es nicht von Uns ſelbſt,

Ohne Beſtätigung von Sr. K. Maj. od. Gen. Kr. Ger. iſt das

Kr. Rechts Urthel ungültig, nach der Bestätigung folgt die Publication.

nach Maaßgabe der Person und Umstände, oder von Unserm General-Krieges-Gerichte bestätiget worden, und sodann erst darf die Publication nach der im vorigen Capitel vorgeschriebenen Weise erfolgen.

§. 21.

Ein Regim. Ger. darf auf ein Kr. Recht nicht erkennen, fern detachirten Regiment. wird solches verstattet.

Ein Regiments-Gericht hat keine Erkentniß in solchen Sachen, wo ein Krieges-Recht erforderlich seyn könte, und darf also noch weniger darauf erkennen. Wenn indessen ein Regiment außer Landes und so sehr entfernet ist, daß es entweder gar nicht, oder mit vieler Verzögerung an das General-Krieges-Gericht einberichten kann, so soll solches besonders autorisiret werden, ebenfalls auf ein Krieges-Recht zu erkennen,

Verfahren in einem vom Regim. erkanten Kr. Rechte.

und in diesem von einem Regiments-Gerichte erkanten und angeordneten Krieges-Rechte, ist gewöhnlich der Oberstlieutenant, oder wenn dieser das Regiment commandiret, der Major Präses, jedoch darf derjenige, der im Krieges-Rechte das Präsidium gehabt, nicht die demnächst etwa folgende Execution commandiren; die Assessores werden ebenfalls nach der obigen Vorschrift ernannt.

§. 22.

Alle Personen des Regim. mit Ausschl. des Chefs werden darin gerichtet,

In einem solchen Regiments-Krieges-Rechte werden alsdenn alle zum Regimente gehörige Militair-Personen, mit Ausschluß des Chefs, gerichtet, und dem Regimente, ueben der Erlaubniß, selber, auf

ein

ein Krieges-Recht zu erkennen, und solches abzuhalten, bekant gemacht, wo das gefaßte Urthel bestätiget werden solle.

die Bestätig. muß eingeholet werde.

Wie jedoch in diesem Falle die Wahl der Assessoren nicht allemal nach der obigen Vorschrift geschehen kann; so ist eine Ausnahme nach den Umständen verstattet, und ein Krieges-Recht über einen Compagnie-Officier gültig, wenn nur so viele Stimmen von Compagnie-Officiers, als von höhern Graden, und bey den Unterofficiers, wenn so viele Unterofficiers- als Officiers-Stimmen vorhanden sind, wenn gleich die Assessoren, nicht zwey und zwey aus den aufsteigenden Graden genommen worden.

Verfügung in Absicht der Assess. bey einem solchē Regim. Kr. Rechte.

Bey den Soldaten wird die Schwierigkeit weniger vorkommen, und also besteht der unterste Grad aus Soldaten und steigt bis zum Capitain. Sind Officiers, Unterofficiers und Soldaten in einem Verbrechen verwickelt, so wird dabey auf eben die Weise verfahren, wie oben gesagt worden.

§. 23.

Wird in Werbungssachen oder über Rechnungs-Irrungen, eine Commission bey irgend einem Regimente durch Unsern commandirenden General, durch Unsre Krieges-Gerichts-Commission oder General-Krieges-Gericht zu einem Spruche angeordnet, so werden nach den Umständen fünf oder sieben Offi-

Eine Untersuch. Comiss. wird v. dem com. Gen. od. den Ob. Ger. verhänget, sie entwirft einen Krieges-Spruch,

fünf od. sieben Offic. sind in der Commiss. einer v. solche hat d. Präsid.

ciers dazu ernant, die sich dabey auf eben die Weise wie in einem Krieges-Rechte, nach Maaßgabe der vorkommenden Umstände, zu verhalten haben.

der Auditeur führt d. Protocoll, hat aber kein Votum.

Der Auditeur muß aber allemal gegenwärtig seyn, theils das Protocoll zu führen, theils die Ordnung im Verfahren und nöthigenfalls sein rechtliches Bedenken anzugeben; jedoch hat solcher, so wenig als in einem Krieges-Rechte, ein Votum.

Der Präses besorgt die Sache in der Maaße, wie d. Präses im Kr. Rechte.

Derjenige, dem das Präsidium einer solchen Commission aufgetragen worden, empfängt mit dem Auftrage die Acten, und verfährt sodann, so viel thunlich, in eben der Maaße als solches bey dem Krieges-Rechte vorgeschrieben worden.

XXIX. Capitel.

Von den Militair-Strafen und deren Execution.

§. 1.

Die Militair-Strafen werden v. d. Reg. od. Garnis. Gericht zur Execut. gebracht,

Die Strafen, womit die bey Unsern sämtlichen Truppen vorkommenden Verbrechen, es mögen solche gegen die besondern oder allgemeinen Pflichten verstoßen, belegt werden sollen, sind in der nachstehenden Maaße von den Regiments- und Garnison-Gerichten, theils vermöge der eigenen Gerichtsbarkeit, zu erkennen und zu vollziehen, theils auf Befehl des Obergerichts, zur Execution zu bringen.

theils von solchen, theils v. der Ob. Ger. erkant.

§. 2.

Der Arrest befaßt den Straf- den Sicherheits- u. gewöhnl. Mil. Arrest.

Der Arrest wird gegen Officiers, Unterofficiers und Soldaten erkant, und theilt sich in den Straf- Sicherheits- und gewöhnlichen Militair-Arrest.

der gewöhnl Milit. Arrest wird gegen alle Office provisorisch erkant,

Der gewöhnliche Militair-Arrest wird gegen Officiers, gleich beym Anfange eines jeden Vergehens, das den Arrest verdienet, ohne daß die Sache bereits untersucht wäre, erkant, und kann gegen Commandirte Officiers in dem Quartiere, auch wohl nach den Umständen auf der Hauptwache, vollzogen werden.

§. 3.

Der Sicherheits-Arrest wird alsdenn gegen einen Officier erkant, wenn das begangene Verbrechen sehr wichtig und criminel, und also eine gegründete Furcht seiner Entweichung vorhanden ist.

Der Sicherheits-Arrest wenn eine Furcht zur Flucht da,

Dieser wird gegen Compagnie-Officiers allemal auf der Hauptwache, gegen Capitains zwar in ihren Quartieren, wiewohl mit einer Wache von 1 Unterofficier und 2 bis 4 Mann vollzogen; doch kann auch der Capitain, wenn die Untersuchung lange dauert, und also die Wache lästig fällt, auf Verfügen des General-Kriegs-Gerichts, auf der Hauptwache in Arrest gebracht werden.

gegen Comp. Offic. an der Hauptw.

gegen Capit. im Quartier mit Wache,

auch an der Hauptw.

§. 4.

Gegen Unterofficiers, und die solchen im Range gleich sind, besonders aber gegen Soldaten, wird allemal der Sicherheits-Arrest verhängt, es mag das Verbrechen seyn von welcher Art es wolle; und der Arrestant an der Hauptwache verwahrt, auch wenn die Sache criminel ist, anders aber nicht, geschlossen; mehrere an einem Verbrechen Theil habende, werden an den verschiedenen Wachen vertheilet, und niemanden verstattet, sich mit solchen zu unterreden.

Geg. Unt. Off. u. Soldaten wird der Sicherh. Arrest auf jede Fall erkant,

der Arrestant wird in Crim. Fällen geschlossen, Consorten werden separiret.

§. 5.

Der Straf-Arrest unterscheidet sich von dem ebengesagten, sowohl in Absicht der Dauer als des Orts

Der Straf-Arrest differirt in Absicht des

der

der Verwahrung, und kann in geringen Vergehungen von einem Regiments-Chef, jedoch gegen Capitains nur auf 48 Stunden in ihren Quartieren, und gegen Compagnie-Officiers auf 48 Stunden an der Hauptwache, oder auf 8 Tage in ihren Quartieren erkant werden. Hat der Oberste diesen Straf-Arrest gegen einen Officier erkant, so steht es dem Arrestanten in dem eben erwähnten Zeitraume frey, schriftlich oder durch einen Freund um Verzeihung zu bitten; thut er solches nicht, oder will er gar aus freyen Stücken den Arrest verlängern, und seine Sache untersucht haben; so muß der Arrest dem Ober-Gerichte zur Anzeige gebracht und dessen Verfügung erwartet werden, und nun steht es nicht mehr in des Obersten Macht, den erkanten Arrest wieder aufzuheben.

Orts und der Dauer, der Regim. Chef erkent solchen auf 48 Stunden gegen Capit. im Quart. gegen Comp. Offic. an der Hptw. oder 8 Tage im Quart. Der Regim. Chef relax. solchen auf Bitte des Arrestanten, ohne Bitte od. auf Provoc. geht die Sache ans Ob. Ger.

§. 6.

In schwern Vergehungen der Officiers, in welchen der bey dem Regimente abzuhaltende Straf-Arrest nicht hinreicht, tritt der Vestungs-Arrest ein; jedoch soll dessen Zuerkennung, so wie jede schwere Bestrafung eines Officiers, nach Inhalt Unsers Militair-Justiz-Reglements Cap. III. §. 23. durch ein Krieges-Recht erfolgen, und darüber Unsere Bestätigung eingeholet werden.

Der Vest. Arrest wird in einem Kr. Rechte gegen Offic. erkant.

Der Oberste darf alsdenn nichts als den gewöhnlichen, und nöthigenfalls den Sicherheits-Arrest verhängen,

Der Regim Chef erkent in solchen Fällen den ge-

wöhnlichen oder Sicherheits-Arrest.

hängen, und das in der eben gesagten Maaße erfolgte Erkentniß neben dem zuerkanten Arreste bestimt zu gleicher Zeit den Ort, wo solcher abgehalten werden soll.

§. 7.

Gegen Unt. Off. u. Soldaten erkent d. Reg. Chef den Straf-Arrest,

Gegen Unterofficiers und die solchen gleich sind, wie auch gegen Soldaten, erkennet der Oberste in geringen Verbrechen ebenfalls auf den Straf-Arrest, jedoch wird solcher nicht in der Wache, sondern in

solcher wird in einem Thurm oder Gefängniß vollzogē, u. ist der bloße Arrest, od. bey Wasser u. Brod.

einem Straf-Thurme oder Gefängnisse vollzogen, und dieser Arrest ist nach den vorkommenden Umständen entweder der bloße Arrest, oder der Arrest bey Wasser und Brod, doch soll auf das sorgfältigste darnach gesehen werden, daß die Gefängnisse so beschaffen, daß der Arrestant an seiner Gesundheit keinen Schaden leide.

§. 8.

Der Arrestant muß d. Seitengewehr abgeben.

Jeder, dem der Arrest angekündiget wird, muß das Seitengewehr abgeben; der Degen des Officiers wird bey dem Regiments-Chef oder bey dem Commandanten, das Seitengewehr des Unterofficiers oder des Soldaten aber an der Hauptwache verwahrlich gehalten.

Offic u. Unt. Offic. im Arreste sind ohn allen Dienst.

Der Officier hat kein Commando, erhält keinen Rapport, und der Unterofficier ist ebenfalls ohne diese Vorzüge seines Dienstes.

§. 9.

§. 9.

Jeder Arreſtant muß den Arreſt genau nach der Vorſchrift halten, bricht er ſolchen auf die eine oder andere Art, ſo vergrößert er dadurch das Vergehen, beſonders wenn es der Straf-Arreſt iſt, und der gebrochene Straf-Arreſt, den der Oberſte zuerkant hat, gehört alsdenn zur härtern Beſtrafung an das General-Kriegs-Gericht.

Der gebrochene Arreſt vergrößert die Strafe.

Im Arreſt ſelber ſoll ſich der Arreſtante ruhig verhalten, keine Spiel- oder Schmauſe-Geſellſchaft zu ſich nehmen, oder gewärtigen, daß der Arreſt noch mehr beenget werde.

Der Arreſtant ſoll ſich ruhig u. beſcheiden betragen.

Im Felde reitet der Officier im Arreſte bey der Fahnenwache, muß aber die Steine von den Piſtolen abgeben.

Im Felde iſt der Officier in Arreſt bey der Fahnen-Wache.

§. 10.

Wenn ein Arreſtant von einem Regimente an das andere, oder von einer Garniſon zur andern gebracht wird, ſoll die Verpflegung von dem Regimente, wohin der Arreſtant gehöret, erſetzet werden, und ſolches die gehabte Auslage dem Arreſtanten wieder abziehen dürfen, wenn dazu Gelegenheit vorhanden iſt; wird ein Arreſtant zum Veſtungs-Bau gebracht, ſo muß die Verpflegung bis dahin mitgegeben werden.

Die Transport-Koſten eines Arreſtanten werden von ſeinem Regim erſtattet, ihm abgezogen, dem zum Veſtungsb. Co demn. wird die Verpfl bis zur Ve gericht.

§. 11.

§. 11.

Die Sprengelstrafe soll ganz aufhören.

Der Sprengel soll in Zukunft bey Unserm ganzen Corps, als eine der Gesundheit nachtheilige Strafe, abgeschaft seyn, und Statt solcher der Soldat in einem Gefängnisse oder Wache stehend an die Wand mit Händen und Füßen angeschlossen werden, jedoch so, daß die Hände über den Kopf hinaus reichen, und sowohl diese als die Füße einige Freyheit zur Bewegung behalten.

Statt solcher der Soldat stehend an Händen u. Füßen angeschlossen werden.

Diese Strafe gilt nur auf 24 Stunden, in 24 Stunden dürfen nur 12 Straf-Stunde seyn.

Die Strafe soll indessen höchstens nur auf 24 Stunden zuerkant, und diese auf Tage vertheilet [illegible] dergestalt, daß auf 24 Stunden nur 12 Straf-Stunden kommen, und nach 4 Straf-Stunden jedesmal eine Erholungs-Stunde frey sey.

Die Artillerie straft Schwächliche so; läßt von andern Kugeln tragen,

Eben diese Strafe vollziehet die Artillerie an schwächlichen Leuten, und läßt von andern statt solcher, Kugeln tragen, welches aber höchstens nur bis in den dritten Tag, und täglich nicht mehr als 6 bis 8 Stunden geschehen darf, wobey alle 2 Stunde eine Erholungsstunde gegeben werden muß.

das Schließen der Unteroffic. in Ketten im Gefängnisse od. Wache gilt auf 24 bis 48 Stunden.

Das Schließen der Unterofficiers in Ketten, das statt des Sprengels gegen solche gebraucht worden, bleibt jedoch in der vorigen Maaße beybehalten, und kann im Gefängnisse, oder in dessen Ermangelung, in einer Wache 24 bis 48 Stunden dauern.

§. 12.

§. 12.

Die Pfahl-Strafe darf von den Regiments- und Garnison-Gerichten erkant, und an Unterofficiers, und die solchen gleich sind, vollzogen werden; es soll jedoch diese Strafe nicht über 6 Stunden dauren, und nach 2 Stunden allemal eine Erholungsstunde seyn. Muß solche nach den Umständen auf 2 Tage vergrößert werden; so soll es erlaubt seyn, 8 Stunden zu nehmen, jedoch auf jeden Tag nur 4 Straf-Stunden, mit einer Erholungs-Stunde zwischen solchen Statt finden; und der Pfahl nahe bey der Wache stehen.

Die Pfahlstrafe wird gegen Unter-Off. erkant,

solche darf nur 6 Stunden dauren, nach 2 Straf-Stunde eine Erholungs-Stunde.

G.B. 13 Merz 1782.

Die Artillerie darf statt des Pfahls an eine Haubitze schließen, wenn solche vorhanden ist, doch soll solche die eben gesagte Dauer der Strafe beobachten.

Die Artill. schließt an ein Haubitze, mit eben der Dauer.

§. 13.

Die Schildwach-Strafe, haben Wir nach Unserer Verordnung vom 8ten Jan. 1779 gegen Officiers aufgehoben, und in deren Stelle den Vestungs-Arrest in allen den Vergehungen, die einen langen Arrest nach sich ziehen können, vestgestellet.

Statt Schildwach-Str. gegen Offic. der Vestungs-Arrest.

G.B. 13 Merz 1782.

§. 14. G.B. 13 Merz 1782.

Gegen Unterofficiers aber soll sowohl die Schildwache, als auch die Degradations-Strafe wie vorhin,

Gegen Unt. Off. gilt d. Schildwach Strafe un Degradat.

hin, bleiben, und erſtere von dem Oberſten oder Commandanten erkant werden können.

as Reg. od. Garniſ. Ger. erkent auf Schildw. Ste.

Der Unter-Officier dient die Soldat, behält jedoch Mondirung, Gage ſein Platz offen.

Der Unterofficier, dem erſtere zuerkant worden, muß nach ſeiner Tour mit Patrontaſche und Gewehr auf die Wache ziehen, und die Dienſte eines Soldaten verrichten, und darf, ſo lange ſeine Strafe dauret, keinen Stock tragen; er behält jedoch ſeine Mondirung und Gage, und ſein Platz wird offen gelaſſen.

Die Degradat. erkent as Oberger. Mondirung, Gage u. Platz ehen verohren.

Die Degradation hingegen, iſt mit Verluſt des Platzes, der Gage und der Mondirung verknüpft, und ſoll dahero nur von dem Ober-Gerichte erkant werden können.

Verfahren ey der Degradation,

Der zur Degradation Condemnirte, wird durch ein Executions-Commando vorgeführet, und ihm das Urtheil ordentlich publicirt; nach der Publication muß er ſeine Mondirung gegen die Mondirung eines Soldaten vertauſchen, und in den Platz eines Soldaten treten.

eine zuerkant Strafe wird nach olcher vollzogen.

Iſt ihm außer der Degradation noch eine cörperliche Strafe, z. B. das Gaſſenlaufen, zuerkant; ſo wird ſolche vorhero, ſobald die Mondirung getauſcht iſt, vollzogen.

Das Oberericht kann ur das

Soll er nach erfolgter Beſſerung, wieder zum Unterofficier avanciren; ſo muß der Chef ſeine Bitte

an

an das General-Krieges-Gericht bringen, um die Erlaubniß nachsuchen, ihn bey der ersten Vacanze wiederum einzusetzen, und dessen Verfügung erwarten. Avancement eines Dezradirten erlauben.

§. 15.

Die Strafe der Cassirung wird gegen Officiers, Unterofficiers und Soldaten, aber allemal durch ein Krieges-Recht erkant. Die Cassir. wird gegen Offic. Unterofic. u. Soldaten durch ein Kr. Recht erkant.

Soll ein Officier cassiret werden; so soll ihm das Urthel ordentlich publicirt, sodann seine Abrechnung, und was er daraus zu fordern hat, zugestellet, und ihm aufgegeben werden, sein Officier-Patent und Port d'Epee abzugeben, und sich nie zu unterfangen, Unsere Mondirung zu tragen, mit Verwarnung, daß ihm solche an jedem Orte, wo er sich damit sehen lasse, abgenommen werden solle, als wozu Wir allen Stabs-Officiers in Unserm ganzen Corps die Macht und Erlaubniß geben; sind die Vergehungen eines Officiers nicht zu dieser Strafe hinreichend, oder soll aus andern Sachen eine Milderung obwalten; so soll der Verbrecher nur für unfähig zu Unsern Diensten erkläret werden, und die Freyheit behalten, die Mondirung und Port d'Epee zu tragen. Verfahren bey dem Cassiren eines Officiers, solcher verlieret alle Ehrenzeich. In geringen Fällen wird ein Offic für unfähig zum Dienst erkläret, u. behält die Ehrenzeichen.

§. 16.

Ist gegen einen Unterofficier oder Soldaten die Strafe des Cassirens erkant, so soll ihm nach verlesener Urthel die Mondirung abgenommen, und Verfahren beym Cassir der Unteroff u. Soldaten

wenn

eine überhin zuerkante Strafe wird vorher vollzogen,

wenn er außerdem zu einer andern Strafe condemniret worden, diese an ihm vollzogen werden; sodann mit einem linnenen Kittel behängt, und mit dem Gebote, sich niemals zu unterfangen, Unsere Mondirung zu tragen, durch einen Corporal und 4 Mann ayßer dem Orte gebracht, und die Freyheit gegeben werden, zu gehen wohin er wolle; doch ist er mit einem Laufpaße zu versehen, damit er nicht als Deserteur angehalten werden möge.

der Degradirte erhält einen Laufpaß.

§. 17.

Die Gassenlaufs-Strafe gilt gegen degrad. Unt. Off. u. gegen Soldaten, in geringen Verbrechen erkent das Regim. Ger. in wichtigen das Gen. Kr. Gericht.

Die Gassenlaufs-Strafe wird gegen degradirte Unterofficiers und gegen Soldaten vollzogen; gegen Soldaten in geringen Vergehungen von dem Regiments-Gerichte, in wichtigen Verbrechen aber von dem General-Krieges-Gerichte erkant; das mit dem Erkentnisse zu gleicher Zeit die Anzahl, wie vielmal die Gasse gegangen werden soll, bestimt.

Zur Execut. des Gassenlaufs gehört 200 Mann,

Das Erkentniß auf Gassenlauf setzt jedesmal die Stärke eines Commandos von 200 Mann voraus, sind also nicht so viel Mann an dem Orte der Execution beyeinander, so muß die Anzahl des Auf- und Niedergehens nach der Stärke des Commandos eingerichtet werden, damit die Strafe herauskomme, welche in dem Erkentnisse enthalten ist.

die Anzahl des Gehens wird darnach bestimt.

Ist auf scharfes oder mäßig. Gassenl. erkant;

Bestimt das Urthel die Anzahl des Gehens gar nicht, sondern ist bloß auf scharfes oder mäßiges

Gassen-

Gaſſenlaufen erkant; ſo hängt die Anzahl alsdenn von dem Major, der die Execution commandirt, ab, und ſolcher muß nach dem Sinne des Urthels und nach der Leibes-Beſchaffenheit des Arreſtanten, die Strafe zu ſchärfen oder zu mäßigen wiſſen; unter einmal Gaſſenlauf wird jedoch verſtanden, daß der Arreſtant vom rechten zum linken Flügel gegangen, und wieder zum rechten Flügel zurück gekehret ſey.

ſo hängt die Anzahl von dem Maj. d. Execut. ab,

einmal Gaſſ. Lauf begreift v. rechte zum linke u. wieder zum rechten Flügel.

§. 18.

Gewöhnlich wird die Gaſſenlaufs-Strafe in der Garniſon durch die Wacht-Parade vollzogen, die zu dem Ende auf einen bequemen Platz aufmarſchiret; hat ſolche die gehörige Stärke nicht, ſo werden andere von der Garniſon dazu commandiret.

Verfahren bey dem Gaſſenlaufen.

Wenn der Adjudant das Commando geſtellt, ſolches zum eindoubliren, und an jedem Flügel 2 Unterofficiers zum Zuſetzen der Gaſſe, und 2 Corporals zum Auf- und Niederführen des Arreſtanten eingetheilet hat; ſo werden die übrigen Unterofficiers vor und hinter der Fronte geſetzt, und das Gewehr abgenommen; die Officiers treten vor der Fronte.

Der Major läßt hierauf das 3te Glied eindoubliren, das 1ſte Glied rechts kehrt machen, und das Gewehr zur Execution nehmen.

Die Capitains und Compagnie-Officiers setzen sich am rechten Flügel vor der Gasse, und hinter ihnen 2 Tambours.

Der älteste Compagnie-Officier setzt sich am linken Flügel vor der Gasse, hinter ihm 2 Tambours, und in der Mitte der Gasse ebenfalls 2 Tambours.

Wenn d. Gasse formiret ist, wird d. Arrestant durch eine Wache gebracht.

Ist die Gasse formirt, so wird der Arrestant durch einen Corporal und vier Mann an den rechten Flügel gebracht, und wenn er geschlossen ist, losgemacht.

Der Stöckenknecht geht mit den Ruthen, wovon die Mannschaft nimt, durch die Gasse, und wenn er am linken Flügel austritt, schlagen die Tambours Appell.

Der Arrestant muß sich entkleiden, ein Corporal mit hohem Kurzgewehre führt ihn die Gasse hinunter, und ein andrer folgt, der ihn wieder herauf führt, das Spiel wird wechselsweise gerührt, so wie der Arrestant nahe kömt, fängt es an, und schweigt wenn er ferne ist.

Der Major u. Adjud. achten auf die Execution.

Der Major reitet an der einen Seite der Gasse mit einem Sergeanten neben sich, und an der andern giebt der Adjudant Acht, daß gehörig gehauen werde.

Ist

Ist die Strafe vorbey, so schweigt das Spiel auf einen Wink des Majors, die Ruthen werden weggeworfen, das erste Glied macht herstellt, das dritte muß ausdoubliren, und die hinzu commandirten werden abgedankt.

Der Arrestant wird wieder nach der Hauptwache gebracht, und den andern Morgen durch einen Unterofficier abgeholet.

Nach d. Execut. wird der Arrest. an die Hauptw. gebracht.

Nach gänzlich vollendeter Execution muß sich der Major bey dem Obersten und Commandanten melden.

Der Major meldet die vollend. Execut. an den Comand. od. Reg. Chef.

Hat der Oberste das Gassenlaufen erkant, so steht es dem Major, der die Execution commandiret, frey, solches nach den Umständen, mit ein Paar mahl zu vermehren oder auch zu vermindern.

Den vom Obersten erkanten Gassenlauf darf der Maj. vermehren.

§. 19.

Eben dieses Gassenlaufen mit Spießruthen, soll künftig bey der Cavallerie und Artillerie, Statt des bisherigen Steigriemen- und Luntenlaufens angenommen werden; und verhalten sich beyde in der Art der Execution, in der Maaße wie solches ihrer ganzen Verfassung angemessen ist, doch bleibt der Artillerie unbenommen, denjenigen, der sich dieser Strafe würdig gemacht hat, zu gleicher Zeit zu abandonniren; wesfalls also bey der Zuerkennung

Cavall. und Artill. straft mit Gassenl.

Steigriemē u. Luntenlaufen wird verboten.

Die Artill. darf den zum Gassenlauf condemnirt. abandonniren.

dieſer Strafe, darauf jedesmal Rückſicht genommen werden ſoll.

§. 20.

Ein Deſert. der unehrl. muß vor dem Gaſſenl. ehrlich gemacht werden.

Da das Gaſſenlaufen eine ehrliche Strafe enthält, die durch die Hand der Cameraden vollzogen wird; ſo darf ein Deſerteur, deſſen Name an den Galgen geſchlagen geweſen, nicht eher damit belegt werden, bis er vorhero wieder ehrlich gemacht worden.

Das Gener. Kr. Gericht kann nur auf zweytägiges Gaſſenlaufe erkennen.

Eine zweytägige Gaſſenlaufs-Strafe ſoll aber nur von Unſerm General-Krieges-Gerichte zuerkant werden können. Iſt dieſes geſchehen, ſo läßt der Major den Delinquenten am zweyten Tage ſo oft durchgehen, als er mit Zuverſicht weiß, daß es unbeſchadet der Geſundheit geſchehen könne, und kann zu dem Ende den Regiments-Chirurgum bey der Execution nehmen.

Der Major nimt am 2ten Tage einen Reg. Chir. bey d. Exec.

§. 21.

Der Gaſſenlauf zur Herausbringung d. Wahrheit iſt verboten,

Der Gaſſenlauf hingegen, der bis hieher zu Herausbringung der Wahrheit üblich geweſen, ſoll niemals weiter Statt finden; in allen den Fällen, in welchen nach Unſern Criminal-Geſetzen auf Mittel die Wahrheit an den Tag zu bringen, erkant werden muß, ſoll nicht anders bey Unſern Truppen verfahren werden, als ſolches ebengedachte Criminal-Geſetze überhaupt gegen jedermann vorſchreiben.

in ſolchen Fällen wird nach d. Crim. Geſetzen verfahren.

§. 22.

§. 22.

Die Vestungsbau-Strafe wird gegen Unterofficiers und Soldaten executirt, und darauf lediglich von dem Obergerichte erkant.

Die Vest. Bau-Strafe gilt geg Unt. Off u. Sold. das Ob Ger. erkent solche.

Das eingegangene Urthel wird dem Delinquenten ordentlich eröfnet, ihm seine Abrechnung zugestellet, und er sodann an den Ort der Strafe, durch ein Commando abgeführet. Soll die Strafe nur von kurzer Dauer seyn, und will der Capitain den Verurtheilten wieder in den Dienst zurück nehmen, so bleibt das aus der Abrechnung Guthabende verwahrlich für ihn bey der Compagnie zurück, und solche läßt ihn nach vollendeter Strafe wieder durch einen Unterofficier abholen.

Verfahren, wenn d. Verurtheilte nach d. Strafe wieder dienen,

Verlangt der Capitain ihn nicht wieder, so wird das guthabende Geld mit an den Ort der Strafe zu seiner Zehrung abgeliefert, und er wird, wenn die Zeit der Strafe vollendet ist, von dem Commandanten des Orts mit einem Paße erlassen.

Verfahren, weñ er abandonnirt werden soll.

§. 23.

Ein zum Vestungsbau verurtheilter Deserteur hat indessen auf kein Guthabendes Anspruch, es mag sein Platz besetzet seyn oder nicht, dagegen aber muß der Capitain seine ganze Unterhaltung, bis zur Ablieferung an den Ort der Strafe, stehen.

Ein zum Vest. Bau condemn. Desert. verliert d. Guthabende. Der Capt. steht dessen Verpfl. bis zur Vest.

Bey der intendirte Desert. bleibt das Guthabende.

Ist die Desertion jedoch bloß versucht worden, und der Capitain will den Schuldigen behalten, so bleibt das Guthabende für ihn im Buche stehen.

Das Regim. kan den zum Vest. Bau Condemn. wieder nehmen, wird solcher abandoniret so darf ihn kein Regim. werben.

Ein vom Vestungsbau losgegebener, soll aber von keinem andern Regimente angeworben werden können, wenn das Regiment, wobey er gestanden hat, ihn wieder nehmen will; ist das Urthel dahin gerichtet, daß er nach ausgestandener Strafe gänzlich abandonniret werden soll, so darf ihn kein Regiment anwerben.

§. 24.

Die Execut. des Namens gilt gegen Off. Unteroff. u. Sold. wird vom Ob. Ger. erkant.

Die Execution des Namens gegen Officiers, Unterofficiers und Soldaten, besonders gegen Deserteurs, soll nur von dem Obergerichte erkant werden können.

Verfahren bey dieser Execution.

Ist diese Strafe gegen einen auf flüchtigen Fuß getretenen erkant; so wird der Name auf Blech am Tage der Execution des Morgens vor der Hauptwache ausgesetzt, ein Commando formiret einen Kreis

Der Name wird auf Blech an den Galgen geheftet.

um den Galgen, und durch einen Unterofficier und 8 Mann wird das Blech, das der Stöckenknecht trägt, in den Kreis gebracht, und von diesem hoch gehalten.

Der Major läßt bey präsentirtem Gewehre das Urthel vorlesen, und sodann schultern. Der Stökkenknecht

kenknecht legt das Blech auf den Boden, ſtößt ſolches mit dem Fuße von ſich, der Halbmeiſter nimt es auf, ſteigt auf die Leiter und heftet es an; das Commando wird abgeführet.

Das Blech ſoll den Namen und Geburtsort desjenigen enthalten, der auf dieſe Weiſe exequirt wird, aber niemals das Regiment, wobey er gedienet hat, benennen. Der Nam des Regim. bleibt weg.

Soll ein Name wieder abgenommen werden; ſo formirt ein Commando einen Kreis um den Galgen, der Major läßt das zu dem Ende erfolgte Urthel, bey präſentirtem Gewehre verleſen, und giebt, wenn die Mannſchaft geſchultert hat, dem Scharfrichter auf, das Blech abzunehmen, oder wenn mehrere Namen auf einem Bleche ſtehen, des begnadigten Namen auszuhauen, und das abgenommene oder ausgehauene ins Waſſer zu werfen. Verfahren beym Abnehmen eines Namens.

§. 25.

Wenn durch ein Krieges-Recht eine Todesſtrafe erkant iſt, und exequirt werden ſoll, ſo werden 200 Mann, worunter bey der Infanterie 30 Grenadiers ſeyn ſollen, mit den nöthigen Ober- und Unterofficiers commandiret, und bey großen Executionen zuweilen ein ganzes Bataillon genommen; im Felde Die Todes-Str. wird durch ein Kr. Recht erkant zur Execut. gehören 200 Mann, worunter bey der Infant. 30 Grenad.

im Felde rücken die Piquets zur Exeeut. zusammen.

rücken die Piquets zu diesem Ende zusammen, und der Major des Regiments, wozu der Inquisite gehöret, commandiret solche.

Verfahren bey der Execution.

Das Commando versamlet sich wie gewöhnlich, und wird durch den Major ohne Spiel nach dem Executions-Platze geführt, das dritte Glied wird eindoubliret, und von dem ganzen Commando ein Kreis zwey Mann hoch, um den Executions-Platz formiret.

Das Commando besetzt den Exec. Platz, ein detachirtes Comando holt den Inquisiten.

So wie der Major das Commando nach dem Executions-Platze marschiren läßt, wird ein Lieutenant, 3 Unterofficiers und 30 Grenadiers oder Commandirte zur Abholung des Inquisiten abgeschickt, die in 6 Gliedern ohne Spiel dahin marschiren, wo solcher verwahret wird.

Verfahren dabey.

Das Commando formiret ein Quarre', und nimt den Inquisiten in die Mitte.

Der Officier marschirt vorauf, hinter ihm der Tambour, und alsdenn die zwey ersten Glieder; das dritte und vierte Glied tritt rechts und links aus, und marschiret hinter die Flügelmänner der ersten Glieder zu beyden Seiten, und neben solchen zu jeder Seite ein Unterofficier; zwischen dem geöfneten dritten und vierten Gliede gehet der Inquisite

ſite geſchloſſen mit dem Geiſtlichen, und hinter ihm der Stöckenknecht.

Das fünfte und ſechſte Glied ſchließt das Quarre', und ein Unterofficier folgt dem Zuge.

Vor d. Oberſte Quartier oder andern öffentl. Platz wird d. Urth. von neuem publicirt.

Der Delinquente wird auf dieſe Weiſe vor des Oberſten Quartier, oder wenn ſolcher will, auf einen andern bequemen Platz gebracht; die Mannſchaft formiret einen Kreis um ihn, und bey präſentirtem Gewehre verlieſt der Auditeur, in Beyſeyn und auf Befehl des Oberſten oder erſten Stabs-Officiers, nochmals das ergangene Urthel; es wird geſchultert, das Quarre' von neuem formiret, und nun der Inquiſit nach dem großen Kreiſe gebracht, der alsdenn präſentiret, und wieder ſchultert.

Verfahren dabey.

Der Major giebt dem Scharfrichter den Wink zur Execut.

So bald die Geiſtlichen den Inquiſiten bereitet und eingeſegnet haben, giebt der Major dem Scharfrichter auf, ſeinen Dienſt zu verrichten.

Das Commando rückt wieder ohne Spiel auf d. Sammelplatz,

Nach geendigter Execution läßt der Major rechts kehrt machen, rechts und links ſchwenken und Fronte machen; das dritte Glied ausdoubliren, das Gewehr hoch im rechten Arm nehmen, und wenn ſich die Grenadiers an den rechten Flügel geſetzt, mit Zügen ſchwenken, und ohne Spiel auf den erſten Sammelplatze oder einen andern bequemen Platze in der Garniſon aufmarſchiren, und dankt das Commando ab.

und wird erlaſſen.

In d. Stadt wird ein Posten bey dem Exequirten gestellt, außerhalb wird d. Execut. Platz bereits Tages vorher besetzt.

Ist die Execution in der Stadt vollzogen, so wird ein Posten so lange hingestellet, bis der Exequirte abgenommen worden; außer der Stadt aber müssen schon am Abend vorher ein Gefreyter und vier Mann commandiret werden, die in der Nachbarschaft des Richtplatzes einen Posten halten, und des Morgens bis das Commando kömt, die Leute abwehren, und dem Scharfrichter Schutz geben.

§. 26.

Aufs Arquebusiren kan nur ein Kr. Recht erkennen.

Das Arquebusiren, oder das Erschießen, eines Delinquenten, wird, gleich jeder andern Todesstrafe, nur von einem Krieges-Rechte erkant, und von dem Obergerichte bestätiget.

Verfahren bey d. Exec.

Wenn das Urthel publicirt, und der Executions-Tag vestgestellet ist; so hat der Inquisit das Recht, sich selber die sechs Mann, die das Erschießen verrichten sollen, zu wählen; thut er solches nicht, so werden dazu sechs gediente Leute commandiret, die in Gegenwart des Adjudanten, die Gewehre scharf laden. Ein Commando formiret einen Kreis, dessen beyde Enden an das Echafaut oder aufgeworfenen Hügel, woran der Inquisit knien soll, anschliessen. Der Inquisit wird durch ein Commando in den Kreis gebracht, einer, den er sich selber wählen kann, verbindet ihm die Augen, und zwey führen ihn an den Ort, wo er hinknien soll.

So

So bald er kniet, treten die Commandirte mit hohem Gewehre und gespanntem Hahne auf 6 Schritte ohne alles Geräusch auf ihn zu; die drey ersten schlagen auf ein Zeichen des Majors an, und feuren auf dessen Zeichen, zwey aufs Herz und der dritte auf den Kopf.

Auf sechs Schritt wird geschossen.

Der Major giebt den Wink dazu.

Die drey übrigen müssen bereit seyn, dem Inquisiten das Gewehr auf die Brust zu setzen, und ihn todt zu schießen, wenn die ersten nicht recht getroffen haben solten.

Der Cörper wird von dem Commando, das ihn in den Kreis gebracht, in den daselbst befindlichen Sarg gelegt und beerdiget.

Der Cörper wird auf der Stelle begraben.

§. 27.

Soll ein Verurtheilter bloß die Todes-Angst haben, und sodann begnadiget werden; so wird er erst von dem Geistlichen eingesegnet, und wenn er arquebusiret werden soll, das Fertigmachen, aber weiter nichts, commandiret, und alsdenn Pardon gerufen; ist es nöthig, so wird ihm auf der Stelle eine Ader geöfnet.

Verfahren wenn nur die Todesangst zuerkant worden.

In allen den Fällen, wo die Krieges-Artikel eine Todesstrafe erkennen, ohne die Art derselben zu

Das Arquebus. ist d eigentl. M Todesstraf

und gilt, wo diese nicht bestimt ist.

zu benennen, wird das Arquebusiren als die eigentliche Strafe auf Militair-Verbrechen verstanden.

§. 28.

Verfahren beym Würfeln um die Todesstrafe.

Wenn gegen mehrere Verbrecher die Todesstrafe erkant worden, jedoch in der Maaße, daß solche nur nach dem Loose an einen vollzogen werden soll; so wird, nach publicirtem Urthel, von dem Commando ein Kreis formiret, in solchen die Inquisiten eingeführet, und eine Trommel mit 2 Würfel hingestellet.

Der Auditeur ruft die Inquisiten einen nach dem andern zu der Trommel; der Stöckenknecht übergiebt jedem die Würfel, und auf der Trommel wird geworfen.

Der Major sagt die geworfene Zahl laut, der Auditeur wiederholet solche, und schreibt sie bey dem Namen desjenigen, der geworfen hat.

Wenn alle geworfen haben, verliest der Auditeur die Namen, und bey jedem die Zahl, die geworfen worden, und an denjenigen, der am wenigsten geworfen hat, wird die Todesstrafe vollzogen.

§. 29.

Ein Desert. er unehrlich, muß,

Da ein Deserteur, dessen Name an dem Galgen gehänget, unehrlich geworden; so kann solcher nicht

wieder

wieder auf- und angenommen werden, wenn er nicht vorhero ehrlich gemacht ist. wenn er dienen soll, ehrl gemacht werd

Der Oberste, bey dem sich ein Deserteur eingefunden, und um die Wiedererlangung seines ehrlichen Namens gebeten hat, läßt solchen über sein Gesuch ordentlich verhören, und Unser General-Krieges-Gericht erkennet aus den eingegangenen Acten, ob er seinen ehrlichen Namen wieder zu erhalten verdiene. Wenn jedoch ein Deserteur auf einen General-Pardon wieder kömt, so stehet es dem Obersten frey, sowohl über die Abnahme seines Namens vom Galgen, als auf die Ehrlichmachung, ohne weitere Anfrage, aus dem Regiments-Gerichte zu erkennen. Das Gen Kr. Gericht darf nur darauf erkennen

§. 30.

Das Ehrlichmachen soll vor der großen Wachtparade geschehen. Der Major läßt einen Kreis formiren, in welchen er selber tritt, und neben ihm der Adjudant mit einem Regiments-Huth und Seitengewehre. Verfahren beym Ehrlichmachen.

Alsdenn wird der Deserteur, dessen Name vorhero vom Galgen abgenommen worden, durch einen Corporal und vier Mann, ungeschlossen aus dem Arreste in den Kreis gebracht.

Der

Der Major läßt bey präsentirtem Gewehre das Urthel verlesen, und fügt hinzu: daß, da der gegenwärtige Deserteur angelobet, künftig als ein ehrlicher Kerl zu dienen; ihm sein ehrlicher Name, nach Maaßgabe des ergangenen Urthels, wieder gegeben werden solle. Der Deserteur muß sodann niederknien, und der Major schwenkt ihm den Degen dreymal über den Kopf, giebt ihm mit dem Knopf des Degens drey leichte Stöße auf den Kopf, und sagt bey dem ersten Stoße: im Namen Seiner Königl. Majestät, bey dem zweyten, im Namen der Generalität, und bey dem dritten, im Namen des Regiments, wird dir dein ehrlicher Name wieder gegeben. Der Deserteur steht auf, neiget sich gegen den Major, der Adjudant setzt ihm den Huth auf, und schnallet ihm das Seitengewehr um. Der Major ermahnet ihn, diese Gnade durch Treue und gute Aufführung zu erkennen, und verbietet bey nachdrücklicher Strafe, ihm sein voriges Verbrechen nunmehr weiter vorzuhalten.

Der Major verrichtet solches.

Der Desert. erhält Huth und Seitengewehr.

Der Kreis wird geöfnet, und der Deserteur wird, wenn er, ehe er wiederum eingesetzt wird, annoch mit Gassenlaufen bestraft werden soll, wiederum in den Arrest zurück geführet, und muß zu dem Ende das Seitengewehr wiederum abgeben, sonst aber wird solcher nach des Capitains Quartier durch einen Unterofficier gebracht, von neuem beeidiget, und mit Mondirung und Armatur versehen.

Legt das Seitengewehr ab, wenn er wieder in Arrest muß.

§. 31.

§. 31.

Außer dem einzigen Falle aber, daß der Name am Galgen gehangen, soll alles Unehrlichhalten durchaus verboten seyn, und derjenige, der dem andern den Vorwurf der Unehrlichkeit macht, wenn solcher mit einem unehrlichen Menschen unwissend getrunken, oder sonst, ohne sein Verschulden, einen unangenehmen Vorfall gehabt, soll als ein Lästerer angesehen, und nach den Umständen, selbst mit Gassenlaufen bestraft werden.

Außer, wenn der Name am Galgen gestanden, soll niemand unehrl. seyn.

Strafe derjenigen, die Unehrlichkeiten aufbürden.

§. 32.

Damit auch endlich die Gebühr, welche Unterofficiers und Soldaten dem Stöckenknechte für die vollzogenen Regiments-Strafen, und für das Schließen bezahlen müssen, ihrem Einkommen gemäß, und immer gleich seyn möge; so verordnen Wir, daß ein Wacht- und Quartiermeister, Oberfeuerwerker und Sergeant für das Anschließen an den Pfahl oder Hobitze, für den Arrest im Thurme und für das Kettenschließen 3 mgr., ein Unterfeuerwerker, Gefreyter, Corporal und Fourier für die ersten beyden Strafen 2 mgr., und für das Kettenschließen 3 mgr. Ein Corporal, Trompeter, Hoboist und Artillerist für die ersten beyden Strafen 1 mgr. 4 pf., und für das Kettenschließen 3 mgr.; ein Artillerist auch für das Kugeltragen 1 mgr. 4 pf., und für die Spießruthen 3 mgr.; endlich

Bestimmung der Gebühr des Stöckenknechts oder Profos.

aber

aber ein Tambour, Pfeiffer und Soldat für das Anschließen an die Wand, und für das Langschließen 1 mgr. 4 pf., für den Arrest im Thurme 1 mgr. und für die Spießruthen 3 mgr. bezahlen solle, wiewol mit dem Unterschiede, in Absicht des Langschließens, daß, wenn auch solchem eine Regiments-Strafe erfolget, sodann für diese und für das Schließen nichts gegeben werden soll.

Anla-

Anlagen

zum

ersten Theile

des

Dienst-Reglements.

I.

Formular zu den Avancements-Vorschlägen.

Avancements-Vorschlag des ten Regiments.

1.

Für den zum Regiment gelangten (oder Verstorbenen, oder auf sein Ansuchen der Dienste entlassenen, mit Pension abgegangenen ꝛc.) Titulair-Obersten oder Oberstlieutenant N. N. der Titulair-Oberstlieutenant oder Major N. N. beym Regimente hinwiederum zum würklichen Oberstlieutenant.

2.

Für den bey dem Regimente N. N. zum würklichen angesetzten Titulair-Oberstlieutenant (oder zum würklichen Oberstlieutenant avancirten Major N. N. oder Verstorbenen ꝛc.) oder Major N. N. der Titul. Major oder Rittmeister oder Capitain N. N. beym Regimente N. N. hinwiederum zum würklichen Major.

3.

Für den bey dem Regimente N. N. zum würklichen angesetzten Titul. Major (oder zum würklichen

Major avancirten Rittmeister oder Capitain oder Verstorbenen ꝛc.) Rittmeister oder Capitain N. N. zu der dadurch erledigten Compagnie, der erste Titul. Rittmeister oder Capitain N. N. des Regiments N. N.

4.

1) Für den bey dem Regimente N. N. zur Compagnie gelangten (oder Verstorbenen ꝛc.) ersten Titul. Rittmeister oder Capitain, der bisherige zweyte N. N. hinwiederum zum ersten Titul. Rittmeister oder ersten Capitain, dagegen.

2) Der Titul. Lieutenant N. N. (wenn dergleichen vorhanden, sonst der älteste Cornet oder Fähndrich N. N. und wenn dieser nicht dazu geschickt, der nächstfolgende) zum würklichen Lieutenant, und an dessen Stelle

3) der älteste Titul. Cornet oder Titul. Fähndrich (wenn dergleichen vorhanden) oder Unterofficier oder Cadet N. N. zum würklichen Cornet oder Fähndrich. Hiernächst

4) der älteste Lieutenant N. N. (wenn solcher sich dazu schickt, sonst der nächstfolgende) zum zweyten Titul. Rittmeister oder Capitain.

5) Der älteste Cornet oder Fähndrich (wenn solcher dazu geschickt, sonst der nächstfolgende) zum Titul. Lieutenant, und letztlich

6) Der

6) Der Wacht- oder Quartiermeister, Sergeant oder Gefreyten-Corporal oder Cadet zum Titul. Cornet oder Fähndrich.

Besonders soll bey dem Vorschlage zum Major und Oberstlieutenant, darauf gesehen werden, ob das an der Tour stehende Subject, die zu den Stellen erforderliche Fähigkeiten und Jahre in der Maaße besitzet, daß solches demnächst zu höhern Plätzen befördert werden könne; und die Ursachen einer Uebergehung, sollen an der Stelle, wo solche vorkömt, angeführet werden.

Zum XI. Cap.

II.

Formular zu einem Penſions-Atteſtate.

Demnach Vorzeiger dieſes N. N.

gebürtig aus N. N.

Jahre alt, bey dem ten Regimente, und zwar unter

treu und redlich gedienet, nunmehro aber wegen

wie des mehrern im Abſchiede geſaget worden, zu fernern Kriegesdienſten unvermögend iſt; ſo würde ſolcher, zufolge der Königlichen Verordnung, unter die Zahl der Invaliden aufzunehmen ſeyn.

N. N. den ten

(L.S.) N. N.
Regiments-Chef.

III,

III.

Formular eines Abschiedes für Unterofficiers und Soldaten.

Des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg des Dritten, Königs von Großbritannien, Frankreich und Irrland, Beschützers des Glaubens, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erzschatzmeisters und Churfürsten.

und Oberster des ten Regiments,

Füge hiemit zu wissen: daß Vorzeiger dieses

bey dem mir anvertrauetem Regimente und zwar bey Compagnie

treu und redlich gedienet, und sich in allen Dienst-Verrichtungen als ein rechtschaffener und braver Soldat betragen habe.

Nachdem nun solcher außer Dienst gelassen, und darüber mit diesem Abschiede versehen worden; so gesinnet an alle Militair- und Civil-Bediente mein ergebenstes Gesuch: solchem bey jeder Gelegenheit allen geneigten Willen wiederfahren zu lassen.

(Major.) (Regim. Chef.) (Comp. Chef.)

(L. S.)

P. M.

Die Abschiede der Unterofficiers und Soldaten werden gleichlautend ausgefertiget, jedoch denen für Unterofficiers oder Corporals noch besonders hinzugefüget: wie lange sie als Corporals, oder als Unterofficiers gedienet haben.

IV.

Zum XV. Cap.

Ordnung der Commandos bey einem Leichenzuge.

1.) Oberſter von der Cavallerie.

1 Officier 24 Mann zur Avantgarde.
1 oder 2 Schwadronen,
die Hoboiſten,
1 Marſchall,
die Leiche,
1 oder 2 Schwadronen,
1 Marſchall,
die Folge.

Alles, außer der Folge, zu Pferde.

2.) Oberſter von der Artillerie und Infanterie.

1 Officier 24 Mann,
1 Bataillon,
die Hoboiſten,
1 Marſchall,
die Leiche,
1 Bataillon,
1 Marſchall,
die Folge.

3.) Oberſtlieutenant und Major von der Cavallerie.

1 Officier und 18 Mann,
1 Compagnie,
die Hoboiſten,
der Adjudant als Marſchall,
die Leiche,
eine Compagnie,
die Folge,
Alles, außer der Folge, zu Pferde.

4.) Oberſtlieutenant und Major der Infanterie und Artillerie.

1 Officier und 24 Mann,
das halbe Bataillon (beym Major 1 Compagnie,)
die Hoboiſten,
der Adjudant als Marſchall,
die Leiche,
1 halb Bataillon (Major 1 Compagnie,)
die Folge.

5.) Rittmeiſter oder Hauptmann.

1 Capitain und die Hälfte der Mannſchaft,
der jüngſte Officier,
die Hoboiſten,
die Leiche,

der erste Compagnie-Officier,
die Hälfte der Mannschaft,
ein Wachtmeister,
die Folge.
Alles, außer der Folge, zu Pferde.

6.) Hauptmann bey der Infanterie oder Artillerie.

Eben so zu Fuß,
ein Sergeant schließt das Commando vor der Folge.

7.) Lieutenant, Fähndrich, Regiments-Chirurgus, Regiments-Quartiermeister, Regiments-Bereiter und Adjudant von der Cavallerie.

1 Lieutenant,
12 Mann,
1 Corporal,
die Hoboisten,
die Leiche,
1 Seconde-Lieutenant oder Fähndrich,
12 Mann,
ein Wachtmeister,
die Folge,
Alles, außer der Folge, zu Pferde.

8.) Lieu-

8.) Lieutenant, Fähndrich, Regiments-Chirurgus, Regiments-Quartiermeister, Adjudant, von der Infanterie oder Artillerie.

1 Lieutenant,
24 Mann,
1 Corporal,
die Hoboisten,
die Leiche,
1 Fähndrich,
24 Mann,
1 Sergeant,
die Folge.

9.) Ein Unterofficier, Regiments-Pferdearzt, Schwadron-Chirurgus, Pauker und Trompeter bey der Cavallerie.

1 Wachtmeister } zu Pferde,
8 Mann }
die Leiche,
8 Mann } zu Pferde,
1 Corporal }
die Folge.

10.) Ein Unteroffizier und Compagnie-Chirurgus bey der Infanterie und Artillerie.

1 Sergeant oder Oberfeuerwerker,
15 Mann,
die Leiche,
15 Mann,
1 Unterfeuerwerker oder Corporal,
die Folge.

11.) Ein Corporal, Compagnie-Bereiter und Hoboist bey der Cavallerie.

1 Wachtmeister } zu Pferde,
8 Mann }
die Leiche,
8 Mann } zu Pferde,
1 Corporal }
die Folge.

12.) Ein Corporal, Regiments-Tambour und Hoboist bey der Infanterie und Artillerie.

1 Sergeant,
12 Mann,
die Leiche,
12 Mann,
1 Corporal,
die Folge.

13.) Ein

13.) Ein Reuter oder Dragoner.

1 Wachtmeiſter,
6 Mann, } zu Pferde,
die Leiche,
6 Mann
1 Corporal } zu Pferde,
die Folge.

14.) Ein Gefreyter, Tambour und Soldat von der Infanterie und Artillerie.

1 Sergeant,
9 Mann,
die Leiche,
9 Mann,
1 Corporal,
die Folge.

V.

Zum XIX. Cap.

Formular
eines Urlaubs-Passes für Unterofficiers und Soldaten.

Vorzeiger dieses Passes, N. N., N. N. bey dem ten N. N. Regimente in der mir anvertraueten Compagnie, hat auf sein Ansuchen bis zum ten N. N. des N. N. Jahrs Urlaub und die Freyheit erhalten, bis zu dem eben benahmten dato, zu N. N. oder in der Nachbarschaft zu bleiben; und ist dahero allenthalben, wo er passiret oder sich aufhält, als ein Beurlaubter anzusehen, und zu behandeln, welches ich in ähnlichen Fällen zu erwiedern, bereit bin.

N. N. den ten

N. N.
Compagnie-Chef,
des ten N. N. Regim.

VI.

Zum XX. Cap.

VI.

Formular eines Heyraths-Consenses für Unterofficiers und Soldaten.

Dem N. N. von des N. N. Compagnie, des mir allergnädigst anvertraueten ten N. N. Regiments, wird auf sein Ansuchen, da von Seiten des Regiments nichts zu erinnern gefunden, verstattet, sich mit N. N. des N. Tochter, wenn sonst keine gesetzliche Hinderniſſe im Wege sind, nach vorgängigem Aufgebothe, durch priesterliche Trauung zu verehelichen; und wird demselben darüber gegenwärtiger Schein, mit meiner Unterschrift und des Regiments-Siegel ertheilet.

N. N. den ten

(L. S.) N. N.
des ten N. N.
Regiments-Chef.

Inhalt
des Dienst-Reglements.

Erster Theil.

I. Cap.

Seite.

Von den allgemeinen Pflichten der Militair-Personen, und Verhalten gegen einander. – 3

§. 1. Character einer Militair-Person, — — 3
§. 2. sie soll Christ seyn, — — 3
§. 3. die Vorschriften der Religion und Moral ausüben; (Strafe der Uebertreter,) — 4
§. 4. Die Pflichten als Bürger des Staats beobachten, – 4
§. 5. Die Pflichten des Standes erfüllen, — 4
§. 6. Unter Militair-Personen soll Einigkeit und Vertraulichkeit herrschen; jeder in seinem Posten geachtet und geschützet werden – 5
§. 7. Vorzug derjenigen, die ihre Pflichten erfüllen. – 5
§. 8. Besondere Pflicht der Chefs und Officiers. — 6
§. 9. Der Obere haftet für die Vergehungen der Untergebenen. — — 6

II. Cap.

Von den Pflichten der Untergebenen gegen ihre Vorgesezte. — . — 8

§. 1. Subordination und Begrif derselben. — 8
§. 2. Der Untere muß dem Obern ohne Widerspruch gehorchen.

Seite.

§. 2. Jeder Widerspruch oder Beurtheilung wird Verbrechen. — — 8

§. 3. Bestrafung des Ungehorsams auf der Stelle. — 9

§. 4. Der Obere ist keinem Untergebenen Rechenschaft schuldig. — — 9

§. 5. Jeder Befehl ist auszurichten, — 9
nachher darf um Erläuterung gebeten, auch Beschwerde geführet werden;
keiner darf sich selbst rächen, oder nur zur Rede stellen;
Strafe auf dieses Vergehen. — 10

§. 6. Strafe einer ungegründeten oder unbescheidenen Beschwerde. — — 10
Eine Beschwerde soll in Person angebracht werden; — 11
von einem ganzen Corps durch zwey Glieder. — 11

§. 7. Bey dem nächsten Oberen;
Strafe der Uebertretung. — 11

§. 8. Jedes Gesuch soll bey dem nächsten Obern angebracht werden, — — 11
das Vorbeygehen der Oberen strafbar seyn. — 12

§. 9. In Gegenwart eines Oberen darf kein Unterer befehlen, oder Correctionen ertheilen. — 12

§. 10. Die Correction gilt nur zur Aufrechthaltung des Dienstes, — — 12
die eigentliche Bestrafung verfügt der Oberste. — 13

§. 11. Der Arrest muß ohne Widerrede angenommen, — 13
der verhängte Arrest gemeldet werden. — 14

§. 12. Arrest der Compagnie-Chefs und Officiers zur Strafe.
Der Arrestant muß um die Erlassung bitten.
Strafe der Unterlassung. — 14

§. 13. Vom vorläufigen Arreste. — 15

§. 14.

Seite.

§. 14. Wie der verhängte Arrest den Obern zu melden. Wer den Arrest aufheben darf. — 15

§. 15. Strafe des gebrochenen Arrestes. Strafe des zur Redestellens. — 16

§. 16. In Abwesenheit des Obersten verfügt der nächste nach ihm. — — 16

§. 17. Der Chef eines Detachements vertritt die Stelle des Obersten, durch Vollmacht. — 17

§. 18. Die Subordination gilt ohne Unterschied im ganzen Corps. — — 17

III. Cap.

Von den Pflichten der Obern gegen ihre Untergebene. — — — 18

§. 1. Anwendung des Rechts aus der Subordination. – 18

§. 2. Die Subordination hat ihre Beziehung auf den Dienst. — — 18

§. 3. Grenzen der Befugniß des Obern. Der Obere ist dem Unteren Achtung schuldig, – 19

§. 4. muß seinen Nachgesetzten ein Beyspiel geben, – 19 besonders der Oberste. — — 20

§. 5. Aufmunterung zur wahren Ehre, worinn solche bestehe. — 20

§. 6. Verboth einer schlechten Behandlung der Unteren. – 21

§. 7. Einschränkung der Correction auf der Stelle. — 21

§. 8. Verboth einer zu genauen Vertraulichkeit, — 21 selbst zwischen Unterofficiers und Soldaten. — 22

Seite.

IV. Cap.

Vom Gottesdienste. — 23

§. 1. Der äußere Gottesdienst soll ebenfalls beobachtet werden, — — 23
§. 2. von jedem nach den Gebräuchen seiner Kirche, — 23
§. 3. vorzüglich in den Garnison-Kirchen,
in andern Kirchen,
in diesen auf einer besondern Stelle, — 24
§. 4. Wo viele Mannschaft liegt, gilt eine Kirchen-Parade, — — 24
wo solche einzeln liegt, bloßes Versammlen,
dieses niemals im Wirthshause. — 25
§. 5. Anzug der Mannschaft. — 25
§. 6. Betragen in der Kirche,
Verfahren gegen schlechtes Betragen in der Kirche. — 26
§. 7. Der Communion soll beygewohnet werden,
Verfahren dabey. — — 27
§. 8. Verhalten der Detachirten und Beurlaubten,
Der Beurlaubte muß eine Bescheinigung mitbringen. — — 27
§. 9. Gottesdienst in den Exercier-Lägern. — 28

V. Cap.

Von der Unterhaltung der Truppen. — 29

§. 1. Unterhaltung der Truppen, und woher solche folge. — 29
§. 2. Das baare Geld erfolgt nach der Ordonnanz.
Abzug bey der Krieges-Casse. — 29
§. 3. Das Ordonnanz-Quantum ist nur zum Theil Gage. — 29
§. 4. Vertheilung der eigentlichen Gage. — 30

§. 5.

Seite.

§. 5. Verhalten bey der Vertheilung im Regimente, – 30
§. 6. In der Compagnie. — — 31
§. 7. Die empfangene Münze soll wieder ausgezahlet werden,
das Verwechseln nur im äußersten Falle erlaubt seyn. — — 31
§. 8. Besondere Aufsicht des Obersten. — 31
§. 9. Vermahnung zum guten Haushalt, — 32
Strafe der schlechten Haushälter. — 32

VI. Cap.

Von der innern Verfassung eines Regiments. — 33

§. 1. Eintheilung der Regimenter. — 33
§. 2. Bestand der Regimenter.
Eintheilung der Stäbe. — 33
§. 3. Ancienneté der Regimenter, — 34
Benennung derselben,
Ausnahme. — — 34
§. 4. Commando im Regimente — 35
§. 5. Der Oberste führt solches durch die Stäbe. — 35
§. 6. Benennung der Stabs-Compagnien. — 36
Solche sollen unverändert stehen, und abgegeben werden,
Ausnahme für Artillerie und Infanterie. — 36
§. 7. Würkung des bloßen Characters. — 36
§. 8. Die Compagnie-Officiers können versetzet werden. – 37
§. 9. Begrif des Ausdrucks: Compagnie-Officier, – 37
des Ausdrucks: Soldat. — — 38
Wer unter Officiers, Unterofficiers und Soldaten zu verstehen. — — 38

Seite.

VII. Cap.

Von den sämtlichen zu einem Regimente gehörigen Personen, ihrem Verhältniß gegen dasselbe, und unter einander. — 39

§. 1. Bestand eines Regiments außer den Stäben. — 39

§. 2. Der Soldat,
seine Pflicht. — — 39
Ehre des Soldaten.
Belohnung. — — 40

§. 3. Der Corporal,
besondere Pflicht desselben. — 40

§. 4. Der Unterofficier,
besondere Pflicht desselben. — 41

§. 5. Der Compagnie-Officier,
besondere Pflicht desselben.
besondere Pflicht des ersten Compagnie-Officiers. — 43

§. 6. Der Compagnie-Chef,
Befugniß und besondere Pflicht desselben. — 44

§. 7. Der Stabs-Officier,
Befugniß und besondere Pflicht desselben,
1) als Compagnie-Chef,
2) als Stabs-Officier, — 45

§. 8. a) insbesondere des Majors, — 45

§. 9. b) des Oberst-Lieutenants. — 46

§. 10. Der Oberste,
Befugniß und Pflicht desselben. — 46

§. 11. Verhalten in Abwesenheit des Obersten, — 47
des Compagnie-Chefs. — 48

§. 12.

Seite.

§. 12. Allgemeine Pflicht aller Militair-Personen. — 48

§. 13. Besonderes Verhalten des Obersten in Absicht der Officiers. — — 48

Pflicht der Stabs-Officiers. — 49

VIII. Cap.

Vom Ersatz der Mannschaft, Pferde, Armatur- und Equipage-Stücke und sonstiger Bedürfnisse, insbesondere von der Werbung und Verpflichtung auf die Krieges-Artikel. — — 50

§. 1. Ein Regiment muß complet erhalten werden, Verfügung gegen dessen Vernachlässigung. — 50

§. 2. Was zum completen Stande gehöret, Mängel desselben. — — 51

§. 3. Erfordernisse einer gültigen Werbung, Begrif einer ungültigen. — 51

§. 4. Verbindlichkeit des Rekruten. — 52

§. 5. Der Rekrut soll visitiret und präsentiret werden. Verhalten des Obersten bey der Präsentation. — 52

§. 6. Der Rekrut, den der Oberste nicht gut thut, wird unbedingt frey. — — 53

§. 7. Der Rekrut soll beeidiget werden, Verfahren dabey, — — 53

§. 8. Wem der Rekrut gehöre, der

a) unbestimmt Dienste sucht;

b) der bestimt dienen will.

Seite.

Der Mittel- und Unter-Stab wirbt für die Leib-Compagnie,
jeder andere für seine Compagnie. — 54

§. 9. Keiner soll sich in des andern Werbung mischen. — 54

§. 10. Der zu Hülfe genommene Werber hat keinen Anspruch.
Das Theilen der Rekruten, und Spielen um solche, wird verbothen. — — 55

§. 11. Strafe verheimlichter Umstände. — 55

§. 12. Was der Werber accordiren darf,
Bestrafung ungültiger Versprechen. — 55

§. 13. Pflicht derjenigen, welche werben lassen,
Strafe der Unterlassung,
Ausnahme.
Folge für den Rekruten. — — 56

§. 14. Der eingesetzte Rekrut soll die Krieges-Artikel hören, — 56
Belehrung über die Krieges-Artikel. — 57

§. 15. Der eingesetzte Rekrut soll mondirt, armirt und mit Gage versehen werden, — 57
nur vom Obersten Urlaub erhalten. — 58

§. 16. Zuwachs-Rekruten sollen angezogen werden;
Unterhaltung.
Einsetzung derselben.
Ausnahme.
Einschränkung der Ausnahme. — — 58

§. 17. Der Zuwachs-Rekrute gehört dem, der das Wartgeld bezahlt,
folgt aber nur freywillig in ein ander Regiment.
Erstattung der Wartgelder. — — 59

§. 18. Der wieder angenommene Deserteur wird vom Auditeur beeidiget, — — 59

wer

Seite.

wer sich blos zum Dienst unfähig gemacht, wird an den Eid erinnert. — — 60

§. 19. Der Oberste beeidiget die Officiers. — 60

§. 20. Strafe ungültiger Werbungs-Streitigkeiten. — 60

IX. Cap.

Von Besetzung der Ober- und Unterofficiers-Plätze, und desfalls erforderlichen Vorschlägen. — — 62

§. 1. Ernennung des Regiments-Chefs, Vorschlag zu den übrigen Officiers-Plätzen. — 62

§. 2. Erforderniß zu den Vorschlägen. — 62

§. 3. Auf Cadets soll besondere Rücksicht genommen werden, Bedingung dabey. — — 63

§. 4. Unterofficiers dürfen in Vorschlag gebracht werden, Einschränkung. — — 63

§. 5. Bey den Vorschlägen gedienter Officiers gilt die Anciennetät, Einschränkung. — — 64

§. 6. Die bloße Anciennetät giebt kein Recht zur Beschwerde. — — 65

§. 7. Die Gründe, warum von der Anciennetät abgewichen, sollen angegeben werden — 66

§. 8. Ein Officier im Vestungs-Arreste, oder schwer angeklagt, darf nicht vorgeschlagen werden. — 66

§. 9. Stabs-Officiers und Compagnie-Chefs werden nach der Tour vorgeschlagen, Ausnahme.

Seite.

Der eingesetzte Titul. Stabs-Officier geniesst die Gage. — — — 67

§. 10. Anzahl der Titul. Officiers. — 67

§. 11. Ausnahme bey der Cavallerie in Absicht der Regiments-Bereiter,
solche werden als erste Lieutenants eingesetzet, — 68

§. 12. Wenn solche vorgeschlagen und eingesetzet werden dürfen,
wer zum Regiments-Bereiter vorgeschlagen werden soll. — — — 69

§. 13. Bedingung bey dem Vorschlage zu den untersten Titl. Officiers-Plätzen, — 69
Kein Titl. Officier soll Unterofficiers-Gage ziehen,
Ausnahme aus Gründen,
Ausnahme für die Artillerie, — 70

§. 14. Wie der Vorschlag abgefaßt werden soll. — 70

§. 15. Beym Rapport vom Absterben darf der Vorschlag seyn,
bey Dimissions-Gesuchen nicht, — 71

§. 16. Der Chef des Regiments ernennt und bestätiget sämtliche Unterofficiers und Corporals, — 71
wer zu den Plätzen gelangen soll. — 72

§. 17. Die Compagnie-Chefs haben den Vorschlag,
der Regiments-Chef darf über solchen hinausgehen. — 72

§. 18. Befugniß des Compagnie-Chefs über seinen Rechnungsführer. — — — 72
er darf auf dessen Abgang dringen,
ihn wählen.
Der Oberste bestätigt den Gewählten,
Ausnahme. — — — 73

§. 19. Wer zu Unterofficiers- und Corporals-Plätzen gewählet werden soll. — — 73

Der

Seite.

Der Unterofficier wird nicht ersetzet,
die Corporals sollen ersetzet,
aus andern Compagnien genommen werden. — 74

§. 20. Die Compagnie-Chefs haben geringere Avancements in der Compagnie.
Bedingung dabey. — — 74

§. 21. Der Oberste ernennt den Mittel- und Unter-Stab,
Regiments-Quartiermeister und Adjudanten,
wenn beyder Function aufhört. — 75

§. 22. Empfehlungen sind ohne Gewicht, und Geschenke verboten,
Avancements besonders verdienter Leute. — 75

§. 23. Livree-Bediente und ungediente Leute sollen nicht gleich Unterofficiers werden,
Erforderniß zum Unterofficier.
Ausnahme.
Verordnung über den Dienstfreyen Mann. — 76

X. Cap.

Von der Vorstellung der Ober- und Unterofficiers. — — 77

§. 1. Ein neuer Officier soll vorgestellet werden. — 77
§. 2. Vorstellung des Regiments-Chefs.
Verfahren dabey. — — 77
§. 3. Ferner. — — 77
Uebergabe der Regiments-Sachen, — 78
§. 4. Vorstellung der Stabs-Officiers. — 78
§. 5. Der Compagnie-Chefs, — — 79
§. 6. Der Compagnie-Officiers. — — 79

Seite.

§. 7. Der Unterofficiers und Corporals. — 79
§. 8. Des Mittel- und Unterstabs. — — 80
§. 9. Bekantmachung eines bloßen Characters, Folge der Vorstellung und Bekantmachung. — 80
§. 10. Verfahren bey der Vorstellung. — — 80

XI. Cap.

Von der Dienst-Erlassung und der Pension. — — — 81

§. 1. Jeder dient auf Lebenszeit.
Ausnahme. — — — 81
§. 2. Aus Gründen darf um die Erlassung angesuchet werden. — — — 81
§. 3. Verfahren bey dem Dimissions-Gesuche, — 81
wo solches anzubringen, — — 82
§. 4. Soll persönlich vorgetragen werden, der Abwesende muß zu dem Ende einkommen.
Ausnahme.
Verfahren gegen den, der nicht persönlich erscheint. — 82
§. 5. Verfahren bey dem Dimissions-Gesuche der Ausländer. — — — 83
§. 6. Pensions-Gesuche.
Ursachen dazu und deren Bescheinigung, — 83
Verabschiedung und Pensions-Ertheilung,
Gesuch um einen höhern Character. — 84
§. 7. Verabschiedung zur Strafe,
deren Folgen. — — — 84
§. 8. Der Regiments-Chef dimittirt Unterofficiers und Soldaten,
das Gesuch wird bey dem Capitain angebracht. — 84

Seite.

§. 9. Welche verabschiedet werden sollen,
Kein Dienstuchtiger darf verabschiedet werden. — 85
§. 10. Dimission zur Besetzung wird bey der Krieges-Canzley gesucht. — — 85
§. 11. Wer den Abschied fordert, muß solchen bezahlen. — 86
§. 12. Pensions-Gesuch der Unterofficiers und Soldaten,
wer zur Pension gelangen, — — 86
wer solche nicht erhalten soll, — — 87
§. 13. Der Pensionsfähige muß Abschied und Attest haben,
Beyde der Krieges-Canzley vorzeigen.
Abschied und Atteſtat sollen nach Pflicht und Gewissen lauten. — — 87
§. 14. Die Pensionen der Officiers zahlt die Krieges-Casse,
der Unterofficiers und Soldaten die Hospital-Casse,
wird mit jedem Monathe fällig, — 88
§. 15. Richtet sich nach dem Character, worauf die Gage gezogen worden.
Verordnung in Absicht der Hoboisten.
Die erlaubten Pensionsstellen dürfen nicht überschritten, — — 88
jedoch von einem Jahre ins andere berechnet werden. — 89
§. 16. Die Anzahl der Pensionair-Unterofficiers ꝛc. bleibt unbestimt,
Verordnung in Absicht solcher. — — 89
§. 17. Die Pension muß im Lande verzehret werden,
Dispensation;
Befugniß der Cassen, wenn keine Dispensation vorhanden, — — 89
Verbindlichkeit der Pensionairs in und außer dem Lande,
in Absicht der Pension,
des Gnaden-Rockens. — — 90

§. 18.

Seite.

§. 4. Verfahren bey dem Begräbnisse. — 101

§. 5. Verordnung über das Guthabende oder der Schuld bey der Compagnie. — 102

§. 6. In Absicht auswärtiger Erben,
a) unbekanter,
b) bekanter.
Ein Todtenschein wird ertheilet. — 102

§. 7. Verfahren bey dem Tode eines Unterofficiers, — 103

§. 8. eines Officiers. — — 103

§. 9. Beerdigung desselben. — 103

§. 10. Verfahren bey einem Deserteur. — 104

§. 11. Wenn solcher Landeskind ist.
Ersatz des Schadens und der Mondirungs-Stücke. - 104
Verfügung über das Guthabende oder der Schuld, über die zurückgelassenen Sachen. — 105

§. 12. Meldung eines Deserteurs an den commandirenden General,
solcher verfügt die öffentliche Citation,
wenn solche verhängt werden soll. — 105

§. 13. Verfahren bey einem ertapten Deserteur,
Das General-Krieges-Gericht erkennt über solchen,
auch über den Zurückgekehrten. — 106

§. 14. Verfügt die Ehrlichmachung. — 106
Auf einen General-Pardon verfügt der Oberste über die Ehrlichmachung. — 107

§. 15. Wer einen Deserteur zur Haft bringt, erhält ein Douceur,
Commandirte nicht, — — 107

§. 16. Verfahren bey der Desertion eines Unteroffiziers. - 107

§. 17. Verfahren, wenn solcher zur Haft gebracht wird,
solcher soll nie wieder dienen. — — 108

§. 18. Entschädigung des Capitains und der Compagnie. - 108

§. 19.

Seite.

§. 19. Verfahren, wenn ein Officier deſertiret, — 108
§. 20. In Abſicht des Zurückgelaſſenen.
Solcher kann nie wieder in den Dienſt treten — 109
§. 21. Verfahren, wenn er zur Haft gebracht wird. — 109
§. 22. Verfahren, wenn die Deſerteurs Ausländer ſind — 109
§. 23. Vorſchrift in Abſicht fremder Deſerteurs. — 110

XIV. Cap.

Von den militairiſchen Ehrenbezeugungen. — 111

§. 1. Einleitung zu den Ehrenbezeugungen, — 111
§. 2. vorzüglich in Abſicht der Infanterie,
Vorſchrift für Cavallerie. — — 111
§. 3. Eine Wache macht täglich derſelben Perſon nur einmal die Honneurs. — — 111
von der Retraite bis zur Reveille werden keine Honneurs gemacht. — — 112
§. 4. Ebenfalls nicht, wenn eine höhere Perſon anweſend iſt.
Wenn Marſch geſchlagen werden darf.
Verhalten der Schildwachen,
Ausnahme. — — — 112
§. 5. Verhalten der Truppen im Marſche, — 112
der einzelnen Mannſchaft unterm Gewehre,
in Montirung,
außer ſolcher,
des Cavalleriſten zu Pferde. — — 113
§. 6. Honneurs vor Seiner Königl. Majeſtät in Hannover oder Herrenhauſen,
bey der Ankunft, — — 113
§. 7. während des Aufenthalts. — — 114

Seite.

§. 8. Honneurs in den Vestungen, — 114

§. 9. Auf der Reise. — — 115

§. 10. Honneurs vor Prinzen oder Prinzessinnen vom Hause. — — — 115

bey der Ankunft in Hannover oder in den Vestungen, während des Aufenthalts,

auf der Reise. — — — 116

§. 11. Honneurs von der Schloßwache vor dem commandirenden General — — 116

von andern Wachen. — — 117

§. 12. Ordonnanzen und Schildwachen des commandirenden Generals in Hannover,

anderer Generals, Stabs-Officiers und Commandanten. — — 117

§. 13. Honneurs von den Wachen in andern Garnisonen vor dem commandirenden General und andern.

Ordonnanzen und Posten des commandirenden Generals,

anderer Generals.

Honneurs der nicht zur Garnison gehörigen Generals. — — — 118

§. 14. Honneurs der Commandanten, die Generals sind, — 118

anderer Commandanten,

der Stabs- und übrigen Officiers. — 119

§. 15. Honneurs des Master-Commissairs. — 120

§. 16. Fremder Officiers. — — 120

§. 17. Der außer Dienst gegangenen Generals,

der bey den Land-Regimentern stehenden Generals und Officiers. — — 121

§. 18. Wie Officiers zur Cour gehen sollen. — 121

Honneurs fremder fürstlicher Personen, — 122

Seite.

XV. Cap.

Von den Begräbnissen und der Trauer. — 123

§. 1. Honneurs bey einer Leichen-Begängniß, können verbeten werden. — — 123

§. 2. Verfahren bey einer Landes-Trauer, Bey einer Hoftrauer, — — 123

§. 3. Verhalten eines nahen Verwanten bey einer Privat-Trauer, der zur Folge gehörigen und commandirten Officiers.
Ausnahme. — — 124

§. 4. Verhalten in Absicht der Leichen-Musik, der Träger, des Sargs. — — 124

§. 5. Die Kosten der Leichen-Begängniß stehen die Erben. Unterofficiers und Soldaten sind von den juribus stolæ frey.
Was das Regiment leistet, wird nicht bezahlt, Ausnahme in Absicht der Officiers. — 125

§. 6. Ueber die Honneurs bey der Leiche des commandirenden Generals oder Generals soll Vorschrift erfolgen. — — — 125
Die Honneurs im Regimente werden bestimmt, richten sich nach dem Character des Verstorbenen.
Ausnahme. — — — 126

§. 7. Das Leichen-Commando soll von eben dem Regimente oder Compagnie seyn.
Die Leiche eines Obersten von der Cavallerie erhält ein ganzes Regiment, wenigstens 2 Schwadronen, — — 126

Seite.

die eines Oberſten von der Infanterie oder Artillerie ein ganzes Regiment,
16 Unterofficiers tragen,
ein Oberſt-Lieutenant commandirt, — 127

§. 8. Die Leiche eines Oberſt-Lieutenants oder Majors von der Cavallerie erhält eine Schwadron,
die eines Oberſt-Lieutenants von der Infanterie oder Artillerie ein Bataillon,
eines Majors 2 Compagnien,
16 Unterofficiers und Corporals tragen,
ein Major commandirt. — — 127

§. 9. Die eines Rittmeiſters oder Capitains von der Cavallerie eine Compagnie,
die eines Capitains von der Infanterie oder Artillerie eine Compagnie,
16 Corporals tragen,
ein Capitain commandirt. — 127

§. 10. Die eines Lieutenants oder Fähndrichs von der Cavallerie 1 Officier 24 Mann,
von der Infanterie oder Artillerie 1 Officier 50 Mann, 2 Tambours, 2 Pfeifer,
16 Reuter oder Gefreyte tragen,
ein Lieutenant commandirt. — — 128

§. 11. Die eines Unterofficiers ꝛc. von der Cavallerie ein Unterofficier 16 Mann,
bey der Infanterie oder Artillerie 30 Mann, 2 Tambours, 2 Pfeifer,
12 Mann tragen,
ein Officier hat die Inſpection. — 128

§. 12. Die eines Corporals ꝛc. bey der Cavallerie 1 Unterofficier 16 Mann. — 128

Bey

Seite.

Bey der Infanterie und Artillerie 1 Oberfeuerwerker oder Sergeant, 24 Mann, 2 Tambours, 2 Pfeifer.
Ein Officier hat die Inspection,
12 Mann tragen. — — 129

§. 13. Die eines Reuters ꝛc. 1 Unterofficier, 12 Mann.
Bey der Infanterie und Artillerie 1 Unterofficier, 18 Mann, 2 Tambours, 2 Pfeifer;
Ein Officier hat die Inspection.
12 Mann tragen. — — 129

§. 14. Diese Honneurs gelten im ganzen Corps. — 129
Die Infanterie giebt das Commando, wenn es daran fehlt.
Rang der Artillerie bei einer Leichen-Begängniß. - 130

§. 15. Honneurs bey den Leichen der Land-Truppen, - 130
in den Garnisonen,
auf dem Lande. — — 131

§. 16. Honneurs der Invaliden-Officiers,
der Unterofficiers und Soldaten, — 131
der Soldaten-Frauen und Kinder. — 132

§. 17. Honneurs bey der Leiche eines Commandanten, - 132

§. 18. Bey der Leiche fremder Officiers,
geschehen durch eigne Leute nicht ohne Vergünstigung. — — 132

§. 19. Der commandirende General verfügt, wenn die nöthige Mannschaft fehlet.
Ein Beurlaubter in der Garnison erhält nicht mehr, als die Garnison vermag.
Ausnahme.
Das Leichen-Commando zieht in Hüthen auf, wenn das Bataillon nicht bey einander. - 133

Seite.

§. 20. Leichen-Folge.
Die Verwante schließen hinter der Leiche, hinter dem Commando,
hinter solchen die folgenden Officiers. 133

§. 21. Folge vom Regimente bey der Leiche eines Obristen,
eines Stabs-Officiers,
eines Capitains und Compagnie-Officiers. 134

§. 22. eines Regiments-Chirurgi,
eines Schwadron-Chirurgi ꝛc.
eines Unteroffiziers, — 134
eines Corporals,
eines Paukers ꝛc.
eines Regiments-Tambours ꝛc.
eines Soldaten. 135

§. 23. Folge nicht zum Regimente gehöriger, und fremder Officiers ꝛc.
Platz des Predigers bey der Leiche, 135
der Hoboisten. 136

§. 24. Verfügung in Absicht der Officiers von der Garde. 136

§. 25. Versamlungsort des Leichen-Commandos und der Träger.
Abtheilung des Commandos 136
Abmarsch der Träger zur Leiche,
des Commandos,
Rangirung desselben. 137

§. 26. Honneurs vor der Leiche,
Abmarsch mit solcher. 137

§. 27. Hinter dem Commando die Folge.
Versamlungsort derselben. 138

§. 28. Verhalten des Commandos, wenn die Leiche zur Gruft kömt.
Die Folge bleibt bey der Leiche. 138

§. 29.

Seite.

§. 29. Beym Einsenken in die Gruft feuret das Commando. 138
Verhalten der Folge und Träger.
Bey der Leiche eines Regiments-Chirurgi wird nicht gefeuert.
Verhalten des Commandos. — 139
§. 30. Verhalten des Commandos nach dem Feuren.
Abmarsch desselben ohne Spiel. — 139
§. 31. Verhalten der Folge,
a) der Officiers,
b) der Unterofficiers und Soldaten. — 139
wenn Fahnen da gewesen. — 140
§. 32. Verhalten des Leichen-Commandos im Marsche.
Der Officiers,
a) von der Cavallerie,
b) von der Infanterie.
Der Unterofficiers,
der Soldaten,
des Officiers zur Inspection.
Meldung des vollendeten Begräbnisses. — 140
§. 33. Verhalten der Wachen beym Passiren eines Leichenzuges,
eines commandirenden Generals,
eines Generals,
eines General-Lieutenants,
General-Majors,
Obersten,
der übrigen Officiers,
der Unterofficiers und Soldaten,
anderer Personen. — — 141
§. 34. Verhalten der Schloßwache beym Passiren einer Leiche. — — 141
§. 35. Verbot aller Leichen-Schmäuse. — 142

Seite.

XVI. Cap.

Vom Visitiren. — 143

§. 1. Inbegrif und Nutzen des Visitirens. — 143
§. 2. Das Verfahren dabey richtet sich nach den Leuten. - 143
§. 3. Unterofficiers und Corporals verrichten solches vorzüglich.
(Der Adjudant oder ein commandirter Officier visitiret den Unter-Stab,)
die Compagnie-Officiers visitiren nach. - 144
§. 4. Der Compagnie-Chef achtet darauf, daß solches geschehe, — — — 144
und visitiret nach. — — 145
§. 5. Der Major visitiret im ganzen Regimente nach.
Verfahren dabey. — — 145
§. 6. Die Lage des Regiments oder Compagnie bestimt, wie oft visitiret werden soll;
Die Unterofficiers und Corporals wöchentlich wenigstens einmal,
die Officiers monathlich ein- bis zweymal,
der Compagnie-Chef monathlich einmal,
der Major jährlich einmal, wenn die Compagnien zerstreuet liegen,
wenn das Regiment beyeinander, jährlich 4mal. - 146
§. 7. Die Zeit des Visitirens soll unbestimt seyn,
keine Warnung durch Rufen gegeben werden, - 146
das Visitiren im Quartier geschehen. - 147
§. 8. Ahndung der gefundenen Mängel auf der Stelle, - 147
§. 9. Meldung der gefundenen Mängel, — 147
§. 10. der gefundenen kranken Mannschaft.
Besonderes Visitiren des jüngsten Compagnie-Officiers, — — 148

§. 11.

Seite.

§. 11. Visitiren der Wirthshäuser und Krüge, Verfahren gegen Tumultuanten. — 148
§. 12. Visitiren eines neuen Quartiers. — 149

XVII. Cap.

Von den Rapports, Listen und Rollen. — 150

§. 1. Begriff des Rapports, die mündlichen heißen Meldungen, die schriftlichen, Rapports. — 150
§. 2. Beschaffenheit aller Rapports und Meldungen, Bestrafung eines unrichtigen Rapports. — 150
§. 3. Ordnung der Rapports und der Meldungen. — 151
§. 4. Vom Mittelstabe geht der Rapport an den Major, Ausnahme. Vom Unterstabe an den Adjudanten, Ausnahme. — — 151
§. 5. Verbindlichkeit eines jeden zum Melden. Was gemeldet werden soll. Der Soldat meldet an den Corporal. — 152
§. 6. Der Corporal bringt die Meldung an den Unterofficier, der den Rapport abfaßt, Ausnahme in eiligen Fällen, — 152 in Absicht kranker Mannschaft. — 153
§. 7. Der Unterofficier giebt täglich Rapport an den ersten Compagnie-Officier. — 153
§. 8. Verfahren dabey. — — 153 Die Compagnie-Officiers geben Rapport an den Compagnie-Chef, der Compagnie-Chef an den Major du jour, dieser bringt solchen weiter. — 154
§. 9. Verfahren bey den Stabs-Compagnien, — 154

Seite.

§. 10. Der Unterofficier giebt täglich Rapport an den Adjudanten.
Der Adjudant verfaßt den Haupt-Rapport,
Verfahren dabey. — — 155
§. 11. Der Regiments-Chef nimt täglich Rapport an,
der Major giebt Rapport an den Oberstlieutenant, 155
der Oberstlieutenant an den Regiments-Chef.
Alle außer Dienst stehende Officiers gehen mit zum Rapport,
Versamlungsort derselben.
Der Adjudant dictirt den Unterofficiers die Befehle. — — 156
§. 12. Der Adjudant verfaßt den Rapport an den commandirenden General,
den der Regiments-Chef einschickt. — 156
Verordnung über die Einschickung der Exacten Listen,
der jährlichen Rapports,
der Cassen-Rechnungen,
der Muster-Rollen,
der Quartierlisten, — — 157
§. 13. Detachirte Commandos schicken den Rapport an den Major. — — 157
Große Detachements wählen einen Unterofficier zum Adjudanten-Dienst,
einzelne Compagnien rapportiren an den ältesten Major,
die Compagnien eines detachirten Bataillons, an den Commandeur desselben, — 158
§. 14. In den Garnisons wird Garnison-Rapport gegeben. — — — 153
der Major du jour bringt solchen an den Commandanten.

Seite.

Verfügung über den Major dû jour,
und Adjudant dû jour,
dieser verfaßt den Garnison-Rapport. — 159
§. 15. Ursprung des Garnison-Rapports;
Die Wachen melden an die Hauptwache, — 159
die Hauptwachen melden an den Major dû jour.
Meldung des Arrestanten.
Die Wacht-Reglements entwirft der Commandant.
Der Thorzettul geht an den Major dû jour, ꝛc.
Der Nacht-Rapport wird Morgens um 7 Uhr
gegeben. — — — 160
§. 16. Der Adjudant führt ein Regiments-Journal,
ein Unterofficier das Compagnie-Journal, — 160
§. 17. Wer außer Dienst ist, bekömt keine Meldung oder
Rapport,
blos Nachricht. — — 161
§. 18. Form des Rapports. — — 161
§. 19. Aufbewahrung der Rapports, Listen, ꝛc.
im Regimente,
in der Compagnie. — — 161
§. 20. Begriff der Listen und Rollen. — 162

XVIII. Cap.

Von der Cur und Verpflegung der Kranken. — — 163

§. 1. Pflicht des Obersten in Absicht der Kranken. — 163
§. 2. Unterofficiers und Soldaten erhalten freye Cur
und Medicin,
Beurlaubte mit Einschränkung. — 163
§. 3. Die Verpflegung geschieht von der Gage, — 163
Ausnahme.
Zulage und Wärter steht die Compagnie. — 164

§. 4.

Seite.

§. 4. Die Cur verrichtet der Regiments-Chirurgus, die Schwadron- und Compagnie-Chirurgi. – 164

§. 5. Den Regiments-Chirurgum stellt die Krieges-Canzley an, — — 164

Prüfung,

Beeidigung, und

Subordination desselben. — — 165

§. 6. Die Schwadron- und Compagnie-Chirurgen schlägt der Regiments-Chirurgus dem Obersten vor;

Prüfung,

Beeidigung, und

Subordination derselben. — — 165

§. 7. Der Regiments-Chirurgus hält eine kleine Apotheke. — — 165

Zubereitung der Medicamente.

Untersuchung der Apotheke. — 166

§. 8. Pflicht des Regiments-Chirurgi in Absicht der schweren Kranken,

Solcher, die weit vom Stabe entfernt liegen – 166

er darf einen Arzt zu Rathe ziehen. — 167

§. 9. Der Regiments-Chirurgus giebt täglich Rapport von schweren Kranken,

wenn solche beym Stabe sind.

Geringe Krankheiten besorgen die Schwadron- und Compagnie-Chirurgi, und

geben Rapport an den Regiments-Chirurgum,

welcher nachvisitiret. — — 167

§. 10. Der Regiments-Chirurgus visitiret die Rekruten,

giebt Gesundheits-Atteste — — 168

§. 11. Darf Officiers in Cur nehmen,

auf ihre eigene Kosten,

muß die Krankheit melden. — 168

§. 12.

Seite.

§. 12. Pflicht des Schwadron- und Compagnie-Chirurgi, - 168
sollen, wenn sie entfernet liegen, die Medicamente
vorräthig erhalten. — — 169
§. 13. Der Oberste hält den Regiments-Chirurgum zu
seiner Pflicht an, — — 169
berichtet seine Vergehungen dem commandirenden
General.
Außer dem Obersten ist der Regiments-Chirurgus
niemanden subordinirt. — — 170
§. 14. Die Schwadron- und Compagnie-Chirurgi geben
Rechenschaft an den Regiments-Chirurgum, und
Rapport an den Compagnie-Chef.
Der Regiments-Chirurgus meldet ihr Vergehen
dem Obersten. — — 170
Der Regiments-Chirurgus verabschiedet die
Schwadron- und Compagnie-Chirurgen,
mit Genehmigung des Obersten,
der Oberste bestätiget den Abschied. — 171
§. 15. Die Unterofficiers und Corporals visitiren den
Kranken täglich zweymal,
geben Rapport an den jüngsten Compagnie-Officier,
die jüngsten Compagnie-Officiers visitiren den
Kranken wöchentlich zweymal nach, — 171
achten auf die Cur und Wartung. — 172
§. 16. Der Compagnie-Chef und erster Compagnie-Offi-
cier visitiren von Zeit zu Zeit nach,
die Officiers und Unterofficiers geben keinen Rap-
port von der Krankheit und Curart. — 172
§. 17. Beym Stabe soll ein Krankenzimmer oder Laza-
reth seyn;
Schwerliegende Kranke bleiben in ihren Quar-
tieren. — — 173
§. 18. Der Regiments-Chirurgus bestimt die Dienst-
fähigkeit des Genesenen. — 173

§. 19.

Seite.

§. 19. Pflicht des Obersten und der Officiers, in Absicht der gesunden Mannschaft. — 174

§. 20. Bey kranken Pferden wird verhältnißmäßig eben so verfahren, — — 174

ihre Cur besorgt der Regiments-Pferdearzt und die Turschmiede,

Pflicht derselben. — — 175

XIX. Cap.

Von der Beurlaubung. — 176

§. 1. Absicht des Urlaubs. — — 176

§. 2. Einschränkung, und Dauer desselben. — — 176

§. 3. Urlaub des Regiments-Chefs, in entfernte fremde Länder. — 177

§. 4. Der commandirende General verfügt über das Interims-Commando. — — 177

Verhalten, wenn ein Stabs-Officier das Commando übernimt,

Wenn der Oberste solches behält. — 178

§. 5. Der Oberste giebt den Stabs- und übrigen Officiers, dem Mittel- und Unterstabe Urlaub.

Einschränkung dieses Urlaubs. — 178

§. 6. Verbindlichkeit der Stabs-Officiers, die Urlaub fordern, und Urlaub erhalten haben.

Der Capitains. — — 179

§. 7. Der Compagnie-Officiers. — 179

§. 8. Anzeige des erhaltenen Urlaubs,

der Adjudant erhält Nachricht,

Pflicht vor dem Abgange. — — 180

§. 9.

Seite.

§. 9. Ohne Urlaub darf niemand abwesend seyn. — 181

§. 10. Urlaub in entfernte fremde Länder ertheilet de commandirende General,
bey dem Obersten wird darum nachgesucht. — 181

§. 11. Der Urlaub der Unterofficiers und Soldaten ertheilt, — — — 181
a) außer Landes der Regiments-Chef,
b) ins Land der Compagnie-Chef.
Wo um solchen angesuchet,
wo solcher angezeiget werden soll. — 182

§. 12. Vorschrift in Absicht der Soldaten.
Grenzen der Beurlaubung. — — 182
Vorschrift in Absicht junger Soldaten und Rekruten. — — — 183

§. 13. Ein Officier erhält außer Landes einen Paß,
Unterofficiers und Soldaten auf alle Fälle,
Außer Landes vom Obersten,
ins Land vom Compagnie-Chef.
Inhalt des Passes. — — 183

§. 14. Verbindlichkeit der beurlaubten Officiers.
Aufsicht über beurlaubte Officiers. — 184

§. 15. Verbindlichkeit der beurlaubten Unterofficiers und Soldaten,
auf der Reise,
an dem Orte des Urlaubs.
Verfahren gegen einen Beurlaubten ohne Paß. — 184
Strafe, wenn kein Paß gegeben worden. — 185

§. 16. Der Compagnie-Chef oder Lieutenant soll den Paß dem Soldaten selber geben,
ihn über sein Verhalten auf der Reise und an dem Orte des Urlaubs belehren.
Pflichten des Beurlaubten. — — 185

Der

Seite.

Der Beurlaubte soll eine Bescheinigung seiner guten Aufführung mitbringen.

Die Regimeuter sollen dem Beurlaubten gedruckte Instructionen mitgeben. — — 186

§. 17. Befehl an alle Commandanten, Regiments-Chefs und Officiers. — — — 186

§. 18. Der Urlaub darf nicht überschritten werden, die Zurückkunft wird gemeldet.

Verfahren, wenn der Officier über Urlaub ausbleibt,

im Lande,

außer Landes.

Der Ausbleibende erhält nichts von seiner Gage. — 187

§. 19. Verfahren gegen Unterofficiers und Soldaten, die über Urlaub ausbleiben,

werden nach 2 Monathen als Deserteurs angesehen,

bey ihrer Zurückkunft als solche bestraft. — 188

§. 20. Den Urlaub kann nur der erweitern, der solchen ertheilet hat,

außer Landes der commandirende General, — 188

im Lande der Regiments-Chef,

über 6 Monathe bey Officiers der commandirende General.

Um die Erweiterung muß frühe nachgesuchet werden. — — — 189

XX. Cap.

Vom Heyrathen. — 190

§. 1. Das Heyrathen wird aus gültigen Gründen verstattet, — — — 190

§. 2.

Seite.

§. 2. Der Oberste, die Stabs-Officiers und Capitains bedürfen keines Consenses,
müssen jedoch die Heyrath dem commandirenden General anzeigen. — — 190
Befugniß des commandirenden Generals.
Folge der unterlassenen Anzeige. — 191
§. 3. Ein Compagnie-Officier darf nicht ohne Consens heyrathen,
muß solches seinem Chef mit allen Umständen vortragen.
Der Oberste bringt das Gesuch an den commandirenden General. — — 191
§. 4. Pflicht des Obersten bey einem Heyraths-Gesuche. - 191
Bedingungen bey der Heyrath. — 192
§. 5. Der commandirende General kann den Consens ertheilen oder versagen. — — 192
§. 6. Der Oberste fertigt den Consens aus. — 193
§. 7. Beschränkung in Absicht junger Officiers. - 193
§. 8. In Absicht der Anzahl. — 193
Anzahl der erlaubten Heyrathen. — 194
§. 9. Der Oberste ertheilt den Consens für den Mittel- und Unterstab,
Ausnahme.
Bedingung bey der Heyrath. — 194
§. 10. Unterofficiers und Soldaten dürfen ohne Consens nicht heyrathen,
der Oberste giebt den Consens, — 194
der Compagnie-Chef trägt das Gesuch vor. - 195
§. 11. Der Oberste kann den Consens ertheilen oder versagen.
Bedingung bey der Heyrath.
Die bestimte Anzahl der Heyrathen darf nicht überschritten werden. — — 195

Seite.

§. 12. Die Ausfertigung des Conſenſes geſchieht bey der Compagnie. — — 195
Ausfertigungs-Gebühren. — 196
§. 13. Jede Militair-Perſon iſt dem Aufgebothe und der öffentlichen Trauung unterworfen.
Dispenſation ertheilet das Conſiſtorium. — 196
§. 14. Der Militair-Stand tilgt keine Ehepacten. — 196

XXI. Cap.

Von der Aufbewahrung der Regiments-Regiſtratur, der Mondirungs- Armatur- und Equipage-Stücke. — 197

§. 1. Pflicht des Oberſten und der Compagnie-Chefs in Abſicht der Regiſtratur,
der Mondirungs-Armatur- und Equipage-Stücke. 197
§. 2. Die Regiments-Regiſtratur iſt in des Oberſten Quartier,
oder in einem öffentlichen Orte. — 197
Die gerichtliche beſorgt der Auditeur, und in deſſen Stelle der Adiudant,
die außergerichtliche der Adjudant — 198
§. 3. Beyde werden in verſchloſſenen Schränken aufbewahret.
Der Oberſte verſtattet den Officiers die außergerichtliche einzuſehen. — — 198
§. 4. Die Regiſtratur wird nach den Materien gelegt,
Verfahren dabey. — — 198
Jede, die gerichtliche und außergerichtliche hat ein eigenes Haupt-Regiſter.
Die gerichtliche Regiſtratur iſt bloß für den Oberſten. — — 199

§. 5.

Seite.

§. 5. Verzeichniß der zur außergerichtlichen Registratur gehörigen Sachen. — 199

Der Regiments-Chef und die Stabs-Officiers müssen die außergerichtliche Registratur öfters nachsehen. — — 200

§. 6. Bey der Compagnie wird eine außergerichtliche Registratur aufbewahret.

Inhalt und Anordnung dieser Registratur. — 200

§. 7. Die Regiments-Inventarien-Sachen werden auf dem Regiments-Boden aufbewahret, — 200

unter der Aufsicht des Regiments-Quartiermeisters. — — — 201

§. 8. Das Inventarium derselben ist nach Rubriquen, soll bey jedem neuen Chef neu aufgenommen werden.

Die Stabs-Officiers sehen solches öfters nach. — 201

§. 9. Die Compagnie-Inventarien-Sachen werden auf dem Compagnie-Boden aufbewahret,

unter der Aufsicht eines Unterofficiers.

Ein doppeltes Inventarium wird gehalten, — 201

a) von den Sachen die im Gebrauche,

b) von denen, die vorräthig sind. — 202

§. 10. Der Compagnie-Chef achtet auf die Erhaltung der Compagnie-Sachen,

und haftet für deren Nachtheil.

Der Major sieht von Zeit zu Zeit den Compagnie-Boden und Inventaria nach. — 202

§. 11. Der Compagnie-Chef haftet für die Sachen, die im Gebrauche sind,

achtet auf solche durch fleißiges Visitiren. — 203

Seite.

XXII. Cap.

Vom Aufbruche der Regimenter, Märschen im Lande, und Einrücken in die Quartiere. — — 204

§. 1. Der commandirende General giebt den Befehl zum Marsche.
Behuf des Exercirens dürfen die Regiments-Chefs Schwadronen und Bataillons zusammen ziehen. - 204

§. 2. Die Ordre des commandirenden Generals zum Marsche, bestimt den Tag zum Aufbruch des Regiments, — — 204
und die Stabs-Quartiere im Marsche. — 205

§. 3. Der Regiments-Chef zieht das Regiment behuf des Marsches zusammen,
bestimt mit den Obrigkeiten des Quartierstandes das Erforderliche,
und benent einen Sammelplatz. — 205

§. 4. Der Regiments-Chef befiehlt den Compagnien, sich marschfertig zu machen.
Pflicht der Compagnie-Chefs nach dieser Ordre. - 205

§. 5. Der Oberste schickt auf weiten Märschen einen Officier voraus,
dieser regulirt die Quartiere und Bedürfnisse,
nimt zu dem Ende die Listen und Befehle mit, - 206

§. 6. und schickt aus jedem Stabsquartiere Bericht,
nach solchem läßt der Oberste die Vertheilung unter den Compagnien machen.
Der Regiments-Quartiermeister geht mit den Quartiermeistern, Commandirten, Fouriers und Schützen voraus. — — 206

§. 7. Das Stabs-Quartier gilt für eine Compagnie,
muß, so viel thunlich, die Mitte machen,

Die

Seite.

Die Regiments-Artillerie wird zum Stabe gelegt.
Beym ersten Nacht-Quartier hat die Leib-Compagnie die Wahl.
Die Compagnien sollen vom ersten Nacht-Quartiere an in grader Linie fortrücken,
sich nicht kreuzen,
einerley Distanzen behalten, — 207
in der Ordnung des ersten Tages fortgehen. — 208

§. 8. Der Oberste bestimt die Quartiere der Compagnien, macht solchen die übrigen Quartiere bekant.
Der vorausgegangene Regiments-Quartiermeister und Gehülfen treffen die nöthigen Vorkehrungen.
Der Regiments-Quartiermeister nimt die Billets für den Stab an,
Die Quartiermeisters und Fouriers suchen einen Platz zum Aufmarsch,
ein Commandirter oder Schütze geht entgegen,
die Quartiermeisters und Fouriers theilen die Billets aus, — — 208
der Regiments-Quartiermeister an den Stab,
und geht mit seinen Gehülfen ins nächste Nachtquartier voraus. — — 209

§. 9. Wenn ein Regiment bloß umrückt, geht der Regiments-Quartiermeister mit seinen Gehülfen voraus, und besorgt die Aufnahme des Regiments.
Ein Offizier vertritt im Marsche seine Stelle.
Auf langen Märschen geht der Regiments-Quartiermeister nur zum nächsten Nachtquartier voraus. 209

§. 10. Die vom Stabe müssen so nahe als möglich bey dem Chef quartieret werden, — 209
die Unterofficiers so, daß sie die Aufsicht führen können.

Seite.

Der Compagnie-Chef erhält eine Liste von den Quartieren der Compagnie. — 210

§. 11. Mehrere Compagnien an einem Orte loosen um die Quartiere,
die Leib-Compagnie wählt,
Liegt Cavallerie und Infanterie zusammen, so hat jene den Vorzug.
Die Zeit des Aufbruchs wird am Abend bekant gemacht, — — 210
besonders, wenn die Mannschaft einzeln lieget.
Auf Lerm versamlet sich alles ohne Avertissement. 211

§. 12. Tages vor dem ersten Ausmarsche geht die Mannschaft außer Dienst;
eine Stabswache wird commandiret.
Der Oberste bestimt ihre Stärke,
sie wird am Rasttage abgelöset,
und giebt die nöthigen Posten.
Die Stabs-Officiers erhalten keinen Posten. — 211
Eine Compagnie, die alleine marschiret, giebt einen Posten bey der Bagage. — 212

§. 13. Die Stabswache übernimt beym ersten Ausmarsche die Standarten, Fahnen und Pauken,
2 Stunden vor jedem Aufbruche bläst die Cavallerie bout selle,
die Infanterie schlägt Generalmarsch.
Aufs erste Signal macht sich alles fertig,
aufs zweyte marschirt die Stabswache auf;
alles eilt zum Sammelplatze. — 212
Die Compagnien werden verlesen, rangirt und eingetheilet.
wie solche beschaffen, wird gemeldet. — 213

§. 14. Die Zeit des Aufbruchs und den Marsch bestimmen die Umstände.

Offi-

Seite.

Officiers und Unterofficiers bleiben bey den Zügen, haften für die Ordnung im Marsche. — 213

§. 15. Durch Vestungen oder große Städte geht der Marsch in Parade,
der Adjudant oder ein Officier meldet solchen an. 213
Wo Sr. Königl. Majestät oder der commandirende General ist, meldet der Major den Durchmarsch eines Regiments,
vor der Vestung oder Stadt wird ajustiret.
Die Abtheilung zum Marsche bestimt das Locale.
Die Bagage geht ganz voraus, oder folgt.
Der Regiments-Chef oder ein Stabs-Officier führen das Regiment,
Jenseits des Orts wird in der vorigen Ordnung marschiret. — — 214

§. 16. Wird Nachtquartier genommen, so marschirt das Regiment auf, und erhält die Quartiere. 214
Wo keine Garnison liegt, wird der Marsch ununterbrochen fortgesetzet.
Alles Lermen, Schreyen, Tobackrauchen wird bey Strafe untersagt. — — 215

§. 17. Flüsse und Brücken passiret jede Compagnie ohne Aufenthalt.
Im Defile marschirt der erste Zug gemächlich,
die Intervallen werden vermieden,
wenn alle Züge aufgeschlossen sind, marschirt der erste stärker. — 215
Jenseits des Defilees wird in der vorigen Ordnung marschiret. — — 216

§. 18. Kranke und Marode werden mit der Bagage fortgebracht,
der Regiments-Chirurgus bestimt solche,
schwere Kranke bleiben zurück.

Seite.

Der Oberste befiehlt, ob die Bagage vorausgehen oder folgen soll,
die Compagnien geben dabey Commandirte.
Die Bagage beym Regimente wird vor des Chefs Quartier aufgefahren.
Die Stabswache giebt die Posten. — 216
Der Cavallerist und Infanterist muß seine Bagage selber führen,
im Frieden geht die Bagage voraus. — 217

§. 19. Der Marsch wird mit Ordnung fortgesetzt.
Alles Zurückbleiben und Austreten ist verboten.
Ausnahme. — — 217
Bestellte Felder werden geschonet,
niemand darf darin gehen oder jagen. — 218

§. 20. Der Vorspann geht von einem Nachtquartiere zum andern,
darf nicht aufgehalten, nicht übel begegnet werden.
Ueber das Bewilligte darf nichts gefordert werden. - 218

§. 21. Der Einquartierte bekömt Obdach und Lager,
ist auf nichts weiter berechtiget,
soll sich ruhig und bescheiden verhalten. — 218

§. 22. Der Oberste hält auf strenge Mannszucht, — 218
bestraft die Excesse ohne Nachsicht und Aufschub. - 219

§. 23. Ueber alles wird Quitung gegeben,
der Compagnie-Chef von der Compagnie, der Adjudant vom Stabe.
Aus jedem Nachtquartiere wird eine Bescheinigung der guten Mannszucht genommen. — 219

§. 24. Zur Musterung wird nur die nöthigste Bagage mitgenommen.
Die Cantonnirungs-Quartiere sind wie Marsch-Quartiere. — — 219

§. 25.

Seite.

§. 25. In fremder Herren Länder wird nach der Convention marschiret,
der Durchmarsch durch eine Garnison vorhero angezeiget.
Ist ein Marsch-Commissair gegeben, so wird mit solchem alles reguliret,
solcher wird beym Stabe einquartiret.
Die Compagnie-Chefs müssen ein Attest aus jedem Nachtquartiere über die Mannszucht und Bezahlung haben. — 220
Der Oberste nimt solchen am Ende des Marsches von dem Marsch-Commissarius.
Ein kleiner Durchmarsch wird bloß nach der Convention mit Ordnung verrichtet. — 221
§. 26. So bald eine Compagnie im Quartier ist, wird visitiret,
was gefunden worden, gemeldet.
Die Compagnie-Officiers visitiren grobe Mängel nach.
Am Rasttage wird alles hergestellet. — 221
§. 27. Ist das Regiment beyeinander, so geht der Rapport an den Major.
Inhalt des Rapports.
Den einzeln liegenden Compagnien befiehlt der Oberste, wie der Rapport gegeben werden soll,
erhebliche Ereignisse werden sogleich gemeldet. — 222

XXIII. Cap.

Vom Einrücken in die Exercier-Läger und Verhalten in solchen. — 223

§. 1. Die Exercier-Läger sind zur Uebung in den Waffen, und in dem Felddienste,
dieser wird allenthalben beobachtet.
Ausnahme. — — 223

Seite.

§. 2. Sr. Königl. Majestät bestimmen die Regimenter, die einrücken sollen,
der commandirende General giebt die Ordre zum Marsche und bestimt das Uebrige, — 223
die Regimenter ordnen den Marsch an. — 224

§. 3. Die Regiments-Quartiermeister und Gehülfen gehen am Tage vor dem Einrücken zum Lager-Platze,
stechen nach der Anweisung des General-Quartiermeisters das Lager ab. — 224

§. 4. Jedes Regiment sorgt für Marquetenter,
giebt solchen Paß und Instruction,
der Regiments-Quartiermeister weißt ihnen ihren Platz an, — — 224
solche dürfen Tages vorher die Zelter aufschlagen, — 225

§. 5. Am Tage des Einrückens geht ein Quartiermeister oder Fourier, ein Commandirter oder Schütze dem Regimente entgegen,
führen solches zum Lager,
lassen die Bagage auffahren. — 225

§. 6. In der Gegend des Lagerplatzes machen die Regimenter Halt,
und rücken zugleich oder einzeln ein. — 225

§. 7. Jede Compagnie schlägt ihre Zelter auf,
ein Compagnie-Officier achtet darauf in der Compagnie,
der Major im Regimente. — 226

§. 8. Wenn die Zelter stehen, werden die Communicationen gemacht, und die Fronte planirt.
Den Weg zur Tränke und den Latrinen weiset der General-Quartiermeister an. — 226

§. 9. Holz, Stroh und Fourage liefert die Krieges-Canzley,
wird ausgegeben, so bald das Lager steht. — 227

§. 10.

Seite.

§. 10. Ohne Uhrlaub darf niemand aus dem Lager gehen,
zum Einkauf der Victualien wird solches verstattet,
jedoch nicht einzeln, und unter Aufsicht eines Unterofficiers. — — 227

§. 11. Nach dem Retraitschuße muß jeder zu seinem Zelte kehren,
nur aus den dringendsten Gründen Urlaub gegeben werden.
Der Retraitschuß fällt aus einer Canone mit Sonnen-Untergang. — — 228

§. 12. Verfahren bey der Retraite,
eine halbe Stunde nach dem Retraitschuß wird visitirt und commandiret. — 228

§. 13. Die Reveille wird im Tagwerden geblasen und geschlagen,
Verfahren dabey,
nach der Reveille wird visitiret. — 229

§. 14. Den Lagerdienst bestimt der 2te Theil im 2ten Abschnitte. — — 229

§. 15. Der Lager-General wählt einen Oberadjudanten, — 229
Dienst desselben,
er nimt Rapport von den Regimentern, und giebt solchen Parole und Befehle zurück. — 230

§. 16. Die Wachen und Vorposten melden an die Stabs-Officiers der Inspection,
erhalten die Parole von dem General-Major und Obersten du jour. — 230

§. 17. Die Officier du jour visitiren die Vorposten.
Die Stabs-Officiers der Inspection gehen die Haupt-Ronde,
Dauer ihres Dienstes. — 230

§. 18.

Seite.

§. 18. Im Lager soll Zucht und Ordnung herrschen,
das Hazardspielen verboten seyn,
Fremde sollen gut begegnet werden,
alles Maraudiren in der Nachbarschaft, alles Jagen, Fischen ꝛc. wird bey Strafe verboten. — 231

§. 19. Die Officiers achten auf Reinlichkeit in den Zeltern und im Anzuge,
es soll gekocht, — — 231
die Zelter bey gutem Wetter gelüftet werden. — 232

§. 20. Der Aufbruch wird befohlen,
die Bagage geht voraus.
Das übrig gebliebene Holz und Stroh wird abgeliefert,
bis zur Ablieferung mit Posten versehen. — 232

XXIV. Cap.

Von dem Verhalten der Regiments-Chefs gegen die Inspecteurs und Muster-Commissarien. — 233

§. 1. Die Inspecteurs sind beständige Commissarien.
Den Muster- und andere Commissarien ernennet der commandirende General. — 233

§. 2. Die Inspecteurs sind mit Instruction versehen,
bedürfen keines Auftrages, — 233
stehen jedoch unter der Direction des commandirenden Generals,
müssen in den Exercier-Lägern seyn,
einzelne Regimenter einsehen.
Erhalten in ihrer Function die Honneurs der Muster-Commissarien,
ein Regiments-Chef giebt das Commando dem 2ten, wenn der Inspecteur geringer als er. — 234

§. 3.

Seite.

§. 3. Der Commandeur giebt Rollen, Listen ꝛc. an den Inspecteur.
Der Inspecteur sieht die Mannschaft, Pferde, Montirung, Armatur- und Equipage-Stücke nach, — — 234
läßt exerciren und manoeuvriren.
Die Regimenter sind schuldig, Folge zu leisten. — 235
§. 4. Die Fragen des Inspecteurs über die Officiers müssen nach Pflicht beantwortet,
die Cadets und Unterofficiers vorgestellet, und von solchen eine Liste übergeben werden.
Bey der Infanterie wird besonders auf Grenadiers und Regiments-Artilleristen geachtet. — 235
§. 5. Der Inspecteur siehet beym Stabe die Register nach,
ob die gehörige Sicherheit für die Casse bestellet,
ob jede Erforderniß in dem Regiments-Kasten befindlich,
ob der Regiments-Boden in Ordnung sey. — 236
§. 6. Der Inspecteur revidiret keine Rechnungen,
siehet nur überhaupt nach, ob das Rechnungswesen in Ordnung. — 236
§. 7. Des Inspecteurs Bericht geht an den commandirenden General. — — 236
Die Regiments-Chefs oder Commandeurs geben solchen pflichtmäßige vollständige Nachricht von allem. — — 237
§. 8. Die Regiments-Chefs haben eben die Pflicht gegen die Muster-Commissarien,
und andere Commissarien,
jedoch nach Maaßgabe der solchen ertheilten Instruction. — — 237

Seite.

XXV. Cap.

Von dem Verhalten gegen die Gouverneurs und Commandanten in den Vestungen. — 238

§. 1. Der Commandant befiehlt im Vestungs- oder Garnisondienste,
jeder muß ihm darin Folge leisten. — 238

§. 2. Er hat die Thorschlüssel in seiner Gewahrsam und bestimmt den Thorschluß,
die Stärke der Wachen und Posten. — 238
die Rouden, Patrouillen, Piquete, Detachements ꝛc. 239

§. 3. giebt Parole und Feldgeschrey.
In seiner Abwesenheit vertritt der erste Officier seine Stelle.
Eine fürstliche Person oder der commandirende General geben anwesend Parole und Feldgeschrey. 239

§. 4. Die Infanterie verrichtet den Garnisondienst.
Andere Gattungen gelten wie Detachements,
sind aber den Garnisonbefehlen unterworfen. 239
Der Commandant kann von jeder Gattung der Truppen seyn, — — 240

§. 5. hat die Garnison-Gerichtsbarkeit,
in allen Vergehungen im Garnisondienste.
Ein Regiments-Chef in der Garnison hat keine Concurrenz,
darf einen Verbrecher höchstens arretiren,
muß die Untersuchung ꝛc. dem Commandanten überlassen. — — 240

§. 6. Der Commandant darf sich nicht in die Angelegenheiten des Regiments mischen,

wenn

Seite.

wenn solche keine Beziehung auf den Garnisons-dienst haben.
Bloß die augenblickliche Ruhe darf er herstellen,
sich aber keiner Cognition oder Decision anmaaßen. - 241

§. 7. Die Wachtparade auf dem Garnison-Paradeplatze steht unter seinem Befehle. — 241
Verhalten derjenigen, die bey der Parade seine Stelle vertreten. — — 242

§. 8. Die anwesenden Officiers achten indessen auf den Dienst,
ohne jedoch Correctiones oder Strafen zu ertheilen. - 242

§. 9. Kein armirtes Commando darf ohne Vorwissen des Commandanten aus- oder einrücken,
kein Trupp sich versamlen.
Ausnahme in Absicht der Wachen- Kirchen- und Löhnungs-Paraden,
in Absicht eiliger Regiments-Verhöre. — 243

§. 10. Ein Garnison-Officier darf nicht ohne des Commandanten Urlaub abwesend seyn, — 243
jeder fremde Officier muß sich bey ihm melden. - 244

§. 11. Der Arrest eines Officiers und dessen Erlassung muß ihm gemeldet werden. — 244

§. 12. Die Arrestanten an den Wachen werden ihm gemeldet;
nicht ohne seine Erlaubniß erlassen. — 244

§. 13. Die Cavallerie-Stäbe in den Garnisonen gelten als Detachements, — — 245
Haben jedoch Garnison-Rechte,
erhalten Parole, Feldgeschrey und Garnison-Befehle zur Nachricht. — — 245

Seite.

XXVI. Cap.

Von dem Verhalten der Truppen, in Ansehung der Policey im Lande, und der Unsern Unterthanen zu schaffenden Sicherheit und Ruhe. — — 246

§. 1. Der Regel nach gilt gegen Landes-Unterthanen kein militairischer Zwang,
das Militair darf sich also nicht in Civil-Sachen mischen. — — 246.

§. 2. Der Commandant keine der Bürgerschaft angehende Verfügung für sich machen. — 246

§. 3. Das Militair darf keinen Bürger arretiren, um solchen zu bestrafen.
Die Schildwachen müssen mit Bescheidenheit ihren Posten behaupten,
nicht ohne dringende Noth zur Thätlichkeit schreiten.
Wer sich gegen eine Schildwache vergeht, kann arretiret,
muß aber seiner Obrigkeit ausgeliefert werden,
Personen vom Stande leisten ohne Arrest Genugthuung. — — 247

§. 4. Jede in Arrest gezogene Person muß der Civil-Obrigkeit ausgeliefert werden,
mit solcher wird communiciret, wenn Militair-Personen in einer Sache verwickelt sind. — 248

§. 5. Auf Requisition der Obrigkeit wird zweckmäßige Hülfe geleistet. — — 248

§. 6. Die Wachen steuren allen nächtlichen Unfug, Dieberenen, ꝛc. — — 249

Die

Seite.

Die Schildwachen melden dergleichen an die Wachen,
die Wachen arretiren in ähnlichen Fällen nach der Vorschrift des 4ten §.
Auf Requisition,
unterstützt der Commandant oder Officier des Districts die Policey-Verfügungen
und verhängte Executionen, — 249
wenn diese nicht durch Land-Soldaten gedeckt werden,
giebt Commandos zur Erhaltung einer guten Ordnung oder Herstellung der Ruhe,
schickt Patrouillen gegen Diebes-Gesindel,
unterstützt Civil-Visitationen,
Läßt Wilddiebe verfolgen,
bey entstandenen Feuersbrünsten Hülfe leisten. — 250
In bedenklichen Fällen, als Grenzstreitigkeiten mit Auswärtigen, wird der Requisition nicht gefolget,
solche an den commandirenden General zum Befehl gemeldet, — — 251
§. 7. ist Mord und Todschlag zu befürchten, so darf die Ruhe und Sicherheit hergestellet werden.
Der Officier des Commandos handelt dabey mit Vorsicht,
braucht nur zweckmäßige Gewalt, und haftet für sein Verfahren. — — 251
In dringenden Fällen darf eben dieses ohne Requisition geschehen,
jedoch mit noch größerer Vorsicht,
und der Civil-Obrigkeit muß davon Nachricht gegeben werden. — — 252
§. 8. Fordert ein Hausherr Hülfe,
so soll, ohne Requisition der Obrigkeit, die augenblickliche Ruhe hergestellet, und auf Gefahr des Hausherrn zum Arrest geschritten werden,

Seite.

die weitere Verfügung der Obrigkeit überlassen, - 252
der Arrestant solcher ausgeliefert werden. — 253

§. 9. Die Cavallerie schickt Patrouillen zur Sicherheit des Landes und der Heerstraßen aus.
Die Officiers, besonders auf dem Lande, geben den Obrigkeiten Nachricht, wenn sie bedenkliche Dinge erfahren,
und verabreden mit solchen die nöthigen Verfügungen, wenn nicht augenblickliche Hülfe nöthig ist. — — — 253

§. 10. Wer in Arrest gezogen wird, darf nicht gemißhandelt,
gegen Widersetzung aber nach den Umständen verfahren werden. — — 254

§. 11. Die commandirte Mannschaft darf sich an nichts vergreifen,
noch weniger Geschenke nehmen;
die, so Sachen entwendet, sollen als Diebe, - 254
die Geschenke genommen, ernstlich bestraft werden.
Officiers und Unterofficiers haften für ihre Nachläßigkeit. — — 255

§. 12. Giebt der commandirende General Ordre zur Militair-Hülfe, so ist dabey die nöthige Vorschrift. - 255

XXVII. Cap.

Von der Militair-Gerichtsbarkeit. - 256

§. 1. Die Militair-Gerichtsbarkeit befreyet von andern Jurisdictionen,
in Personal-Klagen und Criminal-Sachen.
Wird in jedem Regimente von dem Chef als einzigen Richter verwaltet. — — 256

§. 2

Seite.

§. 2. In den Garnisonen hat solche der Commandant in allen Angelegenheiten der Garnison. — 256

§. 3. Die Regiments- und Garnison-Gerichte stehen unter der Krieges-Gerichts-Commission und dem General-Kriegs-Gerichte;
unter jener in allen Civil-Sachen,
unter dieser in allen Criminal- und solchen Dienst-Sachen, die gerichtlich erörtert werden müssen.
Die Kriegs-Canzley besorgt Verpflegungs-, Werbungs-, Dimissions-, Pensions- und Cartelsachen. - 257

§. 4. Der Oberste und Commandant sind einzige Richter, geben nur ihren Obern Rechenschaft. — 258

§. 5. Beyde bedienen sich eines beeidigten Rechtsgelehrten zum Protocoll,
Im Frieden nach der Regul des Garnison-Auditeurs,
im Kriege bey den Regimentern der Regiments-Auditeurs.
Function des Auditeurs.
Verbindlichkeit der Regimenter in Absicht solcher.
Ausnahme. — — 258

§. 6. Grenzen des Regiments- und Garnison-Gerichts. - 259

§. 7. 1) Bestimmung der Grenzen des Garnison-Gerichts; solches gilt:
a) über alle zum Gouvernements-Stabe gehörige Personen,
b) über Vestungsbau-Gefangene.
Einschränkung in Absicht der Civil-Vestungsbau-Gefangenen. — — 259
c) in allen Excessen, die im Garnison-Dienste vorgehen.
Einschränkung des Verfahrens, auf 24 Stunden.
Die Excesse ausser dem Garnison-Dienste gehören vors Regiments-Gericht. — — 260

Seite.

§. 8. d) Ueber alle in der Garnison, und Nachbarschaft befindliche beurlaubte Unterofficiers und Soldaten.

In geringen Excessen, zur Untersuchung, Erkenntniß und Spruch, über die von der Gattung des Commandanten. — 261

§. 9. in großen Excessen, und über die von einer andern Gattung bis zum Spruch.

Die Execution bloß auf Requisition. — 261

§. 10. Befehl an Officiers und Unterofficiers in Absicht der Beurlaubten. — — 262

§. 11. 2) Bestimmung der Grenzen des Regiments-Gerichts; solches gilt:

a) über alle, die zum Regimente gehören, oder solchem folgen,

b) in Civil- Criminal- und Dienst-Sachen.

Ausnahme in Absicht der Civil-Sachen;

Die Krieges-Gerichts-Commission kann solche in der ersten Instanz annehmen. — 262

§. 12. Grenzen der Criminal-Jurisdiction in Absicht der Officiers. — — 263

§. 13. Die Regiments-Auditeurs und Regiments-Chirurgen werden wie Compagnie-Officiers behandelt.

In wissenschaftlichen Vergehen, erkennen über solche die Obergerichte.

Der Arrest gegen solche wird im Quartiere verhängt, 263
vom Auditeur der Krieges-Canzley Bericht gegeben. — — 264

§. 14. Die Garnison-Auditeurs stehen bloß unter den Obergerichten und der Krieges-Canzley. — 264

§. 15 Pflicht des Garnison-Auditeurs in Absicht des Commandanten und der Regiments-Chefs. — 264

§. 16.

Seite.

§. 16. Befugniß des Obersten über Feldprediger. — 265

§. 17. Ueber alle andere hat das Regiments-Gericht in geringen Verbrechen die Untersuchung, Entscheidung und Execution,
in größern Verbrechen die Untersuchung,
die Execution auf Befehl des Obergerichts. — 266

§. 18. Jemandes Verbrechen vor seiner Anwerbung, gehören vor seiner Obrigkeit.
Der Verbrecher wird abgeliefert;
in schweren Verbrechen,
a) wenn er beeidigt ist, auf Befehl des General-Krieges-Gerichts,
b) wenn er nicht beeidiget ist, ohne Anfrage, und zugleich abandonniret. — 266

§. 19. Civil-Personen stehen nicht unter den Regiments- oder Garnison-Gerichten,
ein Frevler darf in Arrest gezogen,
muß aber sofort ausgeliefert werden.
Sind Militair- und Civil-Personen in einem Verbrechen, so wird communiciret,
in zweifelhaften Fällen das Obergericht befragt,
nichts als das Nothwendige verfügt. — 267

§. 20. Detachements schicken den Arrestanten zum Stabe,
das Regiments-Gericht verfügt, wenn solches nicht thunlich ist. — — 267
Das Detachement verfügt, wenn der Verschub gefährlich ist, und berichtet:
Ist ein Detachement weit entfernt, so requiriret es ein Garnison-Gericht, oder verfügt selber. - 268

§. 21. Grundgesetze der Regiments- und Garnison-Gerichtsbarkeit. — — 268

§. 22. Die Gerichts-Stelle ist in des Obersten oder Commandanten Quartier.

Seite.

Wichtige Handlungen sollen daselbst in Gegenwart des Obersten oder Commandanten vorgehen.

Durch Auftrag besorgt der Auditeur minder wichtige Handlungen,

in den Verhörstuben oder in seinem Quartiere. — 269

§. 23. Die Registratur soll an der Gerichts-Stelle seyn,

Pflicht des Auditeurs in Absicht solcher. — 269

Bey der Cavallerie ist die Registratur in des Obersten Quartier oder in den Casernen,

wird durch den Adjudanten in Ordnung erhalten. - 270

§. 24. Alle Rechtssachen sollen durch Krieges-Verhöre verhandelt werden,

der Oberste oder Commandant setzt solche an,

der Auditeur hält sie ab, und führt das Protocoll;

für sich darf er nur eine Registratur aufnehmen. - 270

§. 25. Geringe Disciplin-Sachen können durch den Major abgethan werden,

nicht anders, als wenn die Sache klein ist, und keine Rechtsfrage dabey vorkömt,

alle Neben-Verhöre sind verboten. — 271

§. 26. Erfordernisse zu einem gültigen Verhöre,

Der Auditeur muß zwey Assessores bey sich haben.

Bestimmung der Assessoren. — 271.

§. 27. In geringen Sachen ist ein Assessor hinreichend.

Bestimmung desselben.

Ausnahme.

Die Assessoren bleiben in allen zu einer Sache erforderlichen Verhören, — — 272

können in der selbigen Sache nicht im Krieges-Rechte sitzen. — — 273

§. 28.

Seite.

§. 28. Der Oberste läßt dem Auditeur das Verhör ansagen,
gewöhnlich Tages vorher.
Der Auditeur erhält die Papiere zu seiner Vorbereitung,
und behuf Ergänzung der Registratur. — 273
§. 29. Die Assessores werden nach dem Röster commandirt, — — 273
solche machen das Verhör gültig und achten auf das Betragen der zu Vernehmenden,
haben aber weder Directorium noch Präsidium in der Sache;
von dem Auditeur hängt es ab, ob er ihre Meynung hören will oder nicht. — 274
§. 30. Der Auditeur darf ein Verhör aufheben und sich beschweren, wenn der Assessor seine Grenzen überschreitet. — — 274
§. 31. Der Assessor erscheint in dienstmäßiger Mondirung, meldet sich bey dem Commandanten oder Regiments-Chef und Stabs-Officiers.
Wenn ein Verhör fortgesetzet wird, täglich bey dem Major du jour.
Von dem Obersten hängt es ab, ob er die Stabs-Officiers von der Sache unterrichten will.
Ein Unterofficier hat die Ordonnanz beym Verhöre. 275
§. 32. Nach Beendigung eines Verhörs giebt der Auditeur Bericht mit Gutachten, — 275
der Commandant oder Oberste sagt den Bescheid,
den schriftlichen concipirt der Auditeur,
der Commandant oder Oberste signirt das Concept und Abschrift,
In kleinen liquiden Sachen darf der Auditeur die Abschrift des Bescheides bey dem Gutachten vorlegen. — — 276

Seite:

§. 33. Das gerichtliche Verfahren richtet sich nach der Natur der Sachen,
diese sind:
I. eigne,
II. fremde,
jene 1. civil, 2. criminal, 3. gerichtliche Dienstsachen,
I. Die Civilsachen,
a) streitige,
b) nicht streitige;
a) die streitigen werden in den ordentlichen Verhören verhandelt.
Verfahren dabey. — — 271

§. 34. Der Auditeur frägt in schwierigen Sachen an, ob eine schriftliche Verhandlung und Advocaten zuzulassen?
Verfahren in schriftlichen Sachen.
Die Bescheide giebt der Commandant oder Oberste wie §. 32.
Verhalten des Commandanten oder Obersten dabey. 277

§. 35. Eben das gilt vom Endurthel,
dieses soll in jeder Sache gegeben werden.
Befugniß des Auditeurs, wenn der Commandant oder Oberste von seinem Gutachten abweicht. — 278

§. 36. Ueber einen Eid belehrt der Auditeur die Partheyen,
und entwirft die Formel,
der Commandant oder Oberste bestätigt solche. — 278
Die Eides Abnahme verrichtet der Oberste oder Commandant selber;
in kleinen Sachen erhält der Auditeur dazu Auftrag,
eben das gilt vom Vergleiche. — 279

§. 37. Verfahren bey einer Appellation.
Das rechtskräftige Urthel wird zur Execution gebracht;

jedoch

Seite.

auch ohne Exequenten.

Die Manifestation, muß die Krieges-Gerichts-Commission autorisiren;

Die Manifestation eines Officiers soll dem commandirenden General gemeldet werden. — 279

§. 38. b) In nicht streitigen Civilsachen gilt ein Verhör mit einem Assessor.

Verfahren dabey.

Der Oberste oder Commandant giebt die Bestätigung. — — 280

§. 39. Verfahren bey einem mündlichen Testamente,

bey einem schriftlichen offnen, — 280

bey einem versiegelten. — 281

§. 40. Ein gerichtliches Testament wird deponirt.

Verfahren dabey.

Der Auditeur entwirft den Depositen-Schein,

der Commandant oder Oberste unterschreibt solchen. 281

§. 41. Gerichtliche Depositа können im Regimentskasten verwahret werden, — — 281

selbst des Obersten Testament.

Verfahren dabey. — — 282

§. 42. Verfahren bey der Deposition in den Garnison-Gerichten,

in Absicht des eignen Testaments des Commandanten. — — 282

§. 43. Der Auditeur hält das Depositenbuch.

Vorschrift dabey.

Ein Depositum wird gegen den Schein zurückgegeben.

Verfahren dabey. — — 283

§. 44. Verfahren bey Verlassenschaftssachen.

Das Gericht besorgt die Versiegelung.

Wenn solche Statt finden kann. — 283

Seite.

Der Auditeur mit 2 Officiers verrichtet die Versiegelung.

Das Gericht berichtet davon an die Krieges-Gerichts-Commission. — — 284

§. 45. 2) Verfahren in Criminal-Sachen.

Das Gericht muß in allen Fällen jede vorläufige Verfügung machen. — — 284

§. 46. Der Auditeur untersucht die Sachen in ordentlichen Verhören, — — 285

in geringen Sachen giebt der Oberste oder Commandant den Bescheid,

wichtige Sachen werden an das General-Krieges-Gericht gebracht.

Verfahren dabey. — — 285

§. 47. In allen Criminal-Sachen soll im Anfange summarisch verfahren werden.

Bey Getödteten wird ein Posten gesetzet.

Der Auditeur mit 2 Assessoren führt bey Sectionen das Protocoll. — — 285

Der Auditeur mit 2 Assessoren führt das Besichtigungs-Protocoll.

Verfahren bey einem Selbstmörder. — 286

§. 48. Jede erhebliche Criminal-Sache geht, nach der General-Inquisition, ans General-Krieges-Gericht,

ohne Befohl darf kein Regiments- oder Garnison-Gericht zur Special-Inquisition schreiten,

keinen Defensor anstellen. — — 286

§. 49. Ein Befreyungs-Urthel läßt der Oberste, in geringen Sachen, durch den Auditeur publiciren.

Eine zuerkante Strafe wird nach den Worten vollzogen;

Ein Todes-Urthel wird erst nach der Vorbereitung zur Execution publiciret;

Nach

Seite.

Nach dem Eingange des Urthels wird ein Prediger zum Inquisiten geschickt.
Das Todes-Urthel publicirt der Richter selbst in einem Verhöre.
Der Inquisit darf die Todesstrafe wissen, ein Prediger bereitet solchen, — — — 287
ohne Erlaubniß darf niemand zu dem Inquisiten gehen. 288

§. 50. Das Obergerichts-Urthel wird nach den Worten vollstreckt.
Sind Bedenklichkeiten, so wird angefragt.
Beruft sich der Inquisit auf Gnade, so werden seine Gründe eingeschickt. — — 288

§. 51. Gegen Deserteurs kann der Edictal-Proceß erkant werden.
Verfahren dabey. — — 288
Verfahren bey der öffentlichen Ladung. — 289
Jede Ladung wird bescheiniget,
die dritte ans General-Krieges-Gericht gemeldet.
Ein desertirter Officier wird mit der Edictal-Ladung vorhero bedrohet. — — 289
Das General-Krieges-Gericht erkennt solche. — 290

§. 52. Die Sections-Kosten und Nachrichter-Gebühren steht die Krieges-Canzley,
auf Bitte des Gerichts.
Im Felde schießt das Regiment die Kosten vor.
Das Deserteur-Blech bezahlt das Regiment.
Die Verpflegung des Inquisiten geschieht von seiner Gage. — — 290
Der Pfahl im Felde wird von den Zimmerleuten gesetzet.
Cartel-Gelder ꝛc. bezahlt der Capitain, wenn er einen Deserteur wieder annimt,
sonst die Krieges-Canzley. — — 291

§. 53.

Seite.

§. 53. 3) Verfahren in Dienstsachen, die einer gerichtlichen Untersuchung bedürfen.
In wichtigen Fällen entscheidet das General-Krieges-Gericht. — — 291

§. 54. II. Fremde Gerichtssachen entstehen:
a) aus einem Madate,
b) aus einer Requisition.
Mandate erfolgen von der Krieges-Gerichts-Commission und dem General-Krieges-Gerichte,
Requisitionen von allen übrigen. — 292

§. 55. Die Rechtshülfe darf auf Requisition nicht versaget werden.
Eilige Requisitionen dürfen an das nächste Garnison-Gericht oder Stab gehen. — 292
Ist eine Requisition bedenklich, so wird solche dem Obergerichte vorgelegt,
Requisitionen gegen Landes-Gesetze, werden mit deren Anführung abgelehnet. — 293

§. 56. Befehl über die Aufrechthaltung der Justiz. — 294

XXVIII. Cap.

Vom Krieges-Rechte und Commissionen. — 295

§. 1. Bestätigung des Krieges-Rechts, für eigentliche Militair-Personen. — 295

§. 2. Auf ein Krieges-Recht wird vom General-Krieges-Gericht erkant,
entweder nach Vorschrift der Gesetze,
oder auf Provocation des Arrestanten. — 295

§. 3. Ueber Personen die nicht auf die Krieges-Artikul verpflichtet sind, gilt ein Krieges-Recht nur in schweren Fällen. — 296

§. 4.

Seite.

§. 4. Ein gültiges Krieges-Recht besteht
aus einem Präside und 12 Assessoren,
2. in gleichem Grade mit dem Beklagten, die übrigen aus höhern.
Fehlen die höhern Grade, so dürfen aus einem Grade mehrere Assessores genommen werden,
Einschränkung. — — 296
Die zwey ältesten und zwey jüngsten aus einem Grade geben ein Votum. — 297

§. 5. Mehrere Verbrecher aus einem Grade, erhalten aus einem Krieges-Rechte ihr Urthel,
Mehrere Verbrecher aus verschiedenen Graden, erhalten aus verschiedenen Krieges-Rechten ihr Urthel.
Ein Krieges-Recht aus bloß höhern, oder höhern und geringeren Assessoren ist ungültig.
Ein Officier kann nur von Officiers gerichtet werden.
Sr. Königl. Majestät wählt aus mehrern Krieges-Urtheln. — — 297
Mehrere Officiers aus verschiedenen Graden in einem Verbrechen, erhalten aus einem Krieges-Rechte ihr Urthel. — — 298

§. 6. Bey jedem Krieges-Rechte soll ein Auditeur gegenwärtig seyn,
solcher führt das Protocoll und leitet das Verfahren unter der Direction des Präsidis,
hat jedoch kein Votum. — — 298

§. 7. Vom Commando wird ein erkantes Krieges-Recht zur Würklichkeit gebracht. — 298
Der Präses nach der Tour unmittelbar,
die Assessores durch den Commandanten auf Ordre ernant.

Der

Seite.

Der Präses bestimt den Ort des Gerichts,

giebt dem Auditeur die Acten zum Extract. — 299

§. 8. Die Assessores werden nach dem Röster gewählt, Ausnahme.

Die Officiers anderer Gattungen dürfen nach vorgängiger Requisition im Krieges-Rechte sitzen. - 299

§. 9. Der Präses und Assessores müssen den Richtereid schwören.

Ueber den Eid des Präsidis verfügt der commandirende General,

die Assessores beeidigt der Präses. — 300

§. 10. Form des Gerichts. — — 300

Vor der Thüre ist ein Unterofficiers Ordonnanz. - 301

§. 11. Der Präses eröfnet das Verfahren.

Belehrung der Assessoren in Absicht ihrer Pflicht, in Absicht des Voti. — — 301

Begnädigungs-Gründe dürfen nicht ins Votum kommen. — — 302

§. 12. Der Präses läßt die Acten durch den Auditeur vorlesen, — — 302

das Factum auseinander setzen,

den Beweis vorlegen,

das sprechende Gesetz anführen,

die Entschuldigungs-Gründe nach ihrer Gültigkeit erklären.

Hängt die Art der Strafe von den Assessoren ab, so muß das Factum um so mehr auseinander gesetzet,

niemals aber die Strafe selber vorgeschlagen werden. — — 303

§. 13.

Seite.

§. 13. Die Assessores vereinigen sich paarweise über das Votum, — — 303
ohne mit andern Rücksprache zu nehmen. — 304

§. 14. Der unterste Grad giebt zuerst sein Votum in Abwesenheit der übrigen, mit den Gründen,
die übrigen folgen,
zuletzt der Präses.
Können zwey sich übers Votum nicht vereinigen;
so giebt jeder sein Votum allein,
sodann jeder andere Assessor ebenfalls einzeln. — 304

§. 15. Ist ein Votum den Gesetzen und Acten zuwider,
so wird ein neues gefordert.

§. 16. Der Auditeur schließt das Protocoll,
der Präses untersucht die Vota zum Urthel,
der Auditeur concipirt solches.
Eigenschaften desselben.
Die Assessores unterschreiben das Mundum,
zuletzt der Präses. — — 305
Der Auditeur contrasignirt nur.

§. 17. Sind Majora, so machen solche das Urthel,
Sind Majora condemnatoria in der Art und Stärke der Strafe verschieden;
so werden unter solchen Majora aufgesucht,
geht solches nicht, so votiren alle Assessores darüber von neuem. — — 306

§. 18. Machen rechtswidrige Vota Majora, so wird darnach das Urthel abgefaßt, — 306
das General-Krieges-Gericht ermäßiget dessen Gültigkeit, und erkennt darüber. — 307

§. 19. Alle Assessores müssen das Urthel unterschreiben,
solchen wird ein Stillschweigen auferlegt.

Der

Seite.

Der Präses schickt Acten und Urthel nach seiner Ordre zurück,

sagt dabey die Begnadigungs-Gründe. — 307

§. 20. Ohne Bestätigung von Seiner Königl. Majestät oder dem General-Krieges-Gerichte ist das Krieges-Rechts-Urthel ungültig.

Nach der Bestätigung folgt die Publication. — 308

§. 21. Ein Regiments-Gericht darf auf ein Krieges-Recht nicht erkennen.

Fern detachirten Regimentern wird solches verstattet.

Verfahren in einem vom Regiments-Gerichte erkanten Krieges-Rechte. — 308

§. 22. Alle Personen des Regiments mit Ausschluß des Chefs werden darinn gerichtet, — 308

die Bestätigung muß eingeholet werden.

Verfügung in Absicht der Assessoren bey einem Regiments-Krieges-Rechte. — 309

§. 23. Eine Untersuchungs-Commission wird von dem commandirenden General oder Obergerichten verhängt,

solche verfaßt einen Krieges-Spruch. — 309

Fünf oder sieben Assessores sind in einer solchen Commission,

einer von solchen hat das Präsidium.

Der Auditeur führt das Protocoll, hat aber kein Votum.

Der Präses besorgt die Sache in der Maaße, wie der Präses im Krieges-Rechte. — 310

Seite.

XXIX. Cap.

Von den Militair-Strafen und deren Execution. — — 311

§. 1. Die Militair-Strafen werden von den Regiments- oder Garnison-Gerichten zur Execution gebracht, theils von solchen, theils von den Obergerichten erkant. — — 311

§. 2. Der Arrest befaßt den Straf-, den Sicherheits- und den gewöhnlichen Militair-Arrest; der gewöhnliche Militair-Arrest wird gegen Officiers provisorisch erkant. — 311

§. 3. Der Sicherheits-Arrest, wenn eine Furcht der Flucht da, Compagnie-Officiers halten solchen an der Hauptwache, Capitains im Quartiere mit Wache, auch an der Hauptwache. — — 312

§. 4. Gegen Unterofficiers und Soldaten wird der Sicherheits-Arrest auf jeden Fall erkant, diese werden in Criminal-Fällen im Arrest geschlossen, Consorten separiret. — — 312

§. 5. Der Straf-Arrest differirt in Absicht des Orts und der Dauer, — — 312
der Regiments-Chef erkennt solchen auf 48 Stunden gegen Capitains im Quartiere, gegen Compagnie-Officiers an der Hauptwache, oder auf 8 Tage im Quartiere.
Der Regiments-Chef relaxirt solchen auf Bitte des Arrestanten,

Seite.

ohne Bitte, oder auf Provocation geht die Sache ans Obergericht. — — 313

§. 6. Der Vestungs-Arrest wird in einem Kriegs-Rechte gegen Officiers erkant;
Der Regiments-Chef erkennt in solchen Fällen den gewöhnlichen, oder Sicherheits-Arrest. — 313

§. 7. Gegen Unterofficiers und Soldaten erkennt der Regiments-Chef den Straf-Arrest,
solcher wird in einem Thurm oder Gefängnisse vollzogen, und ist:
der bloße Arrest,
oder bey Wasser und Brodt. — 314

§. 8. Jeder Arrestant muß das Seitengewehr abgehen.
Officiers und Unterofficiers sind ohne allen Dienst. 314

§. 9. Der gebrochene Arrest vergrößert die Strafe.
Der Arrestant soll sich ruhig und bescheiden betragen.
Im Felde ist der Officier im Arreste bey der Fahnen-Wache. — — 315

§. 10. Die Transport-Kosten eines Arrestanten werden von seinem Regimente erstattet,
ihm abgezogen.
Dem zum Vestungs-Bau Condemnirten, wird die Verpflegung bis zur Vestung gereicht. — 315

§. 11. Die Sprengel-Strafe soll ganz aufhören;
Statt solcher der Soldat stehend an Händen und Füßen angeschlossen werden.
Diese Strafe soll nur auf 24 Stunden erkant werden, in 24 Stunden nur 12 Straf-Stunden, nach 4 Straf-Stunden eine Erholungs-Stunde seyn.
Die Artillerie straft Schwächliche eben so; läßt von andern Kugeln tragen.

Das

Seite.

Das Schließen der Unterofficiers in Ketten im Gefängnisse oder Wache, gilt auf 24 bis 48 Stunden. — — 316

§. 12. Die Pfahlstrafe wird gegen Unteroffiecirs erkant, solche darf nur 6 Stunden dauren, nach 2 Straf-Stunden muß eine Erholungs-Stunde seyn.
Die Artillerie schließt an eine Haubitze mit eben der Dauer. — — 317

§. 13. Statt der Schildwache-Strafe gilt gegen Officiers der Vestungs-Arrest. — 317

§. 14. Gegen Unterofficiers gilt die Schildwache-Strafe und Degradation. — — 317
Das Regiments- oder Garnison-Gericht erkennt auf Schildwache-Strafe.
Der Unterofficier dient wie Soldat, behält jedoch Mondirung und Gage,
sein Platz bleibt offen.
Die Degradation erkennt das Obergericht,
Mondirung, Gage und Platz gehen verlohren.
Verfahren bey der Degradation,
eine zuerkante Leibes-Strafe wird nach solcher vollzogen.
Das Obergerichte kann nur das Avancement eines Degradirten verstatten — 318

§. 15. Das Cassiren wird gegen Officiers, Unterofficiers und Soldaten durch ein Krieges-Recht erkant.
Verfahren bey dem Cassiren eines Officiers,
solchen verlieret alle Ehrenzeichen.
In geringen Fällen wird ein Officier für unfähig zum Dienste erklärt, und behält die Ehrenzeichen. — — 319

Seite.

§. 16. Verfahren beym Cassiren der Unterofficiers und Soldaten, 319

eine überhin zuerkante Strafe wird vorher vollzogen.

Der Degradirte erhält einen Laufpaß. — 320

§. 17. Die Gassenlaufs-Strafe gilt gegen degradirte Unterofficiers und gegen Soldaten,

in geringen Fällen erkennt solche das Regiments-Gericht,

in wichtigen das General-Krieges-Gericht.

Zur Execution des Gassenlaufs gehören 200 Mann,

die Anzahl des Gehens wird darnach bestimt.

Ist auf scharfes oder mäßiges Gassenlaufen erkant; so hängt die Anzahl von dem Major der Execution ab. — — 320

Einmal Gassenlauf begreift vom rechten zum linken, und wieder zum rechten Flügel. — 321

§. 18. Verfahren bey dem Gassenlaufen. — 321

Wenn die Gasse formiret ist, wird der Arrestant durch eine Wache gebracht.

Der Major und Adjudant achten auf die Execution. 322

Nach der Execution wird der Arrestant an die Hauptwache gebracht.

Der Major meldet die vollendete Execution an den Commandanten oder Regiments-Chef.

Den vom Obersten erkanten Gassenlauf darf der Major vermehren oder mindern. — 323

§. 19. Cavallerie und Artillerie strafen ebenfalls mit Gassenlaufen.

Steigriemen und Luntenlaufen wird verboten.

Die Artillerie darf den zum Gassenlauf Condemnirten abandonniren. — 323

§. 20.

Seite.

§. 20. Ein Deserteur der unehrlich muß von dem Gassenlaufen ehrlich gemacht werden.
Das General-Kriegs-Gericht kann nur auf zweytägiges Gassenlaufen erkennen.
Der Major nimt am zweyten Tage einen Regiments-Chirurgum bey der Execution. — 324

§. 21. Der Gassenlauf zur Herausbringung der Wahrheit, wird verboten,
in solchen Fällen wird nach den Criminal-Gesetzen verfahren. — — 324

§. 22. Die Vestungsbau-Strafe gilt gegen Unterofficiers und Soldaten,
das Obergericht erkennt solche.
Verfahren, wenn der Verurtheilte nach der Strafe wieder dienen,
wenn er abbandonniret werden soll. — 325

§. 23. Ein zum Vestungsbau condemnirter Deserteur verliehret das Guthabende.
Der Capitain steht dessen Verpflegung bis zur Vestung. — — 325
Bey der intendirten Desertion bleibt das Guthabende.
Das Regiment kann den zum Vestungsbau Condemnirten wieder nehmen;
wird solcher abandonniret, so darf ihn kein Regiment werben. — — 326

§. 24. Die Execution des Namens gilt gegen Officiers, Unterofficiers und Soldaten,
wird vom Obergerichte erkant.
Verfahren bey dieser Execution.
Der Name wird auf Blech an den Galgen geheftet. — — 326

Seite.

Der Name des Regiments bleibt weg.
Verfahren beym Abnehmen eines Namens. — 327

§. 25. Die Todes-Strafe wird durch ein Krieges-Recht erkant.

Zur Execution gehören 200 Mann, worunter bey der Infanterie 30 Grenadiers. — 327

Im Felde rücken die Piquets zur Execution zusammen.

Verfahren bey der Execution.

Das Commando besetzt den Executions-Platz,
ein detachirtes Commando holt den Inquisiten.
Verfahren dabey. — — 328

Vor des Obersten Quartiere oder auf einen andern öffentlichen Platz, wird das Urthel von neuem publicirt.

Verfahren dabey.

Der Major giebt dem Scharfrichter den Wink zur Execution.

Das Commando rückt wieder ohne Spiel auf den Sammelplatz,
und wird erlassen. — — 329

In der Stadt wird ein Posten bey dem Exequirten gestellt,
außerhalb wird der Executions-Platz bereits Tages vorher besetzt. — — 330

§. 26. Aufs Arquebusiren kann nur ein Krieges-Recht erkennen.

Verfahren bey der Execution. — 330

Auf 6 Schritte wird geschossen,
Der Major giebt den Wink dazu.
Der Cörper wird auf der Stelle begraben, — 331

§. 27.

Seite.

§. 27. Verfahren, wenn nur die Todesangst zuerkant worden.
Das Arquebusiren ist die eigentliche Militair-Todesstrafe, — — 331
gilt, wo diese nicht bestimt ist. — 332
§. 28. Verfahren beym Würfeln um die Todes-Strafe. - 332
§. 29. Ein Deserteur der unehrlich, muß, wenn er dienen soll, ehrlich gemacht werden.
Das General-Krieges-Gericht darf, außer bey einem General-Pardon, nur darauf erkennen. - 333
§. 30. Verfahren beym Ehrlichmachen. — 333
Der Major verrichtet solches.
Der Deserteur erhält Hach und Seitengewehr.
Legt das Seitengewehr ab, wenn er wieder in Arrest muß. — — 334
§. 31. Außer, wenn der Name am Galgen gestanden, soll niemand unehrlich seyn.
Strafe derjenigen, die Unehrlichkeiten aufbürden. - 335
§. 32. Bestimmung der Gebühren des Stöckenknechts oder Profos. — — 335

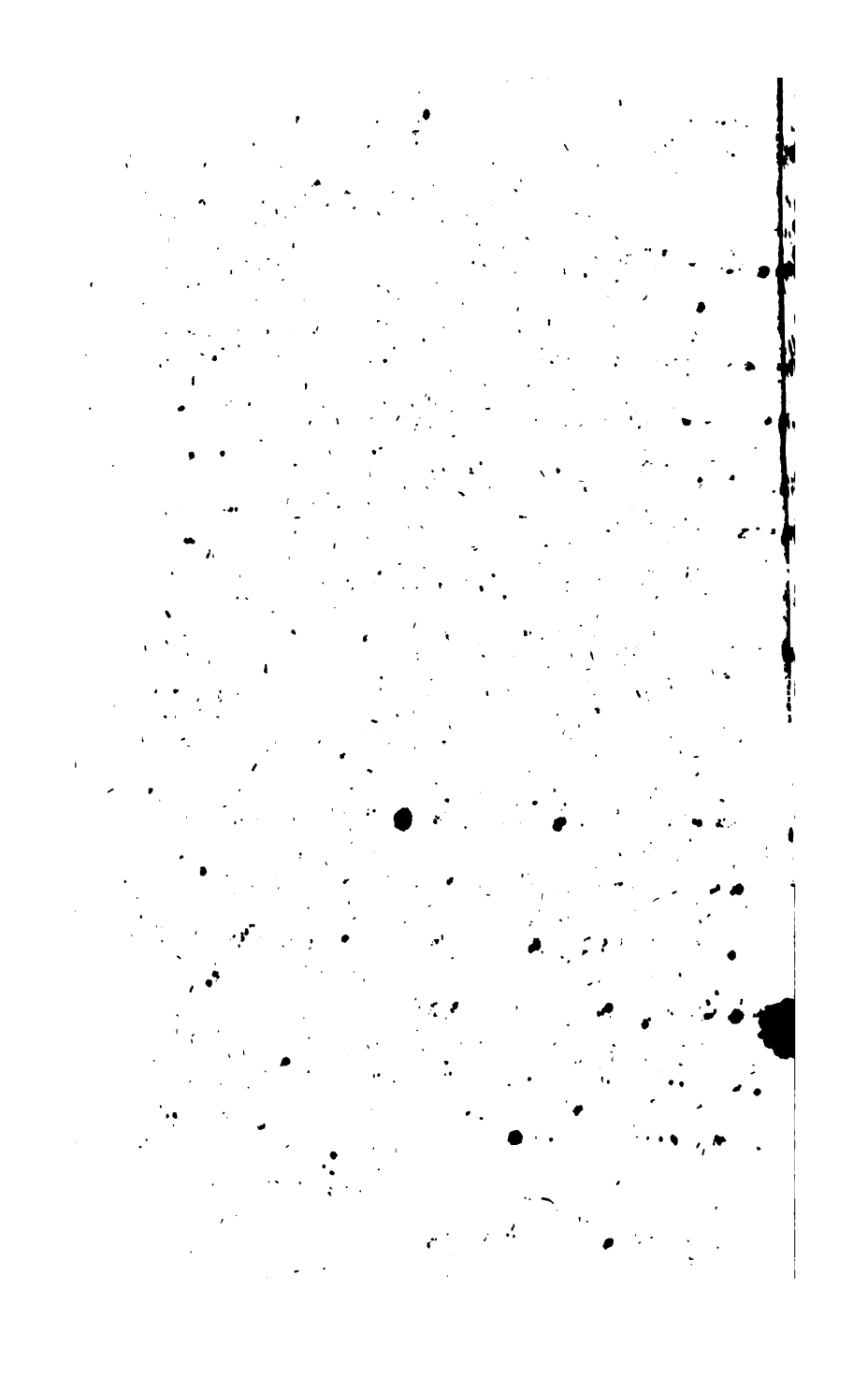

Druckfehler

Pag. 1. §. 1. L. 1. ließ: Dieses. Einige Fehler sind bey schiedentlich eingeschlichen, die aber hier nicht bemerket werden können.

P. 3. §. 3. ließ: der Obere von aller Verantwortung frey seyn. §. 13. §. 10. L. 10. ließ: oder dem ibid. L. 12. ließ: abkommet P. 14. §. 12. L. 2. ließ: [illegible] P. 16. §. 10. L. 2. ließ: anwesend P. 21. §. 6. L. 3. ließ: suche. P. 24. §. 3. L. 12. ließ: den P. 33. §. 2. L. 1. ließ: Oder P. 50. §. [illegible] ließ: [illegible] P. 51. §. 2. Margin. 1. ließ: [illegible] einer P. 63. §. 3. L. 7. ließ: vollendet, statt erreichet 66. §. 2. L. 2. ließ: ihn ibid. §. 8. L. 8. fällt sicher weg P. 67. §. 1. L. 1. ließ: Anwendung ibid. fällt §. 25. weg P. 69. §. 11. L. 5. ließ: dem P. 71. §. [illegible] ließ: dem P. 72. §. 17. L. [illegible] ließ: dem P. 133. §. 19. Margin. ließ: die Garnison vermag P. 150. §. 2. L. 5. ließ: abgegebenen P. 151. §. 4. L. 6. ließ: [illegible] P. 158. §. 10. L. 3. ließ: ihn P. 160. §. 11. L. 15. ließ: Major P. 157. §. 12. L. 1. ließ: denen P. 160. §. 15. L. 9. ließ: Zuziehung P. 164. §. 3. Marg. ließ: Wage [illegible] geht die Compagnie P. 165. §. 6. L. 11. und Margin. ließ: Chirurgen P. 166. §. 7. L. 4. ließ: Chirurgen P. 168. §. 11. L. 1. ließ: Officiers P. 171. §. 1. Margin. ließ: Chirurgen P. [illegible] §. 7. L. 17. ließ: der Compagnie P. 179. §. 6. Margin. ließ: Capitains ibid. §. 7. Margin. ließ: Officiers P. 182. §. [illegible] Margin. ließ: wo solchen [illegible] ließ: der Frau P. [illegible] §. 8. L. 2. ließ: beygesetzte P. 200. §. 5. L. 2. ließ: von der ibid. §. 5. L. 9. ließ: [illegible] der Compagnie Uebergabe P. 201. §. 6. L. 2. ließ: nicht P. 202. §. 12. ließ: solchem P. 204. §. 1. L. 5. ließ: solchem P. 214. §. 15. L. 2. fällt oder weg P. 216. §. 17. L. 3. ließ: so formirt P. 218. §. 21. L. 7. ließ: nach [illegible] Margin. ließ: solches ibid. §. [illegible] Margin. ließ: Commissair P. 222. §. 27. L. 13. ließ: solcher P. 229. §. 13. L. 1. ließ: [illegible] gefolgen P. 235. §. [illegible] ließ: [illegible] §. 8. L. [illegible] ließ: solchem P. 250. §. 5. L. 2. ließ: jedem P. 250. §. 6. L. 5. ließ: mehrere P. 267. §. 22. L. 9. fällt nicht nur weg ibid. §. 22. L. 10. ließ: nicht nur wieder P. 286. Margin. L. 1. ließ: Expedition P. 297. §. 5. L. 12. ließ: dem P. 308. §. 6. Margin. 2. L. 1. ließ: solcher ehrt [illegible] §. 11. L. 17. ließ: dem [illegible] ließ: [illegible] selber gar P. 320. §. 5. L. 15. ließ: [illegible] P. 320. §. 10. L. 2. ließ: ihn P. 325. §. 22. L. 6. ließ: zu dem Orte

Unter den Inhalt des Zweyten Theile fallen die Buchsta[illegible]

ten Beantwortung der 3,
in jedem Criminal-Pro-
cesse vorschwebenden
Fragen:
1, ob ein Vergehen, oder
Verbrechen, und welches
begangen sei,
2, von wem und unter
wessen Mitwirkung, und
3, in welchem Grade der
Zurechnung und der Straf-
barkeit,
wird, von jedem Militair-
Gerichte und zwar in beiden
Fällen, sowohl der gemei-
nen, als der Militair-Dienst-
Vergehungen und Verbrechen
sofort zur Findung und Ab-
fassung des Urtheils-Spruchs
vorgeschritten.

Seite.

Der Name des Regiments bleibt weg.
Verfahren beym Abnehmen eines Namens. — 327

§. 25. Die Todes-Strafe wird durch ein Krieges-Recht erkant.
Zur Execution gehören 200 Mann, worunter bey der Infanterie 30 Grenadiers. — 327
Im Felde rücken die Piquets zur Execution zusammen.
Verfahren bey der Execution.
Das Commando besetzt den Executions-Platz,
ein detachirtes Commando holt den Inquisiten.
Verfahren dabey. — — 328
Vor des Obersten Quartiere oder auf einen andern öffentlichen Platz, wird das Urthel von neuem publicirt.
Verfahren dabey.
Der Major giebt dem Scharfrichter den Wink zur Execution.
Das Commando rückt wieder ohne Spiel auf den Sammelplatz,
und wird erlassen. — — 329
In der Stadt wird ein Posten bey dem Exequirten gestellt,
außerhalb wird der Executions-Platz bereits Tages vorher besetzt. — — 330

§. 26. Aufs Arquebusiren kann nur ein Krieges-Recht erkennen.
Verfahren bey der Execution. — 330
Auf 6 Schritte wird geschossen,
Der Major giebt den Wink dazu.
Der Cörper wird auf der Stelle begraben, — 331

§. 27.

Seite.

§. 27. Verfahren, wenn nur die Todesangst zuerkant worden.
Das Arquebusiren ist die eigentliche Militair-Todesstrafe, — — 331
gilt, wo diese nicht bestimt ist. — 332
§. 28. Verfahren beym Würfeln um die Todes-Strafe. - 332
§. 29. Ein Deserteur der unehrlich, muß, wenn er dienen soll, ehrlich gemacht werden.
Das General-Krieges-Gericht darf, außer bey einem General-Pardon, nur darauf erkennen. - 333
§. 30. Verfahren beym Ehrlichmachen. — 333
Der Major verrichtet solches.
Der Deserteur erhält Huth und Seitengewehr.
Legt das Seitengewehr ab, wenn er wieder in Arrest muß. — — 334
§. 31. Außer, wenn der Name am Galgen gestanden, soll niemand unehrlich seyn.
Strafe derjenigen, die Unehrlichkeiten aufbürden. - 335
§. 32. Bestimmung der Gebühren des Stöckenknechts oder Profos. — — 335

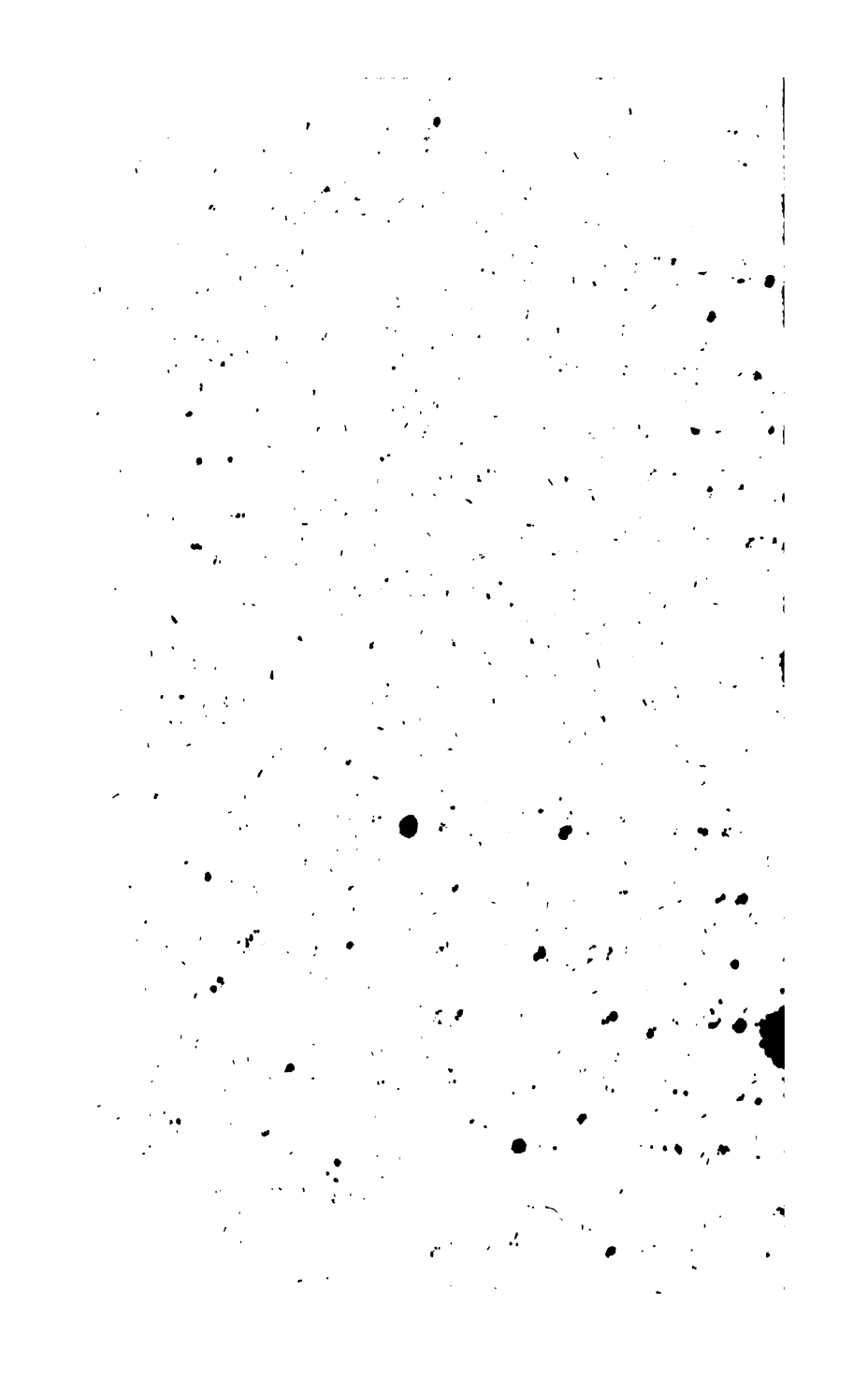

Druckfehler.

Pag. 6. §. 3. Lin. 2. lieſt: Wenn. Andere kleine Fehler sind der Verbeſſerung eingeſchlichen, die aber hier nicht bemerket werden können.

P. 9. §. 3. lieſt: der Obere soll aller Verantwortung frey seyn.
P. 13. §. 10. L. 10. lieſt: oder dem ibid. L. 12. lieſt: abkommet
P. 14. §. 12. L. 2. lieſt: [illegible] P. 16. §. 16. L. 2. lieſt: anwesend P. 21. §. 6. L. 3. lieſt: solche. P. 24. §. 3. L. 12. lieſt: den P. 33. §. 2. L. 6. lieſt: Oder P. 50. §. 6. L. [illegible] lieſt: [illegible] P. 51. §. 2. Margin. 1. lieſt: [illegible] einer P. 63. §. 2. L. 7. lieſt: vollendet, statt erreichet P. 66. §. 8. L. 2. lieſt: ihn ibid. §. 9. L. 8. fällt der weg P. 67. §. 10. L. 1. lieſt: Einwendung ibid. fällt §. 23. weg P. 69. §. 11. L. 5. lieſt: dem P. 73. §. 5. L. 3. lieſt: dem P. 82. §. 7. L. [illegible] lieſt: dem P. 133. §. 19. Margin. lieſt: die Garnison vermag. P. 150. §. 5. L. 5. lieſt: abgegebenen P. 151. §. 4. L. 6. lieſt: [illegible] P. 153. §. 10. L. 3. lieſt: ihn P. 156. §. 11. L. 15. lieſt: Major P. 157. §. 12. L. 1. lieſt: denen P. 160. §. 15. L. 9. lieſt: Zuziehung P. 164. §. 3. Marg. lieſt: Compagnie P. [illegible] geht die Compagnie P. 165. §. 6. L. 1. und Margin. lieſt: Cyirurgen P. 166. §. 7. L. 4. lieſt: Cyirurgen P. 168. §. 11. L. 1. lieſt: Officiers P. 171. §. 3. Margin. lieſt: Chirurgen P. [illegible] §. 7. L. 1. lieſt: der Compagnie P. 179. §. 6. Margin. lieſt: Capitains ibid. §. 7. Margin. lieſt: Officiers P. 182. §. 11. Margin. lieſt: wo solchen P. [illegible] §. [illegible] lieſt: der Frau P. [illegible] §. 2. L. 2. lieſt: beygesetzte P. 200. §. 5. L. 2. lieſt: von der ibid. §. 5. L. 8. lieſt: der Compagnie-Uebergabe P. 201. §. 6. L. 1. lieſt: [illegible] P. 203. §. 12. L. 3. lieſt: solchem P. 204. §. 1. L. 5. lieſt: solchem P. 214. §. 15. L. 2. fällt oder weg P. 216. §. 17. §. 3. lieſt: so formirt P. 218. §. 21. L. 7. lieſt: [illegible] P. [illegible] §. [illegible] Margin. lieſt: solches ibid. §. 24. Margin. lieſt: Commissair P. 222. §. 27. L. 13. lieſt: solcher P. 229. §. 13. L. 1. lieſt: [illegible] gebleiben P. 235. §. [illegible] lieſt: [illegible] §. [illegible] lieſt: solchem P. 250. §. 5. L. 2. lieſt: jedem P. 250. §. 6. L. 5. lieſt: mehrere P. 267. §. 22. L. 9. fällt nicht nur weg ibid. §. 23. L. 9. lieſt: solchem nur mehrer P. 286. Margin. L. 1. lieſt: Entdeckungsse P. 287. §. 5. L. 12. lieſt: dem P. 288. §. 6. Margin. 2. L. 1. lieſt: solcher Ehrt P. 311. §. 11. L. 1. lieſt: dem [illegible] §. 5. L. 15. lieſt: [illegible] P. 320. §. 10. L. 2. lieſt: ihn P. 325. §. 22. L. 6. lieſt: zu dem Orte

Unter den Inhalt der zweyten Theile fallen die Buchsta[illegible]

ten Beantwortung der 3,
in jedem Criminal-Pro-
cesse vorschwebenden
Fragen:
1, ob ein Vergehen, oder
Verbrechen, und welches
begangen sei,
2, von wem und unter
wessen Mitwirkung, und
3, in welchem Grade der
Zurechnung und der Straf-
barkeit,
wird, von jedem Militair-
Gerichte und zwar in beiden
Fällen, sowohl der gemei-
nen, als der Militair-Dienst-
Vergehungen und Verbrechen,
sofort zur Findung und Ab-
fassung des Urtheils-Spruchs,
vorgeschritten.

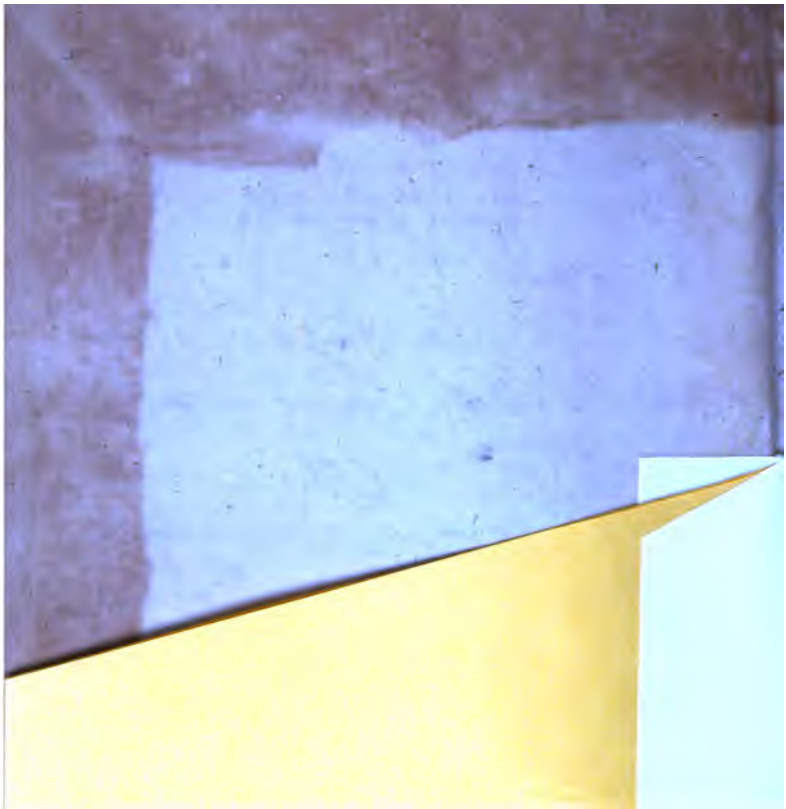

CHAMP
CLAS

15

…r 1858 §. 8. Auch die Beisitzer

…igs-Rechten, vorzüglich aber

…ünftig für den zuerst

…riminal-Verfahrens:

…r Wahrheit, oder Un-
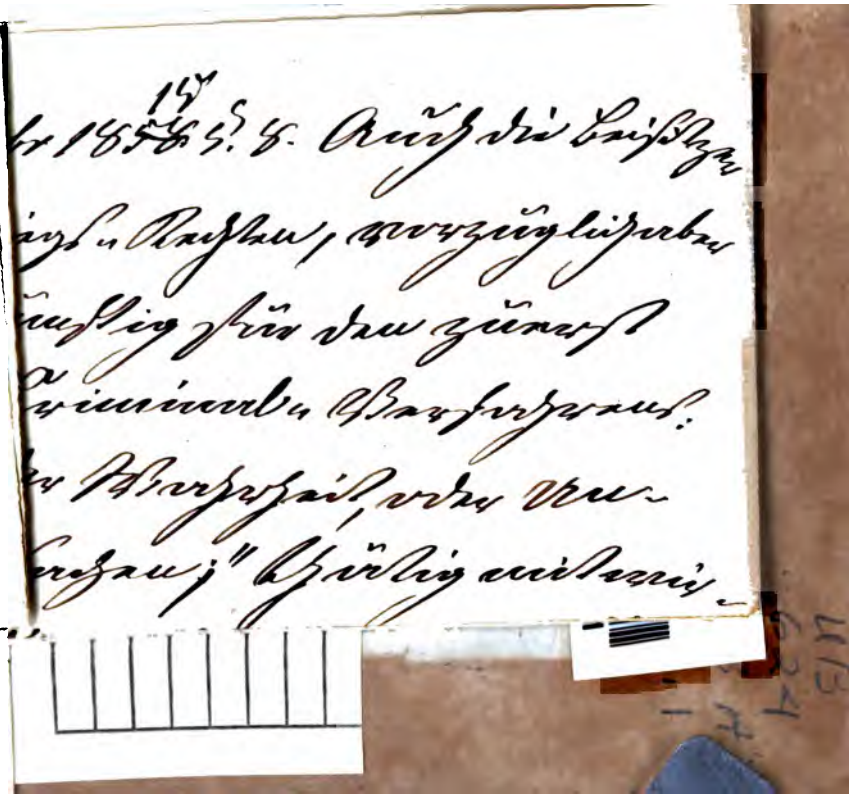
…achen;" thätig mitwir-